Bav.
2807
(4,1

Entschließg: v. 19. März 1804 (Churbairisches Reggs. bl: pro 1804 Stück XV. S. 243 – 245.)

Justizpflege in den neu erworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben, (provisorische Beibehaltung des gemeinen Rechts; der österr: Gesetze; der Statuten und Partikular-Gesetze:) II. Instanz Hofgericht zu Memmingen; III. te Instanz die oberste Justizstelle in Ulm:) (Einführung des Judiciar-Codex:) vid: Kgl. Verord. v. 14. August 1806.

(Reggsbl: pro 1806 Seite 305 – 307.)

Die österr: Gesetze gelten in der Grafschaft Rothenfels nicht; eod: S. 307.

Erläuternde Verord. v. 15. Sept. 1806, S. 486, die Ih. der Schwäbische Landvogtei erworbenen Landestheile betr.

Preßburger Friedenstraktat d. dato 26. Dezemb. 1805. (Seite 50 und Seite 57. – Markgrafschaft Burgau u. was dazu gehört: Art: VIII. S. 53 u. 50. und Art: XV. Rothenfels u. Lindau: Seite 54. Augsburg Seite 57.

Auftrag v. 21. Feb. 1806, einen General-Conspekt ihrer Bezirke bezügl. des Preßb. Friedens einzusenden: Seite: 78. Vgl. auch die Verord. v. 26. Sept. 1806 Ziff. 2 und 16. (Rgg. bl. 1807 S. 19 – 25. –

Besitzergreifungs-Patent v. 3. Sept. 1806 Seite 353. –

Wiederherstellung des Landg: Donauwörth Rgg. bl: 1807 S: 1231.

Anstellung betreff der Mediatisirten hinsichtlich ihrer Beamten u. Diener, Verord. v. 19. März 1807 (Rgbl. S. 486.).

Lüttenwiesen, Vorderwiesen (oder Jgl. Jesum:) Hinterwiesen (oder Kalkhaubried:) Wettenhofen; Oberhausen; Unterhausen; Feldbach (Schmauzhof) gehörten ~~[illegible]~~ bis zum 1. Oktober 1813 zum Landgericht Donauwörth.

— dagegen gehörten [illegible]: auf der Hahnenschwaige; Schönenschwaige; Lauterbach; Dettingen; Zusum; bis zum 1. Oktober 1813 zum k. Ldg. Wertingen, und wurden gemäß Verord. v. 12. Juni 1813 vom 1. Oktober an, aufschlusweise abgetreten.

(vid. Regg. Bl. pro 1813. S. St. 815, die Purifikation der Landg. Wertingen u. Donauwörth in B: der k. betr.)

SBR 069027268758

Bav. 2807/4,1

Darstellung

der sämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts,

nebst

den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präsidenten des Königl. Bayerischen Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern u. s. w.

Vierter Band.

Die Rechte von Schwaben und Neuburg.

Augsburg, 1840.

Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Einleitung.

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Kreis von Schwaben und Neuburg hat, wie bereits in der allgemeinen Einleitung erwähnt, eine Menge verschiedener Rechte. Er hat Bayerisches, Vorderösterreichisches, Preußisches und Würtembergisches Recht. Die demselben einverleibten geistlichen und weltlichen Fürstenthümer, Grafschaften und Prälaturen, so wie die ehemaligen Reichsstädte und ritterschaftlichen Parzellen hatten ihre eigenen Rechte.

Auch sind es nicht ganze Landgerichte, wo ein und eben dasselbe Recht gilt; es gelten meistens in einem und eben demselben Landgerichte, ja oft an einem und eben demselben Orte mehrere Rechte, je nachdem solches aus mehreren zu den ehemaligen reichsständischen Gebietstheilen gehörigen Parzellen zusammengesetzt ist.

Es ist nicht genug, das materielle Recht zu wissen, der Richter muß auch die Orte kennen, wo solches Statt hat, und worüber oft gegründete Anstände entstehen, welche die Anwendung des Rechts ungewiß machen, und Zeit raubende Discussionen und Recherchen veranlassen.

Aus diesen Gründen wurde auch im J. 1811 eine das ganze Königreich umfassende Rechtsstatistik herausgegeben, welche durch die politischen Veränderungen und die hierauf

basirten Kreiseintheilungen manche Berichtigungen und eine neue Umarbeitung bedarf a), und deren baldige Erscheinung, als eines höchst nothwendigen Bedürfnisses, das Publikum mit Verlangen entgegen sieht. Auch würden diese dadurch sehr erleichtert werden, wenn jeder Präsident der kgl. Appellations-Gerichte die Materialien von seinem Kreise sammeln ließe, und das bearbeitete Ganze dem K. Staatsministerium der Justiz vorlegte. b)

Unter allen Kreisen hat fast keiner als der von Mittelfranken und der von Schwaben und Neuburg so viele und so mannichfaltige Rechte, auch hat deshalb vielleicht kein K. B. Appellationsgericht das Bedürfniß einer genauen Rechtsstatistik so sehr gefühlt, als das von Schwaben und Neuburg, weshalb der nachfolgende Versuch als Beitrag zur allgemeinen Rechtsstatistik dienen mag.

Zugleich muß ich bemerken, daß alle die vorhin in einem vormals reichsständischen Gebietstheile geltenden Rechte noch immer ihre Kraft und Anwendung so lange behaupten, wenn nicht gezeigt werden kann, daß solche ent-

---

a) Der verstorbene Appellations-Gerichts-Rath Jäck hat deshalb schon im Jahre 1828 eine Statistik des Königreichs Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze mit Ausschlusse des Rheinkreises herausgegeben, welche bereits im J. 1829 die zweite Auflage erlebt hat, und zu Erlangen in Kommission bei Ernst Enke 1829 herauskam, aber noch manches zu wünschen übrig läßt.

b) Hr. Vice-Präsident v. Spieß hat bereits eine solche für Oberfranken herausgegeben, und Brüggel in seinem Adreßbuche für 1820 die Berichtigungen zu der Gesetz-Statistik für den Rezatkreis aus den untergerichtlichen Berichten vorbehaltlich fortgesetzten Prüfungen und Ergänzungen zusammengestellt. Eine vollständige Gesetzesstatistik von Mittelfranken und den vom vormaligen Rezatkreise getrennten Gerichten von dem Appellations-Gerichtsaccessisten Dr. Fr. Kämpf, unter Respicienz des dazu eigens aufgestellten Respicienten ist so eben in Ansbach erschienen.

weder durch besondere allerhöchste Rescripte und Verordnungen a) oder spätere allgemeine für das ganze Königreich Bayern geltende Gesetze abgeschafft worden sind.

Die Bemerkung mancher Landgerichte, daß jene Statutar-Rechte außer Uebung gekommen seyen, kann nicht als gültig dagegen angenommen werden. Denn kein Gesetz wird durch den bloßen Nichtgebrauch, indem solches durch die Promulgation, nicht aber durch die Beobachtung seine Kraft und Gültigkeit erhält, aufgehoben, sondern nur durch den Gesetzgeber selbst, entweder ausdrücklich mittelst Abschaffung desselben oder stillschweigend durch ein neues demselben zuwiderlaufendes Gesetz, oder durch eine solche Aenderung des Zustandes der Dinge, unter welche das Gesetz keine Anwendung mehr finden kann b). Auch würde es sonst lediglich von der bloßen Willkühr des untergerichtlichen Personals abhängen, ob ein Gesetz fernerhin fortdauern solle, oder nicht. Dadurch, daß ein Gesetz aus Nichtkenntniß desselben oder aus bloßer Bequemlichkeit, welche alles Nachforschen scheut, und dafür lieber sich nach den Gesetzen des Staates richtet, dem die vormals zu einem Gebiete gehörenden Orte oder Districte einverleibt worden, nicht in Anwendung gebracht wurde, kann eben so wenig eine Observanz begründet werden, indem, wenn ein Gesetz per desuetudinem seine Kraft verlieren soll, die specielle Einwilligung des Gesetzgebers nachgewiesen werden muß c).

Gegen die Promulgation und hiermit auch gegen die Ver-

---

a) Solche liegen bei den dem Herzogthume Neuburg einverleibten Preußischen und Kaisersheimischen Besitzungen vor. M. s. Neuburg.

b) Hellfeld Jurispr. for. §. 93. und Glück's Commentar Th. I. §. 93 S. 504 u. 505. — Eichmann Erklärungen des bürgerlichen Rechts nach Hellfeld's Pandecten. Th. II. §. 93.

c) Glück a. a. O. S. 505.

bindlichkeit mancher Verordnung hat man Anstand erhoben. Die Churpfalzbayerische Provinz in Schwaben hatte, so wie die fränkischen Provinzen, ein eigenes Regierungsblatt, welches für diese Provinz als allgemeines und ausschließendes Organ der Verkündung der landesherrlichen Verordnungen und der an die Beamten im allgemeinen zu erlassenden Weisungen diente, mit dem 16. Sept. 1803 erschien und bis 1806 fortdauerte, wo das Königlich Bayerische allgemeine Regierungsblatt an die Stelle der für die äußeren Provinzen in Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg bestimmten Regierungsblättern trat.

Nun gibt es einige Verordnungen, deren Gültigkeit für Schwaben man deshalb in Zweifel zog, weil solche zwar in den Pfalzbayerischen, nicht aber in dem Regierungsblatte für Schwaben standen, obgleich die Absicht des Gesetzgebers eben so auf die Provinz Schwaben und die übrigen Provinzen zu passen schien, und ein solcher Formalitätsfehler, dem auch noch jetzt nachzuhelfen wäre, nur in einem Versehen zu liegen schien. Als Beispiele hierzu mögen folgende Verordnungen dienen:

So ist die Verordnung vom 26. April 1805, welche denjenigen, welche Parzellen aus verkauften Staatswaldungen cultiviren, eine ewige Zehentfreiheit zusichert, ein auch in der Provinz Schwaben verbindliches Gesetz.

Die Verordnung vom 4. Juni 1805, welche diese ewige Zehentfreiheit auch auf Gründe ausdehnt, welche Gemeinde- oder Privatwaldungen waren, und cultivirt werden, ist jedoch für die Provinz Schwaben nicht geltend, und findet daselbst keine Anwendung. Sie wurde zwar in dem churpfalz-bayerischen Regierungsblatte, nicht aber in dem Schwäbischen promulgirt, welches bis zum 1. Jänner 1806 das für diese Provinz, in welcher der Ort Reinhardshausen liegt, gültige Amtsblatt war.

Auch nach einer andern, zu den appellationsgericht-

lichen Acten auf oberstrichterliche Verfügung gebrachten officiellen Mittheilung wurde die Verordnung vom 4. Juni 1805 für den damaligen churpfalz-bayerischen Regierungsbezirk von Ulm nicht erlassen und ausgeschrieben. a)

Dagegen sind die Cultur-Verordnungen:

1. das Mandat vom 4. März 1762,
2. das General-Mandat vom 20. Oct. 1779,
3. die Verordnung vom 6. Oct. 1792,
4. die Verordnung vom 9. Juni 1803,
5. die Verordnung vom 8. Febr. 1802, die 25jährige Zehentfreiheit von öden Gründen betreffend, vermöge Landesdirections-Entschließung vom 25. Mai 1804,
6. die Verordnung vom 29. Sept. 1793, die Zehenten von Brachfelderfrüchten, so wie
7. die weitere deshalb erlassene Verordnung vom 16. Sept. 1794, vermöge Landesdirections-Entschließung vom 13. Mai 1804, als verbindlich für die Provinz Schwaben erklärt, und ist unter dem 18. Mai 1804 eine Bekanntmachung, das Verfahren in Gemeindesachen betreffend, verkündet worden.

§. 2.
Allgemeine Verordnungen für die Provinz Schwaben.

Nebst diesen gibt es noch besondere Verordnungen, welche für die ganze Provinz Schwaben erlassen worden sind.

I. Das Regierungsblatt für Schwaben begann mit dem 16. Sept. 1803, und enthält folgende Verordnungen:

1. die Obsignationen und Erbschaftsverhandlungen bei Sterbfällen geistlicher Personen betreffend, (St. V. S. 79 u. 80.)

---

a) Königl. Oberappellationsgerichtliches Erkenntniß in Sache der Pfarrei Reinhardshausen gegen Willibald und Consorten allda, Zehentrecht betr., vom 10. Juni 1839.

2. die Einrichtung des Lehenwesens in der schwäbischen Provinz betreffend, (St. IX. p. 133—136.)
3. die Aburtheilung der streitigen Lehensachen betreffend, (St. IX. p. 138.)
4. Testamente und Erbschaften der Geistlichen betreffend, (St. XIII. p. 207—208.)
5. Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen betreffend, (St. XV. p. 233—236.)
6. Religionsverhältnisse der Kinder bei gemischten Ehen betreffend. (St. XVI. p. 241—243.)

Die Stadt Dinkelsbühl wurde am 30. Juni 1803 durch Tausch von Preußen acquirirt. (Rgsblt. vom 1804 St. 4. p. 59.)

II. Das Regierungsblatt von 1804 enthält folgende Verordnungen:

7. die Sponsalien, Paternitäts-, Alimentations- und Satisfactionsklagen betr., (St. XIII. p. 213—216.)
8. Gesuch um Volljährigkeits-Erklärung, (St. XIII. p. 217.)
9. die Befreiung der neu cultivirten Gründe von Zehent und andern Abgaben betr., (St. XXII. p. 391—397.)
10. die Zehenten und Brachfelderfrüchte betreffend, (St. XXII. p. 397—398.)
11. Generale wegen der geeigneten Gerichtsstellen über verweigerte elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zur Verehelichung, (St. XXVI. p. 459.)
12. freie Bergwerks-Erklärung betr., (St. XXXIV. p. 643—648.)

III. Das Rggsbl. v. 1805 enthält die Verordnungen:

13. über die Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen, (St. I. p. 5.)
14. Verordnung, das Verfahren der churfürstlichen Landgerichte bei Anfertigung der Verträge der Unterthanen unter sich betreffend, (St. XVII. p. 433—443.)

15. Nach Verordnung vom 2. Januar 1804 Reggsbl. p. 8. wurde der cod. jud. bav. vom 1. Jan. 1804 für die Provinz Schwaben eingeführt.

Nach Verordnung vom 23. Dec. 1805 Rgsbl. p. 1159 wurden die Provinzial-Regierungsblätter in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereinigt, das mit dem 1. Januar 1806 beginnt.

IV. Dieses allgemeine offizielle Regierungsblatt vom Jahre 1806 enthält:

16. eine allgemeine Rechnungsform über das Pupillen-Vermögen, die in der Provinz Schwaben laut Verordnung vom 24. Jänner 1806 vorgeschrieben worden. (St. XI. S. 81—108.)

17. Auch wurde eine besondere Verordnung, die Behandlung der Beutellehen in der Provinz Schwaben unter dem 4. März 1806 erlassen, wodurch die vom 28. Nov. 1804 nicht nur erneuert und eingeschärft, sondern auch weitere Vorschriften in Rücksicht des Formulars ertheilt wurden. (St. XII. S. 110—112.)

V. In dem Regierungsblatte vom Jahre 1807 wurde ein unter dem 9. Dec. 1806 ergangenes allerhöchstes Rescript, das Vormundschaftswesen überhaupt, dann die Rechnungsform über das Pupillen-Vermögen siegelmäßiger und des Gerichtsstandes befreiter Minorennen betreffend, an sämmtliche Untergerichte und Vormundschaftsführer in der Provinz Schwaben von dem damaligen Bayerischen Hofgerichte zu Memmingen unter dem 4. Mai 1807 ausgeschrieben, nach welchem α) in jenen Landestheilen, wo keine besondern Vormundschaftsordnungen hergebracht, die Verordnungen des Bayerischen Civil-Gesetzbuches Th. I. Kap. VII. durchaus unbedingt gesetzlich anzuwenden sind, β) wo aber besondere Vormundschafts-, Pfleg-, Tragney-Ordnungen und dergleichen bestehen, diesen gemäß verfahren werden soll; γ) in Fällen jedoch, wofür in diesen besondern Ver-

ordnungen unbestimmte oder mangelhafte Vorschriften enthalten seyen, auch da die Bayerischen Verordnungen als subsidiarisches Gesetz die Erläuterung und resp. die mangelnde Entscheidung zu geben haben. (Rggsb. v. J. 1807. St. XXIII. S. 915—920.)

Wir werden auf diese Verordnungen nach Darstellung sämmtlicher Particular-Rechte zurückkommen und sie in systematischer Ordnung darstellen.

§. 3.

Rechtsstatistik des Kreises von Schwaben und Neuburg.

Der Kreis von Schwaben und Neuburg besteht aus zwei Hauptbestandtheilen, dem ehemaligen Herzogthum Neuburg, einschließlich den Neuburgischen Landgerichten zugetheilten Ortschaften und dem eigentlichen Schwaben, oder dem der Krone Bayern zugefallenen Theile von Schwaben. Er begreift drei Kreis- und Stadtgerichte, Augsburg, Kempten und Memmingen, 31 Landgerichte, 11 Herrschaftsgerichte und 70 Patrimonialgerichte, unter deren 30 erster, 34 zweiter Klasse und 6 ruhende sind. a)

I. K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg begreift zugleich als privilegirtes Forum die Landgerichte: 1. Neuburg, 2. Donauwörth, 3. Höchstädt, 4. Lauingen, 5. Burgau, 6. Wertingen, 7. Zusmarshausen, 8. Göggingen, 9. Dilingen, 10. Günzburg, 11. Schwabmünchen, 12. Monheim, 13. Nördlingen, 14. Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Oettingen-Wallerstein.

a) Die Zusammenstellung aus der Statistik der K. Rgg. u. den Berichten sämmtl. Untergerichte des Kreises von Schwaben u. Neuburg, hat nach den oben aufgestellten Grundsätzen der kgl. Appellationsgerichts-Accessist Vögler unter meiner Respicienz gefertigt.

a) Im Stadtgerichtsbezirke gelten

1. das gemeine Recht, und
2. die statutarischen Verordnungen der Stadt Augsburg.

b) Im Kreisgerichtsbezirke.

Die hier zur Anwendung kommenden Civilrechte werden bei den in diesen Bezirk gehörigen Land- und Herrschaftsgerichten angeführt.

II. K. Kreis- und Stadtgericht Kempten.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Kempten begreift unter sich die Landgerichte 1. Lindau, 2. Weiler, 3. Immenstadt, 4. Sonthofen, 5. Kempten, 6. Füssen, 7. Oberndorf, 8. Kaufbeuren, 9. Obergünzburg und 10. Grönenbach.

a) Im Stadtgerichtsbezirke.

In der Altstadt, ehemaligen Reichsstadt Kempten, welche nur den Burgfrieden der ehemaligen Reichsstadt mit einigen dazu gehörigen nahegelegenen Landgütern umfaßt, gelten:

A. geschriebene, im Jahre 1748 erneuerte Statuten;

B. eine gedruckte Tragney-Ordnung der Reichsstadt Kempten für die Tragner der Unmündigen, Unsinnigen, Siechenden, Taubstummen, Verschwendern und Abwesenden, sowie für die Beistände der ledigen und verheiratheten Frauenspersonen v. 18. Januar 1799;

C. das deutsche Privatrecht und in subsidium

D. das römische Recht, und endlich

E. kommt von den außer den vom Jahre 1758 noch vorhandenen Statuten ohne Datum die Bestimmung zur Anwendung:

daß das Vermögen der Verschollenen jenen Verwandten erbweise zufallen soll, welche am Ende des zum Verschollen bestimmten 25sten Jahres der Abwesenheit die nächsten nach der gewöhn-

lichen Erbfolge seyn werden, jedoch gegen Caution bis zum 70. Lebensjahr des Verschollenen.

In der Neustadt, oder ehemaligen Stiftstadt Kempten, sie gränzt gegen Osten unmittelbar an die Altstadt, und wird nördlich von der Iller, westlich von der Rottach und südlich von der Landstraße, welche von der Altstadt Kempten nach Issny führt, begränzt.

Hiezu gehören die innere Rottach, dann die nahegelegenen Häuser auf dem Feilberg und zwei Höfe zu Schweighausen, diesseits der Landstraße.

In dieser Neustadt Kempten gelten:

A. die fürstlich Kempten'schen Landesverordnungen, nach der v. Hofrath Renz i. J. 1792 besorgten Sammlung;

B. als Observanz die allgemeine Gütergemeinschaft;

C. das deutsche Privatrecht und in subsidium

D. das römische Recht.

b) Im Kreisgerichtsbezirke.

Die hier zur Anwendung kommenden Civilrechte werden bei den zu diesem Bezirke gehörigen Landgerichten angeführt.

III. K. Kreis- und Stadtgericht Memmingen.

Dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen sind folgende Districte zugewiesen:

1. Illertissen, 2. Roggenburg, 3. Ursberg, 4. Buchloe, 5. Türkheim, 6. Mindelheim, 7. Ottobeuren.

In dem Bezirke desselben als Stadtgericht, welches sich über die Stadt Memmingen und deren Burgfrieden erstreckt, gilt:

a) die Gerichtsordnung der vormaligen Reichsstadt Memmingen vom Jahre 1751 in Ansehung ihrer civilrechtlichen Bestimmungen über Veräußerung liegender Güter und über die ehefräulichen Rechte;

b) die Reichsstadt Memmingen'sche Bauschauordnung von 1747;
c) die Vormundschaftsordnung der ehemaligen Reichsstadt Memmingen von 1756;
d) die Reichsstadt Memming'sche Arrestordnung v. 1761;
e) das Rathsdekret der ehemaligen Reichsstadt Memmingen in Betreff der Faustpfänder v. 24. Nov. 1719;
f) das Rathsdekret vom 4. April 1777, das Verschollenheits-Verfahren betreffend;
g) das Rathsdekret in Betreff der gesetzlichen Hauptmängel bei Pferdekäufen vom 22. Januar 1779;
h) die Kirchenordnung der Stadt Memmingen in Ansehung der Ehehindernisse vom Jahre 1671;
i) die Zuchtordnung der Stadt Memmingen in Ansehung der Ansprüche lediger Weibspersonen an ihren Schwängerer, und in Betreff des anni luctus
k) das gemeine Recht;

Die im Bezirke des Kreisgerichtes geltenden Civilgesetze werden bei den dazu gehörigen Landgerichten aufgeführt.

IV. Landgerichte.

1) Das K. Landgericht Buchloe.

Das königl. Landgericht Buchloe enthält in einem Umfang von 4½ □Meilen, 4 Märkte, 19 Pfarrdörfer, 9 Dörfer, 29 Einöden, und im ganzen eine Einwohnerzahl von 9037 Seelen.

In dessen Bezirke befinden sich das Patrimonialgericht Iter Klasse Schwabbruck; — und die Patrimonialgerichte IIter Klasse Waal und Unterdiessen.

Nachdem durch den Reichsdeputations-Abschluß vom 25. Februar 1803 das Hochstift Augsburg an die Krone Bayern abgetreten wurde, und die Organisation der Landgerichte in der vorigen Provinz Schwaben 1804 erfolgte, —

wurde dieses Landgericht im Regierungsblatt der churpfalz-bayrischen Provinz Schwaben vom 24. Mai 1804 St. XII. S. 198, und zufolge Rescripts der damaligen Landesdirektion Ulm vom 1. März 1804 aus folgenden Besitzungen gebildet:

a. aus den hochstiftischen Augsburgischen Pflegämtern Buchloe und Leeder;
b. dem Kloster St. Stephanischen Orte Asch;
c. dem St. Peter'schen Dorfe Lamertingen;
d. dem Kloster hl. Kreuzischen Dörfern Emmenhausen und Bronnen;
e. aus den verschiedenen Klöstern angehörigen Dorfe Dillishausen, und
f. allen in diesen Bezirken zerstreut liegenden kleinen Besitzungen der Augsburgischen Stifter und Klöster. —

Diesen ursprünglichen Bestandtheilen des Landgerichts wurden in der Folge noch mehrere Ortschaften beigegeben. —

In allen den verschiedenen Gerichtsbezirken haben es die allgemeinen Ausschreibungen vom 2. Januar u. 24. Sept. 1804 (Rgbl. für Schwaben von 1804 S. 10 u. 883) bei den gemeinen Rechten, und eines jeden Ortes Partikularstatuten und rechtmäßigen Gewohnheiten belassen.

Dem gemäß kommen im Landgerichte Buchloe

a. die bischöflich Augsburgischen Statutarrechte, und in subsidium das gemeine Recht zur Anwendung; und zwar in der Pflege Buchloe, wozu die Orte:

Aufkirchen (mit Ausnahme des Weilers Eldratshofen), Blonhofen — Buchloe — Dillishausen — Frankenhofen Gerbishofen — Hausen — Hemlishofen — Honsolgen — Jengen — Lindenberg — Ummenhofen — Unterwestendorf gehörten;

in der Pflege Leeder, welcher die Gemeinden und Orte: Denklingen — Leeder — Lengenfeld -- Kreemoos (Einöde) — Welden — Hohenwart — Lechmühlen und

von Lechsberg die Einöde des sogenannten Bartl Haus-Nro. 108 einverleibt waren;

endlich:

in der 1813 vom Landgerichte Oberdorf abgetrennten Einöde Dietelried — vormals zur Gemeinde Ingenried gehörig; dermalen dem Patrimonialgericht Schwabbruck einverleibt;

b. das gemeine Recht allein gilt:

in den Ritterschaften Waal und Unterdiessen — und Asch, wozu auch die Grasmühle, unweit dem landbergischen Orte Seestall, und zwei Höfe in Lechsberg (Haus-Nro. 106 u. 107) gehörten; —

desgleichen in dem Pfarrdorfe Ammerdingen und den St. Mangischen Besitzungen, — woraus mit Abgabe von Dienhausen an das Landgericht Buchloe, — und Uebernahme der Einöde Dietelried das Patrimonialgericht Iter Klasse Schwabbruck gebildet wurde;

ferner in den Dörfern Emmenhausen und Bronnen, welche vor der Säkularisation unter dem Kloster hl. Kreuz in Augsburg standen, — wo das gemeine Recht angewendet wurde; —

endlich:

in den Gemeinden Eurishofen und Oberwestendorf, — welche zum Spital Kaufbeuren gehörten, welches diese beiden Besitzungen nach gemeinen Rechte behandelte, und auf sie auch die Kaufbeurer Statuten anwendete.

c. Der bayer. Cod. civ. Max. bav. für die Orte:

Waalhaupten und Seestall (mit Ausnahme von Hohenwart und Lechmühle, die vor 1803 zur Pflege Leeder gehörten); für die Einöden Buchhof, Geratshof und Koppenhof; — welche früher zu dem altbayerischen Landgericht Landsberg und Schongau gehörten; und endlich

für den Weiler Eldratshofen, der früher zur altbayerischen Pflege Ruhmlachsberg gehörte; — und später dem Landgericht Schongau, 1813 aber dem Landgericht Buchloe zugewiesen wurde. —

Anmerkung: Daß in den Ortschaften Asch, Oberdiessen und Lechsberg der Cod. Civilis Maxim. gelte, — wie dieses in der ältern Rechtsstatistik von 1811 und ebenso in Jäck's Statistik angeführt ist, — und zwar aus dem Grunde gelte, weil sie von dem immer bayerischen Landgerichte Schongau an Buchloe gekommen sind, ist unrichtig, weil sie erst durch den Reichsdeputations-Abschluß von 25. Febr. 1803 an Bayern, und zum kgl. Landgericht Schongau gefallen sind, — dieselben daher nicht immer bayerisch waren, und für sie der Cod. Max., wenn auch vielleicht irrthümlich zur Anwendung gebracht, während der kurzen Zeit (v. 1803—1813) als sie dem Landgerichte Schongau angehörten, keine verbindliche Kraft und Giltigkeit erlangen konnte, selbst nicht als Gewohnheitsrecht, weil hiezu wenigstens ein Zeitraum von 30 Jahren erfordert wird.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Freiherrlich von Ponikauischen Patrimonial-Gerichte Iter Klasse Schwabbruck kommen, wie bereits erwähnt, das Augsburger Statutarrecht und das gemeine Recht, in den Patrimonial-Gerichten IIter Klasse Waal und Unterdiessen (Fürstl. v. d. Leyen) das gemeine Recht zur Anwendung; auch gilt in den 3 Gerichten allgemeine Gütergemeinschaft, und bei erstem auch noch das Einstandsrecht bei Realitäten-Käufen Auswärtiger.

2) Das K. Landgericht Burgau.

§. 1.

Dieses k. Landgericht enthält auf einem Umfange von 3½ □Meilen 14262 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

I. Aus dem Landgericht Wettenhausen zusammengesetzt 1804

1. aus den Besitzungen des ehemaligen Stiftes Wettenhausen (aus 6 ungemischten Dörfern, aus 3 Weilern und Einöden dann 5 gemischten Orten bestehend, welche durchaus im Insassen-Verbande der Markgrafschaft Burgau waren);
2. aus dem Domkapitel Augsburgischen Amte Ettenbeuern, (Antheile von 6 gemischten und 1 ungemischten Orte enthaltend);
3. aus dem Hochstift Augsburgischen Amte Rieden, dem Dorfe Vollmarsrieden (ist nun Landgerichtl. Günzburgisch);
4. aus dem Gefällsamte in der gräfl. Staufenbergischen Herrschaft Jettingen; (aqu.) durch §. 2 d. R. D. C. R. v. 1803 acquirirt.

II. 1806 nach dem Preßburger Frieden mit Verlegung des Landgerichts-Sitzes nach Burgau nebst obigen Cadre

a) aus den vormals österreichischen Landeshoheitlichen Besitzungen

1. der Stadt Burgau, Schnuttenbach, und dem Weiler Oberknörringen;
2. dem Cammeral-Pflegamte Röffingen, mit 3 Dörfern, Röfingen, Schöppach und Landensberg, dann dem Weiler Mehrenstetten;
3. aus dem in dem Arrondissement des neuen Landgerichts-Bezirkes gelegenen Zubehörden aus 6 gemischten Orten des östreichischen Vogtei-Amtes Hochwang;
4. aus dem der Sct. Antons-Pfründe in Augsburg bis auf ein Haus gehörigem Orte Roßhaupten.

b) Aus den durch Art. XXV der rheinischen Conföderа-

tionsakte v. 12. Juli 1806 subjicirten Reichsritterschaftl. Insassen und Herrschaften, nämlich:

5. Jettingen, (Gräfl. Schenk v. Stauffenbergisches Patr.-Gericht I. Klasse mit 1 Markt, 3 Dörfern, 1 Weiler, 1 Einöde und 2 gemischte im Landgerichte Burgau und Wertingen gelegene Orte: Oberwaldbach und Rischgau enthaltend);

6. u. 7. Haldenwang und Waldkirch, (Freihrl. von Freybergisch);

8. Knörringen, (Frhrl. v. Freiberg);

9. Burtenbach, (Frhrl. v. Schertel.);

c) aus neuen Zutheilungen im Markgrafschaft Burgau'schen Insassen-Verbande, nämlich:

10. aus dem zur Deutsch-Ordens-Commende Waldstetten gehörigen Orte Rohr, durch die rheinischen Conföderations-Akte acquirirt;

11. aus dem dem St. Katharinen-Kloster in Augsburg gehörig gewesenen Orte Mindelaltheim. Durch §. 2. d. R. D. E. R. acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilrechte.

a) Die österreichischen Gesetze gelten in den Orten:

Allerheiligen, Burgau, Egenhofen, Landensberg, Mehrenstetten, Oberknörringen, Riedmühle, Röffingen, Scheppach, Schmuttenbach;

dann bei den nachstehenden Unterthanen:

in Ettenbeuern, H. N. 62. 68. 69',

in Hartberg, H. N. 10,

in Großanhausen, H. N. 21 — 24,

in Glettweng, bei 2 Unterthanen,

in Limpach, H. N. 16. 23. 24. 25.,

in Oberwaldbach, H. N. 39. 40. 62.;
in Roßhaupten, H. N. 39.

b) Das Wettenhauser Statutar- und das gemeine Recht an den Orten:
Deublach, Ebersbach, Ettenbeuern, Goldbach, Grünhof, Grossenhausen, Hammerstetten, Hartberg, Kemnath, Kleinanhausen, Kleinnachbad, Kleinbeuren, Limbach, Schönenberg, Weiler, Wettenhausen.

c) Das gemeine Recht:
in allen übrigen Orten und Unterthanen.

d) Die Observanz, daß den Kindern mit Ausschluß der überlebenden Ehegatten der Kleiderkasten des Verstorbenen, und zwar den männlichen, jener des Vaters, den weiblichen jener der Mutter zukam, wenn dieses nicht im Vertrage enthalten ist, — gilt im ganzen Gerichts-Bezirke.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

1. Burtenbach, Patr.-Ger. I. Kl., (Frhr. v. Halterſches); hier kommt das gemeine römische Recht zur Anwendung; und von den Statuten des Frhr. v. Schertlin das Vorkaufsrecht der Bürgerschaft bei liegenden Gütern. —
2. Burtenbach, Patr.-Ger. I. Klasse, (Frhr. v. Schertel); kommt ebenfalls das gemeine römische Recht zur Anwendung und Schertel'sche Statuten.
3. Jettingen, Patr.-Ger. I. Klasse, (Frhr. Schenk v. Stauffenberg); hier kommt das gemeine Recht zur Anwendung; — sowie die sub. §. 3 lit. d erwähnte Observanz.
4. In den Patr.-Ger. II. Klasse Eichhofen, Hal-

denwang und Knörringen kommt das gemeine römische Recht zur Anwendung, welches auch bei Aufnahme von Verträgen, in soferne nichts besonderes pactirt wird, zu Grunde gelegt wird.

3) Das K. Landgericht Dillingen.

§. 1.

Das k. Landgericht Dillingen zählt auf einem Umfang 4 □ Meilen 14,250 Einwohner; und enthält folgende Bestandtheile:

1. Die Stadt Dillingen, und die drei Hochstifts Augsburgischen Pflegämter: Wittislingen, Aislingen, und Weislingen, vorher zum Bisthum Augsburg gehörig;
2. das vorige Obervogtei-Amt Holzheim, vorher dem Domkapitel Augsburg gehörig;
3. von dem Nonnenkloster St. Katharina in Augsburg das Pfarrdorf Altenbaind und einen Antheil an Heudorf; welche vorgenannte Bestandtheile durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezeß v. J. 1803 §. 2 an Bayern kamen.
4. Das Benediktiner-Kloster Fultenbach mit seinen Besitzungen Fultenbach, Baiershofen, Henenhofen, Ellerbach, und einen Antheil an Eppisburg, ein von dem Hochstift Augsburg vertretenes Kloster.
5. Mönstetten, mit Zubehörde; fürstlich Oettingen-Wallersteinisch zum Lehen Seyfriedsberg. Vorher österreichisch-landeshoheitlich. Durch den Preßburger Frieden kam die Souveränität und das Obereigenthum an Bayern.
6. 1809, vom Landgericht Höchstädt, die Dörfer:

Schabringen, Medingen und Bergheim. Vorher zum Herzogthume Neuburg gehörig.

7. 1 Haus in Holzen und 3 Häuser in Heudorf, solche waren österreichisch zum Vogtey-Amte Holzen, nachhin Buttenwiesen gehörig, und kamen durch den Preßburger Frieden an Bayern; endlich:

8. wurde durch allerhöchste Bestimmung vom 10. Nov. 1827 das gräflich Fugger'sche Herrschaftsgericht Glött durch Transaction aufgelöst, und dem Landgerichte Dillingen incorporirt.

§. 2.

Geltende Gesetze.

In diesen verschiedenen Bestandtheilen kommen folgende Gesetze zur Anwendung und zwar:

a) das gemeine Recht, und von den Hochstift Augsburgischen Statutar-Rechten

1. die Protocollirordnung der Verträge v. J. 1775,
2. die Verordnung über die Ausfolgung des Vermögens von Landesabwesenden an deren nächste Verwandte vom Jahre 1739,

in den Orten:

Dillingen, Aislingen, Altenbaindt, Bairshofen, Donaualtheim, Ellerbach, Fristingen, Fultenbach, Gunderemmingen, Heudorf, Henhofen, Holzheim, Rieder, (mit Ausnahme der H. Nro. 9. 10. 11. 12. und 13.), Reistingen, Riedsend, Schrezheim, Weiler, (in den H. Nro. 1. 2. 6. 9. 11. 12. 15. 16.) Weisingen, Wittislingen.

b) Das gemeine Recht und die gräfl. Fugger'schen Gesetze, über Verträge zwischen Juden und Christen, in den Orten:

Baumgarten, Dirrlauingen, Glött, Ha-

fenhofen, Weiler (mit Ausnahme der sub a aufgeführten Haus=Num.), Windhausen, Winterbach;

c) das bayerische Recht in den Orten:
Bergheim, Mödingen, Rechbergreuthen, Schabringen, Zöschingsweiler;

d) das Oesterreichische Recht in den Orten:
Mönstetten und Rieden, (mit Ausnahme der sub a angeführten H.=Nro.);

e) als Observanz gilt in allen Theilen:
daß die Eltern mit den Kindern, wenn wegen der Sterbfälle in den Eheverträgen nichts Anderes bedungen ist, gleichen Erbtheil beziehen.

§. 3.

In dem Bezirk des kgl. Landgerichts Dillingen liegen auch

a) das Gräflich Fugger'sche Patrimonial=Gericht **II.** Klasse Glött, und

b) das Fürstlich Oettingen=Wallersteinische Patr.=Ger. **II.** Klasse Mönstetten,

in welchen beiden bei Aufnahme von Contracten und Eheverträgen das gemeine Recht zu Grund gelegt wird.

4) Das K. Landgericht Donauwörth.

§. 1.

Das k. Landgericht Donauwörth hat einen Umfang von 4¼ □ Meilen, worauf 10,958 Einwohner leben.

§. 2.

Bestandtheile.

Dieses Landgericht ist aus folgenden Bestandtheilen gebildet:

I. Aus Herrschaften, Gemeinden und einzelnen Parzellen, welche schon von dem Jahre 1756 der Souveränität von Churbayern unterworfen waren:

a) aus den Pfalzneuburgischen Gemeinden und Gemeinde-Parzellen von Altesheim, Bayerfeld, Berg, Buchdorf, Erlingshofen, Gunzenheim, Mündling, Schäfstall, Wörnitzstein;

b) aus der Stadt Donauwörth, so weit ihr Burgfrieden geht;

c) aus der ehemaligen Reichspflege Wörth, mit ihren Gemeinden und Gemeinde-Parzellen von Asbach, Auchsesheim, Brechstadt, Lauterbach, Mertingen, Nordheim, Riedlingen;

d) aus den Besitzungen des Spitals von Rain in der Gemeinde Asbach;

e) den Besitzungen des Spitals von Donauwörth in den Gemeinden Asbach, Auchsesheim, Genderkingen, Zirgesheim, mit der ganzen Hofmark dieses Namens;

f) den Besitzungen des ehemaligen bayerischen Klosters Niederschönenfeld in der Gemeinde Genderkingen;

g) dem zur Hofmark Schwenningen ehemals gehörigen Gute Hundenschwaig in der Gemeinde Zusum.

II. Aus Herrschaften, Gemeinden und einzelnen Parzellen derselben, welche erst später und zwar in Folge der Säkularisation der geistlichen Güter von 1803 oder in Folge des Preßburger Friedens v. 1805 und 1806 der Souveränität von Bayern zufielen, und zwar:

a) aus den zuvor österreichischen zur Markgrafschaft Burgau gehörigen Besitzungen, des ehevorigen Gerichtsvogtey-Amtes Buttenwiesen in den Gemeinden: Genderkingen und Zusum, — des ehevorigen Pflegamtes der Ritterherrschaft Welden in der Gemeinde Zusum.

b) Aus den Besitzungen, Gemeinden ꝛc. des

ehemaligen Reichsstiftes Kaisheim in den Gemeinden: Altesheim, Bayerfeld, Berg, Buchdorf, Erlingshofen, Genderkingen, Hafenreuth, Kaisheim, Leitheim, Mertingen, Mündling, Riedlingen, Schäfstall, Sulzdorf, Wörnitzstein, Zirgesheim und Brechstadt;

c) aus den Besitzungen des heil. Geist-Spitals in Augsburg in der Gemeinde Asbach;

d) aus den Besitzungen des ehevorigen Reichgrafen von Fugger-Glött in den Gemeinden Asbach, Eggelstetten, Ellgau, Genderkingen und Oberndorf;

e) den Besitzungen der Deutschordens-Commende zu Donauwörth in den Gemeinden Erlingshofen, Lauterbach, Mertingen, Nordheim, Wörnitzstein, Zirgesheim und Zusum;

f) den Besitzungen des ehemaligen Hofstifts Augsburg in der Gemeinde Lauterbach;

g) den Besitzungen des ehemaligen Domkapitels in Augsburg in den Gemeinden Mertingen und Nordheim;

h) den Besitzungen des ehemaligen Stifts St. Ulrich in Augsburg in der Gemeinde Ellgau;

i) den Besitzungen des ehemaligen Stifts St. Stephan in Augsburg in der Gemeinde Zusum;

k) den Besitzungen des ehemaligen Klosters heil. Kreuz in Donauwörth, in den Gemeinden Asbach, Berg, Erlingshofen, Mertingen, Münster, Nordheim, Riedlingen, Wörnitzstein, Zirgesheim und Zusum.

§. 3.

Zur Anwendung kommende Gesetze.

In dem Landgerichtsbezirke kommen zur Anwendung:

a) der Cod. jur. bavar. civilis in Orten:

Altesheim, und zwar bei den Häusern 1 bis 42 inclus.

Asbach bei den Häusern 1 — 9, dann 11 — 48 inclus. und dann in den dazu gehörigen Orten: Baumenheim, H. N. 1 — 9 inclus., dann 11 und Hamlar H. N. 11.

Auchsesheim, H. N. 1 bis 25 inclus. 27. 28.; und dem dazu gehörigen Orte Schwadermühle H. N. 26.

Bayerfeld, H. N. 1. 2. 3. 5. 7. 8. bis 12 inclus. 14 — 17 inclus. 20 — 25 inclus.

Berg, H. N. 1 bis 40 inclus. und in dem dazu gehörigen Orte Binsberg, H. N. 45.

Buchdorf mit der Sallachmühle H. N. 72 bis 104 inclus., 131 bis 189 inclus.

Donauwörth, H. N. 1 bis 415 inclus.

Erlingshofen H. N. 26. 38 bis 42 inclus.

Felsheim H. N. 4. 9. 11.

Gunzenheim H. N. 2. 10. 25. 27. 33. 34. 40. 41. 42. 45. 46. 47. 52. 55. 56. 57. 59. 61 bis 66 inclus.

Heisesheim H. N. 1 bis 15 inclus.

Ilmad H. N. 86 bis 93 inclus.

Kaubeiser-Hof H. N. 24.

Mertingen, H. N. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 16 bis 22 inclus., 23 bis 35 inclus. 37. 39 bis 48 inclus., 50 bis 58 inclus., 60. 61. 63. 65 bis 70 inclus., 81 bis 85 inclus., 87 bis 119 inclus, 122 bis 130 inclus.

Mündling, H. N. 1. 10. 14. 15. 16. 18. 19. 22. 23. 24. 26. 27. 32. 33. 34. 35. 37. 39. 46. 48. 49. 50. 56. 57. 59. 61. 65. 66. 68. 69. 71. 72. 75. 78. 82 bis 92 inclus.

Nordheim, H. N. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 14 bis 23 inclus., 27. 28. 29. 33 bis 43 inclus.

Posthof, H. N. 75.
Schäfstall, H. N. 20.
Urfahrhof H. N. 88.
Wörnitzstein H. N. 2.
Wörthen H. N. 4.

Zirgesheim, H. N. 1 bis 60 inclus., nnd in dem dazu gehörigen Orte Hundenschwaig H. N. 1., endlich bei den im Bezirke des fürstl. Wallersteinischen Herrschafts-Gerichts Bissingen gelegenen Orte Brechstadt wohnenden zum kgl. Landgericht Donauwörth gerichtsbaren Unterthanen in H. N. 7. 11.

b) Das gemeine Recht in den Orten:

Brehenhof H. N. 43, und Rendelbergerhof H. N. 44 (zur Landgemeinde Altisheim gehörig.)

Hamlar H. N. 1. 3. 6. 7. 8. 9. 10. (zur Landgemeinde Asbach gehörig.)

Bayrfeld, H. N. 4. 6. 13. 18. 19. 26. 27.

Binsberg H. N. 46 (zur Landgemeinde Berg gehörig, Schöttlehof H. N 41 und Wellbacherhof H. N. 42 (zur Landgemeinde Berg gehörig.)

Buchdorf, H. N. 1 bis 71 inclus., 105 bis 130 inclus.

Eglstetten, H. N. 1 bis 31 inclus. und den dazu gehörigen Flein H. N. 1 bis 6 inclus.

Ellgau, H. N. 1 bis 44 inclus., 46 bis 64 inclus.

Erlingshofen H. N. 1 bis 25 inclus., 29 bis 34 inclus. 36. 37.

Genderkingen, H. N. 2 bis 87 inclus., und dem dazu gehörigen Orte Wörthen H. N. 1.

Gunzenheim H. N. 1. 3 bis 9. inclus. 11 bis 24 inclus., 26. 28 bis 32 inclus. 43. 44. 48 — 51 inclus., 53. 54. 58. 60. 67.

Hafenreuth H. N. 1 bis 32 inclus.

Kaisheim, H. N. 1 bis 52 inclus., und die dazu ge-

hörigen Orte: Beetenbreit H. N. 1. 2. 3, Neuhof H N. 1.

Lauterbach, H. N. 1 bis 72 inclus., 74 bis 85 inclus.

Leitheim, 1 bis 21 inclus.

Mertingen, H. N. 4. 23ª. 36. 62. 79.

Mündling, H. N. 11. 12. 13. 17. 20. 21. 25. 28. 29. 30. 31. 36. 38. 40 bis 45 inclus., 47. 51 bis 55 inclus., 58. 60. 62. 63. 64. 67. 70. 73. 74. 76. 77. 79. 80.

Nordheim, H. N. 3. 11. 13. 25. 26. 30. 31. 32.

Oberndorf, H. N. 1 bis 91 inclus.

Riedlingen, H. N. 1 bis 74 inclus. und dem dazu gehörigen Orte Spiedelhof H. N. 76.

Schäfstall, H. N. 1 bis 19 inclus., 21. 22. und dem dazu gehörigen Orte Schweizerhof H. N. 26.

Sulzdorf, H. N. 1 bis 62 und dem dazu gehörigen Orte Bergstetten H. N. 63.

Wörnitzstein 1. 3 bis 48 inclus., 49. 50 bis 70. inclus. und den dazu gehörigen Orten Dittelspaint H. N. 6. 7. 8, Felsheim H. N. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 10. 12. 13. 14. 15, Huttenbach H. N. 1. 2. 3, Osterweiler H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8, Reichetsweiler H. N. 9, Schwarzenberg H. N. 10, Schellenbergerhof (hintere) H. N. 62. Schellenbergerhof (vordere) H. N. 61 zu Zirgesheim gehörig. Böldleschweig H. N. 29, Killischweig H. N. 12. 13. 14, beide zur Landgemeinde Zusum gehörig; — endlich an den sub a. erwähnten Brachstadt H. N. 16. 19 und dem dazu gehörigen Hetlisweilerhof H. N. 1 und Kratzenhof H. N. 2.

c) Oestreichisches Recht in den Orten:

Genderkingen H. N. 1, Zusum H. N. 9. 10.

und in dem dazu gehörigen Orte: Rothhanenschwaig H. N. 20.

d) Das Hochstift Augsburgische Statutarrecht; — in subsidium das gemeine Recht gilt in den Orten:

Ellgau, H. N. 45.

Lauterbach, H. N. 73.

Mertingen, H. N. 2. 14. 15. 59. 71. 80. 86. 120. 121.

Nordheim, H. N. 10. 24.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In den sämmtlichen zum fürstl. Wallersteinischen Patrimonial-Gerichte I. Klasse heil. Kreuz gehörigen Ortschaften gilt das Augsburgische Statutar-Recht, in subsidium das gemeine Recht videatur Oettingen.

In dem gräflich Fugger'schen Patrimonial-Gericht II. Klasse Oberndorf gilt, wie bereits erwähnt, das gemeine Recht. —

5) Das K. Landgericht Füssen.

§. 1.

Das k. Landgericht Füssen hat einen Umfang von 7 □Meilen und 14433 Seelen.

§. 2.

Dieses Landgericht enthält:

1. von dem Hochstift Augsburg die Pflegämter Füssen und Neßlwang. — Nach §. 2. des Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezesses v. J. 1803 an Bayern überwiesen.
2. Von Oesterreich, die zum Pflegamt Vils gehörig gewesene, dann dem Kreisbezirke Burgau zugetheilte reichsritterschaftlich steuerbare Herrschaft Hohenfreyberg

(in 12 Weilern und Einöden, 38 Häusern, 38 Familien, 220 Seelen enthaltend) durch den Preßburger Frieden v. 26. Dec. 1805 an Bayern gekommen;

3. die Ritterherrschaften Eisenberg, dann Hopferau oder Weizern — unter kgl. bayer. Souveränität nach Art. XXV. der Rheinbundesakte v. J. 1806;
4. Besitzungen von St. Mang (der vorigen Benediktiner-Abtey in Füssen); — nach §. 15 des Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezesses unter kgl. bayer. Souveränität dem fürstl. Haus Oettingen-Wallerstein überlassen. —

§. 3.

Geltende Gesetze.

1. Die über Gegenstände des Privatrechts erlassenen k. k. österreichischen Patente in subsidium das gemeine Recht gelten:
   a. in der vormals österreichischen Herrschaft Hohenfreyberg;
   b. in specie in folgenden Orten:
   Alleuthen H. N. 11. 12. Dolden der obere H. N. 36. 37. 38. Gunzenberg 1 Haus. Hafeck H. N. 18—21. Hörmazen H. N. 8. 9. 10. Hummel 1 Haus. Imsried H. N. 5. 6. 7. Mariahilf H. N. 22. Zell H. N. 23. 24. 25. 26. Schweinegg 11 Familien. Langenwang H. N. 1. Pflabaumen 7 Häuser.
2. Die Hochstift Augsburgischen Statuten und das gemeine Recht
   in den vormaligen Pflegen Füssen und Nesselwang, dann in dem Patr.-Ger. St. Mang:
   insbesondere in folgenden Orten:
   Achmühle, Aiterberg, Albatsried H. N. 109 —114. Albisried H. N. 31—41. Alleuthen H. N. 99 bis 108. Am Berg, am Moos, am

Staig, Angerhof, Anwanden, Attlesen H. N. 308. Auf' Berg, Auf' Hieb, Auf der Wies, Aurberg, Badwerk, Bairstetten, Bachthal, Batzengeschwend, Bebele, Berg, (der Pfarrey Pfronten), Bergmühle (der Pfarrey Bernbeuern), Bernbeuern, Bernried, Bellenburg, Beilstein, Benken, Bichel (der Pfarrei Seeg) H. N. 75 — 81. Biwings, Brandstadt (der Pfarrei Seeg), Bronhof, Buchach, Buchenberg, Burken, Burg (Dorf), Dederles, Deisau, Dietringen, Dirrenacker, Dieswag, Dolden, Dorf (ein Dorf), Echenschwan, Eglof, Egelmoos, Erwang, Illerberg, Engesmoos, Engenstetten, Erbenbollingen, Eschach, (der Pfarrei Bernbeuern), Eschach (der Pfarrey Füssen), Falbensberg, Faulenbach, Feldhof, Fischerbüchel, Fischhaus (der Pfarrei Roßhaupten), Fischhaus (der Pfarrei Seeg), Forchenmühle, Forsthof, Fredenberg H. N. 82 — 86, Freßlesreuthen, Füssen (Stadt), Geisenmoos, Gschwend, Gsellen, Goimenen, Goldstein, Goldhasen, Gogerisch, Günther, Gurrenmaren, Guggenmoosen, Gsteig, Grönenbach, Gruiwang, Granten, Grubmühle, Grubweibach, Halden, Hack, Häußern (der Pfarrei Rieden), Häußern (der Pfarrei Wald), Hafegg, Haslach (der Pfarrei Burken), Heitern (Dorf, Hertingen, Häbern, Hechenberg, Hennenschwanz H. N. 73. 74, Helmstein, Helmer, Heidelsbuch, Hizluried, Hinterlangenegg, Hinteregg, Hirschbichel, Holz (der Pfarrei Bernbeuern), Holz (der Pfarrei Seeg), Holzleuthen, Hollen am Rückholz, Hollen in der Pfarrei Seeg, Höhe, Hopfen H. N. 1 — 5. Hörmatzen H. N. 96 — 98. Höllenthal, Hof,

Hoheneſch, Honeltshof, Hochegg, Hörrich, Hüttlen, Humansegg, Im Brand, Im Fall, Immisried H. N. 87—93. Im Rück, Im Thal, Im Wörth, Kappl (Dorf), Kaltenbrunn, Kienberg, Kiensegg, Kirchthal H. N. 115—121, Klautsmen, Kögels im Rückholz, Kreutzegg, Kremmeltsmoos, Kurzenhof, Lachen, Laich, Langenwald, Langenwang H. N. 58—72, Lechbruck (Dorf), Leibenberg, Lehen, Lerchegg, Leuthen, Linden, Lobach, Lorhub, Luitenried, Luimoos, Mangmihl, Mark, Meilingen oder Drittel, Nähſee, Nephen oder Hauswieſe, Neſſelwang (Markt), Niederried, Nuſſenburg, Oeſch, Oberne, Oberreuthen (der Pfarrei Seeg), Oberlangenegg, Oſterremen, Oberſchlicht, Oberelmenau, Oberhof, Oſterburg, Oberkirch, Oberried, Oberteuſch, Otten, Pirſtenſtiel, Prachlsried, Rehbiechel, Rennbothen, Reuthen (der Pfarrei Bernbeuren), Rehle, Reisgang, Rieden (Dorf), Ried (der Pfarrei Bernbeuern), Ried (der Pfarrei Pfronten), Ried (Dorf der Pfarrei Seeg), Riedegg, Riedle, Rieder, Riedhof, Riſſen, Röfleuthen, Roßfallen (Dorf), Roßhaupten, Roßmoos (Dorf), Rothenach, Sallach, Sameiſter, Seeg (Dorf) H. N. 1. 3—23. 312. 313. 315, Seeweiler, Seeleuthen, Seelmihle, Sengele, Senhof, Schimen, Schneidbach, Schwarzenbach (der Pfarrei Seeg), Schwarzenberg (der Pfarrei Rieden), Schweinegg (der Pfarrei Seeg), Schlüßlhub, Schlegelsberg, Schönenwald, Schwaltenmühle, Sigratsbold, Sindhub, Söld, Steinach (Dorf), Straß (der Pfarrei Seeg), Straß (der Pfarrei Bernbeuern), Steinhaibl,

Stenz, Stolzhaus, St. Urban, Sulzberg (der Pfarrei Seeg), Sulzberg (der Pfarrei Roßhaupten), Thal, Thannenmühle, Tiefenbruck, Thalhof, Tharren, Thannenberg (Dorf), Treffisried unter der Halden, Unterreuthen, Unterlangegg, Unterteusch, Unterschlicht, Unterelmenau, Unterreuthen, Urbenthal H. N. 309, Vilser, Voglen, Vogelsegg, Wank, Wegegg, Weisbach, Weeg (Dorf) H. N. 51, Waizern H. N. 310, Westerhof, Weissensee, Wisleuthen, Wieshof, Wildenberg, Zeil, Zum Bach (Pfarrei Seeg), zum Bach (Pfarrei Hopfen), zum Hof, zum See, zum Spittel, zum Stadl, zum Schwarzenbach, zum Schloß, zum Probst, zum Troller, zum Widmar.

3. Das gemeine Recht allein:

in den vormaligen vermischten reichsritterschaftlichen und dermaligen Patrimonial-Gerichten Eisenberg und Hopferau:

in specie in folgenden Ortschaften:

Albatsried, H. N. 94. 98. Altisried, H. N. 103—108. Altensee, H. N. 86—92. Attlensee, H. N. 104—107. Baumgarten, Benken, Bichel (Pfarrei Seeg) H. N. 101. 102. Brandegg, Buchen, Dolden (der untere), Dolden (der obere) H. N. 85. Dornach, Eisenburg, Fredenberg H. N. 98. Gschrift, Haslach H. N. 29. Haßlach, H. N. 30. 31. 32. Hennenschwanz H. N. 117. 118. 119, Heimen, Hinterberg, Holz, Hopfen H. N. 44, Hörmatzen H. N. 96, Hopferau, Hochstraß, im Ried, Kirchthal H. N. 97. 110, Kreuth, Lengenwang H. N. 121—125, 127 — 132, Lechen, Lieben, Mariahilf oder Speiden H. N. 53—56, Oberreuthen, Osterreu=

then, Oberdill, Pröbsten, Ried bei Langenwang, Seeg (Dorf) H. N. 93. 109, Schloßberg, Schraden, Stockach, Unterreuthen (der Pfarrei Zell), Unterdill, Weeg, H. N. 99. 100, Weizern H. N. 1—7. 75—78, Wiedemann, Zell (Dorf) H. N. 88—100, Zwieselberg H. N. 11 —14. 40—43.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Freiherrlich von Ponikauischen Patrimonial-Gerichte Iter Klasse St. Mang gelten, wie bereits erwähnt, die Hochstift Augsburgischen Statuten und in subsidium das gemeine Recht. —

In dem dermal ruhenden Patrimonial-Gerichte IIter Klasse Hopferau gilt, wie ebenfalls bereits erwähnt, das gemeine Recht.

Anmerkung: Die sub §. 3 aufgeführten verschiedenen Civilrechte kommen noch jetzt zur Anwendung; — und wenn das kgl. Landgericht bloß gemeines Recht angewendet, und die übrigen Gesetze außer Gebrauch gebracht wissen will, — so verstößt diese Meinung gegen alle gesetzliche Bestimmung, und es wird sich hierwegen auf das in dieser Beziehung in der Einleitung Vorgetragene berufen.

6) Das K. Landgericht Göggingen.

§. 1.

Das kgl. Landgericht Göggingen hat einen Umfang von $4\frac{8}{100}$ □ Meilen, und 15,842 Einwohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe wurde 1804 zusammengesetzt:

1. aus dem ehemaligen Hochstift Augsburgischen Pflegamte Göggingen, mit Göggingen, Inningen und ½ Pfersee;

2. aus den Domcapitel Augsburgischen Vogtey-Aemtern Gersthofen, Radau und Stadtbergen;
3. aus dem St. Ulrich'schen Dorfe Haunstetten und den St. Stephan'schen Dörfern und Weilern Ratzenhofen, Rettenbergen, Edenbergen und Petershof;
4. aus der Menge von Ortsantheilen der ehemaligen Klöster in Augsburg (von St. Katharina Dietdorf und Antheil an Holzhausen, von hl Kreuz Depshofen, Margertshofen, Antheil an Schlippsheim, von St. Ursula Antheil an Holzhausen, von St. Georg Engelhof, von St. Moritz Antheil an Neusäß und Steppach), sämmtlich von 1 — 4 durch §. 2. d. R. D. E. R. acquirirt;
5. aus dem Oestreichisch - Burgauischen Vogtey - Amte Kriegshaber; (Antheil an 3 Orten in diesem Landgerichts - Bezirke gelegen);
6. aus der östreichischen landeshoheitlichen Herrschaft Steppach mit dem Weiler Heinberg; jetzt Landgerichts Zusmarshausen, — durch den Preßburger Frieden acquirirt;
7. aus den Orten der ehemaligen Strassen-, Reichs- und Landvogtey Augsburg, und den Stiftungen in dieser Reichsstadt (Oberhausen, Gersthofen, Stettenhofen, Langweid, Pfersee, Täfertingen, Hirbling, Antheil an Kriegshaber, Neusäß und Schlippsheim, dann Fannacker; durch Zutheilung der Reichsstadt Augsburg mit ihren Zubehörden durch den Preßburger Frieden acquirirt;
8. von dem ehemaligen Kloster Oberschönenfeld, vom Landgerichte Zusmarshausen zugetheilt: Dietkirch, Geſſertshausen, Oberschönenfeld, Scheppacherhof und Weiherhof, — durch §. 2. d. R. D. E. R. acquirirt;

9. aus den Fürstlich Fugger'schen Herrschaften: Wellenburg und Gablingen;
10. aus den Ritter- und Insassen-Herrschaften Hainhofen, Antheil an Schlippsheim und Neusäß;
11. aus den Burgauischen Insassen-Herrschaften der Augsburger Patrizier: Aystetten, Westheim mit Kobl, Ottmarshausen, Deuringen, Stettenhofen, Hammel, Gailenbach, und Antheil an Leitershofen, — von 9—11 durch den Preßburger Frieden acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Die Hochstift Augsburgischen Statuten und in subsidium das römische Recht gelten in den Orten:
   Göggingen, Inningen, Luisensruh (Weiler), und zum Theil in Schlippsheim;
   dann in den ehemals zum Domcapitel in Augsburg gehörigen Orten:
   Achsheim, Eglhof (Einöde), Anhausen, Gersthofen, Langweid, Radau, Stadtbergen; zum Theil, nämlich so weit die Unterthanen zum Domkapitel gehörten: in Rettenbergen, Edenbergen, Kriegshaber und Holzhausen;
   ferner in den zum adelichen Damenstift in Augsburg gehörigen Orten:
   Batzenhofen, Edenbergen, Rettenbergen, Petershof, zum Theil in Bergheim;
   ferner in den ehemals zum Kloster Oberschönenfeld gehörigen Orten:
   Oberschönenfeld, Gessertshausen, Dietkirchen, Scheppacherhof (Einöde), Weiherhof (Einöde);
   ferner in den zum hl. Kreutz in Augsburg gehörigen Orten:

Döpshofen, Margertshausen, Muttershofen, zum Theil in Schlippsheim;

ferner in dem zum Kloster St. Katharina in Augsburg gehörigen Orte:

Diedorf, zum Theil in Holzhausen;

ferner in dem zum Kloster St. Ursula in Augsburg gehörigen Antheil von

Holzhausen;

ferner in der zum Kloster St. Georg in Augsburg gehörigen Einöde

Engelshof;

ferner in den zum Collegiatstift St. Moritz in Augsburg gehörigen Orten:

Steppach mit Antheil und Neusäß mit Antheil;

ferner in dem zur St. Anna = Stiftung in Augsburg gehörigen Antheil von

Holzhausen;

endlich

in Aystetten und Neusäß (Antheil).

2. Das römische Recht, — und die Statuten der ehemaligen Reichsstadt Augsburg kommen zur Anwendurg:

in den zum Hospital in Augsburg gehörigen Orten:

Bannacker, Hirblingen, Täfertingen, Litzlburg, in Antheilen von Neusäß, Kriegshaber und Schlippsheim;

in dem zur St. Martin-Stiftung in Augsburg gehörigen

Marktflecken Oberhausen;

in dem zur St. Jacobs-Stiftung und zum fürstl. Hochstifte in Augsburg in condominium gehörigen Orte:

Pfersee;

in dem zum Reichsstifte und Kloster St. Ulrich in Augsburg gehörigen Orte

Haunstetten;

dann in den Patrimonialgerichts-Angehörungen

Dorf Deuringen (Frhr. v. Schnurrbein);

Dorf Hammel (v. Stetten und v. Halder);

Weiler Gailenbach (v. Paris);

Dorf Hainhofen mit Antheil in Kriegshaber (v. Rehlingen);

Dorf Ottmarshausen (v. Langenmantl);

Dorf Westheim mit der Einöde Schmutterbach und dem Weiler Kobl (v. Weiß).

3. Das Oestreichische Recht, in subsidium das römische Recht:

im Dorf Kriegshaber (größtentheils);

im Dorf Schlippsheim (zum Theil);

im Dorf Steppach größtentheils (v. Rehlingen zu Hainhofen).

4. Die fürstlich Fugger'schen Statuten und in subsidium das römische Recht

in dem vormaligen Pflegamte Wöllenburg, nämlich:

Wöllenburg, Radigundis, Burgwalden, Waldberg, Reinhardtshausen, dann von Leitershofen und Bergheim, größtentheils;

in dem vormaligen Pflegamt Gablingen, nämlich:

Gablingen (Dorf) und Antheil von Holzhausen.

5. Allenthalben besteht auch observanzmäßig das Gemeindliche Einstandsrecht.

§. 4.

Die bei den im Gerichtsbezirke vom Landgerichte Göggingen liegenden Patrimonialgerichten zur Anwendung kommenden Civilrechte sind bereits sub §. 3 aufgezählt.

7) Das K. Landgericht Grönenbach.

§. 1.

Dieses kgl. Landgericht hat auf einem Umfange von 5⅝ □ Meilen eine Einwohnerzahl von 13,744 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

Bestandtheile desselben sind:

1. die Fürstlich Kemptischen Pflegämter: Grönenbach, Hohenthann und Falken; durch §. 2. des Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezesses vom 25. Febr. 1803 der Krone Bayern überwiesen;
2. die Fürstlich Kempten'sche lehenbare Herrschaft Marstetten an der Iller, Ferthofen und das Afterlehen Illerfeld;
3. die Ritterherrschaft Cantons Donau Kronburg.
4. die gräflich Wartenberg Roth'schen Parzellen von Mönchsroth: Steinbach, Kardorf und Engelharz.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Das Kempter Statutar-Recht und in subsidium das gemeine Recht gilt im ganzen Landgerichtsbezirk, mit der sub 2. gemachten Ausnahme.

2. Das gemeine Recht und hinsichtlich der Verschollenen das Memminger Rathsdekret vom 4. April 1777 gilt für die Orte: Buxach, Bronnen, Dickenreishausen, Hitzenhofen, Priemen, Volkratshofen und Wöringen.

3. Das gemeine Recht in Steinbach.

§. 4.

In dem im Landgerichtsbezirke liegenden Patrimonial-Gerichte I. Klasse Ferthofen (Waldburg Zeil Wurzach) und Kronburg (Freiherr von Westernach) gilt durchaus das gemeine, und ebenso wird bei dem Patrimonialgerichte II. Klasse Illerfeld bei Aufnahme von Contracten das gemeine Recht zu Grunde gelegt.

8) Das K. Landgericht Günzburg.

§. 1.

Das kgl. Landgericht Günzburg hat einen Umfang von 6½ □Meilen und 21,916 Einwohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe wurde 1806 zusammengesetzt:

1. aus den 4 vorher Oestreichischen Kammeral = Orten in der Markgrafschaft Burgau: Bubesheim, Holzheim, Finningen und Kleinkissendorf;
2. aus dem Kammeral-Pflegamte Großkötz;
3. aus dem östreichisch = burgauischen Vogtei = Amte Hochwang mit Zubehörden in 18 Orten (zum Theil auch im jetzigen Landgerichtsbezirke Burgau gelegen);
4. aus dem landeshoheitlich östreichischen Dominium Günzburg, Stadt mit 3 Orten und Antheilen an solchen;
5. aus dem landeshoheitlich östreichischen Lehen Großkissendorf und dem bischöflich Augsburgischen Lehen Kleinkötz; (sämmtlich durch den Preßburger Frieden an Bayern gekommen);
6. aus dem Deutschorden'schen Markt Waldstetten mit Antheil an mehreren Orten, (früher zur D. O. Commende Ulm gehörig,) durch die rheinische Conföderations = Akte acquirirt;
7. aus dem Spital Leipheim'schen Städtchen Leipheim und mehreren Ortsantheilen Ulmer Stiftungen. Durch den Reichsdeputations = Entschädigungs = Rezeß als Zubehörde zur Reichsstadt Ulm acquirirt, und 1810 durch den Pariser Staatsvertrag verblieben;
8. aus den Insassischen Ritterherrschaften Cantons Donau Autenried (mit 3 Dörfern), Bühl (mit 2 Orten), Ichenhausen, Reisensburg (2 Orte), Harthausen (3 Orte), Landstrost (2 Orte) und Zubehörden aus den Ritterschaften Neuburg an der

Kammel und Knörringen durch die rheinische Conföderations-Akte erhalten;

9 aus Orten der ehemaligen Prälatur Wettenhausen, nämlich Wattenweiler, und Antheilen von gemischten Orten, wie zu Ellzee, Oxenbronn, — durch den Reichsdeputations-Entschädigungs-Rezeß an Bayern gefallen;

10. 1810 aus den Ueberresten des ehemaligen Landgerichts Elchingen, dem Kloster Söflingen'schen Pfarrdorfe Burlafingen, dem Reichsstift Elchingen'schen Orten: Oberelchingen, Thalfingen, Ober- und Unterfahlheim, Nersingen, Leibe und Straß, den vom badischen Markgrafen erkauften vormals Reichsstift Salmansweil'schen Pfarrdorfe Unterelchingen, den ehemals Ulm'schen dortigen Stiftungen, Patriziern und Bürgern gehörigen Orten und Ortsantheilen: Pfuhl, Steinheim, Reuti, Holzschwang, Riedheim, Hausen, Häuser, Weiler, Jedelhausen, Marbach, Tiefenbach, Neubronn rc. Acquirirt durch den Reichsdeputations-Entschädigungs-Rezeß, durch den Preßburger Frieden, und verblieben durch den Pariser Staatsvertrag.

Die sub 9. erwähnten Orte Wattenweiler und Ellzee wurden nebst Höselhurst 1831 an das kgl. Landgericht Roggenburg überwiesen. (Rggsbl. v. 1831 p. 239.)

§. 3.

Geltende Gesetze.

In den vorher entzifferten Bestandtheilen des Landgerichtsbezirkes gelten:

a) die östreichischen Civilgesetze in den Orten: Bubesheim, Finningen, Holzheim, Kleinkissendorf (gemischt), Großkötz, Emmenthal, Großkissendorf, Hochwang, Ichenhausen, H. N. 157, Elchishausen, Opferstetten, Günz-

burg, Wasserburg, Leinheim, Denzingen, Schneckenhofen, Kleinkötz, Reuti.

b) Das gemeine Recht gilt in den Orten:
Anhofen, Autenried, Belzingerhof, Bühl, Burlafingen, Glassenhardterhof, Harthausen, Heisesburg, Ichenhausen, Landstrost, Leibi, Nersingen, Neuhausen, Nornheim, Ober- und Unterelchingen, Ober- und Unterfahlheim, Offingen, Oxenbronn, Remshard, Rettenbach, Reisensburg, Rieden an der Kötz, Riedhausen, Straß, Thalfingen, Waldstetten; dann bei folgenden Unterthanen: Leinheim, H. N. 6. 7. 8. 9. 11. 14. 15. 17. 18. 20., Echlishausen, H. N. 3. 4. 19. 21., Kleinkissendorf, H. N. 9. 25.

c) Die gemeinen Rechte nebst den Ulm'schen Statutar-Rechten gelten in den Orten:
Hausen, Häuser, Holzschwang, Idelhausen, Leipheim, Marbach, Neubronn, Neu-Ulm, Pfuhl, Riedheim, Steinheim, Tiefenbach, Weiler, Weisingen.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

Die in den Landgerichtsbezirk gelegenen Patrimonial-Gerichten, nämlich:

1. Autenried, Iter Klasse,
2. Harthausen, IIter Klasse,
3. Hausen, IIter Klasse,
4. Ichenhausen, IIter Klasse,
5. Landstrost, IIter Klasse,
6. Reisensburg, IIter Klasse,
7. Riedhauseu, IIter Klasse,
8. Steinheim, IIter Klasse,

zur Anwendung kommenden Civilgesetze, sind bereits oben sub b. und c., so wie die dazu gehörigen Orte aufgezählt.

9) Das K. Landgericht Höchstädt.

§. 1.

Dieses k. Landgericht hat $3\frac{85}{100}$ □Meilen, und eine Einwohnerzahl von 10,949 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

Das unterm 11. Januar 1809 in 2 Landgerichte, nämlich Höchstädt und Lauingen, abgetheilte vorige Landvogtey= dann Landrichteramt Höchstädt wurde zusammengesetzt:

1. aus den Pfalzneuburgischen Zubehörden dieser untern Landvogtey Höchstädt als Hohenstauffen'sches Erbe acquirirt;
2. aus der ehemaligen Hofmarke des Klosters St. Ulrich in Augsburg: Finningen (2 Dörfer und Antheile an gemischten Orten);
3. aus der St. Ulrich'schen Probstey Litzheim. Beide durch §. 2. d. R. D E. R. von 1803 acquirirt;
4. aus dem vorher dem Kloster hl. Kreutz in Donauwörth angehörigen Pfarrdorfe Münster, — unter Bayer. Souveränität als Pfalz = Neuburgisches Inclave nach §. 15 d. R. D. E. R. fürstlich von Oettingen=Wallersteinisch;
5. aus der ehemaligen Canton Donau'schen Ritterherrschaft Ammerdingen. Unter bayer. Souveränität nach Art. XXV. der rheinischen Conf. Akte vom 12. Juni 1806, nun Frhrl. von Schenk=Stauffenbergisch.

Anmerkung: Den Ort Gremheim erhielt Pfalz=Bayern von dem Hochstift Augsburg durch Territorial=Transaktion v. J. 1783.

§. 3.

Geltende Rechte.

1. Das Bayerische Landrecht gilt im ganzen Landgerichts=Bezirke mit den sub Nro. 2 folgenden Ausnahmen;
2. das gemeine Recht gilt in Ober= und Unterfinningen, dann Unterlitzheim.

Anmerkung: Das gemeine Recht kommt in den zuletzt genannten Orten auch noch jetzt zur Anwendung, da diese Orte früher zu St. Ulrich in

Augsburg gehörten, und durch V. v. 4. Juny 1804 nur in den vormals kgl. Preußischen und Reichsstift Kaisheimischen dann fürstlich Eichstädtischen Aemtern und Ortschaften, welche mit den Landgerichten des Herzogthums Neuburg vereinigt wurden, das Bayerische Landrecht eingeführt wurde.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem freiherrlich Schenk v. Stauffenbergischen Patr.-Gerichte I. Klasse Ammerdingen kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

10) Das K. Landgericht Illertissen.

§. 1.

Dieses k. Landgericht hat 3 □ Meilen und 8,498 Seelen, und besteht:

1. aus der altbayrischen ehemals Frhrl. v. Vöhlin'schen Ritter-Herrschaft Illertissen, Jedesheim, Vöhringen, Bettlinshausen, Emmershofen, zu Dattenhausen das Forsthaus und Thannenhärtle;
2. aus der 1803 (in Folge des Reichsdeputations-Entschädig.-Rezesses) demselben zugetheilten Hochstift Augsburgischen Pflege Oberschönegg, mit Dietershofen, Engishausen, Oberroth, Oberschönegg, Unterrroth, Inneberg, Schalkshofen, Unterschönegg, Märxle;
3. aus der 1804 erkauften Ritter-Herrschaft Bellenberg;
4. von der 1809 erkauften Graf Fugger'schen Lehenherrschaft Dieterheim, den auf dem rechten Iller-Ufer legenen Orte Au, Bruckhof und Dormweiler;
5. aus Klosterbeuern, einem ehemaligen vom Bisthum Augsburg vertretenen Nonnenkloster;
6. aus den Ritter-Herrschaften Fellheim und Osterberg; dann

7. 1810 durch den Würtemberger Staats- (Pariser) Vertrag zu Illerberg und Thal 7 ehemals Deutschordensche Häuser; dann zu Aufheim ⅔ des Orts (23 Häuser) und zu Gerlenhofen 5 Häuser.

§. 2.

Geltende Civilgesetze.

a) Das Bayrische Civilgesetzbuch in den Orten: Bettlinshausen, Emmershofen, Jedesheim, Illertissen, Tiefenbach, Vöhringen und Harzenhof, —

Anmerkung: Ist eine erst 1817 im Ulmer Banne entstandene Einöde, und es ist daher zweifelhaft, ob das Bayerische Recht oder das Ulmer Statutarrecht gelten soll; weswegen noch Allerhöchste Entscheidung erwartet werden dürfte.

b) das Hochstift Augsburgische Statutar-Recht, in subsidium das gemeine Recht in den vormals Augsburgischen Orten: Berghof, Dietershofen, Engershausen, Inneberg, Klosterbeuern, Märxle, Matzenhofen, Oberroth, Oberschönegg, Schalkshofen, Unterroth (⅓), Unterschönegg;

c) das gemeine Recht gilt allein in den vorhin ritterschaftl. Orten: Altenstadt, Au, Bergenstetten, Bellenberg, Bruckhof, Dattenhausen, Dornweiler, Fellheim, Filzingen, Herrenstetten, Kellmünz, Osterberg, Unterreichen, Unterroth (⅔), Schwarzenberg, Weiler;

d) das östreichische Recht in der zur Herrschaft Marstetten gehörigen Orten: Matzenhofen, Oberroth, Schalkshofen, Unterroth, Unterschönegg, dann in der Einöde Freudeneggerhof; sodann bei mehrern Unterthanen in den dem Herrschaftsgericht Weissenhorn zur Mehrzahl

gerichtsbaren Orten: Aufheim, Gerlenhofen, Hittistetten, Illerberg und Thal.

§. 3.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Bezirk des Landgerichts Illertissen liegen 2 Patrimonialgerichte und zwar:

1. das Frhrl. v. Reichlin'sche Patrimonial-Gericht I. Klasse Fellheim, in welchem, wie bereits sub c angeführt, das gemeine Recht, und die über Gütergemeinschaft geltenden deutschrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen;
2. das Frhrl. v. Ponikau'sche Patrim.-Ger. II. Klasse Osterberg, in welchem, wie ebenfalls bereits bemerkt, das gemeine Recht in Anwendung kommt.

11) Das K. Landgericht Immenstadt.

§. 1.

Dieses k. Landgericht hat auf einem Umfang von 3 ½ □ Meilen eine Bevölkerung von 13,500 Seelen.

§. 2.

Dieses k. Landgericht ist gebildet aus der früher von den Grafen Königseck besessenen und 1804 an Oestreich vertauschten Grafschaft Rothenfels und Herrschaft Staufen, welche Besitzungen durch den Preßburger Frieden an die Krone Bayern übergingen.

§. 3.

Gesetze.

In diesem Gericht gilt im Allgemeinen das gemeine Recht. —

Zugleich kommen auch noch Statutar-Rechte in Anwendung, und zwar: für die ehemalige Grafschaft Rothenfels, wozu die Ortschaften Immenstadt, Stein, Blaichach, Gunzesried, Ofterschwang, Bol-

sterlang, Fischen, Tiefenbach, Obermaiselstein, Akams, Eckarts, Niedersonthofen, Diepolz, Missen und Bühl, gehören der Rothenfelser Landesgebrauch; — und für die Herrschaft Staufen, wozu die Orte Staufen, Stiefenhofen, Ach und Balderschwang gehören, der Staufner Landesgebrauch.

12) Das K. Landgericht Kaufbeuren.

§. 1.

Dieses kgl. Landgericht hat einen Umfang etwas über 4 □ Meilen, und eine Einwohnerzahl von 7172 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe besteht:

1. aus dem vorigen Benediktiner-Kloster (Reichs-Prälatur Irrsee'schen Besitzungen, aus den Steuer-Distrikten
   a) Baisweil mit den Orten Baisweil, Bruchdorf, Großried;
   b) Eggenthal mit Eggenthal, Rohmatsried, Röhrwang, Grub, Schäfler, Schleifmühle;
   c) Irrsee mit Irrsee, Birkenried, Wirten, Oggenried, Haslach und Eyberg;
   d) Pforzen mit Pforzen, Leinau und Hammerschmiede;
   e) Rieden mit Rieden;
   f) Schlingen mit Frankenhofen und Schlingen;
   g) Lauchdorf mit Lauchdorf und Großried;
   h) aus Maurstetten mit Maurstetten und Hausen; und endlich
   i) aus dem Pfarrdorf Ketterschwang;

2. aus den Orten des Gebietes der vorigen Reichsstadt Kaufbeuren und seines Spitals, nämlich Weinhausen, Schwäbischhofen, Untergermaringen, Georgsberg, Obergermaringen, Westendorf, Döfingen, Rettwang, Thalhofen, Oberbeuern und Merzisried;
3. aus den vorhin Hochstift Augsburgischen Orten: Gemachhausen, Frankenried, Reichenbach und Linden;
4. aus den vorhin Kloster Reitenbuchischen Orten: Osterzell mit Stocken, Oberzell, Salabeuren, Odwang und Hirschzell;
5. aus dem vormaligen v. Hörmann'schen Patr. = Ger. Guttenberg, zum Gebiete der vorigen Reichsstadt Kaufbeuren gehörig. (Sämmtliche Bestandtheile durch §. 2 d. R. D. E. R. an Bayern gekommen.)

§. 3.

Geltende Rechte.

1. Das Kaufbeurerische Statutar-Recht, und in subsidium das gemeine Recht gilt in der Stadt Kaufbeuren und deren ehemaligem Gebiete (in §. 2 Nro. 2 u. 5 aufgeführt;

2. die Reitenbuchischen (Kaltenthal'schen) Statuten, und in subsidium das gemeine Recht gilt in dem Reitenbuchischen Gebiete Osterzell (oben sub Nr. 4 aufgeführt);

3. das bischöfl. Augsburgische Statutar-Recht, und in subsidium das gemeine Recht gilt in den vormals Hochstift Augsburgischen Ortschaften Frankenried, Gemachhausen, Linden und Reichenbach;

4. das gemeine Recht allein gilt in den Bestandtheilen des ehemaligen Reichsstiftes Irrse, (s. oben sub Nr. 1).

13) Das K. Landgericht Kempten.

§. 1.

Dieses kgl. Landgericht hat 6½ □Meilen, und eine Bewohnerzahl von 17,171 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe besteht:

1. aus den vormals fürstlich Kemptischen Pflegämtern diesseits der Iller; — dann Sulzberg und Wolkenberg, — durch d. R. D. E. R. v. 1803 acqurirt;
2. dann aus den 1806 hinzugekommenen Inclaven des Frhr. v. Pappus'schen Patrimonial-Gerichts Rauchenzell (Landgericht Sonthofen.) Durch die rheinische Conföderations-Akte acquirirt;
3. dann aus der 1810 hinzugekommenen Pfarre Wengen, und den das fürstl. Zeil-Trauchburgische Patrimonial-Gericht Alttrauchburg constituirenden weitern 12 Orten. — Durch den Pariser Staatsvertrag acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Die Statuten des ehemaligen Fürstenthums Kempten in subsidium das gemeine Recht in den Orten:

   Betzigau, Buchenberg, Durach, Haldenwang, Kreutzthal, Krugzell, Lauben, St. Lorenz mit den Orten: Grönenberg, Hirschdorf und Marienberg, dann St. Mang, Martinszell, Mömholz, Rechtis mit Hellengerst, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach, Wildpoldsried.

2. Die Statuten und die Tragneyordnung der ehemaligen Reichsstadt Kempten und in subsidium das gemeine Recht, für die der ehemaligen Gemeinde St. Lorenz einverleibten Güter der ehemaligen Reichsstadt Kempten:

a. Stadt Weyher-Gut;
b. Allmay-Gut;
c. Haßlach: Georg Zwick, Fr. Joseph Pilgri, Schiffwirth Bichteler, Deichelmiller;
d. Anwanden: Michael Weikenauer, Leonhard Ade, Schloßle, Michael Ade;
e. Ellgarten: Georg Math. Rauh;
f. Schleyen: Bachthaler Gut;
g. Feilberg: Flachisches Gut;

für die der Gemeinde St. Mang einverleibten Güter der ehemaligen Reichsstadt Kempten:

Birken, Burgstall, Hinterholz, Hasenbihl, Hub mit 5 Einödhöfen, Grünschelldorf, Kottern (Weiler mit 4 Familien), Neudorf (Weiler mit 12 Familien), Reinhards, Rothschelldorf, Sommers, Ziegelstadl;

3. die fürstlich Zeil-Trauchburgischen Statuten in subsidium das gemeine Recht gelten für die Orte:

Kleinweiler und Wengen;

4. das gemeine Recht allein gilt für den der Gemeinde Mömholz einverleibten Ort Wohlmuths mit 10 Familien; welche zum ehemaligen v. Pappus'schen Patrimonial-Gerichte Rauhenzell gehörten, und deren Gerichtsbarkeit 1834 dem Staate abgetreten wurde.

Die Gerichtsbarkeit des fürstlich Zeil'schen Patrimonial-Gerichts Alttrauchburg wurde 1830 dem Staate abgetreten.

14) Das K. Landgericht Lauingen.

§. 1.

Lauingen hat 4 □Meilen und 13861 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

Dieses k. Landgericht ging 1809 aus dem obern Theil

der vorigen Landvogtey Höchstädt hervor, und erhielt insbesondere:

1. die Städte Lauingen und Gundelfingen, und die Hofmarken der Stadt Lauingen Frauen- und Veitriedhausen (Bachhagel, Burghagel, Dattenhausen, Echenbrunn, Faimingen, Landshausen, Ober-Bächingen, Ober-Mödlingen, Unter-Bächingen, Unter- und Veitriedhausen, Ziertheim, Hausen). Das Pfarrdorf Hausen war zur Stadt Lauingen verbürgert und eingefriedet;
2. die Pfalzneuburgischen Pflegämter: Lauingen und Gundelfingen, —
   die sub 1 und 2 aufgeführten Bestandtheile sind altbayerisch zur Pfalzneuburg;
3. die vorige Kloster Kaisheimische Pflege Lauingen, — durch den R. D. E. R. v. 1803 acquirirt;
4. die Canton Donau'schen Ritter-Herrschaften Haunsheim, Bächingen a. d. Brenz, p. p. Ballhausen, Oberbächingen mit Altenberg. — Theils als über Pfalzneuburgisch-Inclaven, theils durch die rheinische Conföderations-Akte von 1806 und den Vertrag mit Würtemberg von 1806 Art. VI. erhalten;
5. den ehemals Kloster Neresheimischen Orte Ziertheim (gemischt). — Unter Pfalz-Neuburgischer Territorialität.
6. Zöschingen gehörte pro parte dem Deutschorden, pro parte dem fürstlichen Hause Wallerstein, pro parte zum Herzogthum Würtemberg, pro parte zur Pfalz-Neuburg.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Die bayerischen Civilgesetze gelten im ganzen Landgerichts-Bezirk; — mit Ausnahme der sub 2 und 3 angeführten Ausnahmen;

2. das würtembergische Landrecht: bei den vormals

ad 2. vid. Bemerkungen und Übersicht der Civil- u. Criminal-Tabellen für den rheinh. Ob: Donau-Kreis 1813 und 1814, wo die ein=

würtembergischen Unterthanen in Zöschingen H. N. 1—4. 9. 49.

3. Das gemeine Recht gilt in den §. 2 Nro. 4 aufgeführten Orten. —

15) Das K. Landgericht Lindau.

§. 1.

Dieses kgl. Landgericht hat einen Umfang von 1¾ □Meilen und eine Einwohnerzahl von 7664 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe besteht:

1. aus dem Gebiete der vorigen Reichsstadt Lindau, den sogenannten inneren Gerichten, welche 9 Hauptmannschaften enthielten, dann aus den sogenannten äußern Gerichten, 7 Hauptmannschaften enthaltend, und dem Spitalischen Gerichte;
2. aus der 1810 bei Abtretung des Landgerichts Tettwang an Würtemberg rückbehaltenen Herrschaft Wasserburg, (beide durch den Preßburger Frieden an Bayern gekommen);
3. aus der bei der Abtretung des Landgerichts Leutkirch und des Commissariats Wangen an die Krone Würtenberg, durch den Pariser Staatsvertrag vorbehaltenen ehemals Reichsstadt Wangen'schen Steuerdistrikt Wohmbrechts und Than.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Ausser dem gemeinen Rechte gelten die Lindauischen Statutarrechte, nämlich:

a. das Dekret v. 16. April 1738, über das Recht der weiblichen Freiheit;

b. das Anstandsrecht v. 27. Januar 1738 mit den Erläuterungs-Dekreten v. 30. April 1749;

zahlen Eigenthümer der betreff. Haus-Nr: mit Namen aufgeführt sind.

c. die Vogtei- und Vormundschafts-Ordnung v. 5. Febr. 1738;

d. das Statutarrecht v. 1540 und 1636 in Ansehung der Erbfolge ab intestato und das Dekret v. Febr. 1778 über Obsignation;

e. das Statutarrecht v. J. 1737, über Ehe und Ehestreitigkeiten, sofern es nicht durch das Gesetz v. 20. Juli 1818 u. d. V. v. 12. December eine Abänderung erlitten hat;

f. das Dekret v. 28. Oct. 1782, über Gewährschaftsleistungen bei dem Pferd- und Viehhandel;

für die Stadt Lindau, dann den Landgemeinden Aeschach mit den dazu gehörigen Ortschaften:

Achbrücke, Auf der Mauer, Ebnit, Eichbüchl, Giebelbach, Haselweid, Heimasreute, Hochbuch, Holdereggen, Hundweiler, Immenreich, Klosterhof, Langenweg, Moos, obere Spitalmühle, Schönenbühl, Senftnau, Stegmühl, Sorgers und Stockerbühl;

Bösenreute, mit den Ortschaften:

Eggenhalden, Hangnach, Tobel, Witzigmann und Zaisensweiler;

Hergensweiler, mit den Ortschaften:

Altes, Hagers, Mollenberg, Obernützenbruck, Ruepolz, Scheidenweiler, Schilers, Stockenweiler, Unternützenbruck, Volklings und Wolfgangsberg;

Hoiren mit den Ortschaften:

Allwind, Bellgrad, Deggerstein, Finnegg, Holben, Schachen, Schönau, Schönergart, Schwesterberg, Simmerbuch, Tobel und Töbele;

Oberreitnau mit den Ortschaften:

Goldschmidsmühle, Greuth, Höhenreuti,

Humbertsweiler, Lattenweiler, Oberengersweiler, Sauters, Sutzenmoos und Waltersberg;

Reuti mit den dazu gehörigen Ortschaften: Achbrücke, Bauerlinshalden, Bleiche, Isigatzbüchl, Köchlin, Münchhof, Motzach, Niederhaus, Rückenbach, Rothenmoos, Steig, Stockach und Ziegelhaus;

Siegmarszell mit den dazu gehörigen Ortschaften: Biesings, Dornach, Heimholz, Hubers, Leiblachsberg, Thumen und Schlachters;

Unterreitnau mit den dazu gehörigen Orten: Bechtesweiler, Eggertsweiler, Hirenbach, Herbolz, Rickertshofen, Unterengersweiler und Waltersberg;

Weissensberg mit den Ortschaften: Eggenwatt, Grübels, Lampertsweiler, Loch, Metzlers, Neuhaus (Rothenkreuz) Rehlings, Schwatzen und Wildberg;

2. die über Gegenstände des Privatrechts erlassenen k. k. österr. Patente, dann die Bauordnung des k. k. Obervogteiamts Wasserburg v. 12. März 1795 und in subsidium das gemeine Recht gelten in den Gemeinden der ehemaligen Herrschaft Wasserburg, und zwar

Bodolz, mit den Ortschaften: Lettnau, Bruggach, Enzisweiler, Finnegg, Foierberg, Maierhalden, Mittelbuch und Taubenberg;

Hege, mit den Ortschaften: Hengnau und Selmenau;

Mitten, mit den Ortschaften: Büchl, Hochsträß, Mooslachen, Reutinen, Schwand und Wasserburg;

Nonnenhorn;

3. das Anfallsrecht (Einstandsrecht jus retractus) der ehemaligen freien Reichsstadt Wangen und das gemeine Recht gilt in den Gemeinden

Thau, mit den Ortschaften:

Grod, Lengatz, Möllen, Schrecklberg, Schwarzenberg, Schwarzensee und Staudach;

Wohmbrechts, mit den Ortschaften:

Adelgünz, Edelitz, Engelitz, Handwerks, Hergatz, Itzlings und Mutten.

16) Das K. Landgericht Mindelheim.

§. 1.

Dieses kgl. Landgericht hat 5 □ Meilen und 14463 Einwohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dieses Landgericht besteht:

1) aus der altbayerischen Herrschaft Mindelheim;

2) aus dem inclavirten Patrimonialgerichte Bedernau; ebenfalls altbayerisch;

3) aus dem 1804 zugetheilten Hochstift Augsburgischen Pflegamte Pfaffenhausen, mit Ausnahme des dem Landgerichte Roggenburg zugetheilten Pfarrdorfes Nattenhausen;

4) aus dem Domkapitel Augsburgischen Obervogtei-Amte Apfeltrach, und beide durch den §. 2. d. R. D. E. R. v. 1803 erhalten;

5) aus Weilbach (der St. Jakobs-Stiftung in Augsburg gehörig, durch den Preßburger Frieden von 1806 erhalten);

§. 3.

Geltende Gesetze.

1) Das Bayer. Landrecht gilt im ganzen Landgerichts-Bezirke, mit Ausnahme der sub 3 und 4 benannten Orte;

2) das Mindelheimer Statutar-Recht, über Anfalls- oder Einstandsrecht, in den Orten:

Mindelheim und Dirrlewang;

3) das Hochstift Augsburgische Statutar-Recht und in subsidium das gemeine Recht in den Orten:

Geismarkt, Hasberg, Pfaffenhausen und Winzer.

4) Das allgemeine bürgerliche Recht in den Orten:

Apfeltrach und Weilbach.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem im Gerichtsbezirke des Landgerichts Mindelheim gelegenen Freihrl. v. Castell'schen Patrimonial-Gericht II. Klasse Bedernau wird bei Eheverträgen und Aufnahme von Contracten das Bayerische Landrecht zu Grunde gelegt.

17) Das K. Landgericht Monheim.

In diesem ganzen kgl. Landgericht gilt allgemein nur der Codex juris bavarici civilis; — sowie derselbe auch bei der Aufnahme von Verträgen, in den in dessen Bezirken gelegenen Patrimonial-Gerichten II. Klasse Bertolzheim, Möhren, Natterholz, Schwainspoint und Tagmersheim zu Grunde gelegt wird.

18) Das K. Landgericht Neuburg.

Das königl. Landgericht Neuburg umfaßt 5 □ Meilen mit beiläufig 22,000 Seelen — und ist gebildet:

1) aus dem ehemaligen Landvogtei=Amte Neuburg,
2) aus dem Pflegamt Reichertshofen,
3) aus dem Pflegamte Burgheim und
4) aus dem ehemaligen Donaumoosgerichte.

In dessen ganzen Bezirke gilt das Bayerische Landrecht, und als Statutar=Recht die Viehmarkts = Ordnung vom 26. August 1793, und die Taxordnung vom 12ten Januar 1760.

Ebenso wird in dem in dessen Bezirken gelegenen Patrimonial=Gerichten Stepperg (Gr. v. Arko'sches), Stepperg (Frhr. v. Stader'sches) und Straß (v. Silbermannisches) bei Aufnahme von Verträgen nach dem Bayerischen Landrecht verfahren. —

19) Das K. Landgericht Nördlingen.

In dem Landgerichts = Bezirke von Nördlingen gelten folgende Rechte:

a) die Statuten der Reichsstadt Nördlingen, und das gemeine Recht gelten:

1. in Nördlingen, und
2. bei den früher zur Reichsstadt Nördlingen gehörigen einzelnen Unterthanen in Appezhofen, Baldingen, Balgheim, Dürrenzimmern, Ebermergen, Ederheim, Ehringen, Enkingen, Großsorheim, Herkheim, Kleinsorheim, Nähermemmingen, Riehlingstetten, Schmähingen, Schnabelhof, Schopflohe, Segelohe, Utzwingen und Wengenhausen.

b) das alt-würtembergische Landrecht in den ehemaligen würtembergischen an Bayern übergegangenen Ortschaften: Aufhausen, Rauchstetten, Zottingen, dann in Schopflohe bei den H. N. 3. 9. 12. 13. 33. 44. und 49;

c) das Bayerische Landrecht in dem vom kgl. Landgericht Monheim dem kgl. Landgericht Nördlingen überwiesenen Ortschaften und einzelnen Unterthanen zu Ebermergen, Mauern und Oppertshofen;

d) das gemeine Recht in allen übrigen zu dem Landgerichts-Bezirke gehörigen Orten. —

confer. Übersicht der Civil-gesetz-Tabelle pro 1813 u. 1814. (Bibliothek Nr: 232)

20) Das K. Landgericht Oberdorf.

§. 1.

Dieses kgl. Landgericht hat 5¾ □ Meilen und 8676 Einwohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Das k. Landgericht Oberdorf erhielt 1804 nur die bischöfliche Augsburgische Pflege Oberdorf, dann wurden später demselben noch zugetheilt: Görezried und Stadels, gewesene Bestandtheile des Fürstenthums Kempten, und die in den Landgerichts-Bezirk reichenden Parzellen der fürstl. Wallersteinischen Patrimonial-Gerichte Aitrang und Schwabbruck, nämlich der ganze Steuerdistrikt Ingenried, — vorher St. Mang in Füssen gehörig; — und noch mehrere andere Orte.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

a) Das Hochstift Augsburgische Statutar-Recht, und in subsidium das gemeine Recht in der Regel im ganzen

Landgerichts-Bezirke (mit den sub b. c und d. angeführten Ausnahmen) sämmtlichen zur Pflege Oberdorf gehörigen Orten;

b) das gemeine Recht: in dem zur Gemeinde Sulzschneid gehörigen Orte Baltratsried.

c) das Kempter Statutar-Recht und in subsidium das gemeine Recht gilt: in Görrisried bei den Haus-Nummern 5. 8. 9. 13. 16. 18. 20. 22. 23. 25. 29. 31. 32. 33. 34. 36. 38. 39. 40. 41. 42 43. 44 46. 47. 48. 49. 50. 52. (Schulhaus) 53. 54. 56. 59. (Pfarrhof) 67. 68. 74. 77. 79. 82. 87. (Pfarrkirche) 88. 90. 92. 93 94. 95. 96. 97. 98. 100. 101. von Windberg bei den H. N. 9. 12. 13 und 16; von Schwenden bei den H. N. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12; — in der Einöde Kaltenbronn, aus zwei Familien bestehend; von Neupolz bei H. N. 1, welche sämmtliche Parzellen vormals zum fürstl. Kemptischen Pflegamt Thingau gehörten, und 1813 vom Landg. Obergünzburg an das Landgericht Oberdorf einverwiesen wurden;

d) das gemeine Recht und in subsidium in besonders eintretenden Fällen das Kemptische Privatrecht nach der Sammlung v. 1793 in dem Weiler Huttenried bei 4 vormals zum Kloster Rottenbuch grundbaren Familien;

e) das Raitenbuch'sche Statutar-Recht und in subsidium die gemeinen Rechte in dem Dorfe Tremmelschwang, vormals zur Kloster Raitenbuch'schen Herrschaft Osterzell gehörig, und 1813 vom Landgericht Kaufbeuren an Oberdorf überwiesen;

f) die Grundsätze über allgemeine Gütergemeinschaft im ganzen Langerichtsbezirk, und endlich ist

g) das Anfalls-, Einstands- oder Näherrecht den Ortseinwohnern bei Realitäten-Käufen Auswärtiger als Gewohnheitsrecht fast allenhalben üblich.

Der Weiler Habrazhofen wurde 1785 von Chur-

bayern an das Hochstift getauscht, und Bidingen sonach dem Hochstift Augsburgischen Pflegamte Oberdorf einverleibt; — es wurden daher auch die für das Pflegamt Oberdorf geltenden Rechte auf diesen Ort, und nicht die Bayerischen, angewendet; — und auch nach dem in Folge des Reichs-Deputations-Entscheidungs-Rezesses das Pflegamt Oberdorf und somit auch dieser Weiler an Bayern überging, stets nach dem Hochstift Augsburgischen Statutar-Recht und in subsidium nach dem gemeinen Rechte judicirt.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In der zum Frhrl. von Ponikauischen Patrimonial-Gerichte I. Klasse Schwabbruck gehörigen, und im Bezirk Oberdorf gelegenen Gemeinde

Ingenried mit den Filialen Enkenried, Erbenschwang, Huttenried und Krottenhill

gilt das gemeine Recht, und bei Jeventuren die Hochstift Augsburgische Waisenordnung v. 1743.

In den zum Frhrl. v. Ponikauischen Patrimonial-Gerichte I. Klasse Aitrang gehörigen, — und im Bezirke Oberdorf gelegenen Weilern

Ehnenhofen, Kaufmanns, Kippach, Klosterhof, Ofen und Wimberg

gilt ebenfalls das gemeine Recht nebst den Hochstift Augsburgischen Statutar-Rechten. —

Bei beiden Patrimonialgerichten ist auch unter Eheleuten allgemeine Gütergemeinschaft landesüblich und ebenso fast allenthalben als Gewohnheitsrecht das Anfall- oder Näherrecht der Ortseinwohner bei Realitätenverkäufen an Auswärtige. —

21) Das K. Landgericht Obergünzburg.

§. 1.

Dieses k. Landgericht hat 5⅔ □Meilen und 8676 Einwohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dem k. Landgericht Obergünzburg wurden 1804 zugetheilt:

a) die fürstl. Kemptischen Pflegämter Liebenthann, Thingau und Kemnath;

b) die hohe Gerichtsbarkeit der Reichsvogtey Aitrang und das ehemalige von Lengauische Gericht, —

die sub a und b angeführten Besitzungen wurden durch den R. D. E. R. von 1803 acquirirt;

c) der Antheil an Stein und Ronsberg.

Ebenso wie vor.

Später sind diesem Landgericht zugetheilt worden:

d) das fürstl. Wallersteinische Patrimonial-Gericht Aitrang, durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezeß von 1803 der Souveränität von Bayern acquirirt;

e) die ehemalige Stift Kemptische und Ottobeurerische östreichisch-landesherrliche und dem Kreisbezirke Burgau zugetheilt gewesene Lehenherrschaft Ronsperg (mit dem Schloß und Markt Ronsberg und 12 Weilern,) 1805 mit 100 Familien.

Durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezeß und den Preßburger Frieden von Bayern acquirirt.

§. 3.

Geltende Gesetze.

a) Die Kemptischen Gesetze und in subsidium das gemeine Recht gelten in den Gemeinden: Obergünzburg, Im-

menthal, Burg, Untrasried, Hopferbach, Kemnath, Friesenried, Ebersbach, Huttenwang, Apfeltrang, dann für die Kemptischen Unterthanen in den Gemeinden Oberthingau, Unterthingau, Kraftisried und Reichartsried, für den Weiler Birkach (Gemeinde Ronsberg);

b) die Hochstift Augsburgischen Gesetze, subsidiar das gemeine Recht gelten für die vormals bischöfl. Augsburgischen Unterthanen in den Gemeinden Unterthingau, Oberthingau, Kraftisried und Reichartsried;

c) die Stein-Ronsbergischen Statuten, in subsidium das gemeine Recht gelten für die ganze Gemeinde Willofs (mit Ausnahme der sub d gemachten Ausnahme);

d) das gemeine Recht allein gilt für die 3 irrseeischen Unterthanen in den zur Gemeinde Willofs gehörigen Orten Reichartsried und Blumenried; dann für die 3 ehemals messina'schen Unterthanen in dem ebenfalls zur Gemeinde Willofs gehörigen Orte Blumenried;

e) das östreichische Recht und die Stein-Ronsbergischen Statuten, subsidiär das gemeine Recht gilt in der Gemeinde Ronsberg und den dazu gehörigen Orten (mit Ausnahme des bereits sub a erwähnten Weilers Birkach);

f) die östreichischen Gesetze, in subsidium das gemeine Recht gilt für die drei zur Herrschaft Ronsberg gehörig gewesenen Unterthanen in der Gemeinde Unterthingau.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem fürstl. Wallersteinischen Patrimonial-Gerichte I. Klasse Aitrang, wozu die im Landgerichts-Bezirke gelegenen Gemeinden

Aitrang und
Geisenried

gehören, gilt das gemeine Recht; und in besondern Fällen das Kempter Statutar-Recht von 1793; eben so ist bei Eheleuten allgemeine Gütergemeinschaft, und fast allenthalben das Anfallrecht der Ortseinwohner bei Güterkäufen an Auswärtige üblich.

22) Das K. Landgericht Ottobeuren.

§. 1.

Dieses k. Landgericht hat einen Umfang von 6 ½ □ Meilen, und eine Einwohnerzahl von 15,478 Seelen.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe enthält:

1. sämmtliche Orte der ehemaligen Reichs-Abtey Ottobeuren, (1 Markt, 21 Dörfer, 47 Weiler und 44 Einöden enthaltend); — durch den §. 2 des R. D. E. R. v. 1703 acquirirt;
2. von dem Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Memmingen, 2 Dörfer und eine Einöde;
3. von dem Besitze des untern Hospitals daselbst 11 zum Theil gemischte Dörfer, 6 Weiler, darunter 1 gemischter, und 11 Einöden;
4. von der 3 Königs-Capell-Pflege in Memmingen 1 Dorf und 1 Weiler, und von dem dortigen Kreutzherrn-Kloster 1 Dorf, 1 Weiler und 2 Höfe; vom Augustiner-Kloster 1 Hof, und von dem säkularisirten Nonnenkloster aus Memmingen 2 Familien zu Wald, — sämmtl. durch §. 2 d. R. D. E. R. acquirirt;
5. von den fürstlich Fugger'schen Besitzungen die Reichsherr-

schaften Rettenbach und Gottenau, (durch Art. 24 d. rhein. Bundesakte acquirirt); und

6. die Patr. = Gerichte und vorige Canton Donau'schen Reichsritterschaftl. Herrschaften Eisenburg, Trunkelsberg und Westbach, (gleichfalls durch Art. 25 der rhein. Bundes = Akte acquirirt).

§. 3.

Geltende Gesetze.

a) Das gemeine Recht gilt als Regel für den ganzen Bezirk des Landgerichts Ottobeuren;

b) das Bayr. Recht gilt in dem Orte Daxberg, welches ehedem zur Herrschaft Mindelheim gehörte, 1714 aber wieder an Bayern kam;

c) die bezüglich des Vormundschaftswesen im Bayr. Landrecht Th. I. cap. 7 enthaltenen Bestimmungen gelten in Folge der Verordnung v. 7. May 1807 (Rg. 38. p. 915) im ganzen Landgr.=Bezirke;

d) das Kemptische Statutar = Recht in den ehemals zum Fürstenthume Kempten gehörigen Orten: Lochen, Herlishofen, Timselberg, Aimühle, Albishofen, Holzlingshofen, Goßmannshofen, Bühl, Schiessen, Obermannsbach und Niebers;

Anmerkung. Nach dem Berichte des Landgerichts sollen diese Statuten schon längst außer Uebung gekommen seyn; — da jedoch bei Acquirirung der einzelnen Landestheile, und so auch beim Fürstenthum Kempten ausdrücklich in den hierüber erlassenen Verordnungen bestimmt wurde, daß es in civilrechtlicher Hinsicht, bei den in den einzelnen Orten geltenden Gesetzen und Statuten belassen werden soll; — so kann dadurch, daß vielleicht längere Zeit diese Gesetze nicht mehr, sondern andere angewendet wurden, diese als durch Gewohnheit aufgehoben, nicht erachtet werden; indem zur Begründung einer Gewohnheit nicht allein ein Zeitablauf von 30 Jahren, sondern auch Einwilligung der Gemeinde und Tacitus consensus des Landesherrn erfordert wird. —

e) die Kemptischen Particular-Statuten bezüglich der Erbfolge und der Testaments-Solennitäten gelten in den Orten, welche das ehemalige Reichsstift Ottobeuren bildeten, als: Ottobeuren, Guggenberg, Langenberg, Himmesberg, Watzlies, Frühlings, Dannenberg, Eppisried, Wald, Betzisried, Hofs, Unter- u. Oberhaßlach, Gut, Oeheim, Oelbrechts, Remholz, Alarzried, Höhe, Vogelsang, Liebelsberg, Schoren, Reuti, Boschach, Bihl, Haitzen, Brüchlings, Leupolz, Schellenberg, Geißlings, Schachen, Wolferts, Untermusbach, Ungerhausen, Benningen, Riedmühle, Wolfertschwenden, Niederdorf, Besserts, Klossen, Dirrlenlied, Bochen mit allen zum Pfarrsprengel gehörigen Weilern und Höfen, Frechenrieden, Altisried, Krautenberg, Altenhausen, Sontheim, Schlegelsberg, Kraus, Grabus, Laubers, Egg a. d. Günz, Rummelshausen, Niederrieden, Ottenwald, Gloßhof, Günz und Rummelshausen.

Anmerkung. Hier gilt dieselbe Bemerkung.

In den im Bezirke von Ottobeuren gelegenen Patr.-Gerichten, — und zwar in dem Patr.-Ger. **I.** Klasse Eisenburg gilt durchaus das gemeine Recht, — und es wird dieses Recht auch bei Aufnahme von Contracten in den Patr.-Gerichten **II.** Klasse Wespach und Trunkelsberg zu Grunde gelegt; — bei letzteren jedoch bei Eheverträgen nach dem, über die Gütergemeinschaft geltenden, deutschen Gewohnheitsrechte verfahren. —

23) Das K. Landgericht Roggenburg.

§. 1.

Dieses königl. Landgericht hat einen Umfang von 4 □ Meilen und 9610 Einwohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Diesem Landgerichte wurden zugetheilt:

1. das Gebiet des ehemaligen Klosters Roggenburg, 13 meist ungemischte Dörfer, 7 Weiler und 6 Einöden enthaltend;
2. das Elching'sche Pflegamt Stoffenried, mit Stoffenried, Hausen und der Riedmühle;
3. die Kaisheimische Ritterherrschaft Biberachzell, mit den Orten Ober- und Unterreichenbach und Asch, dann mit den Insassen-Orten Biberberg und Wallenhausen;
4. von dem Hochstift Augsburgischen Pflegamt Pfafhausen, das Dorf Nattenhausen;
5. von dem Frauenkloster zu Klosterbeuern, die Orte Ebershausen und Waltenberg; (sämmt. vorgenannte Besitzungen durch §. 2 d. R. D. E. R. acquirirt);
6. (1806) die Stadt Weissenhorn, vordem ein östreichisches Dominium mit Gerichtsbarkeit;
7. die vermöge droit d'Epaves eingezogenen Kaisheimischen und Elching'schen, vordem östreichisch-landeshoheitlichen Orte: Oberhausen, ein Antheil von Niederhausen, Baltershofen, und viele einzelne Unterthanen in der Herrschaft Weissenhorn;
8. die Deutschorden'schen Kloster Wengen'schen, Kloster Söflingen'schen, Kloster Ursprin-

gen'schen einzelnen Höfe, Sölden und Grund-Unterthanen in der östreichischen Lehenherrschaft Weissenhorn, ebenso die eingezogenen Gerichtsbarkeits-Rechte der Stadt Ulm'schen Stiftungen, —

die von 6 aufgeführten Bestandtheile durch den Preßburger Frieden acquirirt;

9. die Sct. Jakobs-Stiftungsorte in Augsburg, Zaiserzhofen und Seifertshofen, — durch Mediatisirung der Reichsstadt Augsburg 1805 (Preßburger Frieden) acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

a) Die über Gegenstände des Privatrechts erlassenen k. k. östreichischen Gesetze, — in subsidium das gemeine Recht gelten in den Orten: Balbertshofen, Beuern, Ellzee, Hetschwang, Niederhausen, Oberhausen, Obenhausen, Silheim, Weissenhorn;

b) das gemeine Recht gilt in allen übrigen zum Landgerichte gehörigen Orten.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In den im k. Landgerichts-Bezirke gelegenen Patrim.-Gerichte Beuren, I. Klasse, und Oberhausen II. Klasse gelten die sub a angeführten Gesetze.

24) Das K. Landgericht Schwabmünchen.

§. 1.

Dieses königl. Landgericht hat einen Umfang von 4 □ Meilen und 12,516 Einwohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe wurde 1804 zusammengesetzt:

1. aus den Hochstift Augsburgischen Pflegämtern Schwabmünchen und Bobingen;
2. aus den Domkapitelschen Pflegämtern Langenerringen und Großaitingen; (durch §. 2 d. R. D. E. R. v. 1803 acquirirt);
3. aus dem Kloster Raitenbuchischen Dorfe Schwabmühlhausen, und dem zur altbayerischen Grafschaft Schwabbegg gehörig gewesenen halben Dorfe Klimmach, mit der Einöde Leitha, — durch Aufhebung dieses altbayerischen Klosters und als altbayerisches Erbe 1803 acquirirt;
4. aus 2 Kloster Oberschönfeldischen Einöden, und dem mehreren Klöstern zugehörigen Condominats-Orte Ottmarshausen, dann den einzelnen Besitzungen der Augsburger Klöster, — durch §. 2 d. R. D. E. R. und als vom Hochstift Augsburg vertreten, acquirirt;
5. aus den Reichs-Ritterschafts-Besitzungen Untermeitingen, Hardt mit Reinhartshofen, und den niedergerichtsbar gewesenen Besitzungen zu Oberigling gehörigen Aichhöfe des Frhrl. von Rehlingen'schen Pfarrdorfes Kleinkitzighofen, des Frhrn. von Zech'schen Antheils an Ottmarshausen, und des zum v. Stetten'schen Patr.-Gerichte Wollmetshofen gehörigen Weilers Vögeln und Itzlinshofen, — durch Art. XXV. der rhein. Bundes-Acte v. 1806 acquirirt; endlich
6. früher und temporär neuerdings durch das gräfl. Fugger-Nordendorfische Patrimonial-Gericht, dann Herrschafts-Gericht Mickhausen.

§. 3.

Geltende Civilrechte.

a) Das Hochstift Augsburgische Statutarrecht, in subsidium das gemeine Recht gilt in den Orten: Bobingen, Gennach, Graben, Großaitingen mit Eggerhof, Großkitzighofen, Kleinaitingen, Langenerringen, Lechfeld, Mittlstetten, Ottmarshausen, Schwabmünchen, Straßberg, Wehringen, Westringen und Burghöfe;

b) das Bayrische Civil-Recht gilt in den Orten: Froschbach, Klimmach, Leithau und Schwabmühlhausen;

c) das gemeine Recht gilt in den Orten: Hardt, Laiberer, Reinhardshofen, Rieger und Todtenschläule.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In sämmtlichen zu den im Landgerichtsbezirke liegenden Patr.-Gerichten I. Klasse, nämlich: Kleinkitzighofen, (Frhrl. v. Rehlingen), Mickhausen, (Gräfl. v. Fugger-Nordendorf), und Untermeitingen, (Frhrl. v. Imhofisch) gehörigen Orten gilt das gemeine Recht, mit Ausnahme der Aichhöfe, wo das Bayerische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt.

25) Das K. Landgericht Sonthofen.

§. 1.

Sonthofen hat 10½ □ Meilen und 14,720 Bewohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe besteht aus dem ehemaligen Fürst=bischöfl. Pflegamts=Bezirke Sonthofen nebst den vormals in 12 Pfarrbezirken, nun in 14 Ruralgemeinden abgetheilten Thälern und Alpen, und aus der Frhrl. v. Pappus'schen Ritterherrschaft Rauhenzell.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Die Rettenbergische Landesordnung, oder der Alt-Rettenbergische Landesgebrauch v. 24. August 1538,

2. die Hochstift Augsburgischen Statutarrechte (Waisenordnung von 1743, — Protokollir=Ordnung v. 1775), und

3. in subsidium das gemeine Recht kommen in allen zum Landgericht Sonthofen gehörigen Orte (mit Ausnahme sub 4) zur Anwendung;

4. das gemeine Recht allein gilt in dem ehemaligen Patrimonial=Orte Rauhenzell, aus 12 Familien bestehend.

26) Das K. Landgericht Türkheim.

§. 1.

Das königl. Landgericht Türkheim hat etwas über 5 □ Meilen und 11,631 Seelen, und enthält:

1. die altbayer'sche Grafschaft Schwabegg mit ihren Zubehörden, Türkheim, Ettringen, Siebnach u. s. w. (14 ungemischten und 1 gemischten Dorfe, 4 gemischten und 1 ungemischten Weiler, und 2 Einöden;

2. die vorige Kemptisch lehenbare 1690 aber für Bayern durch Kauf allodificirte Ritterherrschaft Angelberg mit Tussenhausen und Zeisertshofen;
3. die ursprüngliche Dotation des 1243 gestifteten Dominikaner-Nonnenklosters ad St. Katharinam in Augsburg, die Herrschaft Wörishofen, — durch den Reichsdeputations-Entschädigungs-Rezeß acquirirt;
4. 2 Weiler (Erkhausen und Hippoltsberg) von St. Ulrich zu Augsburg. Gleichfalls durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezeß acquirirt;
5. die Besitzungen der Augsburgischen und andern Stiftungen am landgerichtlichen Arrondissement, nämlich:
   a) das vorige Hospital Augsburgische Amt Mittelneufnach mit 2 ungemischten und 1 gemischten Dorfe, mit 3 Weilern und 4 Einödden;
   b) 3 Einödorte der St. Martins-Stiftung in Augsburg;
   c) den Weiler Allezhofen; — sämmtlich durch Mediatisirung der Stadt Augsburg und Zutheilung der Krone Bayern acquirirt;
6. die adelichen Güter: Mattsies, Oster-Ettringen und Antheil an Traunried, — durch die rheinische Bundesakte als Inclave der Graffschaft Schwabeck acquirirt;
7. die östreichisch landeshoheitliche Lehenherrschaft Irmannshofen oder Wald (mit 1 Markt, 1 gemischten und 2 ungemischten Dörfern und 5 Weilern, — durch den Preßburger Frieden und die rheinische Bundesakte acquirirt.

§. 2.

1. Das Bayerische Civilrecht in den Orten:

Amberg, Angelberg, Aletshofen, Beckstetten, Berg, Ettringen, Forsthofen, Gern, Hiltenfingen, Hippoltsberg, Könighau-

sen, Mathsies (Dorf), Mattsies (Schloß), Mittelhöfen, Konradshofen, Osttringen, Oberirrsingen, Oberhöfen, Oberrammingen, Schwabeck, Scherstetten (mit 18 Häusern), Siebnach, Stockheim, Tussenhausen, Türkheim, Traunried, Unterrammingen, Unterirrsingen, Weicht, Wiedergeltingen, Zeisertshofen.

2. Das gemeine Recht in den Orten:
Erkhausen, Hinterhardenthal, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unterhöfen, Vorderhardenthal, Wörishofen. Ferner in den zu dem Hospital Augsburgischen Obervogtamt Mittelneufnach gehörigen Orten, nämlich: Buchhof, Blessenau, Bruderhof, Grimoldsried, Köpfinger-Hof, Kelchsried, Mittelneufnach, Scherstetten (mit 23 Häusern), Schweinbach; ferner in dem zum fürstl. Patrimonialgerichts-Bezirke Kirchheim gehörigen Orten, nämlich: Eppishausen, Derndorf, Haselbach, Kirchheim, Könghausen, Mörgen, Spöck.

3. Die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. östreichischen Patente und in subsidium das gemeine Recht, gelten in dem ehemaligen Pflegamt Wald (Irmanshofen), nämlich in den Orten:
Wald (Marktflecken), Anhofen, Bürgle, Immelstetten, Oberneufnach, Schnerzhofen, Steinekirch.

§. 2.

Patrimonial-Gerichte.

In dem gräflich Fugger'schen Patrimonialgerichte IIter Klasse Kirchheim wird bei Aufnahme der Verträge das gemeine Recht zu Grunde gelegt.

27) Das K. Landgericht Ursberg,

gegenwärtig vermöge allerh. Rescr. v. 19. Jänner 1840 **Krumbach.**

§. 1.

Ursberg hat $4\frac{1}{2}$ □ Meilen und 14,587 Bewohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe wurde zusammengesetzt:

1. aus dem Gebiete des Prämonstratenser-Klosters Ursberg, mit 8 Dörfern, 4 Weilern und 1 Einöde;
2. aus dem Hochstift Augsburgischen Pflegamte Münsterhausen;
3. aus Parzellen Domkapitel'scher, St. Ulrich'scher und Wettenhausen'scher, dann Kloster Oberschönfeld'scher, dann St. Kathrina'scher Besitzungen in 5 Orten; — sämmtliche vorgenannte Besitzungen durch §. 2. d. R. D. E. R. acquirirt;
4. aus dem östreichischen Kammeral-Pflegamte Krumbach mit Hürben;
5. aus dem durch das droit d'Epaves von Oestreich eingezogenen St. Moriz'schen Amte Ruhefelden, mit 3 Orten. Die sub 4. und 5. angeführten Besitzungen wurden durch den Preßburger Frieden als Zugehörden der Markgrafschaft Burgau acquirirt;
6. aus dem ebenfalls östreichisch-landeshoheitlich gewesenen Pflegamte Theisenhausen, der Jakobs-Stiftung in Augsburg gehörig, dann dem Insassen'schen Weiler derselben, Schellenbach; (durch die Mediatisirung der Reichsstadt Augsburg acquirirt);
7. aus dem Deutschordens-Commende Waldstetten'schen Dorfe Unterbleichen; (durch Art. XVII. der Rheinbundes-Akte acquirirt);
8. aus der fürstl. Oettingen-Wallersteinischen, vorher östreichisch-landeshoheitlichen Lehenherrschaft Seyfriedsberg, von welcher im Landgerichte Ursberg

liegen: 1 Schloß, 1 Markt, 6 Dörfer, (darunter 4 gemischte), 9 Weiler (darunter 2 gemischte) und 2 Einöden. (Hinsichtlich der Souverainetät und des dominii directii durch den Preßburger Frieden acquirirt);

9. aus den 2 Reichs-, Ritter- und Burgau'schen Insassen-Herrschaften Nieder- und Hohenraunau und dem Patrimonialgerichts-Gut Wollmatshofen. (Theils durch den Preßburger Frieden, theils durch die Rheinbundes-Akte Art. 25 acquirirt.)

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Das gemeine Recht gilt in den Orten:
   Attenhausen, Bayersried, Billenhausen, Edenhausen mit Krumbad, Hegenried, Hohenraunau, Langenhaslach mit Untermeichhof, Langeneifnach, Mindlzell, Premach, Rohr, Schellenbach (hinter und vorder), Siegertshofen, Thannhausen, Tiefenried, Unterbleichen, Ursberg;
2. das bischöfl. Augsburg. Statutarrecht gilt für die Orte:
   Memmenhausen (zu ¼) mit dem Nachstetterhof, Münsterhausen mit Reichardsried und Hauser-Hof, Wolkertshofen mit Halden und Gumpenweiler;
3. die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. kaiserl. östreichischen Patente und in subsidium das gemeine Recht gilt für die Orte:
   Deissenhausen, Krumbach, Lauterbach und Hellersberg, Memmenhausen zu ¾.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem Patr.-Ger. I. Klasse Wollmatshofen: Wollmatshofen mit Ellmiswang; sowie in dem

Patr.=Ger. II. Klasse Niederraunau: Alletshausen, Hoppeltshofen, Niederraunau mit Josephslust und Wasserberg gilt das gemeine Recht; die über Gegenstände des Privatrechts erlassenen k. k. östreich. Patente und in subsidium das römische Recht gelten in dem Patr.=Ger. I. Klasse Ziemetshausen: Balzhausen, Burk mit Nettershausen, Geffertshausen, Habartweiler mit Oberrothau und Bucherhof, Muttershofen mit Bauhofen und Roppeltshausen, Reichertshofen, Ziemetshausen mit Vesperbild und Seyfriedsberg.

28) Das K. Landgericht Weiler.

§. 1.

Das k. Landgericht Weiler hat 5 □Meilen und 17043 Bewohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dieses kgl. Landgericht wurde bei seiner Organisation 1806 aus den Vorarlbergischen Gerichten: Altenburg, Grünenbach, Hohenegg, Kellhöf und Sinneberg zusammengesetzt. Durch den Preßburger Frieden acquirirt. Diesem accrestirte der Deutschordensche Ort Ellhofen, und die Canton Allgäuischen vorigen Reichs=Ritter=Herrschaften Altlaubenberg und Waltrams.

§. 3.

Geltende Gesetze.

1. Die über Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. östreichischen Patente und in subsidium das gemeine Recht gelten in allen zum Landgerichte Weiler gehörigen Orten, mit den sub 2 und 3 angeführten Ausnahmen.

2. Das Statutarrecht der Grafschaft Königsegg=Rothenfels gilt in Oberthalhofen, in der Gemeinde Harbatzhofen, und zwar bei den H. N. 13. 15. 19, welche

früher zur Grafschaft Königsegg gehörten, und am 4. Sept. 1813 von dem Landgerichte Immenstadt an Weiler überwiesen wurde.

3. Das fürstlich Kemptische Statutarrecht gilt in den Orten: Weiler, Dobelmühle und Westritz; in der Gemeinde Weitenau, vom kgl. Landgericht Kempten 1813 überwiesen.

§. 4.

Patrimonial-Gerichte.

In dem seit 1828 ruhenden Patrimonial-Gerichte Waltrams gilt das östreichische Recht.

29) Das K. Landgericht Wemding.

Im ganzen Landgerichts-Bezirke Wemding kommt das Bayerische Landrecht zur Anwendung; — welches Gesetz auch in dem dort gelegenen gräflich Otting-Fünfstetten'schen Patrimonial-Gerichte IIter Klasse Fünfstetten bei Aufnahme von Verträgen zu Grunde gelegt wird.

30) Das K. Landgericht Wertingen.

§. 1.

Dieses kgl. Landgericht hat 5¾ □ Meilen und 15,477 Bewohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe enthält:

1. die Cabinets-Herrschaften Wertingen und Hohenreichen, als ein eröffnetes bayer. Lehen 1700 dem Bayerischen Lehenhofe heimgefallen;
2. das Hochstift Augsburgische Pflegamt Westendorf mit 6 Dörfern und Weilern;
3. das Domcapitel'sche Obervogteyamt Zusamaltheim mit 12 Dörfern und 4 Einöden;

4. das Stift Kempten'sche Obervogtamt Binswangen, (1 Pfarrdorf, 1 Einöde);
5. das Damenstift St. Stephan'sche Amt Pfaffenhofen, (1 Pfarrdorf und 2 Schwaigen);
6. das Kaisheimische Pflegamt Thürheim, (3 Dörfer, darunter 1 gemischtes, 1 Einöde). Die von 2 bis 6 erwähnten Besitzungen wurden durch den R. D. E. R. erworben;
7. die St. Ulrich'schen, Heiligkreutz'schen, St. Katharina'schen Antheile von 8 Orten, darunter Wengen, Ahlingen, Momburg rc., 2 Spital Dillingen'sche Einöden);
8. von dem Oestreichisch-Burgauischen Pflegamt Buttenwiesen Antheile an 7 Orten, — durch den Preßburger Frieden wurde 7 und 8 acquirirt;
9. die Patrimonial-Gerichte Holzen und Meitingen.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Das Bayerische Landrecht gilt an den Orten:

   Asbach, Frauenstetten, Geratshofen, Gottmannshofen, Hinterried, Hirschbach, Hohenreichen, Neuweiler, Nuischenau, Possenried, Reatshofen, Wertingen, Wortelstetten,

   als zu den bayer. Cabinets-Herrschaften Wertingen und Hohenreichen gehörig;
2. die Hochstift Augsburgischen Statutarrechte (Protokollir-Ordnung) und in subsidium das gemeine Recht in den Orten:

   Affaltern, Ahlingen, Baierhof, Baiermühle, Bliensbach, Ehekirchen, Erlingen, Förtingen, Hausen, Hegnenbach, Herbertshofen, Hettlingen, Kühlenthal, Marzel-

stetten, Ostendorf, Pfaffenhofen, Rieblingen, Roggden, Salmannshofen, Sontheim, Villenbach, Waltershofen, Wengen, Westendorf, Zusamaltheim, Zusamzell;

bei den Unterthanen:

Hammeln, H. N. 1. 3. 9. 8. 10;

Neuweiler, H. N. 7;

Nuischenau, H. N. 3. 1. 12. 5. 6. 8. 10. 16. 18. 12. 13;

Oberthürheim, H. N. 36. 8. 73. 15. 47. 46. 48;

Wertingen zu Weinberg, H. N. 29. 232. 230. 233 — 235;

3. die östreichischen Gesetze und in subsidium das gemeine Recht in den Orten:

Buttenwiesen, Hohenschwaig, Rettingen, Rothanenschwaig, Zusam;

bei den Unterthanen zu

Hinterried, H. N. 3;

Hohenreichen im Zieglstadl;

Osterbuch beim Wirth, H. N. 35;

Binswangen, Zollhaus;

Nuischenau, H. N. 16. 17. 18;

Wertingen bei Galgenbauern, H. N. 211.

4. das gemeine Recht gilt in:

Biberbach, Bocksberg, Eisenbrechtshofen, Emmersacker, Feigenhofen, Hinterbuch, Kaag, Langenreichen, Laugen, Lauterbrunn, Markt, Modelshausen, Oberthürheim, Prettelshofen, Unterthürheim, Vorderried, dann Neuweiler, H. N. 1. 3. 5. 7., Nuischenau, H. N. 3. 4. 7. 14. 15.;

5. das fürstbischöfl. Kemptische Statutarrecht und das gemeine Recht gilt in:

Binswangen.

§. 4.

In den im Bezirke Wertingen liegenden zwei Patrimonial-Gerichten Iter Klasse Holzen (Gräflich Fischler-Treuberg) und Meitingen (Frhrl. von Schnurrbeinisch) kommt durchaus das gemeine Recht zu Anwendung.

31) Das K. Landgericht Zusmarshausen.

§. 1.

Dieses k. Landgericht hat $6\frac{60}{100}$ □ Meilen und 14,081 Bewohner.

§. 2.

Bestandtheile.

Dasselbe ist zusammengesetzt:

1. aus dem Hochstift Augsburgischen Pflegamte Zusmarshausen;
2. aus den drei Domkapitel'schen Aemtern Dinkelscherben (Eisenbeuern bei Burgau ausgenommen), Breitenbronn und Anhausen;
3. aus dem 1240 gestifteten Cisterzienser-Nonnenkloster Oberschönefeld (mit 12 gemischten Dörfern, 5 gemischten Weilern und 3 Einöden);
4. aus den Kloster St. Ulrich'schen Orten (6 Dörfern, darunter 4 gemischte und 5 gemischte Weiler);
5. aus dem St. Moritzischen Orte Biburg mit Zubehörde;
6. aus den Kloster heil. Kreuzischen Orten: Adelsried und Kruichen und Antheilen in weitern 9 gemischten Orten oder Einöden;
7. aus weitern Ortsantheilen der Kloster St. Jörgen, St. Katharina, Kloster Stern, Kloster Fultenbach, St. Stephan und Findelhausstiftung in Augsburg, in 22 gemischten Orten oder Einöden;

Die von 1 bis 7 aufgeführten Parzellen wurden durch den Reichsdep. Entsch. Rez. v. 1803 acquirirt;

8. aus dem vorigen Oestreichischen Cammeral-Pflegamte der Ritterherrschaft Welden mit Zubehörde (1 Markt und 4 Dörfern);

9. aus den Antheilen der burgauischen Vogtämter Hochwang und Buttenwiesen mit 8 gemischten Dörfern;

10. aus den inclavirten 9 Orten oder Antheilen an solchen, der Lehenherrschaft Seyfriedsberg, den vorigen Ritter- und Insassenherrschaften Horgau mit Zubehörde, Deubach, Bieselbach und Ettlried mit Zubehörde 8. 9 und 10, durch den Preßburger-Frieden acquirirt;

endlich

11. aus dem Hospital Augsburgischen Vogteyamte Gabelbach mit weitern 6 gemischten Orten und einzelnen Höfen, mit niederen Gerichten der St. Jakobs- und St. Antons-Pfründten, der Findel- und Seelhaus- dann v. Imhofischen Patriziat-Stiftungen in Augsburg.

Durch Mediatisirung der vorigen Reichsstadt Augsburg acquirirt.

§. 3.

Geltende Civilgesetze.

1. Das gemeine Recht gilt in folgenden Orten mit nachfolgenden Ausnahmen: Anried, Bieselbach, Deubach, Engertshofen, Ettlried, Gabelbach, Horgau, Heimberg, Tirolerhof, Willighausen.

Bei den Unterthanen zu Aretsried H. N. 45, Auersbach H. N. 34. 35. 29. 30. 1. 20. 9. 17. 36., Breitenbrunn H. N. 10., Buch H. N. 9 bis 16, Hausen H. N. 4, Horgauerkreut H. N. 27, Maiengründl, H. N. 10. 11. 12, Reitenbuch, H. N. 20, Ried, H. N. 25. 26. 27, Rametsried, H. N. 27, Unternefsried H. N. 2, Uttenhofen, H. N. 17 bis

23, Wallried, H. N. 3. 8. 11. 12. 14. 15. 21, Willmetshofen, H. N. 18 bis 35.

2. Das gemeine Recht und das Hochstift Augsburgische Statutar-Recht gilt in folgenden Orten mit den zu 1 und 2 bemerkten Ausnahmen: Adelsried, Agawang, Altenmünster, Aretsried, Aschbach, Aurbach, Au, Baschenek, Biburg, Bonstetten, Baschhorn, Breitenbronn, Bronnen, Buch, Dinkelscherben, Ehegarten, Elmischwang, Engeshof, Fischach, Fleinhausen, Gabelbachergreuth, Greppen, Grünenbaindt, Hader, Hausen, Herpfenried, Horgauergreuth, Katzenlohe, Kutzenhausen, Kruichen, Lindach, Lindgraben, Luftenberg, Maiengründl, Mödishofen, Neudeck, Neuhäder, Neumünster, Obernefsried, Ogenhofen, Osterkühbach, Reischenau, Reitenbuch, Rommeltsried, Saalenbach, Saulach, Schönebach, Oberschönebach, Stadl, Siefenwang, Stennekirch, Streitheim, Schäfstoß, Schembach, Unternefsried, Wallwied, Violau, Weilerhof, Weltishof, Wolfsberg, Wollbach, Willishausen, Zusameck, Zusmarshausen.

Bei den Unterthanen Anried H. N. 1 bis 6, Deubach H. N. 8. 37, Heimberg, H. N. 1. 2, Holzara H. N. 13. 14, Ried, H. N. 6. 14. 19. 20. 22. 23. 24, Uttenhofen H. N. 24 bis 29, Willmetshofen H. N. 36. 37. 38.

3. Die österichischen Gesetze gelten in den Orten: Eggishofen, Reutern, Unterschöneberg, Welden, Wörleschwang, Holzara, Kühbach, Ried, Utlenhofen, Willmetshofen.

Bei den Unterthanen: Aretsried H. N. 1 bis 16. 18 bis 21. 24, Ettlried H. N. 62. 63, Auerbach H.

N. 7, Biburg H. N. 76. 77, Breitenbrunn H. N. 11, Fischach H. N. 55 und bei sämmtlichen Juden, Maiengründl H. N. 1, Raitenbuch H. N. 18. 21, Römmelsried H. N. 19 bis 25. 28 bis 42, Unternefsried H. N. 3. 4. 8. 9, Wallried H. N. 19. 22. 23.

§. 5.

Patrimonial-Gerichte.

In den im Landgerichts-Bezirke liegenden Patrimonial-Gerichten, nämlich:

Ettelried (Frhrl. v. Schnurbein'sch) I. Klasse,
Horgau (v. Rehling.) II. Klasse, und
Bieselbach (v. Thurn und Valsassina) II. Klasse
gilt, wie bereits erwähnt, das gemeine Recht.

V. Herrschaftsgerichte.

I. Fürstlich Oettingische Besitzungen.

Das Fürstliche Haus Oettingen theilt sich gegenwärtig in zwei Linien

1. die Fürstlich Oettingen-Spielbergische und
2. die Fürstlich Oettingen-Wallersteinische Linie.

Der nach dem Aussterben der Oettingen-Oettingischen Linie entstandene Successionsstreit wurde 1781 dahin verglichen, daß Oettingen-Wallerstein zwei Drittheile, Oettingen-Spielberg ⅓ des Oettingen-Oettingen Grafschaftsantheils, wie solche schon seit 1740 von beiden Theilen bereits besessen, behielt. Die Linie Oettingen-Baldern erlosch 1798 mit dem Tode des Grafen Franz Wilhelm, dessen Antheil der Oettingen-Wallersteinischen Linie zufiel.

Bei den einzelnen Ortschaften und Unterthanen kommt es vor allem darauf an, ob sie unter die Alt-Oettingen-Oettingischen oder unter die Oettingen-Wallersteinischen oder Oettingen-Spielbergischen zu rechnen seyen, indem die Statutar-Verordnungen theils Oettingen-Oettingische, theils Oettingen-Wallersteinische, theils Oettingen-Spielbergische Verordnungen sind, je nachdem die Unterthanen unter der Landeshoheit der nunmehr ausgestorbenen Linie Oettingen-Oettingen oder der Linie Oettingen-Wallerstein, oder Oettingen-Spielberg gestanden sind.

Besitzungen des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg.

I. Der Fürstlich von Oettingen-Spielbergischen Linie steht:

1. das vereinigte Stadt- und Herrschaftsgericht Oettingen
2. und das Herrschaftsgericht Mönchsroth zu.

II. Der Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Linie stehen die Herrschaftsgerichte

1. Bissingen,
2. Harburg, und
3. Wallerstein zu.

Hierzu gehören noch die drei Patrimonial-Gerichte

1. Mönstetten, im Landgericht Dilingen;
2. Heilig Kreuz, Patrimonial-Gericht I. Klasse im Landgericht Donauwörth;
3. und das Patrimonial-Gericht I. Klasse Ziemetshausen, im Landgericht Ursberg.

Nicht alle Orte sind ganz purificirte Orte, sondern es gibt deren mehrere, wo der eine Theil der Unterthanen Oettingisch, der andere Bayerisch und den Landgerichten Nördlingen und Wemding zugetheilt ist.

Auch gibt es Orte, wo früherhin das Preußische Recht galt, und die mittelst Austausch an Oettingen gekommen sind.

Da das Preußische Recht nur subsidiarisch in Ermanglung specieller Verordnungen und Observanzen eingeführt war, so müssen auch α) die vom Fürstenthum Ansbach eingetauschten Orte nach der Ansbachischen, und β) in die von solchem eingetauschten Orte nach den Oettingischen, und wo dieses schweigt, nach dem Preußischen Rechte beurtheilt werden. Dieß ist auch der Grund, warum der Kreis von Mittelfranken auch die Oettingischen Rechte in Anspruch nimmt, obgleich sämmtliche F. Oettingische Besitzungen dem Kreise von Schwaben und Neuburg zugetheilt worden sind.

Es gibt daher im Fürstlich Oettingischen

1. Oettingen = Oettingisches,
2. Oettingen = Wallersteinisches,
3. Oettingen = Spielbergisches Recht;
4. Ansbachisches und
5. Bayerisches Recht, in soferne solches nicht das alte Bayerische Recht, sondern die allgemeinen neuesten Verordnungen und Gesetze in sich faßt, welche für sämmtliche Gerichtstheile, oder wenigstens für die sieben ältern Kreise des Reichs verbindliche Kraft haben;
6. das gemeine deutsche und römische als subsidiarisches Recht in den Orten, welche dem in Besitze beider Fürstlich Oettingischen Linien geblieben sind.
7. Das Preußische Recht, und zwar in Ermanglung besonderer Verordnungen und Observanzen
   α) an den Orten, welche mittelst Vertausches von Ansbach an Oettingen,
   β) und an den Oettingischen Orten, welche mittelst desselben an die Krone Preußen gekommen sind, indem in allen Preußischen Besitzungen das allgemeine Land=

recht an die Stelle des gemeinen Rechtes als subsidiäres Recht trat.

A. Oettingen-Spielbergische Gerichte.

1) Das vereinigte Stadt- und Herrschaftsgericht Oettingen.

a) Für die Stadt Oettingen gilt
1. das gemeine Recht,
2. in besonderen Fällen die Oettingischen Statuten.

b) Für das Rabbinat Oettingen.

Die früheren jüdischen Gesetze in causis der Juden unter sich, sind nach dem Berichte des Herrschaftsgerichts durch die Auflösung der Gerichtsbarkeit des Rabbinats erloschen.

Ob diese Rechte durch die Aufhebung des Rabbiner-Amts erloschen, oder noch fortdauern, ist keine so ausgemachte Sache. Die Meinungen der Gerichtsmitglieder sind hierüber getheilt a), und das K. A. G. für den ehemaligen Rezatkreis und das kgl. Oberappellationsgericht haben für den Fortbestand derselben auf dem Grunde des k. Preußischen Edicts vom 11. April 1803 gesprochen. b)

Das Edict vom 10. Jun. 1813 spricht nicht ausdrücklich die Aufhebung der jüdischen Rechte aus, und der §. 30 desselben, nach welchem alle Gesetze des Reichs,

---

a) Hr. A. G. R. Hofinger bei dem K. A. G. von Mittelfranken in Eichstädt, welcher die Abschaffung der jüdischen Rechte aus juridischen und legislativen Gründen vertheidigt, hat mir deshalb seine Deduction übergeben, deren nähere Prüfung ich am gehörigen Orte vornehmen werde. Der Geist des Edicts scheint allerdings dafür zu sprechen, und der Beisatz unter Aufhebung der jüdischen Rechte bei Rechtssachen der Juden unter sich, hätte allen Anstand gehoben.

b) M. s. §. 324 des Ansbachischen Rechts und Nota a daselbst B. II. S. 240 und 271 d. W.

in soweit nicht Ausnahmen rücksichtlich der Juden gemacht sind, auch auf die jüdischen Glaubensgenossen Anwendung finden, bedürfen einer authentischen Auslegung.

c) Die Landgemeinden des fürstlich Oettingen-Spielbergischen Stadt- und Herrschaftsgerichts Oettingen:

Dornstadt, Ehingen, Erlbach, Fremdingen, Hainsfarth, Hausen, Herblingen, Heuberg, Hopaltingen, Lehmingen, Lochenbach, Megesheim, Munnigen, Niederhofen, Nittingen, Schopflohe, Schwörsheim, Utzwingen und Wechingen.

In denselben kommen zur Anwendung:

1. das gemeine Recht,
2. in besonderen Fällen die Oettingischen Statuten,
3. in subsidium das Bayerische Landrecht (jedoch bloß in Pupillar-Sachen).

d) Für den Ort Auhausen

gilt durchaus das Preußische Landrecht (das Ansbacher und subsidiarisch das Preußische Recht.)

e) In den Orten Hainsfarth, Lehmingen, Lochenbach, Megesheim und Dornstadt

gilt bei denjenigen vormals Preußischen, durch Tausch im Jahre 1804 an das fürstliche Haus Oettingen-Spielberg übergegangenen Unterthanen in allen Civilfällen

das Preußische Landrecht (das Ansbacher und subsidiarisch das Preußische Recht.) a)

---

a) Bericht des Fürstl. Oettingischen Stadt- und Herrschaftsgerichts Oettingen vom 21. Mai 1839.

2) Das F. Oettingen-Spielbergische Herrschaftsgericht Mönchsroth.

§. 1.

Bestandtheile.

Das Oettingische Herrschaftsgericht Mönchsroth besteht

I. aus folgenden Ortschaften, als:

1) Aufkirchen, Marktflecken; 2) Beermühle, Einöde, 3) Buchhof, Einöde; 4) Burgstallhöfe, Einöde; 5) Diederstetten, Weiler; 6) Eitersberg, Einöde; 7) Firnheim (gemischt mit königl. unmittelbaren Unterthanen), Pfarrdorf; 8) Forsthöfe, Einöde; 9) Frankenhofen (gemischt), Pfarrdorf; 10) Guschenhöfe, Einöde; 11) Grumstetten, Einöde; 12) Haßelbach, Weiler; 13) Himmerstall, Weiler; 13) Hochstadt, Weiler; 15) Irsingen (gemischt), Weiler; 16) Linkersbaint, Einöde; 17) Mönchsroth, Pfarrdorf; 18) Reichenbach, Weiler; 19) Riehlingstetten, Pfarrdorf; 20) Ruffenhofen (gemischt), Kirchdorf; 21) Scheckenmühle (gemischt), Einöde; 22) Segلohe (gemischt), Kirchdorf; 23) Segringen, Pfarrdorf; 24) Stohlhöfe, Einöde; 25) Wineten, Weiler; 26) Wittenbach, Weiler.

II. In dem Landgerichte Dinkelsbühl 29 Gerichtsholden, und zwar:

1. im Pfarrdorfe Frankenhofen die Gerichtsbarkeit über die Hausnummern 5. 8. 10. 11a. 11b. 16. 24. 26. 27. 31. 35. 36. 37. 40. 41. 43. 48. 49. 55. 56. 57. 58. u. 61.

2. Zu Ruffenhofen über die Hausnummern 1. 5. 6. 11. 16. 27.

3. Beide Ortschaften bilden zusammen die Landgemeinde Frankenhofen.

4. Das Pfarrdorf Frankenhofen zählt 61, der Weiler Ruffenhofen 18 Hausnummern.

5. Hiernach und gemäß §. 85 Abschn. VI. der Verfassungs-Beilage steht die Ortspolizey dem Landgerichte zu, welches die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Einwohner ausübt.

6. Nebenbei ist zu bemerken, daß der nur aus 2 Höfen bestehende Weiler Grundstetten zu dem königl. Landgerichte Dinkelsbühl gerichtsbar ist, jedoch außerhalb des Landgerichtsbezirkes in dem des Herrschaftsgerichts Mönchsroth liegt, und zur Oettingischen Landgemeinde Wittenbach gehört. a)

§. 2.

Geltende Civilgesetze.

In dem fürstlich Oettingen-Spielbergischen Herrschaftsgerichts Mönchsroth gelten:

a) das gemeine Recht,

b) das Ehegesetz nach deutschen Grundsätzen,

c) einige Oettingische Verordnungen, so weit solche nicht durch neue Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, — insbesondere gelten:

1. die Verordnung vom 11. Februar 1782, Landesabwesende betreffend;

2. die Verordnung vom 18. Juni 1779, die Hauptmängel der Pferde und des Rindviehes betreffend;

3. die Verordnungen über Protocollirung der Eheverträge, Regulirung des Vater- und Muttergutes rc. und zwar in sämmtlich hiezu gehörigen Orten und Unterthanen:

---

a) Bericht des königl. Landgerichts Dinkelsbühl vom 12ten Dezember 1838, an die königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Aufkirchen, Beermühle, Buchhof, Burgstallhöfe, Diederstetten, Eitersberg, Firnheim (gemischt mit königl. unmittelbaren Unterthanen), Forsthöfe, Frankenhofen*) (gemischt), Guschenhöfe, Grumstetten, Haßelbach, **) Himmerstall, Hochstadt, Irsingen (gemischt), Linkershaint, Mönchsroth, Reichenbach, Rühlingstetten, Ruffenhofen***) (gemischt), Scheckenmühle (gemischt), Seglohe (gemischt), Segringen, Stohlhöfe, Wineten, Wittenbach.

B. Fürstlich Oettingen-Wallersteinische Gerichte.

1) Herrschaftsgericht Bissingen.

Bei der vollständigen Darstellung einer Gesetzes-Statistik für das Herrschaftsgericht Bissingen handelt es sich vor allem um die Eintheilung der einzelnen Ortschaften und Unterthanen, ob sie nämlich unter die Alt-Oettingen-Oettingischen, oder unter die Oettingen-Wallersteinischen gerechnet werden müssen, weil nämlich die Statutar-Verordnungen und gesetzlichen Observanzen theils Oettingen-Oettingische, theils Oettingen-Wallersteinische sind, je nachdem die Unter-

*) Zu Frankenhofen, welches im Landgerichts-Bezirke von Dinkelsbühl in Mittelfranken liegt, übt das Herrschaftsgericht die Gerichtsbarkeit über die H. N. 5. 8. 10. 11a. 11b. 16. 24. 26. 27. 31. 35. 36. 37. 40. 41. 43. 48. 49. 55. 56. 57. 58. u. 61 aus.

**) Der Weiler Grumstetten, zur Landgemeinde Wittenbach gehörig, liegt im Bezirke von Mönchsroth, — es übt jedoch über denselben die Civil- und Criminal-Jurisdiction des königl. Landgerichts Dinkelsbühl aus.

***) Eben so in dem im nämlichen Gerichtsbezirke liegenden Orte Ruffenhofen über die H. N. 1. 5. 6. 11. 16. u. 17.

thanen unter der Landeshoheit der nun ausgestorbenen Linie Oettingen = Oettingen oder der Linie Oettingen = Wallerstein gestanden sind.

Es ist daher, mit der Gesetzes = Statistik die Uebersicht dieser Verhältnisse zu verbinden.

I. Allgemein geltendes Recht für alle Unterthanen des Herrschaftsgerichts ist:

das gemeine Recht.

II. Oettingen = Oettingische Statutar = Verordnungen gelten, und zwar:

a) Testaments = Ordnung vom 17. November 1805;

b) Verbot des Handels mit den Juden auf Wechsel vom 16. Januar 1733;

c) Bestätigung der Lex anastasiana vom 10. Februar 1733;

d) Bestätigung der durch Observanz eingeführten allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft vom 21. September 1772, welche Observanz darin besteht, daß bei ersten Ehen Communio bonorum universalis unbedingt gilt, und eine ausnahmsweise Abänderung dieser Bestimmungen in einem Ehevertrag öffentlich bekannt gemacht werden müßte, so wie dieß auch zu geschehen hätte, wenn in der Folge durch einen geänderten Vertrag der Eheleute diese Communio bonorum in erster Ehe aufgehoben oder beschränkt werden würde;

e) die zum Gesetz erhobene Observanz, daß bei allen Verträgen ohne Unterschied und bei allen Vermögens-Dispositionen des Ehemannes nie die Bewilligung der Ehegattin eingeholt, und keine Einwendungen oder beneficia dagegen, von den Frauen geltend gemacht werden können;

f) Verschollenheits = Edikt vom 17. Dezember 1756;

g) Regulirung der Vorause Kinder vorausgehender Ehen vom 13. Juli 1761;

h) Bestimmung der Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh vom 29. April 1765;

i) Verwaltung des Vermögens der Landesabwesenden vom 14. Juli 1783.

1. Auf dem Abtsholzer Hof.
2. Auf dem Bronnenhaus, jetzt einer Schleifmühle bei Christgarten.
3. Auf 2 Häusern zu Buch am Rannenberg und zwar Haus Nr. 2 und 3.
4. Auf 9 Häuser zu Burgmagerbein, nämlich Haus Nr. 1. 3. 10. 11. 17. 19. 21. 22.
5. In Bollstadt.
6. Auf der Fronmühle bei Niederaltheim.
7. Auf der Gansenmühle bei Niederaltheim.
8. Auf der Haid bei Oberringingen.
9. In Hochhaus.
10. Auf dem Karlshof.
11. Auf 17 Häuser zu Kesselostheim und zwar Haus Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.
12. Auf den Kömerzhofe.
13. Auf der ehemaligen Pulver- jetzt Walkmühle bei Niederaltheim.
14. Auf dem Stockert bei Oppertshofen.
15. Auf 3 Häusern zu Tuifstett, nämlich Haus Nr. 2. 3. 4.
16. In Untermagerbein, — mit Ausnahme der Haus Nr. 6. und 22, welche Oettingen-Wallersteinisch sind.
17. In Brachstadt, — mit Ausnahme der H. N. 15. 21. 31, welche Oettingen-Wallersteinisch sind, während die H. N. 7. 11. 16. 19. zum Landgerichte Nördlingen gehören.
18. In Hohenaltheim. — Bemerkt wird, daß die Haus Nr. 14. 26. 27[a] und [b] 31. 84. 85. zum Landgericht Nördlingen gehören.
19. In Niederaltheim doch wird bemerkt, daß die Haus Nummern 1[a] und [b] 11. 13. 14. 16. 21. 33. 41. 43. zum

Landgericht Nördlingen Haus Nr. 32. zum Herrschafts-Gericht Oettingen gehören.

20. Auf 7 Häuser zu Oberringingen, nämlich Haus Nr. 3. 4. 5. 7. 8. 35 und 36. Bemerkt wird hier, daß die Haus Nr. 2. 13. 15. 37 zum Landgerichte Nördlingen gehören.

21. Auf einem Hause zu Stillnau, nämlich Haus Nr. 37. Hier wird eben so bemerkt, daß ein Haus zum Landgericht Nördlingen gehört, H. Nr. 33.

22. In allen Häusern zu Oppertshofen mit Ausnahme von 2, welche Oettingen-Wallersteinisch sind, und zwar H. Nr. 28 und 49.

23. Auf 18 Häuser zu Unterringingen, und zwar Haus Nr. 2. 3. 4. 9. 10. 11. 15. 20. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 34. 35. 36. 37. Bemerkt wird, daß zum Landgericht Nördlingen gehören die Haus Nr. 1. 5. 6. 7. 13. 17. 18. 21. 27. 33.

24. Auf 2 Häuser zu Aufhausen im Landgericht Nördlingen, und zwar Haus Nr. 5 und 65.

III. Oettingen-Wallersteinische Statutar-Verordnungen, und zwar

a) daß bei Gant-Fällen zum Nothstand der Gläubiger auf die weibliche Freiheit keine Rücksicht genommen werden darf, vom 12. November 1742, welche aber durch die Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung ohne Werth ist.

b) Bestätigung der lex anastasiana vom 10. Februar 1733.

c) Beschreibung und Regulirung der Vorause der Kinder erster Ehe vom 15. Juni 1759.

d) Verschollenheits-Edict vom 17. November 1756.

e) Bestimmung des Satisfactions-Quantums für geschwächte Weibspersonen vom 3. Januar 1766.

f) Wie nach Ehescheidung das Vermögen der in Güter-

Gemeinschaft gestandenen Eheleute abzutheilen, vom 13. Juni 1766.

g) General = Weisung wegen Klagen bei Ladungen von den geistlichen Gerichten überhaupt und insbesondere was in fornications ad ulterien Fällen wegen des puncti Satisfactionis paternitatis et alimentationis zu beobachten, vom 22. Juli 1765.

h) General = Befehl, daß weder Wittwen noch Wittwer in die zweite Ehe treten sollen, ehe die Heirathsabrede amtlich protocollirt, und das Ausgemachte der Kinder erster Ehe in Richtigkeit gesetzt ist, vom 24. Mai 1736.

i) Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh, vom 6. Februar 1765.

k) Verwaltung des Vermögens bei Landesabwesenden, vom 14. Juli 1783.

l) Bestätigung der durch Observanz eingeführten allgemeinen ehelichen Güter = Gemeinschaft, welche Observanz darin besteht, daß bei ersten Ehen Communio bonorum universalis unbedingt gilt, und eine ausnahmsweise Abänderung dieser Bestimmungen in einem Ehevertrag öffentlich bekannt gemacht werden müßte, so wie dieß auch zu geschehen hätte, wenn in der Folge durch einen geänderten Vertrag der Eheleute diese Communio bonorum in erster Ehe aufgehoben, oder beschränkt werden würde.

m) Die zum Gesetz erhobene Observanz, daß bei allen Verträgen ohne Unterschied, bei allen Vermögens-Dispositionen des Ehemannes nie die Bewilligung der Ehegattin eingeholt, und keine Einwendungen oder beneficia dagegen von den Frauen geltend gemacht werden können.

1. In Bissingen.

2. In 2 Häusern zu Buch am Rannenberg und zwar H. N. 4 und 5.

3. Auf 14 Häuser zu Burgmagerbein, und zwar H. N. 2. 4. 5. 6. 7. 7. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 20.
4. In Buggenhofen.
5. In Diemantstein.
6. In Frohnhofen.
7. In Gaishard.
8. In Göllingen.
9. Auf der Herrenmühle.
10. Auf der Hohenburgermühle.
11. In Hochdorf.
12. In Hochstein.
13. In Kallertshofen.
14. Auf 3 Häuser zu Kesselostheim, und zwar H. N. 4. 9. 18.
15. In Leiheim.
16. Auf dem Leitenhof.
17. Auf dem Neudeckerhof.
18. Auf der Neutenmühle.
19. Auf der obern Bergmühle.
20. In Obermagerbein.
21. Auf der Oelmühle bei Obermagerbein.
22. Auf dem Rattmanshof.
23. Auf dem Reimertshof.
24. Auf dem Seibertsweiler Hof.
25. In Thalheim.
26. In Tuifstett auf einem Haus, H. N. 1.
27. In Unterbissingen.
28. In Warnhofen.
29. Auf 25 Häuser in Oberringingen und zwar Haus N. 1. 6. 9. 10. 11. 12. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33.
30. Auf 2 Häuser zu Oppertshofen und zwar H. N. 28 und 49.
31. Auf 42 Häuser zu Stillnau, mit Ausnahme H. N. 33, welches zum Landgericht Nördlingen gehört.

32. Auf 8 Häuser zu Unterringingen H. N. 8. 12. 16. 19. 22. 23. 24. 25.

33. Auf 2 Häuser zu Huttenbach, Landgerichts Donauwörth, Haus Nr. 4 und 5.

34. Auf 12 Häuser zu Oberliezheim H. N. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 36. 37. 38. 41. 42.

35. Auf dem Ziegelstadel bei Unterbissingen.

Nebenbei wird bemerkt, daß jene Statutar-Verordnungen, welche auf das Hypothekengesetz, die Prioritäts-Ordnung, die Criminal-Gesetzgebung Bezug haben, nicht hier aufgenommen worden sind, weil solche durch die besagt neuen Gesetze aufgehoben, und nur in geschichtlicher Beziehung Interesse haben könnten a).

2) Herrschaftsgericht Harburg.

Die Rechtsstatistik von dem Fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichte Harburg stellte der vormalige Herrschaftsrichter Schmidt durch folgende Verzeichnisse her:

I. Verzeichniß α) der Oettingen-Oettingischen und β) der Oettingen-Wallersteinischen Verordnungen in dem Bezirke des Fürstl. Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichts Harburg.

II. Verzeichniß der nach dem Berichte des vormaligen Herrschaftsrichter Schmidt vom 24. März 1821 in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheile der F. Wallersteinischen Linie, und im Oettingen-Wallersteinischen noch in Anwendung kommenden Verordnungen.

III. Verzeichniß der in dem Oettingen-Oettingen Grafschaftsantheil geltenden Rechtsobservanzen.

---

a) Bericht des Fürstlich Herrschaftsgerichts Bissingen v. 7. August 1839 wörtlich abgedruckt.

IV. Verzeichniß derjenigen Ortschaften und resp. Häuser, in welchen α) die Oettingen-Oettingischen, β) und in welchen die Oettingen-Wallersteinischen Verordnungen gelten.

I. Verzeichniß

der

in dem Bezirk des Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Herrschaftsgerichts Harburg vorkommenden

α) Oettingen-Oettingischen und

β) Oettingen-Wallersteinischen Civilgesetze.

A. Oettingen-Oettingische Verordnungen.

Nr.

22.) 1. Gantordnung vom Jahr 1616.

23.) 2. Eidliche Abhör der Zeugen, dd. 7. Oktober 1678.

24.) 3. Den Verkauf der Pupillen-Güter, dd. 21. März 1685.

25.) 4. Testamentsordnung vom 17. November 1705.

26.) 5. Verbot des Handels mit den Juden auf Wechsel, dd. 16. Januar 1733.

27.) 6. Bestätigung der Lex anastasiana, dd. 10. Februar 1733.

28.) 7. Verscholl-Edict vom 17. Dezember 1756.

29.) 8. Aufnahme der Kapitalien und Regulirung des Voraufes der Kinder erster Ehe, dd. 30. Juli 1761.

30.) 9. Bestimmung der Haupt-Mängel beim Pferd und Rindvieh, dd. 29. April 1765.

31.) 10. Vorzug der herrschaftlichen Abgaben auf die ersten drei Jahr in der ersten Klasse, dd. 6. August 1772,

32.) 16. Februar 1787.

33.) 11. Bestätigung der durch Observanz eingeführten allgemeinen Gütergemeinschaft, dd. 22. Sept. 1772.

Nr.

34.) 12. Licitation der Gantgüter sowohl in folle als stückweise, besonders der, worauf ein Creditor specialiter versichert ist, dd. 7. Juni 1733.

35.) 13. Brennholz-Schulden an das herrschaftliche Forst-Amt für das letzte Jahr vor ausgebrochenem Concurs, und

36.) deren Location in die erste Klasse, dd. 27. Sept. 1776 und 25. Nov. 1785.

37.) 14. Verwaltung des Vermögens der Landesabwesenden, dd. 14. Juli 1783.

38.) 15. Bestimmung des Rechtes der Zinse im Concurs, dd. 11. Nov. 1783.

39.) 16. Verbot der Bestellung einer Nachhypothek ohne Rechnungs-Consens, dd. 11. Nov. 1791.

40.) 17. Bekanntmachung der Cassiere an die Schuldner, dd. 12. Dezember 1791.

B. Oettingen-Wallersteinische Verordnungen.

27.) supr. 1. Bestätigung der Lex anastasiana, dd. 10. Februar 1733.

30.) 2. Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh, dd. 6. Februar 1765.

41.) 3. Daß bei Gantfällen zum Nothstand der Gläubiger auf die weiblichen Freiheiten keine Rücksicht genommen werden soll, dd. 12. November 1742.

28.) supr. 4. Verfall-Edict vom 17. Dezember 1756.

42.) 5. Von den Kapitalzinsen der Stiftungen und Minderjährigen werden in den Vergantungen nur die drei letzten Jahre passirt, dd. 19. Mai 1757.

43.) 6. Verzug der herrschaftlichen Abgaben auf die ersten 3 Jahre in der ersten Klasse, dd. 18. September 1757.

29.) supr. 7. Wie es mit Aufnahme der Kapitalien und Verschreibung auch Regulirung des Voraus es der

Nr.

Kinder erster Ehe gehalten werden solle, dd. 15. Jun. 1759.

45.) 8. Bestimmungen der Satisfaction für geschwächte Weibspersonen, dd. 3. Januar 1766.

46.) 9. Bestimmung des Vorzugs der Zielfristen und rückständigen Kaufschillinge, dd. 12. Mai 1766.

47.) 10. Vorzugsrecht des Fiscus in Ansehung der Strafen auf den Gütern der Verbrecher, dd. 13. Juli 1767.

48.) 11. Wie nach Ehescheidungen das Vermögen der in Gemeinschaft der Güter gestandenen Ehegatten abzutheilen, dd. 13. Juli 1767.

49.) 12. Instruirung und Beförderung der Gantprozesse, dd. 13. Sept. 1769.

50.) 13. Den herrschaftlichen Rechnungsämtern soll von Ganten Nachricht gegeben werden, dd. 25. September 1771.

51.) 14. Während der Gant sollen die herrschaftlichen Abgaben entrichtet werden, dd. 3. Januar 1772.

52.) 15. Sicherstellung der Darleiher bei Capitalaufnahmen, dd. 4. Juli 1772.

53.) 16. Wie in Gantfällen mit Einberufung der Gläubiger verfahren werden soll, dd. 28. April 1775.

54.) 17. Klassification der Liedlöhne, dd. 10. Juni 1775.

55.) 18. Instruction über die Locirung eines stipulirten Barschafts-Kaufschillings, dd. 27. Sept. 1776.

55.) supr. 19. Locirung der Brennholz-Schulden, dd. 27. Sept. 1776.

56.) 20. Locirung der unverzinslichen Kapitalien, dd. 19. Januar 1779.

37.) supr. 21. Verwaltung des Vermögens der Landesabwesenden, dd. 14. Juli 1783.

38.) supr. 22. Bestimmung des Rechtes der Zinsen im Concurs, dd. 11. Nov. 1783.

10.) supr. 23. Bekanntmachung der Cession an die Debenten, dd. 12. Dez. 1791.

In Fidem Copiae. Harburg den 24. August 1839.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer.

II. Verzeichniß
der
in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheile der F. Wallersteinischen Linie und im Oettingen-Wallersteinischen noch in Anwendung kommenden Verordnungen.

Die in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheile und im Oettingen-Wallersteinischen noch in Anwendung kommenden Gesetze hat der vormalige Herrschaftsrichter Schmidt in einem besonderen Berichte vom 16. Februar 1827 aufgeführt.

A. Oettingen-Oettingische Verordnungen.

Nr. 4. Die Testamentsordnung vom 17. Nov. 1705.

" 5. Verbot des Handels mit den Juden auf Wechsel vom 16. Jan. 1733.

" 6. Bestätigung der Lex anastasiana vom 10. Febr. 1733.

" 7. Verscholl-Edict vom 17. Dez. 1756.

" 8. Aufnahme der Kapitalien und Regulirung des Vorauses der Kinder erster Ehe vom 15. Jun. 1759.

Anmerkung. Die Verordnung erhielt für den Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheil erst den 30. Juli 1761 Gesetzeskraft, ist aber dieselbe wie die letztere.

Nr. 9. Bestimmung der Hauptmängel beim Pferd und Rind-Vieh, dd. 29. April 1765.

" 11. Bestätigung der durch Observanz eingeführten allgemeinen Gütergemeinschaft, dd. 22. Sept. 1772.

" 14. Verwaltung des Vermögens der Landesabwesenden, dd. 11. Juli 1783.

Anmerk. Die weiteren Verordnungen sub 1. 2. 3. 10. 12. 13. 15. 16. 17. sind durch die Einführung der Gerichtsordnung und des Hypothekengesetzes aufgehoben.

B. Oettingen-Wallersteinische Verordnungen.

" 3. Daß bei Gantfällen zum Nothstand der Gläubiger auf die weiblichen Freiheiten keine Rücksicht zu nehmen, dd. 12. Nov. 1742.

" 8. Bestimmung der Satisfaction für geschwächte Weibspersonen, dd. 3. Januar 1766.

" 11. Wie nach Ehescheidungen das Vermögen der in Gemeinschaft der Güter gestandenen Ehegatten abzutheilen, dd. 13. Juli 1767,

wird bemerkt,

a) daß die nachstehenden Verordnungen dieselben schon unter den Oettingen-Oettingischen Verordnungen vorkommen.

Nr. 1. Bestätigung der Lex anastasiana sub Nr. 6.
" 2. Hauptmängel sub Nr. 9.
" 4. Verscholl-Edict sub Nr. 7.
" 7. Aufnahme der Kapitalien und Bestimmung des Vorauses sub Nr. 8.

" 21. Verwaltung des Vermögens der Landesabwesenden sub Nr. 14.

Hingegen

b) die weiteren Verordnungen des ersten Verzeichnisses sub Nr. 5. 6. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23.

aus den schon angeführten Grund nicht zur Anwendung kommen.

In Fidem Copiae. Harburg den 24. Aug. 1839.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer.

III. Verzeichniß der in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheil der Linie Wallerstein geltenden Rechtsobservanzen.

---

1. Die Ehe hebt die Vormundschaft auf.

2. Auch die Mutter hat die Nutznießung an dem Adventizgute der Kinder.

3. In Ermanglung von Descendenten und Ascendenten tritt bei nicht vorhandenem Ehevertrage oder Testamente die Erbfolge der Ehegatten ein.

4. Bei Fohlen, Schweinen und Schafen, die Räude bei letztern ausgenommen, findet keine Gewährschaft Statt.

5. Ist das Einstandsrecht nach den deshalb in dem materiellen Theile vorkommenden näheren Bestimmungen hergebracht.

6. Die von dem Kgl. Appellationsgerichte für den ehemaligen Retzatkreis und dem Kgl. Oberappellationsgerichte nicht anerkannte Observanz, nach welcher vormals einer Geschwächten nicht mehr als 40 kr. die Woche für die Alimentation des Kindes zuerkannt wurde.

7. Pro de floratione wurde nie etwas zuerkannt.

Harburg den 20. Mai 1831.

Schmidt, Herrschaftsrichter.

IV. Verzeichniß

jener Ortschaften und resp. Häuser des Fürstlichen Herrschafts-Gericht Harburg,

bei welchen

a) die Oettingen-Oettingischen und

b) die Oettingen-Wallersteinischen Statutar-Gesetze

zur Anwendung kommen.

---

1. Allerheim mit Schloß Allerheim und Wennemühl H. N. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14 15. 16. 17. 18. 19. 21. 24. 26. 27. 28. 30. 32. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40 41. 43. 44. 45. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53 54. 55. 56. 57. 60 61. 62. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 73. 74. 75. 77. 78. 79. 81. 82. 83. 84. 86. 87. 88. 89. 90 92. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107 109. 110. 111. 112. 113. 119. 120. 121. 122. 125. 126. 127. 128. 129. 131.

2. Appezhofen H. N. 2. 5. 6. 8. 13 14. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 24. 27. 28. 29. 30. 31. 36. 37. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 47. 49. 51. 52. 53. 54. 58. 59. 60. 61. 62. 64. 65. 66. 67. 68. 70. 72.

3. Balgheim H. N. 2. 3. 5. 7. 8. 9. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27. 33. 34. 37. 38. 39 41. 42. 43. 44. 48. 49. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 59. 61. 62. 63. 64. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 80. 82. 84. 85. 86.

4. Brünsee H. N. 1. 2. 3. 9. 10. 11. 13. Marbach H. N. 1. 2. 3. 6. 7.

5. Bühl, durchaus Oettingen-Oettingisch.

6. Deckingen, durchaus Oettingen-Oettingisch.

7. Ebermergen mit der unteren Reißmühle H. N. 3. 4. 5. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 32. 33 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 50. 51. 53. 54. 55. 56. 67. 58. 64. 65. 68. 69. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 93. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 114. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129.

8. Großsorheim mit der Egermühle, verbunden zur politischen Gemeinde, H. N. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 20. 21. 22. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 52. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 59. 60. 61.

9. Harburg und Monheim, durchaus Oettingen-Oettingisch.

10. Hoppingen, durchaus Oettingen-Oettingisch.

11. Heroldingen mit der Tiefenmühle und Brennhof H. N. 2. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 47. 49. 50. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 63.

13. Kleinsorheim H. N. 2. 7. 8. 9. 10. 11. 18. 19. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 37. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 51. 52. 53. 55. 56. 57. 58. 60. 62. 63. 69.

14. Mauren mit der Ober-Reißmühle und Spielberg H. N. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. 12. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 55. 56. 57. 58. 61. 62. 65. 66. 68. 69. 70. 72. 73. 74. 75. 76. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89.

15. Merzingen H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.

16. Möttingen H. N. 1. 2. 3. 4. 7. 8. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 24. 26. 28. 31. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. 41. 44. 48. 49. 50. 52. 53. 55. 56. 57. 59. 60. 63. 64. 65. 66. 69. 70. 71. 72. 74. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 85. 87. 88. 89. 90.

9. Mökingen H. N. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.

ad 10. Ronheim H. N. 14.

17. Rohrbach, zur politischen Gemeinde verbunden mit Thurneck, (durchaus Oettingen-Oettingisch) H. N. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.

18. Rudelstetten H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15.

17. 23. 24. 25. 29. 30. 36. 38. 39. 40. 42. 43. 44. 47. 48. 49. 50. 51. 52.

19. Schaffhausen H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 27. 28. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38.

20. Schrattenhofen H. N. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Wörnitzostheim H. N. 1. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 15. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 29. 30. 32. 33. 35. 39. 40.

Ziswingen H. N. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44.

Harburg den 10. Februar 1837.

Dürr.

In Fidem Copiae. Harburg den 24. August 1839.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer.

---

3) Herrschaftsgericht Wallerstein.

Zu dem Herrschaftsgerichte Wallerstein gehört

1. Wallerstein mit dem Residenzschlosse des Herrn Fürsten, einer lateinischen Schule und 1600 meist katholischen Einwohnern.

Andere merkwürdige Orte sind:

2. Offingen oder Marktoffingen, ein lutherischer Marktflecken mit 1200 Einwohnern;
3. Maihingen, gewöhnlich Maingen genannt, ein katholisches Pfarrdorf mit 700 Einwohnern und einem aufgelösten Kloster, in dessen Kirche das Erbbegräbniß der Herren Fürsten von Oettingen sich befindet;

4. Ehringen oder Oehringen, lutherisches Pfarrdorf;

5. Töpfingen, lutherisches Pfarrdorf mit 800 Einwohner u. s. w.

Geltende Rechte.

Die im Herrschaftsgerichte Wallerstein geltenden Rechte sind, nach dem Berichte desselben vom 5. Februar 1840:

I. im Fürstenthum Wallerstein, wie in Schwaben überhaupt, das gemeine Recht.

II. Die demselben derogirenden und in dießgerichtlicher Registratur vorhandenen Oettingischen Statutarverordnungen, welche übrigens in sämmtlichen Orten des Gerichtsbezirkes gleiche Anwendung finden, beziehen sich

1) auf das Güterrecht der Ehegatten. — Im Wallersteinischen gilt seit uralten Zeiten die allgemeine Gütergemeinschaft, wofür sich des Zeugnisses wegen auf Lang's Materialien Band II. Stück 2 S. 122 und folgende bezogen wird; die Schwankungen jedoch, die in judicando sich vorfanden und welche wahrscheinlich mit der Oettinger Gantordnung von 1616 zusammenhängen, veranlaßten das Statut vom 22ten September 1772, welches nur das schon bestehende zur lex scripta erhob und seit der Publication immer in anerkannten Wirksamkeit besteht.

Wie es, im Falle ad secunda vota geschritten wird, gehalten werden soll, ist bestimmt durch die

Generalien vom 24. Mai 1736, und
vom 15. Juni 1756.

Wie das Vermögen unter den Ehegatten im Falle der Scheidung getheilt werden soll, erhellt aus dem Generale vom 13. July 1767.

2) Im Obligationenrecht bestehen

a. rücksichtlich der actio redhibitoria 2 Generalien, nämlich ein Generale vom 5. September 1739 und eines vom 6. Febr. 1765;

b. über die Cession und die Lex anastasiana ein Generale vom 10. Dezember 1733 und vom 12. Dezember 1791.

3) Die Anleitung zu einer vernünftigen Vormundschaft von Lang wurde mittelst Generale ddo. Wallerstein 27. Mai 1774 zum Regulativ erhoben, und somit im Fürstenthum Wallerstein eingeführt.

4) Ueber die Zeit der Verschollenheit gibt ein Generale vom 17. Dezember 1756 Norm, und wie und durch wen das Vermögen eines Landesabwesenden verwaltet werden soll, ist durch Generale vom 14ten Juli 1783 festgestellt worden.

5) Eine Verordnung vom 28. November 1716, daß Güterhändel binnen 14 Tagen zugeschrieben werden sollen, findet in der Praxis selten Anwendung, weil die grundherrlichen Consense selten intra terminum eintreffen.

6) Durch ein Generale vom 3. Jan. 1766 ist das Satisfactions = Quantum für geschwächte Weibspersonen regulirt werden.

Fürstlich Wallersteinische Patrimonial-Gerichte.

Die Fürstlich Wallersteinischen Patrimonial-Gerichte sind, und zwar:

1. Mönstetten, bereits schon bei dem Kgl. Landgerichte Dillingen,
2. Heilig Kreuz, bei dem Kgl. Landgerichte Donauwörth,
3. Ziemetshausen, bei dem Kgl. Landgerichte Ursberg, jetzt Krumbach, angeführt.

Bei dem Patrimonial-Gerichte Heilig Kreuz I. Klasse ist noch insbesonders als Grund, warum daselbst das gemeine Recht gilt, zu bemerken: „Die Besitzungen des ehemaligen Klosters Heilig Kreuz, außer der Stadt Donauwörth, standen weder unter der Oberherrlichkeit der ehemaligen Reichsstadt Donauwörth, noch der des churfürstlichen Hauses Bayern. Der zwischen diesem und dem Hochstifte Augsburg hierüber entstandene Conflict wurde durch den zu München den 31 Mai 1682 errichteten Vergleich zu Gunsten des Hochstifts Augsburg entschieden, wodurch der außer dem Stadtgerichtsbezirke von Donauwörth gelegene Gerichts-Bezirk des ehemaligen Klosters Heiligkreuz, worüber der Fürstbischof von Augsburg Schirmherr war, als zu dem Fürstenthum und Hochstift Augsburg gehörig, anerkannt wurde. Auch ergingen in allen Civilrechtssachen die Berufungen von dem Kloster Heiligkreuz nie an ein Bayerisches Obergericht, sondern an die Fürstbischöfliche Regierung in Dillingen, welche nach dem gemeinen Rechte und den Fürstlich Augsburgischen Verordnungen entschied."

II. Fürstlich Fuggerisches Herrschaftsgericht Babenhausen.

In dem Fürstlich Fuggerischen Herrschaftgerichte Babenhausen, das auf einem Umfang von 1¾ □ Meilen 6358 Seelen zählt, kommt:

a) das gemeine Recht, und

b) folgende Statuten zur Anwendung:

1. vom 26. Jauuar 1804, über außereheliche Schwängerungen;
2. vom 11. Hornung 1806, über das Vermögen der Verschollenen;
3. vom 15. Juli 1795, über Pferde, Rindvieh und Schaf-Mängel;
4. vom 24. May 1804, über Contracte mit Juden.

Auch gilt als Observanz die allgemeine Gütergemeinschaft.

III. Fürstlich Esterhazy'sches Herrschaftsgericht Edelstetten.

In dem ganzen Bezirke der Herrschaftsgerichtes Edelstetten, das 1164 Seelen zählt, gilt das gemeine Recht.

Das Inquisitoriat über dieses Herrschaftsgericht steht dem königl. Landgericht Ursberg, jetzt Krumbach, zu; mit Ausnahme des größern Theiles des Steuerdistrictes Edelstetten, worüber solches das Herrschaftsgericht ausübt. a)

IV. Gräflich v. Bassenheimisches Herrschaftsgericht Buxheim.

In dem gräflich v. Bassenheimischen Herrschafts-Gerichte Buxheim, das 853 Seelen zählt, gilt

---

a) Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1839. S. 334.

a) das gemeine Recht
in dem Orte Buxheim;
b) die Statuten des Reichsstifts Ochsenhausen v. J. 1689 bis 1708
in dem Orte Winterrieden, als ehemaliger Bestandtheil der Reichsabtei Ochsenhausen.

V. Gräflich Fuggerisches Herrschaftsgericht Nordendorf.

In dem ganzen Bezirke des gräfl. Fugger'schen Herrschaftsgerichtes Nordendorf, welches 972 Seelen zählt, kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

VI. Gräflich Fuggerisches Herrschaftsgericht Weissenhorn.

In dem Gräfl. Fugger'schen Herrschaftsgerichte Weissenhorn, welches auf einem Umfang von 2 □ Meilen 7065 Seelen zählt, kommen in civilrechtlicher Beziehung
a) die übrigen Gegenstände des Privatrechtes erlassenen k. k. östreichischen Patente, und
b) das gemeine römische Recht
zur Anwendung.

VII. Freiherrl. v. Aretinisches Herrschaftsgericht Neuburg an der Kammel.

In sämmtlichen zu diesem Herrschaftsgerichte gehörigen Ortschaften, Weilern und Einöden kommt das gemeine Recht zur Anwendung.

Das Inquisitoriat über diesen Gerichtsbezirk steht dem königl. Landgerichte Ursberg, jetzt Krumbach, zu. a)

a) Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Bayern 1839. S. 335.

Neuburg.

Inhalt.

I. Aufhebung der Neuburgischen Statuten und Rechte, und Einführung des Bayerischen Rechtes im Herzogthum Neuburg. . . . §. 1.

II. Einführung des Bayerischen Rechts in den k. Preußischen und Reichsstift Kaiserheimischen, mit dem Herzogthume Neuburg vereinigten Ortschaften. . . . . §. 2.

III. Einführung in dem vormals Neuburg zugetheilten Amte Stauffen. . . . . §. 3.

IV. Noch geltende besondere neuere Verordnungen. §. 4.

1. Viehgewährschafts-Verordnung v. 26. Aug. 1793. . §. 5.

2. Verordnung, die Freijahre bei Kultivirung der öden Gründe und Gemeindegründe betr. v. 7. Nov. 1303. . . §. 6.

3. Weitere Verordnung in Betreff dieses Gegenstandes v. 16. Nov. 1803. . . . . §. 7.

Neuburg.

§. 1.

I. Aufhebung der Neuburger Statuten und Einführung des Bayerischen Rechtes in dem Herzogthume Neuburg.

In dem Herzogthume Neuburg herrscht gegenwärtig ausschließlich das Bayerische Recht. Neuburg und Sulzbach hatten früher eigene Statuten, die aber Karl Theodor bei Vereinigung der Pfalzneuburgischen und Sulzbachischen Herzogthümer mit den Bayerischen und Oberpfälzischen Ländern — um solche so viel möglich mit den allgemeinen Landesgesetzen in eine Gleichheit zu setzen — unter dem 2. Dezember 1778 aufhob, und den Codicem civilem, judiciarium et criminalem in dem ganzen Fürstenthume Neuburg einführte. a)

§. 2.

II. Einführung des Bayerischen Rechtes in den mit dem Herzogthume Neuburg vereinigten Kgl. Preußischen und Kaisersheimischen Orten.

Das Bayerische Recht wurde auch in den vormaligen Königl. Preußischen und Reichsstift Kaisersheim- oder Keisheimischen, dann

a) G. Karl Mayer's Generalien-Sammlung der Churpfalz-Bayerischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen B. I. München 1784. Nr. CXIV. S. 135.

den Fürstlich Eichstädtischen Aemtern und Ortschaften, welche mit den Landgerichten des Herzogthums Neuburg, Höchstadt, Monheim und Hippoltstein vereinigt wurden, vermöge an das damalige Churfürstliche Hofgericht in Neuburg unter dem 4. Juni 1804 ergangenen Rescriptes eingeführt und verordnet, daß die darin in Zukunft vorkommenden Civil- und Criminalfälle nach den Bayerischen Landesgesetzen beurtheilt werden sollten, sowie die treffenden Landgerichte mit der Publication derselben beauftragt.

§. 3.

III. Einführung des Bayer. Rechtes in dem vormals Neuburg zugetheilten Amte Stauf.

Hierher gehört auch das vormals Preußische Justizamt Stauf mit einer Bevölkerung von circa 7500 Seelen, welches dermal die größere Hälfte des zu dem Regierungs-Bezirke Mittelfranken gegenwärtig gehörigen Landgerichts Greding bildet.

Das Amt Stauf war zwar ein Theil des Fürstenthums Ansbach, wurde aber nicht mit diesem, sondern schon früher durch den Tauschvertrag von 1804 von der Krone Preußen an Bayern abgetreten, der Provinz Neuburg einverleibt und durch allerhöchstes Hofrescript vom 3. Dec. 1806 ausgesprochen, daß die Bayerischen Civil- und Criminalgesetze als das nunmehr in diesem Gerichtsbezirke geltende Gesetz betrachtet werden sollen.

Dieses allerhöchste Rescript wurde dem Amt Stauf durch Befehl des Kgl. Hofgerichts Neuburg vom 9. Dezember 1806 Nro. 752 mit dem Auftrage gehöriger Publication zugefertiget, und der Nachweis über die ordnungsmäßig vollzogene Verkündung an gedachtes Hofgericht mittelst Berichts vom 15. Januar 1807 einbefördert.

§. 4.

IV. Noch geltende neuere Verordnungen.

Nur drei Verordnungen:

1. eine Viehgewährschafts-Verordnung vom 26. Aug. 1793 und
2. eine, die Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemein-Gründe betreffend vom 7. Nov. 1803,
3. und eine vom 16. d. Js. von gleichem Betreffe, haben ihre Anwendung im Herzogthume Neuburg erhalten. Wir lassen sie hier in extenso folgen.

§. 5.

1) Ordnung, wornach sich in der Herzogthum Neuburg'schen Residenzstadt sowohl, als dahin gehörigen Land- und Pfleggerichten, bei vorkommenden Viehehändeln wegen der Mängel und Gewährschaft zu halten sey.

1. Bei Pferden und auch Füllen soll die Gewährschaft nach den statutarischen Gesetzen auf die drei Hauptmängeln, als rützig, raudig und herzschlechtig, auf vier Wochen von der Stunde des geschlossenen Kaufs oder Verkaufs an, nach Erkenntniß der pflichtmäßigen Roßverständigen geleistet werden.

2. Bei Ochsen, Stieren, Kühen Rindern und Kalben, auch Schweinen sollen nach bisheriger Observanz für Hauptmängeln geachtet werden:

α) Meerlinsig,

β) Markflüßig,

γ) die fallende Krankheit,

δ) dormlich und schwindlich,

ε) das Schwinden, und

ζ) Lungenfaul.

Also, daß, wann einer von diesen sechs, und bei den Pferden drei, obgleich unbedingten Mängeln an einem verhandelten Stück Viehe inner vier Wochen sich ergibt, und darüber eine glaubwürdige Urkund beigebracht wird, der bei unseren Landvogtamtrespective Oberämtern verklagte Theil, das mangelhafte Vieh gegen Herausgabe des empfangenen Werths zurück zu nehmen, oder solchen für das gefallene Vieh wieder zu ersetzen hat.

3. Gestohlenes Vieh kann wie jedes andere Handelsgut nie in Kauf und Verkauf passiren, und also auch keine Zeit der Gewährschaft deßwegen bestimmt werden, wenn solches der rechtmäßige Eigenthümer sich wieder zueignet, und darum gerichtlich ansteht.

4. Listige Händel, Betrügereien, so wie überhaupt alle unbestimmte Strittigkeit und Irrungen sollen bei unsern einschlägigen Oberämtern gerichtet, und rechtlicher Erkenntniß nach abgethan werden.

Neuburg den 26. Aug. 1793.

Churfürstliche Regierung.

Karl Freiherr von Hartmann.

Reichsedler von Tein, pfalzbayrischer wirklicher Rath, und Secretär.

§. 6.

2) Verordnung, die Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemeingründe betr. v. 7. Nov. 1803. a)

Um allen Zweifeln und Anständen, welche über die Belegung der neukultivirten Gründe und Weidenschaften entstehen könnten, zu begegnen und den Unterthanen hierüber alle Ungewißheit zu benehmen, so findet man sich veranlaßt, die Generalsverordnung vom 20. Jun. dieses Jahrs b) durch folgenden Nachtrag zu erläutern und zu ergänzen. In Erwägung nämlich, daß alle nutzbaren Grundstücke des Landes ein Gegenstand der Besteuerung sind, und jeder Staatsbürger verpflichtet ist, von dem reinen Einkommen, welches ihme seine Grundbesitzungen zu gewähren fähig sind, zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse des Staats einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten.

In Erwägung, daß durch die erlassenen Kulturs-Verordnungen die gemeinen Huthweiden und andere dergleichen öden Gründe von dem Bande der Gemeinheit befreiet, und dadurch in das Eigenthum der Individuen übergetreten sind, daß es also nur von dem Willen der letzteren abhängt, aus diesen bisher nutzlosen Gründen all' jenen Vortheil und Nutzen zu ziehen, den sonst das Eigenthum verschaffet.

In Erwägung, daß der nur in dem Eigensinn oder in der Trägheit gegründete Mangel eines solchen Willens den gerechten Forderungen des Staats nicht nachtheilig seyn, und ihre Wirkung nicht hemmen darf; so hat zwar die bisherige Steuerfreiheit der öden Gemeinheiten von jenem Augenblicke an, in welchem selbe aufgelöset wurden, und die Fähigkeit des Privateigenthums erlangt haben, der strengen Regel nach aufgehört.

Um indessen den allgemein rege gewordenen Kulturseifer einerseits aufzumuntern und zu belohnen, andererseits aber die trägern Landwirthe und Gemeinden, nicht wie die fleißigern und betriebsamern mit gleichen Vortheilen zu begünstigen, so will man diese Steuerfreiheit noch auf zehn Jahre ausdehnen.

---

a) Neuburger Wochenblatt v. J. 1803. St. XLVI. S. 787.
b) St. XXVI. S. 416 — 428.

Man verordnet deswegen, wie folgt:

1. Alle gemeine Huthweiden und andere öden Gründe, sie mögen nun abgetheilt oder nicht abgetheilt und kultivirt werden, dürfen bis zu Ende des Jahrs 1813 weder mit Steuern noch mit anderen grundherrlichen Abgaben belegt werden.

2. Vor Verfluß dieser zehn Jahre, nämlich in der letzten Hälfte des Jahres 1813, erhalten die einschlägigen churfürstl. Behörden den Auftrag, mit der Steuer-Einschätzung ohne weitere Anfrage vorzufahren, und hiebei folgende Vorschriften zu befolgen:

α) Diejenigen Gemeinweiden, welche während diesen zehn Jahren abgetheilt und kultivirt wurden, sind als walzende Stücke zu behandeln, und als solche mit Rücksichtsnahme auf ihre natürliche Bonität in die Steuer einzuschätzen: wobei die besondere Vorsicht gebraucht werden muß, daß nicht die durch Kunst und Fleiß bewirkte Melioration mit der natürlichen Bonität des Erdreichs vermengt werde; indem nur letztere, nicht aber auch die erstern, nicht der Fleiß und die Kunst den Maßstab zur Besteuerung bieten soll. Es werden zwar hierüber seiner Zeit noch besondere und bestimmtere Vorschriften ertheilt werden, man fand es aber nicht überflüssig, einen Grundsatz, welcher die Industrie und die Betriebsamkeit in Schutz nimmt, vorläufig schon zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit gegen die Kultur auch nicht ein scheinbarer Vorwand mehr übrig bleibe.

Hieraus ergibt sich zugleich das beruhigende Resultat, daß diese Gründe nicht mehr und nicht minder belegt werden dürfen, sie mögen früher oder später abgetheilt, mehr oder weniger gebessert worden seyn, weil nur die natürliche Quantität des Grund und Bodens den Maßstab gibt.

β) Wenn nach Verfluß der hierdurch bewilligten zehn Freijahre noch einige unabgetheilte und unkultivirte Gemeinweiden und andere öde Gründe vorhanden seyn sollen, so müssen solche auf gleiche Weise, wie die abgetheilten und kultivirten behandelt, und deswegen wie die Felder und Wiesen der nämlichen Flur von gleicher Beschaffenheit des Erd-

reichs in die Steuern eingeschätzt und belegt werden. Denn nach zehn Jahren darf obigem Grundsatze zufolge kein Grundstück mehr von dem verhältnißmäßigen und schuldigen Beitrag an den Staat befreiet bleiben.

3. Die gnädigst bewilligte Zehentfreiheit der öden und abgetheilten Gemeingründe und einmädigen Wiesen beschränkt sich ebenfalls auf die nächsten 25 Jahre, das heißt, bis zu Ende des Jahres 1828. **Nach diesem Zeitraume hört alle Zehentfreiheit auf.**

4. Es hängt also nur mehr von dem eignen Willen der Unterthanen und Gemeinden ab, ob sie der Wohlthat der Steuer- und Zehentfreiheit, ob sie ihre öden und Gemeingründe länger oder kürzer, oder gar nicht genießen wollen. Der Staat kann und darf durch die Trägheit der Einzelnen keinen Schaden, und in seiner Einnahme keine Minderung leiden.

5. Die Steuerfreiheit hat indessen nur bei den Gemeinweinden und andern öden Gründen ihre Anwendung, und kann nicht auf die gemeinen Waldungen ausgedehnt werden.

Diese müssen, sobald sie abgetheilt sind, sogleich in die Steuer eingeschätzt, und der dadurch ausgemittelte Betrag noch in demselben Jahre, in welchem die Abtheilung zu Stande kommt, erhoben werden.

6. Sämmtliche einschlägige Gerichtsbehörden und Rentämter haben sich hiernach zu achten, und alle Jahre ein tabellarisches Verzeichniß derjenigen Gemeinwaldungen, Huthweiden und öden Gründe, welche im Laufe desselben Jahres abgetheilt und kultivirt wurden, und zwar nach dem beiliegenden Schema, zu verfassen.

Name der Gemeinde oder der Individuen.	Name der Grund-herrschaft.	Größe			Beschaffenheit		Zeit	
		der Gemein-Gründe.	der Gemein-Waldungen.	der öden Gründe.	der Lage.	des Erdreichs.	der Abtheilung	oder der Cultur

NB. Der ersten Rubrik ist noch die Zahl der Theilhaber oder der Gemeindeglieder beizusetzen. Auch kann dem Schema noch eine Bemerkungen-Rubrike beigefügt werden, worin zu erörtern ist, ob die Theile gleich groß, oder Klassenweise gemacht werden ꝛc.

7. Dieses Verzeichniß haben die Behörden an den einschlägigen Landkommissär zu überreichen, welcher seinerseits dieselbe in einem allgemeinen Conspect darzustellen, und an dießseitige Stelle mit Bemerkungen begleitet, einzusenden hat.

8. Sämmtliche Gerichtsbehörden sind beauftragt, dieser Verordnung die möglichste Publicität zu geben.

Neuburg, den 7. Nov. 1803.

Churfürstliche Landesdirektion.

Graf von Tassis, Präsident.

Secr. Mittel.

§. 7.

3) Verordnung, die Freijahre bei Kultivirung öder und Gemeingründe betr. v. 16. Nov. 1803. a)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge gnädigsten Rescripts vom 18. dieß der dem 46. Stück des Neuburger Wochenblattes eingerückten General-Verordnung vom 31. v. Mts., die Freijahre bei Kultivirung der öden und Gemeingründe betreffend,

„In Erwägung, daß sie auf den richtigen Grundsatz der allgemeinen Beitrags-Pflichtigkeit aller Staatsbürger von ih-

a) Neuburger Wochenblatt v. J. 1803. St. XLVIII. S. 854.

ren nutzbaren Grundstücken gebauet, und für die mit dem individuellen Eigenthum zu verbindende Fructificirung aller gemeinen Huthweiden und andern öden Gründen, theils eine hinreichende Frist gestattet, theils die Vernachlässigung derselben mit einer Folge verbunden worden ist, wodurch die Vortheile des betriebsamen Landwirthes für den trägern nach den zeitlichen Graden seiner Wohlthätigkeit verloren gehen" —

die höchste Sanction ertheilt, welches zu Jedermanns Wissen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Neuburg den 26. Nov. 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Graf von Tassis, Präsident.

Secr. Mittel.

Fürstlich Augsburgische Verordnungen.

Inhalt.

Einleitung.

…e, wo die Fürstlich Augsburgischen Verordnungen gelten. §. 1.

…ürstlich Augsburgische Verordnungen. §. 2.

…chte.

…erstand. §. 3.

…echte der Ehefrauen. §. 4.

…schaften und Verzichte der Ehefrauen und Weibspersonen. §. 5.

…bstand,

…n der Vater mit Hinterlassung von Kindern, §. 6.

…n die Mutter stirbt. §. 7.

…eigung des Vater- und Mutterguts. §. 8.

…ßung des Mutterguts. §. 9.

…ehelichung.

…ion. §. 10.

…) Eheverträge,

αα) den ersteehelichen Kindern nachtheilige, §. 11.

ββ) vortheilhafte. §. 12.

6. Gutsübergabe und Gutsübernahme.

α) Gutsübernahme. §. 13.

β) Gutsübergaben gegen Leibgeding. §. 14.

II. Vormundschaftsverordnung v. 31. Juli 1745. §. 15.

1. Obsignatur und Inventur. §. 16.

2. Bestellung und Vereidigung der Vormünder. §. 17.

3. Mütterliche Vormundschaft. §. 18.

4. Caution auswärtiger Vormünder. §. 19.

5. Entschuldigungsursache. §. 20.

6. Pflichten der Vormünder

α) gegen die Person des Pupillen. §. 21.

β) Vermögensadministration.

αα) Was den Vormündern in Händen zu lassen sey. . §. 22.

ββ) Veräußerung

a. von Immobilien und Pretiosen. . . . §. 23.

b. Mobilien. . . . . §. 24.

γγ) Verbot eigener Benützung und Ankaufs. . . §. 25.

δδ) Beitreibung der Zinsen und Anlegung von Geldern. §. 26.

εε) Rechnungsstellung. . . . . §. 27.

ζζ) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Pflegbefohlenen. . . . . §. 28.

7. Remuneration und Vergütung. . . . . . . §. 29.

8. Hypothek der Pupillen. . . . . §. 30.

9. Remotion, Ersatz und Bestrafung. . . . . §. 31.

10. Endigung der Vormundschaft. . . . . . §. 32.

11. Curatel. . . . . §. 33.

III. Verordnung, die Protocollirung der Contracte betr. v 29. Dec. 1775.

1. Allgemeine Bestimmungen. . . . . . . §. 34.

2. Contracte, welche ohne Unterschied der Personen, . §. 35.

3. Contracte, welche nur bei unsiegelmäßigen Personen zu protocolliren sind. . . . . §. 36.

4. Weibliche Bürgschaften und Verschreibungen. . . §. 37.

IV. Contracte mit Juden. . . . . §. 38.

V. Einstandsrecht. . . . . §. 39.

VI. Zehentordnung v. J. 1693, erneuert u. verbessert i. J. 1753. §. 40.

1. Zehentverkäufe. . . . . §. 41.

2. Novalzehent. . . . . §. 42.

Fürstlich Augsburgische Verordnungen.

Einleitung.

§. 1.

1) Orte, wo die Fürstlich Augsburgischen Verordnungen gelten.

Die Fürstlich Augsburgischen Verordnungen haben noch immer in den Orten, welche zu dem ehemaligen Fürstlich Augsburgischen Gebiete gehörten, ihre verbindliche Kraft.

Hierzu gehörten: Dillingen, die fürstbischöfliche ehemalige Residenzstadt und gegenwärtiger Sitz des k. Landgerichts Fueßen oder Füßen, eine kleine Stadt am Lech, und zehn Marktflecken, als Ayslingen, Zusmarshausen, Pfaffenhausen, Schwabmünchen, Buchloe, Leeder, Oberdorf an der Wertach, Nesselwang, Sonthofen und Obersdorf an der Isar. a)

Das ehemalige Fürstl. Augsburgische Gebiet ist unter verschiedenen Gerichtsbezirken nach geographischer Lage, wie wir bereits in der Einleitung gesehen haben, vertheilt, so wie die einzelnen Orte, wo die Fürstlich Augsburgischen Verordnungen Statt haben, bereits daselbst angeführt worden sind.

§. 2.

2) Fürstlich Augsburgische Verordnungen.

Zu den Fürstlich Augsburgischen Verordnungen gehören:

1. Die Gantorduung v. J. 1674 nebst ihren Erläuterungen

---

a) Büschings Auszug aus seiner Erdbeschreibung Th. I. 6te Auflage. S. 826 u. 827.

und den unter Bayerischer Regierung erfolgten Rescripten, an deren Stelle gegenwärtig die Bayer. Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juni 1822 getreten ist, und daher hier füglich übergangen werden kann.

2. Die Domkapitelisch Augsburgischen Statuten v. 15. Juli 1740 und verschiedene Daten betreffende,
   α) zum Theil in den Concurs einschlagende Verordnungen, in welcher Hinsicht die obige Bemerkung gilt.
   β) Einige audere Verordnungen, deren Inhalt abgekürzt dargestellt werden soll.
3. Die in dem Schellhaß'schen Magazine abgedruckte Verordnung v. 29. Dec. 1775 über die Protocollirung der Verträge, verdient volle Beachtung. a)
4. Die Fürstlich Augsburgische Waisenordnung d. d. Dillingen den 31. Juli 1743, enthält α) außer vormundschaftliche, β) einige in die Ehestandsrechte einschlagende Bestimmungen.
5. Die Zehentordnung v. J. 1693 erneuert und verbessert im J. 1753.

§. 3.

I. Eherechte.

1) Güterstand.

Die Bestimmungen über die Eherechte sind nicht umfassend, sie beschränken sich auf einzelne Gegenstände.

Aus denselben erhellt, daß der Güterstand nach gemeinem Rechte Statt habe, was 1. aus den Vorrechten der Weiber, 2. aus dem Verzichte derselben auf ihre Rechte, 3. der Auszeigung des Vater- und Mutterguts hervorgeht. 4. Der Gütergemeinschaft wird nur im Vorbeigehen eben so erwähnt, daß daraus hervorgeht, sie habe nur bei ausdrücklicher Eingehung, aber nicht als gesetzlicher Güterstand Statt.

§. 4.

2) Vorrechte der Ehefrauen.

Die Frau hat sowohl in Rücksicht ihres Heiraths- als Paraphernal-Guts eine stillschweigende Hypothek auf die Güter

a) v. Schellhaß, Mag. des K. B. Staats- und Privatrechts. Heft II. 1807. S. 129.

des Mannes. Nach dem neuesten Prioritäts-Gesetze kommt dieselbe Nr. 3. in die IV. Klasse in Concurrenz mit den ihr in dieser Klasse nachgesetzten Gläubigern zu stehen.

§. 5.

3) Bürgschaften und Verzichte der Ehefrauen und Weibspersonen.

Bei Bürgschaften und Verzichten der Ehefrauen und übrigen Weibspersonen hat die Instruction v. J. 1742 Statt. a)

Nach dieser bereits unter dem 19. Nov. 1725 erschienenen und unter dem 8. März 1742 erneuerten Instruction ist

1. jede Bürgschaft der Weiber, für wen es auch sey, ohne vorhergehenden Verzicht auf ihre weiblichen Rechte nichtig.
2. Verbindet sich eine Frauensperson mit jemand anderem außer ihrem Ehemann, solidarisch für eine Schuld, so haftet sie nur für die Hälfte der Schuld.
3. Verbindet sie sich dafür mit ihrem Manne, so ist ihre Verbindlichkeit, in sofern die Schuld nicht zu ihrem Besten verwendet worden, unkräftig und ungültig.
4. Wenn hierbei eine unzertheilte Verbindlichkeit ausbedungen wird, soll solche durch die Worte eins für beide und beide für eins, oder auf andere deutliche Art nach der Protocollir-Ordnung vom 29. Dec. 1775 angedeutet werden.
5. Will eine Frauensperson auf ihre Vorrechte verzichten, so hat sie sich nach der Instruction v. 8. März 1642, (1742)
   α) wenn solche verheirathet ist, in Abwesenheit ihres Mannes hierzu bei Gericht zu erklären,
   β) soll solche ihrer weiblichen Vorrechte belehrt,
   γ) ihr eine Bedenkzeit hierüber gestattet,
   δ) und sie nach deren Verlauf zur Erhärtung ihres Verzichtes gelassen, und
   ε) hierüber folgende Formel dem Protocolle eingerückt werden:

---

a) Die Verordnung v. 15. Juli 1740 verordnete, daß weiblichen Verzichten in Zukunft die Clausel beigefügt und erklärt werden sollte: daß sie nebst ihrem Ehemanne in solidum gehalten seye, und sich des beneficii divisionis ausdrücklich begeben wolle.

„Ich verzichte freiwillig und ungezwungen aller weiblichen Freiheiten als des Vellejanischen Rathsschlusses, kraft dessen die Weiber sich nicht für andere verbürgen, vornehmlich aber der neuen Constitution Kaisers Justinians Auth. si qua mulier Cod. ad SCtum Vellej. dieses Inhalts, daß der Weiber Verbindniß und neben ihren Ehemännern nicht gültig seyn soll, es sey denn dasjenige, darum die Verschreibung lautet, in ihrem Nutzen verwendet worden: Item dem privilegio dotis und des Vorgangsrechtes, deren ich von meiner ordentlichen Obrigkeit, oder von dem mir gegebenen Anweiser, und zwar in Abwesenheit meines Ehevogts (Ehemanns) genugsam unterwiesen und verständiget worden bin." a)

§. 6.

4) Wittibstand.

α) Wenn der Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt.

Stirbt der Vater mit Hinterlassung von Kindern, soll, wenn gleich die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten obgewaltet hätte,

1. die Obsignation vorgenommen, und
2. unter Beiziehung der Interessenten ein ordentliches Inventarium errichtet werden.

§. 7.

β) Wenn die Mutter stirbt.

Stirbt die Mutter mit Hinterlassung von Kindern, so fällt

1. die Obsignation und Inventur hinweg,
2. ausgenommen, der Vater sey ein Verschwender und schlechter Haushälter. (F. Augsburgische Waisenordnung Nr. 1.)

§. 8.

γ) Auszeigung des Vater- und Mutterguts.

1. Die Auszeigung des Vater- und Mutterguts soll in Zukunft nicht mehr bis zur Wiederverehelichung hinausgesetzt werden,

2. sondern bei eintretendem Wittwenstande sogleich, und wo solche noch nicht geschehen, auch für die vergangenen Fälle ausgezeigt werden. (Decret vom 29. Februar 1768.)

---

a) Die unterstrichenen lateinischen, für Weiber ganz unverständlichen Stellen und Gesetze sind ganz unnütz, und es genügt bloß deren Inhalt, von dem solche zu belehren, und der dem Protocoll einzuschalten ist.

§. 9.

δ) Nutznießung des Mutterguts.

1. Die Nutznießung des Mutterguts steht dem Vater bis zur Versorgung der Kinder zu.

2. Der Vater ist solches den Kindern herauszugeben oder zu verzinsen nicht schuldig.

3. Die Väter sind darüber bei vorkommenden Fällen zu belehren, und ihnen zu überlassen, ob sie sich ihres Rechts gebrauchen, oder nach wie vielen Jahren erst sie dem in ihrer Versorgung stehenden Kinde das Muttergut verzinsen oder herausgeben wollen. (Decr. v. 22. Juni 1781.)

§. 10.

5) Wiederverehelichung.

α) Obsignation.

Bei Schreitung zur fernern Ehe ist Obsignation und Inventur ohne Unterschied vorzunehmen. (Waisenordnung Nr. 1.)

§. 11.

β) Eheverträge.

αα) Den ersteheliche Kindern nachtheilige Ehepacten.

1. Ueber das väterliche Vermögen kann die zur zweiten Ehe schreitende Mutter nicht disponiren, und

2. nichts hiervon dem Stiefvater zubringen,

3. noch den ersteheliche Kindern nur einen geringen Voraus bestellen.

4. Die deshalb errichteten Ehepacten sind nichtig.

5. Den Minderjährigen steht gegen solche ihnen nachtheilige Eheverträge die Restitution, und

6. der Regreß gegen die Vormünder und das Amt zu. (Waisenordnung Nr. 10.)

§. 12.

ββ) Vortheilhafte Ehepacten: Nutznießung und Erziehung.

1. Verträge, welche zum Nutzen der Kinder in Betreff ihrer Erziehung, und über die Nutznießung ihres Vermögens gemacht werden, sollen bestätiget,

2. und der Mutter, respektive dem Stiefvater die ganze oder halbe Nutznießung, oder auch nach Umständen ein Theil des Vermögens unter Beistimmung der Vormünder und des Amtes überlassen werden. (Waisenordnung Nr. 11.)

§. 13.

6) Gutsübergaben und Güterübernahmen.

α) Gutsübernahme.

Güterübernahmen und Ehepacten, wo die künftigen Gutsbesitzer das Gut nicht wenigstens zur Hälfte frei übernehmen können, sollen künftig nicht protocollirt und bei eintretenden wichtigen Beweggründen die herrschaftliche Bewilligung eingeholt werden. (Decr. vom 23. Nov. 1767.)

§. 14.

β) Gutsübergabe gegen Leibgeding.

Uebergabe der Güter an die Kinder gegen Leibgeding ist verboten, wenn die Umstände nicht gestatten, eine in jedem Falle zulängliche Pfründe zu stipuliren. (Decr. 18. Sept. 1797.)

§. 15.

II. Vormundschafts-Ordnung v. 31. Juli 1743.

Die Fürstlich Augsburgische Waisenordnung erging unter Joseph, Fürstbischofe von Augsburg, d. d. Dillingen den 31. Juli 1743, und wurde bei Johann Ferdinand Schwertner, Hochfürstlich Bischöflich-Augsburgischen Hof- und Stadt-Buchdrucker gedruckt. Sie enthält, wie im Eingange bereits bemerkt worden, einige in die Ehestandsrechte einschlagende, übrigens die das Vormundschaftsrecht betreffenden Bestimmungen. Erstere sind bereits dargestellt worden, es bleibt daher nur noch die Darstellung der vormundschaftlichen übrig.

§. 16.

1) Obsignatur und Inventur.

Stirbt ein Vater mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, so soll

1. die Verlassenschaft sogleich inventirt,
2. zur Reseratur in Gegenwart sämmtlicher Interessenten geschritten, und
3. ein ordentliches Inventar errichtet werden. (Nr. 1.)

§. 17.

2) Bestellung und Vereidigung der Vormünder.

1. Sind die im Testamente ernannten Vormünder zu bestätigen, zu vereiden und zur Theilung beizuziehen, (Nr. 2.)

2. in Ermanglung derselben zwei taugliche und mit hinläng-

lichem Vermögen versehene Vormünder, einer oder mehrere, nach Ermessen des Gerichtes aufzustellen, (Nr. 3.)

3. und hierzu vorzüglich die tüchtigen und mit hinlänglichem Vermögen angesessenen Blutsverwandten zu ernennen. (Nr. 4. u. 9.)

4. Sollen den Vormündern ihre Pflichten vorgelesen, sie auf die Wichtigkeit ihres Amtes aufsichtig gemacht, gewarnt und nach vorgängigem Handgelöbniß vereidiget werden. (Nr. 8.)

§. 18.

3) Mütterliche Vormundschaft.

1. Außer dem Falle testamentarischer Vormünder soll vor allen die Mutter oder Großmutter zur Vormundschaft gelassen werden.

2. Jedoch muß sie sich ihrer ihrer Vorrechte, des SCti Vellejani begeben.

3. Bei vermutheter Liebe und Sorgfalt für die Kinder und Enkel wird die Vereidigung der Mutter oder Großmutter nachgelassen,

4. nur muß sie jährliche Rechnung über ihre Vormundschaft ablegen, und hört

5. die Vormundschaft bei ihrer Wiederverehelichung auf. (Nr. 7.)

§. 19.

4) Caution auswärtiger Vormünder.

Auswärtige Blutsverwandte, die zur Uebernahme der Vormundschaft gelassen werden, haben hinlängliche Real- oder fideijussorische Caution zu stellen. (Nr. 5.)

§. 20.

5) Entschuldigungsgründe.

1. Die ernannten Vormünder müssen auch wider ihren Willen die ihnen übertragene Vormundschaft übernehmen, und

2. sind derselben nur bei rechtsbegründeten und in Wahrheit befundenen Entschuldigungsursachen zu entheben. (Nr. 6.)

§. 2

6) Pflichten der Vormünder

α) gegen die Person des Pflegbefohlenen.

1. Der Vormund hat für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegbefohlenen in christlich-katholischer Religion und Anhaltung zur Frömmigkeit und sittlichem Betragen, sowie zur Erlernung einer Wissenschaft, Kunst, Handthierung oder Verwendung anderer nahrhafter Arbeit gehörige Sorge zu tragen (Nr. 11.); und ihnen

2. bei vorhabender Standesveränderung oder Verehelichung mit gutachtlichem Vorschlage und Beirathe an Handen zu gehen. (Nr. 12.)

§. 22.

β) Vermögensverwaltung.

αα) Was den Vormündern in Händen zu lassen sey.

1. Vormünder haben das Vermögen ihrer Pupillen treu und redlich zu verwalten, den Nutzen derselben zu befördern, und ihren Schaden abzuwenden.

2. Soll denselben nicht mehr bar Geld in Händen gelassen werden, als sie zum Unterhalte ihrer Pflegbefohlenen bedürfen, wenn solche gleich angesessen und genug cautionirt sind.

3. Das bare Geld, welches nicht ausgeliehen werden kann, ist unter doppeltem Verschlusse des Beamten und Vormunds gerichtlich zu deponiren. (Nro. 20.)

4. Auch sollen dieselben die Geldbarschaft nicht in Händen behalten, und für sich verzinslich, es sey denn nach vorher eingeholter Special-Erlaubniß und gehörig bestellter Hypothek, aufnehmen. (Nr. 16.)

§. 23.

ββ) Veräußerung

a. von Immobilien und Preciosen.

1. Die Veräußerung von unbeweglichen Gütern und Pretiosen ist den Vormündern verboten.

2. Auch sollen die Aemter, wenn anders keine Noth vorhanden ist, dazu nicht schreiten. (Nr. 10.)

§. 24.

b. Verkauf von Mobilien.

1. Die Sachen, welche durch längere Aufbehaltung dem Verderben unterworfen sind, sollen verkauft,

2. das erlöste Geld gegen Sicherheit angelegt, und in Ermangelung sicherer Gelegenheit gerichtlich deponirt werden. (Nr. 14.)

3. Die übrigen Gegenstände, welche aufbewahrt werden können, sollen α) nicht ohne Bewilligung der Obrigkeit, β) und bei erlangter Bewilligung öffentlich versteigert werden. (Nr. 15.)

4. Soll das Versteigerungs-Protocoll der Vormundschaftsrechnung beigelegt werden. (Nr. 17.)

§. 25.

γγ) Verbot eigener Benützung und Ankaufs.

1. Die eigene Benützung der dem Pflegbefohlenen zustehenden Sachen, sowie

2. deren Ankauf ist den Vormündern verboten. (Nr. 16.)

§. 26.

δδ) Beitreibung der Zinsen und Anlegung der Kapitalien.

1. Die Beitreibung ausständiger Zinsen und Gefälle liegt den Vormündern ob, auch sind die Aemter zur schleunigen Mittheilung der Gerechtigkeit angewiesen. (Nr. 19.)

2. Gelder über 10 fl. sollen sicher gegen Hypothek oder nicht ohne gerichtliche Protocollirung angelegt a), darauf, daß

3. kein Grundstück zweimal verschrieben werde, gewacht, b)

4. die Einwilligung der Weiber, sie mögen nun in Gütergemeinschaft stehen oder nicht, unter Certioration und Verzicht ihrer weiblichen Freiheiten eingeholt werden. (Nr. 22.)

5. Läßt es die Verordnung bei der Observanz der Errichtung der Briefprotocolle vor einem subalternen Richter, Bürgermeister und Approbation des Amtes. c)

§. 27.

εε) Rechnungsstellung.

1. Vom großen Vermögen ist jährlich,

2. vom geringen alle zwei Jahre Rechnung zu stellen.

3. Bei unerfahrenen Vormündern sollen die Aemter selbst die Einnahmen und Ausgaben nach vorgeschriebener Form zusammenstellen. (Nr. 25.)

4. Die Rechnung soll in folgender Form gestellt werden:

A. Einnahme,

α) vorjähriger Rest,

β) Einnahmen an Geld,

γ) an Getreidegülten und Zehenten.

---

a) Die gerichtliche Protocollirung gibt nach dem Prioritätsgesetze vom 1. Juni 1822 kein Vorzugsrecht mehr.

b) Ist bei der Oeffentlichkeit und der Hypothekenbücher nach dem neuen Hypothekengesetze nicht wohl möglich.

c) An die Stelle dieser Verfügung tritt die Protocollir-Verordnung vom 29. Dec. 1779 und tritt gegenwärtig lediglich die richterliche Behörde ein.

B. Ausgabe.

Hier sind alle Ausgaben und Passiv-Kapitalien specifisch aufzuführen.

C. Zeit, Anfang und Ausgang der Rechnung sind anzuführen.

D. Die Rechnung mit den gehörigen Beilagen und Quittungen über Ausgaben unter einem $\frac{1}{2}$ fl. zu versehen, und sich darauf zu beziehen.

E. Rechnung und Beilagen zu foliiren oder zu paginiren. (Nr. 24.)

F. Duplicate der Rechnung sind zur Ersparung der Kosten erlassen. (Nr. 26.)

§. 28.

ζ) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Pflegbefohlenen.

Die Vormünder haben ihre Pflegbefohlenen außergerichtlich und gerichtlich unter Beiziehung eines Rechtsgelehrten zu vertreten. (Nr. 12. u. 13.)

§. 29.

η) Remuneration und Vergütung.

1. Die Vormünder haben keinen jährlichen Gehalt, sondern nach geendigter Vormundschaft bloß eine Belohnung nach Ermessen der Obervormundschaft zu erhalten.

2. Die nothwendigen Auslagen sollen denselben gestattet,

3. die unnützen Kosten und Zehrungen gestrichen, und

4. bei vorzunehmender Reise bloß die Reise vergütet werden. (Nr. 29 — 31.)

§. 30.

θ) Hypothek der Pupillen.

Den Pflegbefohlenen steht nach der Waisen-Verordnung ein stillschweigendes oder gesetzliches Unterpfandsrecht in dem Vermögen des Vormunds zu. (Nr. 8.) Nach der Bayerischen Prioritätsordnung kommen dieselben in die IV. Klasse Nr. 2. zu stehen.

§. 31.

ι) Remotion, Ersatz und Bestrafung ungetreuer Vormünder.

1. Ungetreue, verdächtige, nachlässige Vormünder sollen entfernt und von Amts wegen eingeschritten,

2. diese Vormünder zum Ersatz des zugefügten Schadens angehalten, und

3. überdieß nach Befund der Sache bestraft werden. (Nr. 27. u. 33.)

§. 32.

10) Endigung der Vormundschaft.

1. Mit Erlangung der Großjährigkeit, dem 25sten und nach dem allgemeinen Bayerischen Gesetze über die Großjährigkeit mit dem 21sten Jahre,

2. durch Verheirathung der Pflegbefohlenen,

3. durch den Eintritt in den geistlichen Stand, (Nr. 32.) sowie

4. durch Großjährigkeits-Erklärung hört die Vormundschaft auf.

§. 33.

11) Curatel.

1. Rasenden, taubsüchtigen, verschwenderischen Personen sind Curatoren zu bestellen.

2. An einigen Orten herrscht die Observanz, daß unangesessene Personen nach erreichter Großjährigkeit bis zu ihrer Ansässigmachung unter Curatel bleiben.

3. Können diese Curatelen den Unterthanen nicht als Schuldigkeit und nicht umsonst überbürdet werden. (Nr. 34.)

§. 34.

III. Verordnung über die Protocollirung der Contracte vom 29. Dec. 1775.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1. Bereits nach dem Decr. vom 1. Juni 1684 waren die Contracte über liegende Güter nur bei gerichtlicher Protocollirung gültig, und die Beamten angewiesen, vergleichen Contracte sogleich zu protocolliren.

2. Weiter geht die Verordnung vom 29. Dec. 1775, welche die Protocollirung der Contracte zum Gegenstande hat.

3. Sie macht einen Unterschied zwischen Siegel- und Unsiegelmäßigen.

4. Als siegelmäßig erklärt sie: Adelige, wirkliche und Titular-Räthe, Geistliche, Ober-Offiziere, Archivarien, Dikasterial-Secretarien, Rechnungs-Revisoren, Registratoren, Graduirte, dann alle Stadt- und Landbeamte.

5. Gewisse Contracte müssen ohne Unterschied zwischen Siegel- und Unsiegelmäßigen, andere nur bei letzteren protocollirt werden.

6. Auf die Protocollirung der Verträge und Abschriften derselben kann nicht verzichtet werden.

7. Nicht protocollirte Verträge sind kraftlos.

8. Auch bei wichtigen Sachen, wo keine Protocollirung oder Abschrift erforderlich ist, werden die Parteien ermahnt, α) solche von einem geübten Manne niederschreiben, und β) zu noch mehrerer Vorsicht: dem Protocoll und Copie eintragen zu lassen, auch γ) bloßer Sicherheit wegen zwei Zeugen beizuziehen.

§. 35.

2) Contracte, die ohne Unterschied der Personen protocollirt werden müssen.

Ohne Unterschied zwischen siegel- und unsiegelmäßigen Personen sind gerichtlich zu protocolliren:

1. Alle Gutsveräußerungen, es geschehen solche mittelst Kaufs, Tausches, Uebergabe oder sonst eines Vertrages. — Der Richter der gelegenen Sache hat hierüber das Protocoll zu errichten.
2. Alle Vergleiche in Fällen, wo mit liegenden Gütern eine Eigenthumsveränderung vorgeht.
3. Alle Schenkungen unter den Lebendigen, welche 1500 fl. rhn. betragen.

§. 36.

3) Contracte, welche nur bei Unsiegelmäßigen protocollirt werden müssen.

Nur bei unsiegelmäßigen Personen sind folgende Contracte zu protocolliren:

1. Ausdrückliche Verpfändung liegender Güter, wobei es bei Verschreibung lehenbarer und leibfälliger bei der Verordnung vom 28. März 1742 sein Verbleiben hat. Der Richter der gelegenen Sache hat dieses Protocoll aufzunehmen.
2. Ehepacten und ohne Unterschied alle Verträge wegen künftiger Erbfolge:
   α) Bei Lehen-, Erbrechts- und leibfälligen Gütern ist zur Gültigkeit einer Hypothek nach dieser Verordnung die Einwilligung des Grundherrn erforderlich.
   β) Wenn der Besitzer sein Lehen-, Erbrecht- oder leibfälliges Gut einem andern nicht gegen bar Geld, sondern auf Fristen verkauft, kann er sich auch ohne Einwilligung des Grundherrn eine Hypothek, bis der Kaufschilling gänzlich bezahlt ist, vorbehalten. Nur muß er solche nach dem neuen Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 in das Hypothekenbuch eintragen lassen.

3. Alle Feldgüter-Verpachtungen und Erbrechts-Verleihungen.
4. Alle Bürgschaften mit Ausnahme α) der Bürgermeister und Rathsglieder in Städten β) und Handelsleute.
5. Alle Vergleiche, die schon bei Gericht anhängig gewesen, sowie die schiedsrichterlichen rechtskräftig gewordenen Aussprüche, worüber schleunige Anzeige bei der Stelle, wo die Sache gehangen, zu machen ist.

§. 37.

4) Weibliche Bürgschaften und Verschreibungen.

Bei Bürgschaften der Weiber bleibt es ohne Unterschied zwischen Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen
1. bei der Instruction vom Jahre 1742, und wo
2. hierbei eine unzertheilte Verbindlichkeit ausbedungen wird, soll solche durch die Worte

„eins für beide, und beide für eins"

oder auf andere deutliche Art ausgedrückt werden.

§. 38.

IV. Contracte mit Juden.

1. Juden sollen sich bei Gutskäufen nicht als Unterhändler gebrauchen lassen. (Decr. 4. Sept. 1797. §. 9.)

2. Contracte mit Juden müssen, wenn sie sich über 2 fl. belaufen, in Gegenwart des Christen und Juden bei Strafe der Ungültigkeit gerichtlich protocollirt werden.

3. Der Betrag wird confiscirt.

4. Läuft Wucher mit unter, so ist solches zur ferneren Verfügung einzuberichten.

5. Ausgenommen Contracte auf den Jahrmärkten. (Decr. 9. Juni 1762.)

6. Contracte mit Juden an Sonn- und Feiertagen sind bei Strafe von 1 Rthlr. verboten. (Decr. 26. Oct. 1695.)

§. 39.

V. Einstandsrecht.

Das α) den Gerichtsangesessenen gegen Fremde und β) den Befreundten zustehende Einstandsrecht muß binnen 4 Wochen ausgeübt werden. (Decr. 10. März 1660.)

Sonst sind über das Einstandsrecht keine Bestimmungen vorhanden.

§. 40.

VI. Zehentordnung v. J. 1693, erneuert und verbessert 1753.

1. Im Schneiden und im Mähen der Feldfrüchte sollen die Garben nicht auf Haufen, sondern nach Zeilen gelegt werden.

2. Die Zehenter können mit Auszählen den Anfang machen, an welchen Garben sie wollen. (2.)

3. Vor Auszählung der zehnten Garbe darf Niemand das geschnittene oder gemähte Getreid aufladen, oder gar heimlicher Weise wegführen. (3.)

4. Die Garben sollen nicht geflissentlich kleiner gemacht werden, und die Zehentsammler befugt seyn, dergleichen klein befundene Garben auszuwechseln. (4.)

5. Bei redlichen Anzeigen oder Vermuthungen gespielten Betruges soll der Beamte befugt seyn, den Zehentmann nochmal in dem Stadel auszuzehenten (d. i. die Garben im Stadel nachzuzählen) und bei Befund des Abgangs der Zehentmann nicht nur allein die Kosten der nochmaligen Auszehentung zu tragen haben, sondern auch geziemender Strafe nach Ermäßigung unterworfen werden. (5.)

6. Wenn auf einem Acker bei dem letzten Zählen die zehnte Garbe nicht erreicht wird, so ist der Zehentherr befugt, auf einem andern dem Zehentmann gehörigen Acker, und von einer Sorte harten oder schweren auf eine andere Sorte harten oder schweren Getreides, sowie von einer Sorte leichtern oder geringen auf eine andere Sorte geringen Getreides fortzuzählen. (6.)

7. Die den Kirchnern zu reichenden Läut- oder Wettergarben, sowie andere dergleichen Lohn- und Dienstgarben sollen, wo sie herkömmlich, dem Zehentherrn nicht zum Schaden gereichen, folglich auch dergleichen Nebengarben verzehentet werden. (7.)

8. Wenn einer einem Geistlichen oder Weltlichen eine oder mehrere Garben verehren will, soll dieß zur Verhütung des Nachtheils am Zehenten nicht auf dem Felde, sondern in dem Stadel geschehen. (7.)

9. Die in geschlossenen Feldern oder gewöhnlicher Flur in die Brachfelder gebaute Wintergerste oder andere Frucht, die sonst zu dem großen Zehent gehörig, ist nach Zehentrecht dem Zehentherrn, der den großen Zehent hat, zu verzehnten. (8.)

10. Wo besondere Verträge vorhanden, sollen solche unverbrüchlich gehalten werden. (9.)

11. Das Aehrenklauben oder Zusammenrechen ist, bis das Feld leer und alle Frucht sammt Zehenten eingeführt ist, verboten. (10.)

12. Bis dahin, und bis die Aehrenlese der armen Leute geendigt ist, können weder Schafe, noch Pferde, noch Vieh auf die Felder getrieben werden. (10.)

13. Dem Zehentherrn steht frei, die Auszehentung auf dem Felde oder in dem Stadel vorzunehmen, oder sich mit Reichung des Zehents, es sey nun von ganzen Gemeinden oder einzelnen Zehentpflichtigen, entweder in Säck (d. i. nach einem gewissen Quantum) auf die Frucht selbst den Jaucherten nach, oder überhaupt auf andere ihm beliebige Art zu vergleichen. (11.)

§. 41.

1) Zehentverkäufe.

1. Statt eigener Erhebung des Zehents kann solchen der Zehentherr verkaufen.

2. Wer noch von vorjährigem Kaufe etwas schuldig geblieben, sowie wer nicht mit Haus und Hof ansässig ist, soll nicht zum Kaufe gelassen werden. (12.)

3. Heimliche Verbindungen zwischen den Käufern und den Gemeinden, und den Käufern unter sich, sind verboten, und wer sich solcher Pratiken erlaubt, soll nie mehr bei künftigen Zehent-Versteigerungen zugelassen werden.

4. Erstehen mehrere den Zehent, α) so hat einer für den anderen zu stehen, und deshalb alle und jeder besonders die Summe, um die sie den Zehent erstanden haben, zu entrichten. β) Seine Mitkäufer ist ein jeder bei Strafe gleich anfangs anzugeben schuldig. γ) Wer in das Protocoll als Käufer eingeschrieben ist, muß den Kauf halten, wenn er auch keine Mittheilnehmer bekommen könnte. (14.)

5. Die Gemeinden haben hierbei kein Vorrecht, auch Fremde können zugelassen werden, und der Verkauf steht der Zehentherrschaft unbeschränkt zu. (15)

6. Verträge unter den Zehentpflichtigen, daß von einem Jahr zum andern nur gewisse Personen und nur der, welchen die Reihe trifft, den Zehent kaufen dürfe, sind als der Zehentherrschaft höchst schädlich, verboten. (16.)

7. An den letzten Schlag bei der Versteigerung ist die Zehentherrschaft nicht gebunden, sondern kann mit dem Zehenten weiter verfügen. (17.)

8. Der Zehentkäufer ist bei ernstlicher Strafe darauf zu

sehen schuldig, daß der Zehentherrschaft an ihren Rechten weder durch Gewalt, öffentlich, heimlich, noch aus seiner Nachlässigkeit etwas entzogen werde. Dergleichen Eingriffe und Nachtheile sind den Beamten anzuzeigen, welche die Rechte des Zehentherrn, nach den vorhandenen Zehentbeschreibungen und den alten Herkommen und Verträgen, aufrecht zu halten wissen werden. (18.)

9. Bis zur Abfuhr in den Stadel wird dem Zehentkäufer Gewährschaft geleistet, es wäre denn derselbe an dem auf dem Felde erlittenen Schaden, bei etwa eintretendem Saumsal in zeitlicher Einführung des Zehents selbst Schuld. (19.)

10. Den durch Hochgewitter, Schauer, Hagel, Wolkenbruch und Platzregen, durch Auswachsen des Getreides erlittenen Schaden hat α) der Zehentkäufer, da die Frucht noch auf dem Felde ist, den Beamten alsogleich anzuzeigen, damit unverzüglich ein Augenschein genommen und der Schaden taxirt werden kann, worüber β) derselbe ohne den Schaden selbst eigenwillig anzuschlagen, noch weniger etwas von der Frucht inne zu behalten, lediglich den Bescheid zu erwarten hat. (19.)

20. Die für den erstandenen Zehent zu liefernde Frucht soll α) zwischen Martini und Weihnachten in guter sauberer Beschaffenheit als Kaufmannsgut auf den herrschaftlichen Kasten geliefert, und wenn β) der Sorten halber nichts bedungen worden, die eine Hälfte an Winter- und schwerer Frucht, die andere Hälfte an Sommerfrucht, worunter auch Gersten, nachdem an einem Orte viel oder wenig gebaut worden, zu verstehen ist, aufgeschüttet werden. (20.)

§. 42.

2) Novalzehent.

1. Die besondern Verträge über Novalien oder Neubrüche sind unverbrüchlich zu halten.

2. Für Neubruch soll nur das gehalten werden, was vorher weder Furch noch Strang gesehen, auch wo nie etwas, was es auch sey, angebaut worden, sondern erst neuerlich umgerissen und gebaut wird.

3. Wo aber sichtlich Ackermaß vorhanden, oder sonst erdenklich ist, oder erwiesen werden mag, daß vorhin etwas daselbst angebaut worden, dieß soll nicht für Neubruch gehalten, sondern der Zehent dem gelassen werden, welchem er vorher zuständig gewesen ist.

4. Bei wahren Neubrüchen hat α) der Pfarrer die ersten drei Jahre, β) nach deren Verlauf aber der Universal-Zehentherr den Zehenten.

Fürstl. Augsburgische

Rettenbergische

Landesordnung.

Inhalt.

Wo die Rettenbergische Landesordnung Statt habe. . §. 1.
I. Eherechte:
1. Morgengabe. . . . . §. 2.
2. Hochzeitmahl. . . . . §. 3.
3. Wittibstand. . . . . §. 4.
4. Wiederverehelichung. . . . . . . §. 5.
5. Kindstheil bei Hinterlassung von erst- und zweitehelichen Kindern. . . . . §. 6.
II. Was zwischen Kindern bei Theilungen Rechtens,
1. Theilungen und Vorwahl. . . . . . §. 7.
2. Winkelrecht. . . . . §. 8.
III. Uneheliche Kinder. . . . . . . §. 9.
IV. Uebrige Verordnungen:
1. Gutsübergaben. . . . . §. 10.
2. Angabe der Reallasten bei Güterverkäufen. . . §. 11.
3. Güterverkauf und Tausch an Auswärtige. . . §. 12.
4. Retracte. . . . . §. 13.
5. Ueberackern, Uebermähen und Ueberzäunen. . . §. 14.
6. Pechreissen. . . . . §. 15.
7. Hypotheken und Execution ausgeklagter Schulden. . §. 16.
8. Leibeigenschaft. . . . . §. 17.

Fürstl. Augsbugische Rettenbergische Landesordnung

vom Jahre 1538.

---

§. 1.

Wo die Rettenbergische Landesordnung Statt habe.

In den Rettenbergischen, zu dem ehemaligen Bisthume Augsburg gehörigen, dem Landgerichte Sontheim einverleibten Besitzungen, hat die Fürstlich Augsburgische Landesordnung v. J. 1538 von Bischof Christoph zu Augsburg Statt.

§. 2.

I. Eherechte.

1) Morgengabe.

Die Morgengabe soll mit Geld und nicht mit Gold und Silber benannt werden.

§. 3.

2) Hochzeitmahl.

Zum Hochzeitmahle sollen nicht über 40 Personen geladen werden.

§. 4.

3) Wittibstand.

1. Der überlebende Theil bleibt im Besitze des Vermögens, und wird keine Theilung vorgenommen.

2. Er hat davon die Nutzung, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht.

3. Nachgesuchte Inventur von dem Ueberlebenden wird auf gemeinschaftliche Kosten vorgenommen.

4. Wittwer und Wittwen müssen ihren Kindern ein anständiges Heirathsgut aus dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen geben.

5. Stirbt ein verheirathetes Kind ohne Hinterlassung von Kindern, so tritt in Rücksicht der Erbschaft die gemeine Erbfolge ein.

§. 5.

4) **Wiederverehelichung.**

1. Bei Veränderung des Wittwenstandes tritt Theilung ein.

2. Der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte erhält

α) sein eingebrachtes Gut,

β) die Hälfte des gewonnenen Gutes,

γ) auch behält die Frau bei nicht gemindertem Vermögen die Morgengabe,

δ) wird das Gut des Verstorbenen zwischen dem Ueberlebenden und den Anverwandten des Verstorbenen getheilt.

3. Die Minderung des Vermögens muß sich der zur weiteren Ehe schreitende Theil an seinem Heirathsgute nach Verhältniß seines Zubringens abziehen lassen.

§. 6.

5) **Kindstheil bei Hinterlassung erst- und zweitehelicher Kinder.**

Bei Hinterlassung von erst- und zweitehelichen Kindern soll der Ueberlebende einen Kindstheil von dem Vermögen des Verstorbenen haben.

§. 7.

II. Was zwischen Kindern bei Theilungen Rechtens.

1) **Theilung und Vorwahlrecht.**

1. Dem jüngsten Sohne gehört die Heimath, das Haus und die Hofreith gegen landesüblichen Preis.

2. Die übrigen Güter, bewegliche und unbewegliche, gehen in gleiche Theile, und hat keine Vorwahl Statt.

3. Will der jüngste Sohn die Vorwahl nicht ausüben, so steht die Vorwahl den Brüdern vor den Schwestern zu,

4. selbst, wenn mehrere Häuser vorhanden sind.

5. Den Schwestern gebührt jedoch ein Heirathgut.

Staats-Bibliothek

§. 8.

2) Winkelrecht.

Der Bruder ist seiner unverheiratheten Schwester den Winkel im väterlichen Hause schuldig.

§. 9.

III. Uneheliche Kinder

werden durch nachfolgende Heirath ihrer beiderseitigen Eltern legitimirt.

§. 10.

IV. Uebrige Verordnungen.

1) Gutsübergaben.

1. Gutsübergaben sollen gerichtlich geschehen.

2. Auch Uebergaben, die erst nach des Uebergebers Tod Kraft haben sollen, müssen gerichtlich oder vor fünf Zeugen geschehen.

3. Uebergaben unter den Lebendigen haben α) sogleich verbindliche Kraft, β) können mit oder ohne Vorbehalt der Nutznießung,

4. jedoch unbeschadet des Pflichttheils der Kinder geschehen.

§. 11.

2) Angabe der Reallasten bei Güterverkauf.

Auf Gütern haftende Lasten und Beschwerden sind

1. bei Strafe anzugeben, und soll
2. der dabei gespielte Betrug noch besonders gestraft werden.

§. 12.

3) Güterverkauf und Tausch an Auswärtige.

Güterverkauf und Tausch an Auswärtige sind ohne obrigkeitliche Bewilligung ungültig.

§. 13.

4) Retracte.

1. Das Näherrecht steht den Verwandten binnen 6 Wochen und 3 Tagen zu.

2. Der Verkäufer hat dem Anfäller (dem Retrahenten) die Kaufssumme, Abschlagszahlungen, Zielfristen bekannt zu machen, und kann dieser von ihm deshalb den Eid fordern.

3. Verstellte Verträge und Tauschhandlungen zur Gefährde des Retrahenten sind verboten.

4. Tausch ohne Gefährde hat dagegen Statt.

§. 14.

5) **Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen.**

Ueberackern, Uebermähen, Ueberzäunen ist bei Strafe von 5 Pfund verboten.

§. 15.

6) **Pechreissen.**

Pech im Holze kann nur zum Hausbrauche genommen werden.

§. 16.

7) **Hypotheken und Execution ausgeklagter Schulden.**

1. Sollen gerichtlich errichtet werden.

2. Wie die Execution ausgeklagter Schulden vorzunehmen, schreibt die Rettenbergische Landesordnung besonders vor.

3. In Rücksicht der Hypotheken tritt das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 ein, und in Betreff der Execution ausgeklagter Schulden die Bayerische Gerichtsordnung nebst ihren Novellen, weshalb solche übergangen werden kann.

§. 17.

8) **Leibeigenschaft.**

Bei aufgehobener Leibeigenschaft a) haben hier lediglich die näheren Bestimmungen des Edictes v. 3. August 1808 Statt b).

---

a) Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 6.

b) Rggsbl. v. J. 1803. S. 1933.

Fürstlich Kemptisches Recht.

Inhalt.

Einleitung.

1. Ehemalige Bestandtheile der Fürstl. Abtei Kempten. . . §. 1.
2. Fürstlich Kemptische Verordnungen. . . . . §. 2.

Tit. I.

Eherechte.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Heirathen ohne herrschaftliche Einwilligung } . . §. 3.
2. Einwilligung der Gemeinden. }
3. Eheversprechen. . . . . §. 4.
II. Erste Ehe.
1. Ehepacten. . . . . §. 5.
2. Vertragmäßige Erbfolge. . . . . §. 6.
3. Rückfall,
α) wenn solcher Statt habe, ... §. 7.
β) wenn er hinwegfalle. . . . . . . §. 8.
γ) Widerruf desselben. . . . . . . §. 9.
4. Wirkungen der Ehe. . . . . §. 10.
5. Eheherrliche Gewalt. . . . . §. 11.
6. Gesetzlicher Güterstand.
α) Gütergemeinschaft. . . . . . . §. 12.
β) Wirkungen derselben während der Ehe. . . . §. 13.
III. Elterliche Gewalt,
1. väterliche Gewalt über die Person und das Vermögen der Kinder. . . . . §. 14.
2. Mütterliche Rechte über die Kinder. . . . . §. 15.
3. Erwerb der väterlichen Gewalt. . . . . . §. 16.
IV. Rechte nach dem Tode des Ehegatten. — Wittibstand,
1. bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 17.
2. bei vorhandenen Kindern. . . . . . . §. 18.

V. Wiederverehelichung
1. bei nicht vorhanden Kindern. . . . . . . §. 19.
Nähere Erläuterung. . . . . . . §. 20.
2. Bei vorhandenen Kindern, ... §. 21.
α) wenn der Vater, ... §. 22.
β) wenn die Mutter zur Wiederverehelichung schreitet. . §. 23.
γ) Verlust des von den verstorbenen Geschwistern ererbten Vater- oder Muttergutes. . . . . §. 24.
δ) Einkindschaft.
αα) Erbfolge der Eheleute und angeheiratheten Kinder, §. 25.
ββ) in dem den vereinkindschafteten Kindern angefallenen Vermögen. . . . . §. 26.
γγ) Disposition der Stiefeltern bis auf den Pflichttheil und Enterbung der angeheiratheten Kinder. . . §. 27.

Tit. II.

Testamente.

1. Errichtung derselben.
α) Feierlichkeiten. . . . . §. 28.
β) Hinterlegung der Testamente. . . . . §. 29.
γ) Gerichtliche Testamente. . . . . . §. 30.
δ) Besetzung des Gerichts. . . . . §. 31.
2. Testamente der Eltern unter den Kindern. . . . §. 32.
3. Testamentseröffnung. . . . . §. 33.

Tit. III.

Intestaterbfolge.

A. Aus verwandtschaftlichem Verhältnisse.
I. Klasse. Descendenten.
1. Eheliche. . . . . §. 34.
α) Voraus der Söhne und Töchter. . . . . §. 35.
β) Vorzug der Söhne in Hinsicht der liegenden Gründen. §. 36.
2. Außereheliche Kinder,
α) aus nicht verdammtem Beischlafe,
αα) aus einem Stuprum und vulgo quaesiti, . §. 37.
ββ) aus einem Concubinate. . . . . . §. 38.
γγ) Was in Rücksicht des Sextans der väterlichen Verlassenschaft Rechtens. . . . . . . §. 39.
β) Aus verdammtem Beischlaf erzeugte,
αα) aus Ehebruch,
ββ) „ Bigamie, } . . . . . . §. 40.
γγ) „ Blutschande,

δδ) aus Nothzucht erzeugte Kinder. . . . §. 41.
εε) von Geistlichen erzeugte Kinder . . . §. 42.
γ) aus pulativer Ehe. . . . . §. 43.
δ) legitimirte Kinder. . . . . . §. 44.
ε) Brautkinder. . . . . . §. 45.
3. Adoptivkinder.
α) Vorläufige Bemerkung. . . . . §. 46.
β) Successionsrecht derselben.
αα) Erforderniß. . . . . . §. 47.
ββ) Adoption von Weibspersonen. . . . §. 48.
γγ) Unvollkommene Adoption. . . . §. 49.
δδ) Vollkommene Adoption. . . . . §. 50.
εε) Arrogirte. . . . . . . §. 51.
II. Klasse. Ascendenten, vollbürtige Geschwister und deren Kinder. . . . . §. 52.
1. Ascendenten
α) wechselseitiges Successionsrecht. . . . . §. 53.
β) Ausnahmen. . . . . §. 54.
γ) Succession der Eltern in Betreff der Adoptivkinder. §. 55.
2. Vollbürtige Geschwister und deren Kinder. . . §. 56.
3. Successionsart in dieser Klasse. . . . . . §. 57.
III. Klasse. Halbbürtige Geschwister und deren Kinder.
1. Consanguinei et uterini. . . . . §. 58.
2. Adoptivgeschwister. . . . . . . §. 59.
3. Successionsart. . . . . §. 60.
4. Unterschied der Güter. . . . . . §. 61.
IV.) V.) Klasse. Geschwister der Eltern. . . . . §. 62.
VI. Klasse. Uebrige Seitenverwandte. . . . §. 63.
VII. Klasse. Succession der Ehegatten. . . . §. 64.
B. Succession aus nicht verwandtschaftlichen und ehelichen Verhältnissen.
1. Erbrecht des Verpflegers des verlassenen Blödsinnigen. §. 65.
2. Erbrecht gewisser Collegien,
3. des socii liberalitatis principis, . . . §. 66.
4. des Fiscus. . . . . §. 67.
C. Erbfolge der Landes-Abwesenden.
1. Verordnung v. 6. Okt. 1731 und Observanz. . §. 68.
2. Hierbei sich ergebende Fragen. . . . . §. 69.
3. Beantwortung derselben. . . . . . §. 70.

Tit. IV.

Beschreibung und Vertheilung der Erbschaft. . . §. 71.

Tit. V.

Erbfolge der Kinder auf das Heimathsrecht.

1. General = Verordnung v. 4. Juny 1792. . . . §. 72.
2. Befugniß der rechtmäßigen Eltern, ... §. 73.
3. der Stiefeltern. . . . . §. 74.
4. Was in Ermanglung elterlicher Verfügung Rechtens. . §. 75.
5. Verlust des Heimathsrechts. . . . . . §. 76.
   α) Von Amtswegen. . . . . §. 77.
   β) Uebergehung der Heimathsberechtigten von Seite der Geschwister. . . . . §. 78.
6. Streitigkeiten über das Heimathsrecht. . . . §. 79.
7. Was bei bereits gerichtlich geschehener Verfügung der Eltern über das Heimathsrecht Rechtens. . . . . §. 80.
8. Weitere Bestimmungen
   α) in Betreff vergangener,
   β) künftiger Fälle. } . . . §. 81.
   γ) Cassirte Observanzen. . . . . . . §. 82.
   δ) Publication der Verordnung. . . . . . §. 83.

Tit. VI.

Vormundschaften und Curatelen.

1. Quellen. . . . . §. 84.
2. Personen, welche unter Vormundschaft und Curatel stehen. §. 85.
3. Bestellung der Vormünder. . . . . . . §. 86.
4. Mütterliche Vormundschaft. . . . . . §. 87.
5. Ausantwortung und Verwaltung des Waisenvermögens. §. 88.
6. Rechnungsstellung. . . . . §. 89.
7. Sicherstellung des Waisenvermögens. . . . . §. 90.
8. Weitere Verfügungen. . . . . §. 91.

Tit. VII.

Grundeigenthum und Dienstbarkeiten.

I. Verschiedene Arten von Gütern,
1. Aufzählung derselben. . . . . §. 92.
2. Bodenzins und herrschaftliche Pachtgüter. . . . §. 93.
3. Ehrenschatzgüter. . . . . §. 94.
4. Gotteshausgüter. . . . . §. 95.
5. Neu = Kemptische Ehrenschatzgüter. . . . . §. 96.
6. Lehengüter. . . . . §. 97.

7. Dritte Pfenniggüter. . . . . §. 98.
8. Leibfällige Güter. . . . . §. 99.
II. Dienstbarkeiten. . . . . §. 100.

Tit. VIII.

Kempter Landtafel und Todtenbuch.

I. Landtafel. . . . . §. 101.
II. Todtenbuch. . . . . §. 102.

Tit. IX.

Contracte.

I. Protocollirung der Contracte
1. über liegende Güter,
α) überhaupt, ... §. 103.
β) über Lehengüter, ... §. 104.
γ) Gotteshausgüter. . . . . §. 105.
2. über Gerechtsame,
α) Handwerksgerechtigkeiten. . . . . . §. 106.
β) Melbereien und Huckereien. . . . . . §. 107.
γ) Kirchenstühle. . . . . §. 108.
3. über bewegliche Sachen. . . . . . . §. 109.
II. Schenkungen. . . . . §. 110.
III. Bürgschaften. . . . . §. 111.
IV. Contracte mit Juden und Wirthen. . . . . §. 112.
V. Kaufcontracte. . . . . §. 113.
VI. Viehgewährschaft. . . . . §. 114.
VII. Stellvieh. . . . . §. 115.

Tit. X.

Anfallsrecht.

Begriff, Quellen und Gegenstände. . . . . §. 116.
I. Einstandsrecht auf unbewegliche Sachen.
1. Fürst Roman's Verordnung. . . . . . §. 117.
2. Verordnung v. 17. Sept. 1792. . . . . . §. 118.
3. Wem das Einstandsrecht zustehe, ... §. 119.
4. wem solches nicht zustehe, ... §. 120.
5. wenn selbiges nicht Statt habe. . . . . . §. 121.
6. Ordnung, wie solches auszuüben. . . . . §. 122.

7. Zeit, binnen welcher solches auszuüben. . . . §. 123.
8. Wie solches auszuüben,
α) Erfordernisse, ... §. 124.
β) im Beiseyn der ursprünglichen Contrahenten. . . §. 125.
γ) Verkündigung. . . . . §. 126.
δ) Verhandlung und Entscheidung. . . . . §. 127.
9. Cession. . . . . §. 128.
10. Verzicht. . . . . §. 129.
11. Erlöschung. . . . . §. 130.
II. Einstandsrecht auf bewegliche Sachen,
1. überhaupt, ... §. 131.
2. bei Holzkäufen. . . . . §. 132.
3. Weitere Bestimmungen. . . . . . . §. 133.
III. Aufhebung desselben bei Handwerks-Gerechtigkeiten. . §. 134.

Fürstlich Kemptisches Recht.

Einleitung.

§. 1.

1) Ehemalige Bestandtheile der fürstlichen Abtei Kempten.

Die Besitzungen der fürstlichen Abtei Kempten bestanden hauptsächlich in der gefürsteten Grafschaft Kempten, und waren in acht Pflegämter getheilt: 1. das Pflegamt der Landvogtei diesseits der Iller, 2. das Pflegamt Hohenthann, 3. Lautrach und Grönenbach, 4. Falken, 5. Sulz und Wolkenberg, 6. Liebenthann, 7. Kemnath und 8. Thingau.

§. 2.

2) Fürstlich Kemptische Verordnungen.

Die fürstliche Abtei Kempten hatte

1. eine eigene unter dem Abte Johann Erhard erlassene Landesordnung, welche viele polizeiliche und für das Privatrecht einschlagende Verordnungen enthält;
2. eine eigene von dem ehemaligen Kanzler Ulrich Degelin entworfene Landgerichtsordnung;
3. eine Prioritätsordnung v. 11. Hornung 1732, und
4. eine Menge einzelner specieller Verordnungen, unter denen
5. die Landtafel und das Landtafelamt den vorzüglichsten Platz einnimmt.
6. Die Verordnungen, welche die bürgerliche Gerichtsverfassung

und das Privatrecht betreffen, gab ein Ungenannter unter nachfolgendem Titel heraus:

Sammlung aller noch jetzt brauchbaren, die Hochfürstlich Kemptische bürgerliche Gerichtsverfassung und das Kemptische Privatrecht betreffenden Verordnungen, sammt einer Einleitung dazu. Stift Kempten, in der Hochfürstlichen Buchhandlung 1793.

7. Die auf das Gerichtswesen sich beziehenden Vorschriften, so wie die polizeilichen und administrativen Verordnungen liegen außer dem Bereiche dieser Darstellung.

Tit. I.

Eherechte.

§. 3.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Heirathen ohne herrschaftliche Einwilligung.
2) Einwilligung der Gemeinden.

1. Ohne herrschaftliche Bewilligung geschlossene Ehen sind nichtig.

2. Auch die Gemeinde muß einwilligen;

3. das Heirathsquantum nachgewiesen, und

4. die Angabe von Schenkungen und Vermächtnissen zu dem Behufe beschworen werden.

5. Gegenwärtig entscheidet hierüber das Gesetz über die Ansässigmachung v. 11. Sept. 1825. a)

§. 4.

3) Eheversprechen.

Die verschiedenen Verordnungen in Betreff der Förmlichkeiten und Gültigkeit der Eheversprochen, welche sich nach den verschiedenen Diöcesen richteten, wohin die Orte gehörten, sind durch die in dem Regierungsblatte für Schwaben verkündete Verordnung v. 12. März 1804 aufgehoben, nach welcher sich unsiegelmäßige Personen nur gerichtlich, siegelmäßige zwar außergerichtlich, aber nur

---

a) Gesetzbl. v. J. 1825. S. 111.

schriftlich, sowohl unter eigene als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen können. a)

§. 5.

II. Erste Ehe.

1) Ehepacten.

1. Ehepacten müssen gerichtlich errichtet

2. und dem sogenannten Landammanns-Protocoll einverleibt werden. b)

3. Dabei ist es Pflicht der Aemter, durch vorsichtige Abfassung des Protocolls allen auf alle mögliche Weise eintretenden Streitigkeiten, soviel es die menschliche Klugheit erlaubt, vorzubeugen.

4. Ohne Errichtung von Ehepacten soll keine Heirathsbewilligung ertheilt, und

5. diese erst nach Errichtung derselben den Brautleuten für den Pfarrer zur Trauung ertheilt werden. c)

§. 6.

2) Vertragmäßige Erbfolge.

Die vertragmäßige Erbfolge hat zwischen Eheleuten Statt, welche α) die Gütergemeinschaft errichtet d), oder β) in den Ehepacten sich die Erbfolge ganz oder zum Theile verschrieben haben.

§. 7.

3) Rückfall,

α) wenn solcher Statt habe.

Oefters pflegen auch die Eheleute auf den Fall, daß sie ohne Kinder versterben sollten, eine gewisse Summe auszusetzen,

---

a) Rggsbl. für Schwaben Jahrg. 1804. S. 213.

b) Siegelmäßige können nach dem Edicte über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai 1818 §. 2. ihre Eheverträge durch Unterschrift und Siegel selbst mit gleicher Kraft fertigen.

c) M. s. die oben §. 2. angeführte Sammlung. S. LXI.

d) M. s. wegen der Gütergemeinschaft §. 12. n. 7. u. §. 16. n. 5.

welche den Intestaterben des zuerst Verstorbenen aus seinem hinterlassenen Vermögen ausgezahlt werden, wogegen das übrige Vermögen dem Ueberlebenden verbleiben soll.

Eine solche Summe wird der **Rückfall** genannt, weil sie an die Verwandten des Verstorbenen zurückfällt.

§. 8.

β) Wenn solcher hinwegfalle.

Bei dem Rückfalle kommen verschiedene Fragen vor, worüber die meisten Provinzial- und Statutarrechte schweigen.

I. Dem Sammler des Fürstl. Kemptischen Rechts scheint der Rückfall von keiner Wirkung zu seyn, wenn

1. der Verstorbene wenigstens um so viel weniger, als der Rückfall beträgt, der Heirathsabrede zuwider in die Ehe eingebracht, und also zu viel versprochen hat;
2. wenn die Eheleute während der Ehe vergantet wurden, und in der Folge wieder etwas erwarben. a)

Gründe hiervon hat der Sammler des Kemptischen Rechtes nicht angegeben.

II. Daß der Rückfall hinwegfalle, wenn

1. **der Verstorbene von dem im Ehevertrage bestimmten Einbringen gar nichts eingebracht, oder**
2. **gar nichts hinterlassen hat**, oder
3. **der Ueberlebende nicht einmal sein Eingebrachtes zurückerhalten hat**, leuchtet von selbst ein.
4. Auch kann ihm, **wenn der Verstorbene, weniger als der Rückfall beträgt, eingebracht hat**, das Deficit aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen, nicht zugemuthet werden, und ergibt sich aus der Natur des Rückfalles.

Da der Rückfall α) nur unter Voraussetzung der wirklichen Einbringung des versprochenen Einbringens von beiden Seiten festgesetzt worden ist; β) überdieß angenommen werden muß, daß die Ehegatten viel mehr sich als ihre Verwandten begünstigen wollen. γ) Auch ist es gleichviel, ob die versprochene Summe nicht eingebracht worden, oder in der Hinterlassenschaft des Verstorbenen nicht so viel vorhanden ist.

---

a) Samml. der Fürstl. Kemptischen Verordn. S. CLIX. u. CLX.

z) Der Rückfall soll als Theil des von dem Verstorbenen eingebrachten Vermögens an dessen Verwandte verabfolgt werden, und der Ueberrest dem Ueberlebenden verbleiben. Wenn aber der Verstorbene dem Heirathsvertrage zuwider gar nichts, oder nicht einmal so viel, als der Rückfall beträgt, eingebracht hat; so fällt auch der Grund desselben hinweg. Der Rückfall soll aus dem Vermögen des Verstorbenen, und nicht aus dem Vermögen des Ueberlebenden entrichtet werden, und es ist gar kein Grund vorhanden, dem Ueberlebenden die Verbindlichkeit aufzulegen, die fehlende Summe aus seinem eigenen Vermögen zu ergänzen, oder den Rückfall sogar gänzlich zu bezahlen.

5. Noch fragt es sich, ob der Rückfall auch dann noch hinwegfalle, wenn der Ehegatte nicht so viel, als er versprochen, aber doch so viel, als der Rückfall beträgt, eingebracht hat.

Sollte der Rückfall, wenn bloß die Rückfallssumme vorhanden wäre, bezahlt werden, so würde der überlebende Ehegatte gar nichts erhalten, was gegen die Absicht des Contrahenten bei verabredetem Rückfalle ist.

6. Hat der Ehegatte nicht so viel eingebracht, als er versprochen hat, er hätte z. B. 500 fl. einzubringen versprochen, nur 400 fl. eingebracht, und der Rückfall sey auf die Summe von 200 fl. festgesetzt; so würde der überlebende Ehegatte, wenn der Rückfall wegen des nicht vollständigen Einbringens gänzlich hinwegfallen sollte, mehr als beabsichtigt worden, er würde 400 fl. erhalten, statt daß er nur 300 fl. zu erhalten gehabt hätte.

Sollte der Rückfall vollständig mit 200 fl. hinausbezahlt werden, so würde dem überlebenden Ehegatten nur 200 fl., also 100 fl. weniger, als er zuvor zu erhalten gehabt hätte, bekommen.

Es scheint daher der Rückfall als eine bestimmte Vermögensquote betrachtet werden zu müssen, die sich nach dem wirklich eingebrachten Vermögen richtet, und hiernach ein verhältnißmäßiger Abzug an dem Rückfalle Statt zu haben. Wie sich das versprochene Einbringen zu dem bestimmten Rückfalle verhält, also verhält sich die wirklich eingebrachte Summe zu dem zu bestimmenden Rückfalle, und hiernach in dem angegebenen Falle

$$500 : 200 :: 400 : x$$
$$\frac{80000}{500} = 160,$$

Allein auch hiermit langt man nicht aus, sondern es ist vielmehr die Summe zu Grund zu legen, welche der überlebende Ehegatte bei vollständigem Einbringen des Verstorbenen würde erhalten haben, indem er darauf durch den Ehevertrag ein gegründetes Recht hat. Hatte der Verstorbene 500 fl. einzubringen, so gebührten dem Ueberlebenden nach Abzug des Rückfalles zu 200 fl. reine 300 fl.; hat der Verstorbene dagegen nur 400 fl. eingebracht, so nimmt der Ueberlebende die ihm gebührenden 300 fl. hinweg, und zahlt den Verwandten des Verstorbenen nur 100 fl. hinaus.

7. Wenn die Eheleute während der Ehe vergantet wurden, und in der Folge wieder etwas erwerben, so fällt der Rückfall hinweg, die Verwandten könnten denn zeigen, daß die Eheleute so viel wieder erworben hätten, als das versprochene Einbringen beträgt.

Denn in diesem Falle kann die vorhergehende, von den Eheleuten noch nicht aufgehobene Bestimmung wieder erreicht, und der Rückfall nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen aus dem Vermögen des Verstorbenen entweder ganz oder zum Theile berichtiget werden.

8. Wo die Eltern α) der Natur der deutschen Gütergemeinschaft gemäß, keinen Pflichttheil zu fordern haben, fällt die Frage, welche der Sammler des Kemptischen Rechtes aufwirft, wie es bei verletztem Pflichttheile gehalten werden soll, hinweg. β) Wo solche dagegen den Pflichttheil zu fordern haben, kann, wenn der Rückfall die Summe des Pflichttheils nicht erreicht, und die Eltern nicht mit in die Ehepacten eingewilliget haben, auf Ergänzung des Pflichttheiles angetragen werden.

9. Ist das Einbringen des Verstorbenen in den Ehepacten nicht bestimmt, so muß der Rückfall ohne Abzug entrichtet werden, es sey denn, α) der Ueberlebende könne darthun, daß die Hinterlassenschaft nicht einmal zur Befriedigung seines Eingebrachten hinreiche, oder β) für ihn nicht einmal so viel verbleibe, als der Rückfall betrage, oder γ) der Rückfall nicht

ohne Schwächung seines nothwendigen Unterhalts entrichtet werden könne.

Im ersten Falle ist gar keine Erbschaft des Verstorbenen vorhanden, indem das Eingebrachte des Ueberlebenden als Schuldforderung die Erbschaft verschlingt.

Im zweiten muß, wie bereits erwähnt, angenommen werden, daß der Verstorbene den Ueberlebenden mehr als seine Verwandten habe begünstigen wollen, und daher ihm wenigstens so viel als seinen Verwandten zugedacht habe, auch der nothwendige Unterhalt dem Ueberlebenden ungeschwächt verbleibe.

9. Es ist daher dem Ueberlebenden nur die bedingte Antretung der Hinterlassenschaft und gerichtliche Inventur anzurathen.

10. Bei eingegangener Gütergemeinschaft wird gewöhnlich kein Rückfall festgesetzt, sondern von den Eheleuten öfters die Uebereinkunft getroffen, wer nach ihrem beiderseitigen Ableben Erbe seyn soll. Auch wird nicht immer das beiderseitige Einbringen bestimmt. Sollte aber bei Eingehung der Gütergemeinschaft auch ein Rückfall bestimmt worden seyn, so würden die oben bei bestimmten und unbestimmten Einbringen angeführten Entscheidungen Statt haben, indem immer die Vermuthung eintritt, daß die Ehegatten sich vielmehr als ihre Verwandten haben begünstigen wollen, und der Rückfall als keine wahre Erbschuld anzusehen ist.

11. Hinterläßt der Verstorbene Kinder, so fällt der Rückfall hinweg, wenn auch diese Clausel nicht ausdrücklich verabredet worden wäre, so wie ein Testament durch den Tod eines Nachgebornen rumpirt, oder kraftlos wird. Denn ein solcher Ehevertrag schließt immer die stillschweigende Bedingung in sich, wenn nicht zur Zeit, wo solcher in Erfüllung gehen soll, Kinder vorhanden sind.

§. 9.

γ) In wiefern der Rückfall widerrufen werden könne?

I. Ueber den Widerruf des Rückfalls spricht sich der Sammler des fürstl. Kemptischen Rechtes dahin aus:

1. Kein Ehegatte könne in der ihm zustehenden Disposition über den widerruflichen Rückfall beeinträchtiget werden.

2. Allein es sey unentschieden, ob ein Ehegatte auch über einen unwiderruflich bedungenen Rückfall zu disponiren berechtigt sey. — Es gäbe Umstände, worin Recht und Billigkeit der freien Disposition das Wort zu reden scheinen; indessen scheinen solche dem Ehegatten außer dem Falle, daß bei den Heirathspacten niemand im Namen der Intestaterben zugegen gewesen, und daß diese die Verschreibung des Rückfalls nicht sonst acceptirt hätten, nicht zuzustehen, indem die Absicht der Contrahenten dahin gehe, dem Ehegatten selbst die Befugniß über den unwiderruflich oder unabänderlich bedungenen Rückfall zu disponiren, vertragweise zu Gunsten aller Intestaterben zu benehmen. a)

II. Der Rückfall wird durch einen Erbfolgevertrag constituirt, er muß daher auch nach der Natur eines Erbfolgevertrags beurtheilt werden.

1. Der Regel nach hat es bei dem in dem Ehevertrage bestimmten Rückfall sein Verbleiben.

2. Haben sich die Eheleute gemeinschaftlich über den Rückfall verabredet, und hat sich hierbei kein Theil den Widerruf vorbehalten, so kann derselbe nur durch beiderseitige Einwilligung wieder aufgehoben werden, so wie ein Ehe- oder Erbfolge-Vertrag auch nur durch beiderseitige Einwilligung aufgehoben werden kann.

3. Die Verwandten, worunter immer die nächsten Intestaterben des Verstorbenen zu verstehen sind, zu deren Besten der Rückfall bestimmt ist, erhalten der Regel nach kein unwiderrufliches Recht, indem die Eheleute in den Eheverträgen, worin ein Rückfall bestimmt worden, sich nicht die Hände haben binden wollen, davon wieder mit beiderseitiger Einwilligung entweder zum Besten des überlebenden Theiles oder eines Dritten abzugehen, und jeder Rückfall vielmehr die stillschweigende Clausel in sich schließt, wenn keine abändernde Verfügung mit beiderseitiger Bewilligung vor dem Tode des einen oder andern getroffen würde.

4. Es ist auch im Zweifel anzunehmen, daß die anwesenden und den Ehevertrag mit unterzeichnenden Verwandten, vielmehr als Zeugen als in der Eigenschaft von Mitcontrahenten, unterschrieben haben.

---

a) a. a. O. S. CLX. u. CLXI.

5. Ein unwiderrufliches Recht erhalten die Verwandten erst dann, wann der Todesfall eintritt, und können solches wie der Legatar das ihm angefallene Vermächtniß auf ihre Erben transmittiren. a) Der Rückfall kann daher auf keinen Fall von dem Ueberlebenden widerrufen werden; so wenig eine übernommene Verbindlichkeit einseitig aufgehoben werden kann, und muß daher den Verwandten sogleich ausbezahlt werden.

6. Ebenso erhalten die Verwandten ein unwiderrufliches Recht, das ihnen nicht einmal mit beiderseitiger Einwilligung der Ehegatten benommen werden kann, wenn sie den ihnen zugedachten Rückfall acceptirt haben, und als wahre Mitcontrahenten anzusehen sind. Jedoch können sie solches erst dann geltend machen, wann der Todesfall des Ehegatten eintritt, der zu ihren Gunsten den Rückfall bestimmt hat.

7. Die Verwandten des Ueberlebenden können aber von dem Ueberlebenden keinen Rückfall fordern, denn der bestimmte Rückfall bezieht sich bloß auf die Verwandten des zuerst Verstorbenen und nicht auf die Verwandten des überlebenden Ehegatten; und das übrige Vermögen des Verstorbenen fällt dem Ueberlebenden zur freien Verfügung anheim.

§. 10.

4) Wirkungen der Ehe.

1. Die Wirkungen der Ehe treten mit der nach geistlichem Rechte geschehenen Trauung ein.

2. Sie sind: α) die eheherrliche Gewalt des Mannes, β) das Recht der beiden Eheleute auf ihr wechselseitiges Vermögen und γ) auf ihre Erbfolge, so wie δ) die elterliche Gewalt.

§. 11.

5) Eheherrliche Gewalt.

1. Die persönlichen Rechte der Ehegatten werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt.

2. Dem Manne steht die Verwaltung des Vermögens der Frau, ohne Rücksicht auf besondere Ehepacten, so wie

---

a) L. 3. D. quando dies legati. L. un. C. §. 3. de caducis toll. L. 80. de legatis II. L. 77. §. 4. de legatis III. Hellfeld Jurispr. far. §. 1525 de adquisitione legati.

3. die Vertretung der Frau ohne besondere Vollmacht vor Gericht zu.

§. 12.

6) Gesetzlicher Güterstand.

α) Gütergemeinschaft.

1. Die allgemeine Gütergemeinschaft ist im ehemaligen Fürstl. Kemptischen Lande fast allgemeine Landesobservanz.

2. Doch steht den Brautleuten frei, dieselbe in ihre Ehepacten auszuschließen.

3. Die Landesordnung, welche nach römischem Rechte deutsche Geschäfte beurtheilt, hat durch ihre Bestimmungen in Betreff der Erbfolge und der Wiederverehelichung der Eheleute Art. 91. der deutschen Gütergemeinschaft ganz abweichende Grundsätze eingeführt. Bei der Erbfolge der Ehegatten nimmt sie keine communio pro indiviso, sondern eine pro diviso an.

4. Die Verordnung v. 25. Sept. 1716 verordnet nach einem Extracte aus der Hofrath Moserischen Relation die Errichtung der Landtafel in specie, die Forderungen der Eheweiber bei Ganten betreffend, dagegen, daß die Heirathsgüter keineswegs privilegirt seyn sollen, es sey denn, daß dieserwegen ein ordentliches Protocoll geführt werde, daher denn alle, die sich dießfalls prospiciren wollten, in Zeit eines halben Jahres ihre Ehepacten zu Protocoll bringen sollten, widrigen Fall das eingebrachte Heirathsgut als ein gemein eingeworfenes auf Gewinn und Verlust gehendes Gut angesehen, und bei keiner Gant privilegirt, sondern den Gläubigern zugesprochen werden soll. a) Sie nimmt daher bei nicht protocollirtem Heirathsgute oder nicht errichteten Ehepacten Gütergemeinschaft an, obgleich sie solche als eine Gesellschaft auf Verlust und Gewinn angibt, was solche nicht ist.

5. Wenige Jahre vor 1793 ist nach Bemerkung des Sammlers in einem seiner Art nach wichtigem Falle, (den er hätte abdrucken lassen sollen) bei der ersten Instanz nach der Landesordnung, bei dem Revisorio nach der vorgeblichen Observanz gesprochen worden. b)

---

a) Die hier angeführte Verordnung konnte nach Bemerkung des Sammlers S. 230 nicht aufgefunden werden. — Samml. fürstl. Kempt. Verordn. S. 229.

b) ibid. pag. CLIX.

6. Nach dem gegenwärtigen Hypotheken- und Prioritäts-Gesetze hat die Frau bloß einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek wegen ihres Heirathsgutes, welche nur durch die Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt wird; außerdem aber bloß ein Vorrecht in der IV. Klasse Nr. 3 in Concurrenz mit den in dieser Klasse unter Nr. 4 — 9 stehenden Forderungen. a)

Die Gütergemeinschaft verschlingt die Vorrechte des Heirathsguts, indem das Prioritäts-Gesetz die Wirkungen der Gütergemeinschaft nicht aufgehoben hat. — Nur fordert der §. 96 zur gültigen Constituirung einer Hypothek bei vorhandener Gütergemeinschaft die Einwilligung der Frau.

7. Welche Normen sind daher in judicando zu beobachten?

α) Wo kein getrenntes oder gesondertes Gut vorhanden ist, da ist Gütergemeinschaft vorhanden.

β) Wo solches Statt hat, der Güterstand des gemeinen Rechts, oder der, welchen die Eheleute in ihren Eheverträgen verabredet haben.

γ) Schwer ist öfters der Güterstand der wechselseitigen Erbfolge von dieser Gütergemeinschaft zu unterscheiden; wo

αα) die Eheleute ihr Vermögen in den Ehepacten mit einander vermischen, und der künftigen Erbfolge nur anhangsweise gedenken, ist Gütergemeinschaft, und nicht wechselseitige Erbfolge vorhanden.

ββ) Ist aber der Vermischung des Vermögens nicht ausdrücklich gedacht worden, so hat wechselseitige Erbfolge Statt.

γγ) In den Ehepacten sollen daher die Eheleute, wenn sie die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben wollen, dieselben entweder ausschließen, oder wenigstens der künftigen wechselseitigen Erbfolge auf dem Sterbfalle erwähnen.

δδ) Ist weder das eine noch das andere ausgedrückt, so tritt im Zweifel die Vermuthung für die Gütergemeinschaft ein.

---

a) Hypotheken-Gesetz v. 1. Juni 1822. §. 12 n. 6. §. 21. Prioritäts-Ges. Kl. IV. n. 3.

δ) Während der Ehe sind die Wirkungen der Gütergemeinschaft lediglich nach der Natur der Gütergemeinschaft zu bemessen.

ε) Nach durch den Tod getrennter Ehe treten die anomalen Bestimmungen der Landesverordnung ein.

ζ) Was die Sicherheit des Heirathsguts betrifft, so entscheiden die im vorhergehenden §. Nr. 6. enthaltenen Bestimmungen.

§. 13.

β) Wirkungen der Gütergemeinschaft während der Ehe.

In Rücksicht der Wirkungen der Gütergemeinschaft während der Ehe, welche die meisten der übrigen Statutar-Rechte ganz genau bestimmt haben, hat das Fürstl. Kemptische Recht große Lücken gelassen, welche aus der Natur dieser Gemeinschaft, der schwankenden Observanz und dem unter den Rechtsgelehrten in manchen Punkten hierüber noch streitigen deutschem Rechte auszufüllen sind. Die Landesordnung schweigt hierüber, und handelt bloß davon, wie es nach dem Tode des einen Ehegatten mit der Erbfolge des Ueberlebenden, und bei Wiederverehelichung desselben gehalten werden soll, und von besondern Verordnungen ist außer der v. 25. Sept. 1716, welche den Weibern ihre Vorrechte im Concurse abspricht, keine zu finden.

Die Wirkungen der Gütergemeinschaft während der Ehe bestehen hiernach

1. in dem Miteigenthum des von beiden Theilen in die Ehe gebrachten, und während derselben wo immer erworbenen Vermögens;

2. in der dem Manne zustehenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens;

3. in der gemeinschaftlichen Haftung für die wechselseitigen, während der Ehe contrahirten Schulden des Mannes, und der von der Frau in ihrer Sphäre contrahirten Schulden.

4. Was die vorehelichen Schulden betrifft, so geht die gemeine Meinung dahin, daß auch diese der mit dem Schuldner in Gütergemeinschaft stehende Ehegatte tragen müsse, nach der Rechtsparömie: die, welche dem Manne trauet, trauet auch dessen Schulden.

Danz's Meinung, der dem dadurch verletzten Ehegatten das Recht der Wiedereinsetzung gibt, verdient den Vorzug. Denn

die Gütergemeinschaft setzt α) die Existenz einigen Vermögens und die Conferirung desselben voraus, β) besteht der Endzweck der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vorzüglich darin, daß der mit der Ehe und dem gemeinschaftlichen Leben verknüpfte Aufwand aus den von beiden Theilen zusammengebrachten Gütern bestritten werde, woraus folgt, daß die vor der Ehe gemachten Passivschulden nicht aus der allgemeinen Gütergemeinschaft zu befriedigen sind. γ) Auch hat die gegentheilige Meinung offenbar die auffallendste Vervortheilung des andern Ehegatten zur unmittelbaren Folge, indem auf diese Weise jede verschuldete Person ihren wahren Vermögenszustand verbergen, und sodann nach vollzogener Ehe ihre Gläubiger auf Kosten des andern Gatten befriedigen würde. δ) Daß der eine Ehegatte in Ansehung solcher Schulden vorsätzlich einen Betrug gespielt habe, ist zur Begründung der Rechtsmittel der Restitution nicht nothwendig, sondern die Verheimlichung allein reicht schon hin. a)

5. Sind die ohne Einwilligung der Frau von ihm geschlossenen Contracte gültig. b)

6. Jedoch kann sich die Frau bei gefährlichen leichtsinnigen Contracten des Mannes, für die Zukunft von der Gütergemeinschaft lossagen,

7. auch bei verschwenderischem oder rasendem, überhaupt der Vermögensverwaltung nicht mehr vorstehen könnendem Manne darauf antragen, daß ihr die Verwaltung des Vermögens übergeben, oder ein Administrator aufgestellt werde.

8. Veräußerungen kann aber der Mann ohne Einwilligung der Frau so wenig, als ein Administrator oder ein Miteigenthümer ohne Bewilligung des andern Miteigenthümers vornehmen. c)

Dieser Satz erhält durch das neuere allgemeine Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822 seine Bestätigung, welches die Ein-

a) Danz a. a. O. §. 602. S. 375. und §. 606. S. 413 — 417. Gottfr. Ludwig Winkler über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eheliche Gütergemeinschaft. Leipzig 1797. S. 8 — 37.

b) Lange, Gemeinschaft der Güter. Hauptst. 7. §. 4. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, nach dem Systeme des Hrn. Hofraths Runde. B. VI. §. 606. S. 406 — 409 und die daselbst S. 407. not. t. angeführten Schriftstellen.

c) Lange a. a. O. Hauptst. 7. §. 5. S. 168.

willigung der Frau, wo Gütergemeinschaft Statt hat, in die auf das zur Gütergemeinschaft gehörige Gut zu constituirende Hypothek des Mannes fordert. a) Gilt eine ohne Bewilligung der Frau constituirte Hypothek des Mannes nicht, so gilt um desto weniger eine Gutsveräußerung, und erhält der Schluß a minori ad majus seine vollkommene Rechtfertigung.

Gegentheiliger Meinung ist Danz, welcher die Veräußerung auch ohne Einwilligung der Frau dem Manne zuspricht, indem ihm das Recht, Contracte zu schließen und Schulden zu machen, zustehe, welche zuletzt doch, wenn keine andern Mittel jene zu erfüllen, oder diese zu befriedigen vorhanden seyen, nothwendig die Veräußerung herbeiführten. b) Allein dessen ungeachtet ist α) in mehreren Statutar-Rechten dem Manne die Verpfändung und Veräußerung ohne Einwilligung der Frau nicht erlaubt. β) Das dem Mann als Haupt der Familie zustehende Verwaltungsrecht, sein Gewerbe und der allgemeine Credit fordern, daß dem Manne freiere Hände als der Frau in Schließung von Contracten gelassen werden. Denn nicht so leicht wird ein Mann ohne gehörige Verpfändung eine solche Schuldenlast contrahiren können, welche zur nothwendigen Gutsveräußerung führt. γ) Und tritt keine nothwendige Gutsveräußerung ein, so liegt es doch in der Natur des Miteigenthums und der Gütergemeinschaft, daß auch die Frau in eine Handlung miteinwillige, welche so nachtheilige Folgen für das Hauswesen haben kann. δ) Auch werden dadurch manche übereilte Veräußerungen verhindert, wozu öfters der Mann durch listige und zudringliche Ueberredungen verleitet wird. Ueberdieß kann bei wichtigen Gründen die versagte Einwilligung der Frau supplirt werden. ε) Gibt Danz selbst zu, daß dann, wenn eine von dem Manne beabsichtigte Veräußerung der Gütergemeinschaft offenbar nachtheilig sey, der Frau die Befugniß nicht abgesprochen werden könne, Protestation bei dem zuständigen Richter einzulegen, und dadurch das Vorhaben des Ehemannes zu vereiteln, nimmt aber der Frau dieses Recht wieder, wenn der Vertrag bereits zu Stande gebracht worden sey, indem das einmal erworbene Recht des Dritten nicht gekränkt werden könne. Allein hierdurch sind die oben aufgestellten Gründe nicht widerlegt, und damit ist der Frau nicht gedient,

a) Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822. §. 96.
b) Danz a. a. O. S. 407—409.

indem meistens solche Verträge hinter dem Rücken der Frau abgeschlossen werden, und der Satz eintritt, melius est, rem sartam tectamque servare, quam vulnerata causa remedium quaerere. Bei dem Streite der Rechtsgelehrten hierüber, räth Danz den Contrahenten selbst an, bei bedeutenden Veräußerungen die Einwilligung der Frau einzuholen. a)

9. Daß die Frau, wenn sie in die Veräußerung entweder ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt hat, die Veräußerung nicht anfechten könne, ist an und für sich klar. Allein binnen welcher Zeit sie das veräußerte Gut zurückfordern müsse, hierüber herrscht eine Lücke, welche mehrere Statutar-Rechte ausgefüllt, und zur Sicherheit des Eigenthums eine abgekürzte Frist von 4 oder 6 Wochen festgesetzt haben. Wo es an dieser fehlt, kann die Frau die Gutsveräußerung des Mannes zu jeder Zeit anfechten, sowie der Gutsherr solche zu jeder Zeit anfechten kann. Eine solche Veräußerung ist nichtig, und kann daher binnen 30 Jahren angefochten werden. Die Praescriptio longi temporis unter Anwesenden von 10, und Abwesenden von 20 Jahren, hat nicht Statt, weil es an dem justo titulo fehlt. Auch ist die Frau die Verpfändung nie anzuerkennen schuldig, nnd kann ihr die Einrede der mangelnden Einwilligung entgegen setzen. Die Verjährung hat nach der Bayerischen Gerichtsordnung nur gegen jene Einreden Statt, welche auch klagweis hätten angebracht werden können. b)

10. Wenn auch dem Manne die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, so ist die Frau doch nicht gänzlich davon ausgeschlossen. Sie kann alles, was in die Verwaltung des Hauswesens einschlägt, besonders, was die Kost und Kleidung betrifft, besorgen, und α) Schulden, welche sie deßhalb contrahirt hat, β) Schulden, in die der Mann gewilligt hat, γ) Gewerbschulden, wenn die Frau mit Wissen ganz, oder zum Theile dessen Gewerbe führt, δ) Contracte, welche zum Besten des Hauswesens gereichen, kann der Mann nicht anfechten.

11. Schenkungen sind weder dem Manne, noch der Frau erlaubt, außer in soweit sie zu den remuneratorischen gehören, oder nach den Vermögensumständen der Ehegatten ganz unbeträchtlich sind.

---

a) Danz a. a. O. S. 428 und 429. not. aa.
b) Cod. jud. Bav. Cap. VI. §. 10.

12. Einseitig von dem Manne oder der Frau geleistete Bürgschaften können dem andern Ehegatten nicht präjudiciren. a)

13. Wo die allgemeine deutsche Gütergemeinschaft Statt hat, nach welcher die beiden Ehegatten nur eine moralische Person ausmachen, und der Ueberlebende das ihm ungetheilt zustehende Miteigenthum nach dem Tode des andern in seiner Person consolidirt, und hiermit das ganze früherhin gemeinschaftliche Vermögen erhält, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern eine letztwillige Verfügung treffen.

Da aber nach dem Fürstl. Kemptischen Rechte keine Gütergemeinschaft pro indiviso, sondern nur eine pro diviso Statt hat, und die Landesordnung nur auf den Fall, wenn eines der Eheleute ohne Geschäft und ohne Kinder verstirbt, wie es mit der Erbfolge gehalten werden soll, verfüget: so halte ich dafür, daß die in Fürstlich Kemptischer Gütergemeinschaft befindlichen Eheleute, jedoch nur in Betreff der ihnen an dem gemeinschaftlichen Vermögen zustehenden Hälfte, zu testiren befugt seyen.

§. 14.

III. Elterliche Gewalt.

1) Väterliche Gewalt über die Person und das Vermögen der Kinder.

1. Die Gränzen der väterlichen Gewalt sowohl über die Person als über das Vermögen der Kinder sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen, indem das Kemptische Recht hierüber keine besondere Bestimmungen enthält.

2. Dem Vater steht weder das Eigenthum noch die Nutznießung über das den Kindern von ihren Geschwistern zugefallene Vermögen zu. Die Landesordnung ist Art. 89 hierin dem gemeinen Rechte gefolgt, und hat dieses Vermögen zu dem peculium irregulare der Kinder gerechnet. b)

§. 15.

2) Mütterliche Rechte über die Kinder.

1. Der Mutter steht bloß die elterliche Gewalt über die Kinder zu.

---

a) Danz a. a. O. S. 412—413.

b) Nov. 118. Cap. 2.

2. Auch sind die Rechte zwischen ihr und dem Vater bei der Wiederverehelichung (§. 20 u. 21) nach der Landesordnung verschieden.

§. 16.

3) Erwerb der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird α) durch rechtmäßige Ehe, β) durch Legitimirung der unehelichen Kinder, γ) durch die im Kemptischen Lande so gewöhnliche Adoption oder Annahme an Kindesstatt erworben. Durch diese Annahme sucht man oft das Anfall- oder Retractrecht zu verhindern, und das Gut der Person, der man es vorzüglich gönnt, und von der man sich eine freundschaftliche Pflege verspricht, zuzuwenden.

§. 17.

IV. Rechte nach dem Tode des einen Ehegatten. — Witttibstand.

1) Bei nicht vorhandenen Kindern.

Wenn Mann und Weib, wie die Fürstlich Erhardische Landesordnung sagt, sich mit ihren Leib und Gütern ohne beider Vorgeding ehelich verbunden, und nach alter Gewohnheit, ihr beides zusammen gebrachtes Hab und Gut zu ihrer gemeinen Nothdurft und Haushaltung sämmtlich mit einander genießen, und eines von ihnen vor dem andern ohne Geschäft und ohne eheliche Leibeserben verstirbt, so steht

1. dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung des sämmtlichen, gemeinschaftlichen Vermögens nach Nothdurft und Gefallen, doch ohne unnöthige und merkliche Schmälerung, zu.
2. Nach dem Tode des Ueberlebenden wird dagegen das Vermögen in zwei Theile getheilt, wovon den einen die Verwandten des Mannes, den andern die Verwandten der Frau erhalten. a)
3. Hat ihm dagegen der Verstorbene das ganze Vermögen verheirathet, so fällt diese Verordnung weg, und er erhält das ganze Vermögen. Denn hier ist, wie die Landesordnung sagt, ein beiderseitiger Vorbeding vorhanden.

---

a) Fürstl. Erhardische Landesordnung Art. 91, von der Eheleuten Erbschaft.

§. 18.

2) Bei vorhandenen Kindern.

Sind Kinder vorhanden, so behält der Ueberlebende

1. die Nutznießung des sämmtlichen Vermögens.
2. Nur sind der Frau zwei Träger beizuordnen, ohne deren Rath sie nichts vorzunehmen, und mit denen sie Rechnung zu legen hat. a)

§. 19.

V. Wiedervereheliching.

Bei Schreitung zur zweiten Ehe oder Wiedervereheliching ist:

1. zu unterscheiden, ob Kinder, oder keine vorhanden sind.
2. Den Kindern sind Vormünder zu bestellen.
3. Treten verschiedene Bestimmungen ein, wenn α) die Frau vor dem Manne, oder β) der Mann vor der Frau verstirbt.
4. Auch ist die Einkindschaft nicht unbekannt, die sich in Ermangelung anderer Bestimmungen lediglich nach den Grundsätzen des deutschen Privatrechts und der schwankenden Observanz regulirt.

§. 20.

1) Wenn keine Kinder vorhanden sind.

In dem Falle, wo keine Kinder vorhanden sind, hört

1. die dem verwittibten Theile zustehende Nutznießung (§. 17.) auf.
2. Behält nach dem Art. 91 der Landesordnung der zur Wiedervereheliching schreitende Theil
   α) sein zugebrachtes Hab und Gut
   β) und was ihm sonst vermacht worden.
   γ) Hat er aber dem verstorbenen Ehegatten nichts zugebracht oder ist ihm nichts vermacht worden, soll ihm $\frac{1}{3}$ an dessen Verlassenschaft eigenthümlich zustehen, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber von dem nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen nach der Erbfolgordnung verabfolgt werden.

---

a) Landesordnung Art. 86. Fürstl. Kemptische Regierungs-Verordnung v. 24. Febr. 1744. u. Erläuterung derselben v. 20. März 1744.

§. 21.

Nähere Erklärung.

1. Da in dieser Verordnung von zugebrachtem Hab und Gut die Rede ist, so spricht dieselbe offenbar von einem getrennten Vermögen, mit welchem die Gütergemeinschaft nicht bestehen kann, und ist daher nur auf den Fall passend, wo keine Gütergemeinschaft Statt hat. Es erhellt dieses um desto mehr, da die nächsten Verwandten nach der mit dem gemeinen Rechte übereinstimmenden Erbfolgordnung succediren sollen, welche die der Gütergemeinschaft nicht kennt.

2. Hat dagegen die Gütergemeinschaft Statt, und haben die Eheleute sich zugleich die ganze Erbschaft zugedacht, oder besteht ein wechselseitiger Erbfolgevertrag unter denselben, nach welchem der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen erhalten soll, so fällt wie bereits §. 17. erwähnt worden, diese Verfügung der Landesordnung hinweg, der zur Wiederverehelichung schreitende Theil behält das ganze Vermögen, und hat den Verwandten des Verstorbenen nichts zu verabfolgen.

3. Ist aber bloß Gütergemeinschaft vorhanden, ohne daß dem Ueberlebenden die ganze Erbschaft zugedacht wurde, so hat der sich Wiederverehelichende den Verwandten des Verstorbenen α) bloß die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens hinauszugeben β) und behält überdieß das, was ihm der Verstorbene noch besonders vermacht hat.

Denn α) die Landesverordnung hat, wie bereits gezeigt wurde, bei vorhandener Gütergemeinschaft keine Anwendung. β) Tritt nach eben dieser Verordnung die Gütergemeinschaft pro diviso ein. (§. 12.) γ) Hat die Gütergemeinschaft pro diviso Statt, so kann auch der Verstorbene über diese Hälfte entweder ganz oder zum Theile zu Gunsten seines Ehegatten oder eines Dritten disponiren. Die eine Hälfte des Vermögens erhält der Ueberlebende jure proprio, das ihm von dem Verstorbenen Zugedachte vermöge letztwilliger Verfügung. δ) Auch ließe sich nicht erklären, warum der in Gütergemeinschaft gestandene, sich wieder verheirathende Ehegatte härter, als der im Wittibstand verbleibende Ehegatte behandelt werden sollte, da bei Verwandten die Rücksichten wegfallen, welche bei erstehelichen Kindern Statt haben. ε) Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse, wenn keine Gütergemeinschaft eintritt, ein Fall, von welchem bloß die

Landesordnung spricht, wo solche dem Ueberlebenden sein Eingebrachtes, und das, was ihm der Verstorbene hinterließ, herausziehen läßt, und im Falle, wo er nichts zugebracht hat, oder ihm nichts vermacht worden ist, ein Drittel von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen als statutarische Portion zutheilt.

§. 22.

2) Wenn Kinder vorhanden sind.

α) Wenn der Vater zur zweiten Ehe schreitet.

Stirbt die Ehegattin zuerst, so hat der überlebende Ehegatte, selbst wenn er zur zweiten Ehe schreitet,

1. die Nutznießung des vorhandenen Habes und Gutes seines Eheweibs, jedoch
2. mit der Verbindlichkeit, daß α) die vorhandenen Kinder ihrem Stande gemäß erzogen und versorgt werden, und β) die Eigenschaft des mütterlichen Vermögens den Kindern ungeschmälert verbleibe. (Landesverordnung Art. 91.)

§. 23.

β) Wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet.

Schreitet die Wittwe zur zweiten Ehe, (oder will sie nicht bei den Kindern verbleiben,) so soll derselben

1. ihr zugebrachtes Hab und Gut, und
2. was ihr ordentlicher Weise sonst vermacht oder verschrieben worden,
3. sodann von dem gemeinen liegenden und fahrenden väterlichen Vermögen ein Kindstheil zur gänzlichen Auslosung zugetheilt worden. (Landesverordnung Art. 91.)

Nach Kemptischen Rechte hört 1. die Gütergemeinschaft bei der Wiederverehelichung auf. 2. Die Landesverordnung setzt hierbei voraus, daß das Vater- und Muttergut ausgemittelt werden könne. In diesem Falle hat es bei den obigen Bestimmungen sein Bewenden. Die Mutter zieht ihr Eingebrachtes, das, was ihr von dem Verstorbenen vermacht oder verschrieben worden, heraus und erhält an dem Vermögen des Verstorbenen einen Kindstheil, so wie der Vater sein Vermögen herauszieht, und den Kindern das Muttergut auszeigt. Auch das Bambergische Landrecht setzt die Herausgabe des Vermögens des Verstorbenen an die ersteheliche Kinder unter die Abfindungsarten mit den

erstehelichen Kindern. a) — 3. Kann aber weder das Vater- noch das Muttergut ausgemittelt werden, so hat entweder die Einkindschaft oder die Grundtheilung Statt, nach welcher der überlebende, sich wieder verehelichende Theil, einen bloßen Kindstheil erhält, und wobei bloß der Vater die Nutznießung über den den erstehelichen Kindern zufallenden Erbtheil behält.

§. 24.

з) Verlust des von den verstorbenen Geschwistern ererbten Vater- oder Muttergutes.

Der zur 2ten Ehe schreitende Ehegatte verliert überdieß dasjenige, was er von dem Vater- oder Muttergute seiner früher verstorbenen erstehelichen Kindern ererbt hat, und solches fällt den übrigen noch vorhandenen erstehelichen Kindern, jedoch erst nach dem Tode des zur 2ten Ehe schreitenden Ehetheiles, zu. b)

§. 25.

з) Einkindschaft.

αα) Erbfolge der Eheleute und angeheiratheten Kinder.

I. Bei der vertragmäßigen Erbfolge der Eheleute und der in Einkindschaft stehenden Stiefeltern und Stiefkinder geben die hierüber errichteten gerichtlichen Verträge den Ausschlag.

II. Wo die hierüber errichteten Verträge schweigen, müssen die Statuten und die Observanz, und in Ermanglung dieser, das gemeine deutsche Recht, die Natur der Gütergemeinschaft und der Einkindschaft den Ausschlag geben.

Das Fürstlich Kemptische Recht hat hierüber keine Bestimmungen. In einem besondern Anhang zu den Schwäbischen Rechten habe ich daher die Rechtsnormen und Bestimmungen angegeben, welche bei den hierüber entstehenden Rechtsfragen in Ermanglung besonderer Bestimmungen der Statuten und Observanz zu beobachten sind. Indem ich hierauf verweise, mögen lediglich folgende Bemerkungen genügen.

1. Durch die Einkindschaft wird zwischen den erstehelichen, von beiden Theilen oder dem einen Theile in die Ehe gebrachten und in dieser erzeugten Kinder, und den zusammenheirathenden Eltern das wechselseitige Erbrecht auf das in die Ehe von beiden eingebrachte gemeinschaftliche Vermögen begründet, und

---

a) M. s. Band I. §. 638. S. 378 der Darstellung sämmtlicher Rechte des Königreichs.

b) Landesordn. Art. 89.

2. setzt der überlebende Theil die Einkindschaft mit den Kindern bis zur Verrückung des Wittwenstuhls fort.

§. 26.

ββ) Erbfolge in dem den vereinkindschafteten Kindern angefallenen Vermögen.

In Hinsicht der beiden Fragen:

1. Ob bei Einkindschaften in Ermanglung einer vertragmäßigen ausdrücklichen Bestimmung, die einigen in der Einkindschaft stehenden Kindern zufallende Erbschaft zum allgemeinen eingeworfenen Vermögen falle, oder den hierzu berechtigten Kindern verbleibe?
2. Ob mehrere in Einkindschaft stehende zweibändige Geschwister sich allein mit Ausschluß der übrigen Kinder und des Stiefvaters oder der Stiefmutter beerben?

hat sich die Observanz für die Negative erklärt. Dem Sammler des Fürstlich Kemptischen Rechts scheint die Natur der Gütergemeinschaft mit der Observanz in Widerspruch zu stehen. a) Allein die Natur der Gütergemeinschaft ist der Observanz nicht zuwider. Denn ad 1. die den Kindern zugefallene Erbschaft ist kein Gegenstand des gemeinschaftlich eingeworfenen Vermögens, und somit auch nicht ein Gegenstand der Einkindschaft. Ad 2. Begründet die Einkindschaft keine Verwandtschaftsrechte, hiermit auch kein Erbrecht, und ist das gemeinschaftliche Vermögen bloß ein Gegenstand des wechselseitigen Erbrechts. b)

§. 27.

γγ) Disposition der Stiefeltern bis auf den Pflichttheil und Enterbung der angeheiratheten Kinder.

Der Sammler des Fürstlich Kemptischen Rechtes sagt, daß über die Frage: ob die Stiefeltern ihre in Einkindschaft stehende Stiefkinder bis auf den Pflichttheil einzusetzen, oder in den dazu geeigneten Fällen gleich den wahren Eltern ganz zu enterben befugt seyen, durch die Landesverordnungen nichts bestimmt sey. Offenbar sind solche hierzu nicht befugt, worüber der erwähnte Anhang die Beweise enthält.

---

a) Samml. der Fürstl. Kempt. Verordn. S. CLIX.

b) Man sehe den oben §. 25. N. II. erwähnten Anh. über die Einkindschaft.

Tit. II.

Letztwillige Verfügungen.

§. 28.

1) Errichtung derselben.

α) Feierlichkeiten.

In Betreff der letztwilligen Verfügungen enthält die Landesordnung Art. 82. und die Verordnung vom 11. Dec. 1769 die erforderlichen Bestimmungen.

I. Nach der Landesordnung soll kein Testament, Codicill, letzter Wille und Geschäft, welchen Namen sie auch haben mögen, auch Schenkung von Todeswegen oder unter den Lebendigen, so ohne fürstliches Vorwissen und Vergünstigung errichtet, und nicht in der Kanzlei unter Fürstlich und des Landvogts und Landmanns Insiegeln verfertiget wird, auch wo hierzu nicht 5, oder wenigstens 3 redliche, unverläumdte glaubhaftige Mannspersonen als Zeugen, welche Sr. Hochfürstl. Gnaden mit Obrigkeit verwandt, nicht gezogen, noch die testirende Person selbst berufen worden, kräftig und gültig seyn, sondern sollen die nächsten Sippfreunde zu dem verlassenen Gut ihren Zutritt als Erben haben.

II. Nach der Verordnung vom 11. Dec. 1769 soll allen und jeden, welche weder von Natur, noch den Rechten nach hiervon nicht ausgeschlossen sind,

1. nach alter Art und Form zu testiren unbenommen seyn, und denselben
2. zugleich freistehen, ihre letzte Willensmeinung, sie möge nun in einem Testament, Codicill, Schenkung von Todeswegen, oder anderm Vermächtniß bestehen, außergerichtlich, α) vor ihren Seelsorgern und noch einem, oder β) vor sonstig andern zwei oder drei Zeugen, mündlich oder in einer verschlossenen Schrift, jedoch mit dem Vermelden, daß in solcher ihr letzter Wille enthalten sey, zu veroffenbaren und an Tag zu geben, γ) wenn nur sodann die letzte Willens-Disposition, αα) wo es seyn kann, noch bei Lebzeiten, ββ) da aber dieses nicht möglich, sogleich nach dessen Ableben innerhalb 24 Stunden dem Gericht und Amt überbracht, und daselbst zu den gerichtlichen Acten gebracht wird, und

3. außerdem sollen alle dergleichen letztwillige Verfügungen nichtig seyn.

§. 29.

β) Von Hinterlegung der Testamente.

Wenn ein schriftliches Testament *α*) von dem Erblasser selbst oder *β*) von den hierzu erbetenen 2 Zeugen bei Amt deponirt wird, so ist solches

1. in dem Pflegamts = Protocolle zu bemerken,
2. sofort das Testament selbst in den Depositenkasten mit der erforderlichen Registratur zu hinterlegen, und
3. einen Legschein auszustellen.
4. Bei den Zeugen wird überdieß noch der Name derselben, sammt andern zur Sache dienenden Umständen, vorzüglich die Stunde der Absendung und der Erscheinung bei Amte, genau eingetragen. a)

§. 30.

γ) Gerichtliche Errichtung der Testamente.

Wenn jemand bei Gericht, oder in seinem eigenen Hause in Gegenwart einer Gerichtsperson eine mündliche letzte Verordnung errichtet, oder solche durch zwei legale Zeugen bei Amt anzeigen läßt, so muß solche mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu Protocoll genommen werden. b)

§. 31.

δ) Besetzung des Gerichts.

Wie das Gericht besetzt seyn soll, hierüber ist in den Fürstlich Kemptischen Gesetzen nichts festgesetzt. Indessen, sagt der Sammler, rathe die Klugheit hierzu, und wenn es thunlich und der Erblasser es zulasse, den Amtsschreiber, oder in dessen Ermanglung eines oder zwei Zeugen zuzuziehen. c)

Eigentlich ist 1. dem Gerichts = Vorstande das Testament zu übergeben, der über die Uebergabe ein Protocoll aufzunehmen und eine Bescheinigung auszustellen hat. 2. Auch ist sich, wenn einer vor einer Deputation testiren will, eine Deputation von dem Gerichtsvorstande zu erbitten, der sich mit einem vereideten

---

a) Sammlung der Fürstlich Kempt. Verordn. §. 76. S. LXXI.

b) Ibidem §. 77.

c) Ibid. §. 78. p. LXXII.

Actuar zu dem Testirer zu begeben und das Testament aufzunehmen hat, oder eine andere Gerichtsperson mit einem Actuar dazu beauftragen kann. 3. Gleiches hat bei der gerichtlichen Aufnahme eines Testamentes zu geschehen. Zur Form eines gerichtlich aufzunehmenden Testamentes gehört nicht mehr, als überhaupt zur Aufnahme eines gerichtlichen Protocolls nöthig ist. a)

§. 32.

2) Testamente der Eltern unter Kindern.

Von diesen Feierlichkeiten sind die schon nach dem gemeinen Rechte privilegirten Testamente der Eltern unter den Kindern entbunden b), und wurde deshalb das Adalbert Eckartische Testament unter seinen Kindern ungeachtet nicht geschehener Insinuirung für gültig erkannt. c)

§. 33.

3) Testamentseröffnung.

Die Testaments-Eröffnung ist in Gegenwart der Intestat- und eingesetzten Erben und Legatarien, wenn diese schon gerichtlich bekannt, vorzunehmen, und die Erklärung der hierbei betheiligten Parteien abzufordern. d)

Tit. III.

Intestaterbfolge.

§. 34.

A. Aus vormundschaftlichem Verhältnisse.

I. Klasse. Descendenten.

1) Eheliche.

Bei ungültigem, unkräftig gewordenem Testamente, oder destituirter Erbschaft, hat die Intestaterbfolge Statt.

Die Successions-Ordnung ist in der Kemptischen Landes-Ordnung enthalten, welche sich Artikel 87—90 fast ganz nach gemeinem Rechte richtet.

---

a) Glück's Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Theil 34. §. 1411. S. 217.

b) Verordnung v. 11. Dec. 1769.

c) Rggsverordn. v. 5. Dec. 1791 und ein höchstes Rescr. v. 16. des näml. Mts. und Jrs.

d) Samml. der Fürstl. Kempt. Verordn. §. 79. S. LXXII.

1. Die erste Reihe trifft die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Descendenten.

2. Söhne und Töchter erben gleichheitlich nach Köpfen.

3. Enkel und Urenkel in Concurrenz mit Söhnen und Töchtern an ihres Vaters oder Mutter Stelle. (Art. 88.)

4. Ueber den Fall, wo Enkel ohne Concurrenz mit Söhnen und Töchtern, vorhanden sind, schweigt die Landesordnung. Es tritt daher das gemeine Recht ein, nach welchem bei der Descendentenfolge die Enkel und Urenkel nach Stämmen in die Stelle ihres Vaters oder Großvaters succediren. a)

5. Die Kinder succediren vermöge eigenen und nicht vermöge Repräsentations-Rechts. Die successio in locum alterius kann auch, wie bei der Substitution, ohne Repräsentations-Recht Statt finden. Die successio in stirpes bezeichnet nur den modum, keineswegs aber den Grund der Succession. α) Enkel können daher ihre Großeltern auch dann beerben, wenn sie auch nicht Erben ihrer Eltern geworden sind. β) Auch schadet ihnen die Verzichtleistung ihrer Eltern auf die großelterliche Succession nichts. b)

6. Kinder aus verschiedenen Ehen succediren bloß ihren gemeinschaftlichen Eltern; c)

7. vereinkindschaftete vermöge des Einkindschafts-Vertrags ohne Unterschied. d)

§. 35.

α) Voraus der Söhne und Töchter.

1. Den Söhnen gebühren nach alter Gewohnheit der Grafschaft Kempten, wie sich die Landesordnung Art. 88 ausdrücket, der Harnisch, Waffen, Büchsen, Wehre, Bücher, väterliche Kleinodien und Ringe;

2. den Töchtern die mütterlichen Kleider, Geschmeide und Gebänd nebst Bettzeug zum Voraus.

---

a) §. 6. et ult. I. de hered. quae ab intestato deferuntur. Nov. 118. Cap. 1. Nepotes in sui paccatis locum succedunt. Koch successio intestato civ. §. 23. et 24. et statuarium IV. Glück's Intestaterbfolge. §. 100.

b) Glück's Intestaterbfolge §. 100. S. 296—297.

c) Idem §. 101. S. 297.

d) Ibidem. Voct. Comm. ad Pand. Tit. ad SCtum Tertullianum §. 6. Rind in Quaest. fol. Tom. III. Cap. 5. p. 66. Jo. Som. Fr. Böhmer de nepotibus avo jure proprio succed. §. 14.

§. 36.

β) Vorzug der Söhne in Hinsicht der liegenden Güter.

1. Bei Theilungen sollen den Söhnen die liegenden Güter nach der Landesordnung Art. 92 vor den Töchtern verbleiben, und letztere sich mit fahrender Habe oder Geld abfinden zu lassen gehalten seyn.

2. Können sich dieselben über den Werth der Güter nicht vergleichen, so hat gerichtliche Schätzung Statt, nach welcher den Söhnen, so wie den Töchtern ihr gebührender Theil, diesen so viel als jenen zustehen soll.

3. Auch an fahrender Habe soll den Töchtern der ihnen gebührende Theil zugetheilt werden. (Art. 92.)

4. Nach gegenwärtiger Observanz sind die liegenden Güter ganz untheilbar. Es müssen sich also nicht nur die Töchter, sondern auch die Söhne von dem Gut übernehmenden Bruder mit barem Gelde auslösen lassen. a)

§. 37.

2) Aussereheliche Kinder.

α) Aus nicht verdammtem Beischlafe.

αα) Spurii et vulgo quaesiti.

Zu den außerehelichen und aus nicht verdammten Beischlafe gerechneten Kinder gehören 1. die aus einem Stuprum, 2. mit einer Hure, und 3. im Concubinat erzeugten Kinder.

1. Aus einem Stuprum, den mit einer ledigen honneten Person gepflogenen Beischlaf erzeugte Kinder, spurii, so wie mit einer Person, welche sich ohne Wahl einem jeden Preis gibt, erzeugte Kinder, vulgo quaesiti, Hurenkinder, succediren bloß der Mutter und den mütterlichen Großeltern, wie eheliche Kinder, es mögen nun eheliche Kinder vorhanden seyn oder nicht. b)

---

a) Samml. der Fürstl. Kempt. Verordn. S. 327. not. m.

b) Hurenkindern räumen einige Rechtsgelehrte dieses Erbrecht ein, und den aus einem Stuprum erzeugten Kindern sprechen sie dieses Recht ab, weil Hurerei nach römischem Rechte erlaubt, Stuprum verboten gewesen sey. Allein nirgends ist α) ein Gesetz vorhanden, welches die spurios von der mütterlichen Erbschaft ausschließt. β) Der Ausdruck vulgo quaesiti begreift auch die spurios. γ) Ge-

2. Einer matri illustri, der Frau eines Senators vom ersten Range, succedirten sie nach römischem Rechte nur dann, wenn keine eheliche Kinder vorhanden waren. a)

3. Dem Vater succediren die spurii und vulgo quaesiti nicht, wenn man auch den Vater der letztern weiß, weil sie in gesetzlicher Rücksicht gar keinen Vater haben.

4. Jedoch müssen ihnen die Alimente aus der Erbschaft des außerehelichen Vaters gereicht werden.

§. 38.

ββ) Im Concubinate erzeugte Kinder.

1. Die aus einer Concubine, einer freien und ledigen Person, erzeugten Kinder, liberi naturales erbten nach römischem Rechte die Mutter und die mütterlichen Ascendenten gleich ehelichen Kindern, es mochten nun eheliche Kinder vorhanden seyn oder nicht.

2. Aus der väterlichen Verlassenschaft erhielten solche Kinder mit ihrer Mutter in Ermanglung einer Ehefrau oder ehelichen Kinder den sechsten Theil der väterlichen Verlassenschaft. b)

3. Nur mußte der Vater zur Zeit ihrer Geburt nicht verheirathet gewesen seyn, nur mit einer einzigen Concubine, denn mehrere waren verboten, und mit einer ledigen und einer solchen Person gelebt haben, welche eine Concubine seyn durfte.

4. Nach deutschem Rechte ist der Concubinat verboten.

§. 39.

γγ) Was in Rücksicht des Sextans der väterlichen Verlassenschaft gegenwärtig Rechtens.

1. Die Verordnung des römischen Rechts, vermöge welchen die natürlichen, d. i. die aus einer Concubine erzeugten Kinder in dem Falle, wo der Vater weder eine legitime Descendenz noch eine rechtmäßige Ehefrau hinterläßt, den sechsten Theil des väterlichen Nachlasses zugleich mit ihrer Mutter erben, wendet die Praxis auch auf die aus einem Stu-

---

schieht in den L. 5. C. ad SCt. Orphitianum der Spuriorum ausdrücklich Erwähnung. Glück a. a. O. §. 107. S. 325 u. 326.

a) L. 5. C. ad SCt. Orphitianum. Im römischen Sinne gibt es keine matris illustris mehr.

b) Nov. 118. Cap. 5.

prum erzeugten Kinder an a), da das canonische Recht zwischen denselben keinen Unterschied gemacht, vielmehr solche, besonders in Betreff der Legitimation und Alimentation einander gleichgesetzt hat, b) und wenn auch die Reichspolizey = Ordnung v. J. 1530. Tit. 33, 1548 Tit. 25 und 1577 Tit. 77 den Concubinat verboten hat, diese Verordnung des Römischen Rechts c) sich nicht bloß auf das Erlaubtseyn desselben, sondern auch auf die Billigkeit die ratio humanitatis gründet, welche auch bei den spuriis und vulgo quaesitis, wenn man nur der Paternität ausser Zweifel ist, Statt hat. d)

2. Die Frage, ob auch die außereheliche Mutter an diesem Sechstel mittheile, hat die Leipziger Juristenfacultät im J. 1648 zu Gunsten derselben entschieden. e) Biener dagegen verneint, weil Niemand aus einer unerlaubten verbotenen Handlung einen Vortheil ziehen könne f). Allein das Erbfolgerecht einer Concubine ist weder durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehoben, noch schließt das Verbot des außerehelichen Beischlafs eine Aufhebung desselben in sich. Da eine Concubine heutiges Tags so gut wie eine andere geschwächte Weibsperson rechtliche Genugthuung und Entschädigung zu fordern berechtiget ist g), warum wollte man ihr den kleinen Vortheil absprechen, den ihr ein recipirtes Recht ausdrücklich zubilligt? h)

3. Die Succession in der Sextans fällt aber bei Hurenkindern wegen Ungewißheit des Vaters hinweg. i)

---

a) Lauterbach Colleg. th. pr. Pand. Lib. XXXVIII. Tit. de success. juris noviss. §. 18. — Koch succ. ab intest. §. 33. — Glück Intestaterbfolge §. 109.

b) Cap. X. qui filii sint legitimi. cap. 5 in fine de eo, qui dux. in matr.

c) L. 8. C. de natural. liberis ibi Humanitatis intuita et Nov. 18. Cap. 2. Nov. 89. Cap. 12.

d) Meister, in seinen pract. Bemerk. 1. Bd. Bemerk. XIV. — Conf. G. L. Böhmer's R. F. B. 3. Abth. 1. Resp. CCXL. nr. 18. p. 618. sq.

e) Carpzov P. I. Decis. 167.

f) Christ. Gottl. Biener in Diss. varias juris civilis quaestiones tractante. Lips. 1797, Qu. I.

g) Quistorp Grundf. des peinlichen Rechts Th. 1. S. §. 495.

h) Rosmann Diss. de successione concubinae Cap. II. §. 10. sqq.

i) Koch succ. ab intest. §. 33 et 34. Supponi vero debet, uti omnino par est, ut stuprata cum uno tantum rem habuerit.

§. 40.

β) Aus verdammtem Beischlafe.

1. Nach der Landesverordnung sind uneheliche Kinder fähig, durch Verträge und Vermächtnisse bedacht zu werden. (Art. 88.)

2. Aus verdammtem Beischlafe erzeugte Kinder sind hingegen von der väterlichen sowohl, als mütterlichen Intestaterbfolge ausgeschlossen, jedoch ist den Eltern auf den Fall, daß sie keine eheliche Kinder haben, freigestellt, ihnen etwas durch ordentliches Testament mit Ratification der Obrigkeit zu vermachen. (Art. 87.)

3. Unter dem verdammten Beischlaf ist Ehebruch, Blutschande und Bigamie begriffen. (Art. 30.) Unkeuschheiten, sagt dieser Artikel, so wider die Natur, mit mehr gesippten Freunden als Schwestern, Geschwägen geschehen.

Weitere Dispositionen enthält die Landesordnung nicht. Es tritt daher das gemeine Recht ein.

4. Unter Blutschande ist bloß der Beischlaf zu verstehen, welcher zwischen Personen Statt hat, welche im indispensabeln Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen. a).

5. Nach römischem Rechte ist bloß der Beischlaf des Ehemanns mit einer verehelichten Person, nach canonischem und deutschem auch der mit einer ledigen Person für einen Ehebruch zu halten.

6. Ist ein Theil in gutem Glauben, so können die Kinder nicht als ehebrecherisch angesehen werden.

7. Bigamie wird dem Ehebruch gleich gehalten. Ist auch nur ein Theil in gutem Glauben: so ist die Heirath des unwissenden Theiles als eine Putativehe anzusehen, und sind die Kinder für legitim zu halten.

8. Die Blutschande ist bloß nach dem jure gentium, und nicht nach dem jure civili zu bemessen, d. i. nicht nach jedem Eheverbot, sondern nur nach den Arten des Incests, welche nach der Vorstellung der Römer bei allen Völkern als Incest anerkannt waren und dessen Verbot im römischen Staate durch unabänderliche Sitten begründet war. b) Dahin rechnet man

---

a) Pufendorf in Obs. jur. univ. Tom. I. Obs. 164. §. 3. Koch successio ab intestato. Glück's Intestaterbfolge §. 104. S. 315.

b) Nov. XII. in primo et Cap. 3. §. 1.

α) den Beischlaf zwischen Ascendenten und Descendenten a), β) den Beischlaf zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten, von welchen der eine zu dem andern im elterlichen Verhältnisse steht b); γ) die Ehe mit der Bruders- oder der Schwestertochter c); δ) die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen Schwiegereltern und Stiefkinder d); ε) den Beischlaf zwischen Geschwistern. e)

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern bestraft Thl. I. Art. 206 die Eltern und andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, und Art. 207 leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben und daher als blutschänderisch betrachtet werden, desgleichen Stiefeltern; dann Pflegeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, jedoch nicht unter obige Categorie der Blutschande, obgleich unter die durch Verführung zur Unzucht gehören.

§. 41.

ββ) Aus Nothzucht erzeugte Kinder.

Aus unfreiwilliger Schwächung und insonderheit aus Nothzucht erzeugte Kinder succediren der Mutter, aber nicht dem Vater. Jedoch sind dieselben aus seiner Hinterlassenschaft zu alimentiren.

Kanzler Koch setzt sie denjenigen gleich, welche aus einer putativen Ehe geboren worden sind, indem auch in der Bigamie erzeugte Kinder, wenn nur ein Theil in gutem Glauben sey, für legitime Kinder gleich zu halten seyen. Unter die spurios setzen solche Glück f) mit Walch g) und Ludolf h), und lassen sie bloß der Mutter, aber nicht dem Vater succediren. Denn von

a) L. 68. D. de ritu nupt.

b) L. 38. §. 1. et 2. D. ad Leg. Jul. de adulterius. L. 39. D. de R. N. L. 5. §. 2. de condict. sine causa.

c) L. 38. §. 2. D. ad L. Jul. de adult.

d) L. 38. cit. in princ.

e) L. 8. L. 14. D. de R. N.

f) Glück comment. de conditione liberorum ex stupro violento, aut nec violento, nec voluntario procreatorum quoad successionem ab intestato recte aestimanda in Opusc. Fasc. IV. p. 101. seqq.

g) Walch in Introd. in controvers. jur. civ. Sect. II. Cap. IV. Membr. V. §. 5.

h) Ludolf in der Lehre von der Intestaterbfolge §. 105.

Seite des Vaters sey ein coitus damnatus vorhanden, was in Betreff der unschuldigen Mutter Statt habe, könne daher unmöglich auch auf den Vater angewendet werden. Koch verwechsle zwei ganz verschiedene Gegenstände, indem ein matrimonium putativum eine wahre in gutem Glauben eingegangene öffentliche und feierliche Ehe voraussetze. Aus einer solchen Ehe erzeugte Kinder würden wegen Feierlichkeit der Ehe bei beiderseitigem oder einseitigem guten Glauben für legitim gehalten. Dagegen sey der Beischlaf, aus denen jene Kinder erzeugt würden, ein verdammter a), es sey keine Ehe, es sey kein guter Glaube vorhanden. Die Billigkeit könne hier nicht in Betracht gezogen werden, weil nach dem sonst so billigen canonischen Rechte, Kinder, welche aus keiner rechtmäßigen Ehe erzeugt worden, zur väterlichen Erbfolge auch nicht zugelassen wurden. Die Succession der Brautkinder sey streitig, und wenn auch solche Statt habe, so sey von einem ganz besondern Falle auf keinen andern ein Schluß zu machen.

§. 42.

ε) Von Geistlichen erzeugte Kinder.

1. Zu den aus verdammtem Beischlafe erzeugten Kindern gehören auch die Kinder der Geistlichen der katholischen Kirche, welche die ordines majores, wozu Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen gehören, erhalten, oder das feierliche Gelübde der Keuschheit abgelegt haben. Diese Kinder werden zu den sacrilegischen und ehebrecherischen Kindern gerechnet, und können weder Vater noch Mutter succediren b).

2. Die außerehelichen Kinder der protestantischen Geistlichkeit werden zu den spuriis gerechnet c).

---

a) L. 1. §. 2. D. de bonis damnator. ibi Callistratus liberis ita denuum portionem ex bonis patrum damnatorum tribui jubet, si justis nuptiis nati sint.

b) Lucas van de Poll tr. de exheredatione et praetendt. Cap. 42.

c) Koch de success. ab intest. §. 32. Schol. III. pag. 71. Joh. Ulr. v. Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden. Th. 4. S. 117 u. f.

§. 43.

γ) Aus putativer Ehe erzeugte Kinder.

Kinder, welche aus einer vermeintlichen Ehe, d. i. an und für sich nichtigen aber in gutem Glauben eingegangenen Ehe erzeugt worden sind, werden für legitim gehalten, und succediren beiderseitigen Eltern, wenn gleich ein Theil in bösem Glauben gewesen ist, d. i. das Ehehinderniß gewußt hat. a)

§. 44.

δ) Legitimirte Kinder.

1. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder haben, wenn sie gleich im Ehebruche erzeugt waren, alle Rechte der ehelichen Kinder b). Das canonische Recht legt der Ehe eine solche Kraft bei, daß sie alle Mackel abwischt.

2. Durch Fürstliches Rescript legitimirte succediren nur in sofern, als ihnen in Ermanglung legitimer Kinder zugleich das Successionsrecht ertheilt, oder in deren Ermanglung die Clausel von obstantibus liberis beigefügt worden ist c).

§. 45.

ε) Brautkinder.

In Rücksicht der Succession der Brautkinder wird sich auf B. II. §. 433. S. 881 d. W. berufen.

§. 46.

3) Adoptiv-Kinder.

α) Vorläufige Bemerkungen.

Da der Sammler des Fürstlich Kemptischen Rechts angibt, daß die Annahme an Kindesstatt in den Fürstlich Kemptischen Landen sehr gewöhnlich sey d): so schalten wir in Betreff des Successionsrechts die Bestimmungen des gemeinen Rechtes ein.

Wir bemerken hierbei nur noch, daß die Annahme an Kindesstatt

a) Koch l. c. §. 26.

b) L. 10. C. de natur. liber. Nov. 11. c. fin. Nov. 18. c. f. Nov. 74. c. 1. Nor. 89. c. 8. c. 6. X. qui filii sint legit. Tanta est enim vis matrimonii, ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. J. H. Boehmer in I. E. P. Lib. 4. tit. 17. §. 16.

c) Koch l. c. §. 29.

d) Samml. der Fürstl. Kempt. Verordn. S. CXXXIII.

1. entweder eine uneigentliche oder eigentliche sey, jene von einer Weibsperson, diese von einer Mannsperson geschehe,
2. daß Manns- und Weibspersonen adoptirt werden können,
3. daß, wenn ein nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehendes Kind adoptirt wird, die Annahme an Kindes Statt, Arrogation,
4. wenn ein noch unter väterlicher Gewalt stehendes Kind adoptirt wird, Adoptation im speciellen Sinne vorhanden sey.
5. Daß, wenn ein Ascendent, es sey nun von väterlicher oder mütterlicher Seite, seinen Enkel oder Urenkel als Sohn oder Enkel adoptirt, vollkommene,
6. wenn ein Fremder, der nicht Ascendent ist, adoptirt, minder vollkommene Adoptation vorhanden sey.
7. Daß Arrogation nach gemeinem Rechte landesherrliche, Adoptation nur obrigkeitliche Bewilligung fordere.
8. Daß das Kemptische Recht nur die Prüfung und Bewilligung der Fürstl. Regierung fordere a), an die Stelle derselben das Kgl. Appellationsgericht, welches das Gesuch der Parteien durch die Untergerichte instruiren läßt, und Bericht an das Kgl. Staatsministerium der Justiz zur Erholung der Kgl. Genehmigung erstattet, getreten sey, und die allerhöchste Verordnung vom 9. Dec. 1825, die Formation der Ministerien betreffend, §. 53., kein Unterschied zwischen Arrogation und Adoption in Hinsicht der kgl. Genehmigung mache. b)
9. Daß, wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft stehen, die Einwilligung beider Eheleute zur Annahme an Kindes Statt erforderlich sey.
10. Wobei wir uns im Uebrigen auf das gemeine Recht berufen, und lediglich die auf die Erbfolge Bezug habenden Rechte an den gehörigen Orten einschalten werden.

§. 47.

β) Successionsrecht der Adoptivkinder.

αα) Allgemeine Erfordernisse.

Das Successionsrecht der Adoptivkinder setzt voraus, daß die Adoption nicht durch Emancipation aufgehoben worden sey. c)

---

a) Ein solches Formular sehe man in der Sammlung der Fürstlich Kemptischen Rechte Nro. CIV. S. 272.

b) Reggsbl. v. J. 1825. S. 995.

c) §. 11. J. de hered. quae ab intest. def.

§. 48.

ββ) Succession der Adoptirten durch eine Frauensperson.

Ist das Kind von einer Frauensperson adoptirt, so succedirt

1. solches lediglich der Mutter,
2. nicht ihren Anverwandten, a)
3. zugleich seinen leiblichen Ascendenten. b)

§. 49.

γγ) Unvollkommen Adoptirte.

Ein unvollkommen, von einem Fremden, der nicht Ascendent ist, adoptirtes Kind, succedirt

1. dem Adoptivvater als Intestaterben, aber nicht als suus heres, denn es kommt nicht in die väterliche Gewalt des Adoptivvaters, sondern ist in Ansehung dieses als Fremder anzusehen,
2. erbt mit den übrigen Söhnen und Töchtern des Adoptivvaters,
3. schließt die Eltern und Seitenverwandte des Adoptivvaters aus. c)
4. Jedoch kann der Adoptivvater ein Testament machen und seinem Adoptivsohne nichts hinterlassen. d)
5. Der Ehefrau und Verwandten der mütterlichen Linie des Adoptivvaters succediren sie nicht, wenn solche gleichwohl in die Adoption gewilliget haben. e)
6. Da das unvollkommen adoptirte Kind in der Gewalt seines leiblichen Vaters bleibt, so succedirt solches seinen leiblichen Ascendenten, wenn solches gleich seinen Adoptivvater geerbt hat. f)

§. 50.

δδ) Vollkommen adoptirte Kinder.

Sind die Kinder vollkommen adoptirt, (wenn der leibliche Vater seinen Sohn α) dem mütterlichen Großvater, oder β) wenn er selbst emancipirt war, seinem väterlichen Großvater zur Adoption gab), so succedirt

---

a) L. 5. C. de adopt. Koch success. ab int. §. 42.
b) Glück Intestaterbfolge S. 110 u. 111.
c) L. 5. C. de suis et legit. hered. L. 10. §. 1. C. de adopt.
d) L. 10. C. §. 1. de adopt.
e) L. 13. C. §. 5. de adopt
f) L. 10. C. §. 5. de adopt. Koch l. c. §. 39. Glück a. a. O. §. 110 u. 111.

1. das adoptirte Kind seinem Adoptiv-Groß- und Urgroß-Vater.

2. Die Ehefrau des Adoptivvaters erbt es nicht vermöge der Adoption, sondern vermöge der Cognation, weil sie sein Großmutter ist. Ihm bleibt die Succession seiner leiblichen Mutter. a)

3. Seinen leiblichen Vater erbt es α) nach der L. 10. C. de adopt. nur dann, wenn es von dem Adoptivvater emancipirt worden ist. β) Nach der Nov. 118. succedirt jedoch dasselbe auch seinem leiblichen Vater, da K. Justinian durch solche den Grund der ehemaligen Succession aufgehoben hat, die Cognaten so gut, wie die Agnaten succediren, und zwischen den suis et emancipatis kein Unterschied in Ansehung des Successionsrechts mehr Statt hat. b)

§. 51.

εε) Arrogirte.

1. Arrogirte, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehende Personen, succediren dem Arrogator, in dessen Gewalt sie treten als sui heredes, c)

2. den väterlichen männlichen Ascendenten des Arrogators, wenn solche in die Arrogation gewilligt haben.

3. Sie erhalten die Rechte der Agnation, nicht der Cognation, und succediren daher nicht der Ehefrau und den mütterlichen Ascendenten des Arrogators.

4. Sie succediren nicht in die Rechte, welche die Blutsverwandschaft erfordert, nicht in Lehen und Fideicommisse, nicht in den Adel des Adoptivvaters, nicht in das Retractsrecht auf dem Grunde der Blutsverwandtschaft.

5. Sie succediren ihrer leiblichen Mutter und den mütterlichen Ascendenten.

6. Ihrem leiblichen Vater succediren solche nach dem Rechte der Nov. 118 aus den im vorhergehenden §e angeführten Gründen, wenn sie gleich durch getrenntes Haushalten aus seiner Gewalt getreten, in die des Arrogators gekommen und von demselben nicht emancipirt worden sind. d)

---

a) §. 1. I. de SCto Orphit. L. 10. §. 1. C. de adopt.

b) Koch l. c. §. 40. und Glück's Intestaterbfolge. §. 111.

c) L. 10. C. de adopt.

d) Koch l. c. §. 41. Glück Intestaterbfolge. §. 111.

§. 52.

II. Klasse. Ascendenten, vollbürtige Geschwister und deren Kinder.

Nach den Descendenten trifft die Ascendenten und vollbürtigen Geschwister und deren Kinder die Reihe. Hierin folgt die Landesordnung Art. 89. dem gemeinen Rechte. Nur spricht solche von den Ascendenten überhaupt und ihrer Successionsordnung. Da es aber verschiedene Gattungen von Ascendenten gibt: so müssen die Bestimmungen hierüber aus dem gemeinen Rechte ergänzt werden.

§. 53.

1) Ascendenten.

α) Wechselseitiges Successionsrecht.

Als allgemeine Regel gilt hierbei die Wechselseitigkeit des Successionsrechts (jura successionis sunt reciproca). Die Kinder, welche ihre Eltern beerbt haben würden, wenn sie solche überlebt hätten, werden daher auch von ihren sie überlebenden Eltern beerbt. a)

1. Hinterläßt daher das Kind legitime Eltern, so succediren diese vollkommen.

2. Dieß hat auch bei vollkommen legitimirten Kindern Statt, sie seyen nun durch nachfolgende Ehe, oder durch fürstliches Rescript vollkommen legitimirt worden.

3. Illegitimen Kindern succediren die Ehegatten nur in sofern, als die Kinder sie beerbt haben würden. Die Eltern sind daher auch in sofern von der Erbschaft ausgeschlossen, als auch die Kinder sie nicht hätten beerben können.

4. In sofern incestuosi, adulterini, spurii von der Erbfolge der Eltern ausgeschlossen sind, können auch die Eltern solchen Kindern nicht succediren.

5. So wie hingegen spurii, vulgo quaesiti und naturales der Mutter und übrigen mütterlichen Ascendenten succediren, so erben diese hinwieder von solchen Kindern.

6. Sowie die natürlichen Kinder dem Vater in sextante succediren, so succedirt ihnen auch der Vater in dem Sextans. Ob solcher eheliche Kinder oder eine Ehefrau habe, darauf wird nicht gesehen, da weder die Frau noch die Kinder des Vaters

---

a) Nov. 89. Cap. 13.

etwas aus der Erbschaft des unehelichen Kindes zu hoffen haben, und bei der Succession in dem Sextans nur auf den, dem succedirt wird, und nicht auf den, der succedirt, gesehen wird.

7. Aus Nothzucht oder unfreiwilligem Beischlafe erzeugten Kindern succedirt die unschuldige Mutter, nicht der schuldige Vater.

8. In sofern Brautkinder ihre Eltern erben, (§. 45.) in sofern werden auch diese von ihren Eltern beerbt. a)

§. 54.

β) Ausnahmen.

Als Ausnahme von der Regel, der Wechselseitigkeit des Successionsrechts stellt sich

1. die putative Ehe dar. Das in einer solchen Ehe erzeugte Kind succedirt beiden Eltern, wenn auch nur ein Theil derselben in bona fide war, allein dem Kinde succedirt nur der Ascendent, welcher sich in gutem Glauben befand. b)
2. Ein auf unvollkommene Art adoptirtes Kind beerbt zwar den adoptirenden Vater als Intestaterbe, der Adoptivvater succedirt dagegen dem adoptirten Kinde nicht. c)
3. Ein von einer Frauensperson adoptirtes Kind, erbt die Adoptivmutter, diese aber das Adoptivkind nicht.
4. Eine mater illustris beerbte nach römischem Rechte ihren spurium, wenn sie gleich eheliche Kinder hatte, da hingegen der spurius sie in diesem Falle nicht beerbt. d)

§. 55.

γ) Erbrecht bei Adoptivkindern.

1. Das unvollkommen adoptirte Kind wird ausschließlich des Adoptivvaters von dessen leiblichen Eltern beerbt.

2. Das vollkommen adoptirte Kind beerben dessen leibliche Eltern mit dem Adoptivvater.

3. Durch die Arrogation wird die leibliche Mutter des arrogirten Sohnes nicht ausgeschlossen. So wie solchen die Mutter, so erbt sie ihn auch mit dem Arrogator.

---

a) Koch success. ab intest. §. 53—55. Glück Intestaterbfolge §. 112. S. 344—347.

b) Koch l. c. §. 51.

c) L. 10. §. 1. in fin. C. de adopt.

d) Koch l. c. §. 57. Glück Intestaterbfolge §. 113. S. 347.

4. Auch der leibliche Vater succedirt dem arrogirten mündigen Kinde mit dem arrogirenden Vater in gleichen Theilen. a) Verstirbt das arrogirte Kind in der Unmündigkeit, so hat der Arrogator kein Erbrecht, er muß das Vermögen des Kindes denen herausgeben, welche dessen Erben gewesen wären, wenn gar keine Arrogation geschehen wäre, und sich hierzu gleich bei der Arrogation mittelst Caution verpflichten. b)

5. Die adoptirende Weibsperson succedirt ihrem Adoptivsohne nicht.

6. Haben die Eltern des arrogirenden Vaters mit in die Arrogation gewilligt, so succediren solche mit den leiblichen Ascendenten gleichen Grades, bald nach Linien und bald nach Graden. (§. 57.)

7. Auch unter ihnen gilt die Regel, daß der nähere Ascendent den entferntern ausschließt. Ist daher der arrogirende Vater todt, so schließt der leibliche Vater oder die leibliche Mutter die entferntern Adoptiv-Ascendenten aus.

§. 56.

2) Vollbürtige Geschwister und deren Kinder.

1. Vollbürtige Geschwister sind im juridischen Sinne die, welche nicht nur einerlei Vater und Mutter haben, sondern auch beiden Eltern vollkommen succediren.

2. Außereheliche Kinder, welche nicht beiden Eltern, oder

a) Die Mutter succedirte schon nach altem Rechte allemal dem adoptirten oder arrogirten Kinde. Nach der Nov. 118 ist dieß noch weniger einem Zweifel unterworfen. Nach der L. 10. C. de adopt. schloß der Adoptivvater den leiblichen Vater aus. Allein da nach der Nov. 118 ein vollkommen adoptirtes oder arrogirtes Kind auch seinen leiblichen Vater ab intestato succedirt, so muß auch demselben um desto mehr ein gegenseitiges Erbrecht zustehen, da der Vater in der Nov. 118 mit der Mutter ein gleiches Erbrecht erhalten hat. Daß die leiblichen Erben den Adoptivvater ausschließen, wie Lenz über die gesetzliche Erbfolge der adoptirten Kinder und deren leiblichen Erben gegen einander §. 21 (im Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrsamkeit Th. S. 194 f.) behauptet, kann nicht erwiesen werden. M. s. Stryk de Succ. ab int. Diss. II. Cap. I. Koch l. c. §. 65 et 66. Mich. God. Wernher Comment. in Pand. P. II. Lib. XXXVIII. Tit. 17. Hofacker Princ. Jur. civ. Rom. germ. Tom. II. §. 1422. und Glück a. a. O. §. 114.

b) L. 18. D. de adopt. §. 3. I. eodem.

wie die außerehelichen Kinder nur der Mutter succediren, sind im juridischen Sinne für keine vollbürtigen Geschwister zu halten, und bloß den halbbürtigen beizuzählen.

3. Nicht legitimirte, von einem Vater mit einerlei Mutter außer der Ehe erzeugte Kinder sind daher keine vollbürtige, sondern bloß halbbürtige Kinder. a)

4. Adoptivkinder gehören bloß zu den halbbürtigen Geschwistern. (§. 59.)

5. Vollbürtige Kinder sind entweder in rechter oder putativer Ehe, im Brautstande erzeugte, oder durch nachfolgende Ehe, oder durch fürstliches Rescript vollkommen legitimirte Geschwister.

6. Die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, welche der Erbschaft ihrer Eltern fähig sind, beerben sich auch als Intestaterben, wenn solche nicht im Allgemeinen von der Succession der Seitenverwandten ausgeschlossen sind.

α) Die, welche Vater und Mutter beerben, succediren sich daher als Intestaterben.

β) Die, welche von der beiderseitigen Erbschaft ihrer Eltern ausgeschlossen sind, können einander nicht beerben.

§. 57.

3) Successionsart in dieser Klasse.

1. Der nähere Ascendent schließt den entferntern aus.

2. Die Eltern erben außer Concurrenz mit Geschwistern und deren Kindern in gleichen Theilen.

3. Die entferntern Ascendenten succediren in Linien.

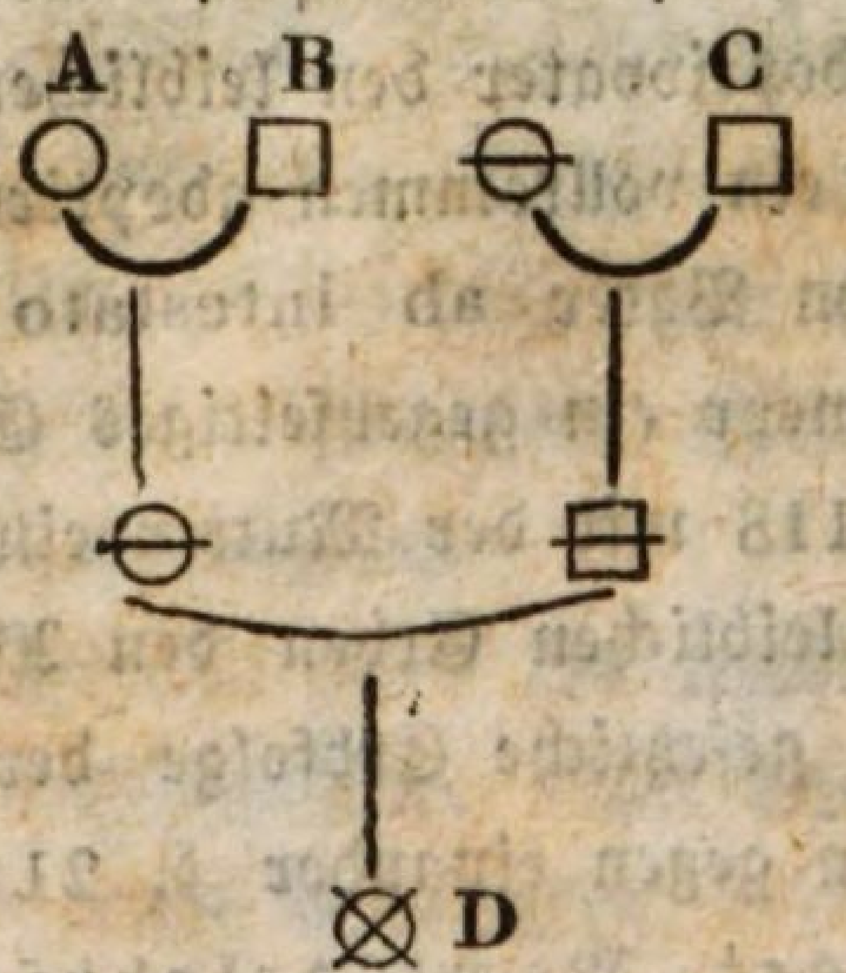

Stirbt der Enkel D mit Hinterlassung der Großeltern A, B und C, so erben ihn A, B und C, aber nicht in gleichen Theilen, sondern in Linien. Es werden zwei Theile gemacht, von denen den einen die väterliche Linie A und B, den andern die mütterliche Linie die C erhält. Ob mehr oder weniger Personen

a) Koch success. ab intest. §. 69.

in der einen Linie als in der andern vorhanden sind, hierauf wird nicht gesehen.

Gleiches hat bei Urgroßeltern Statt

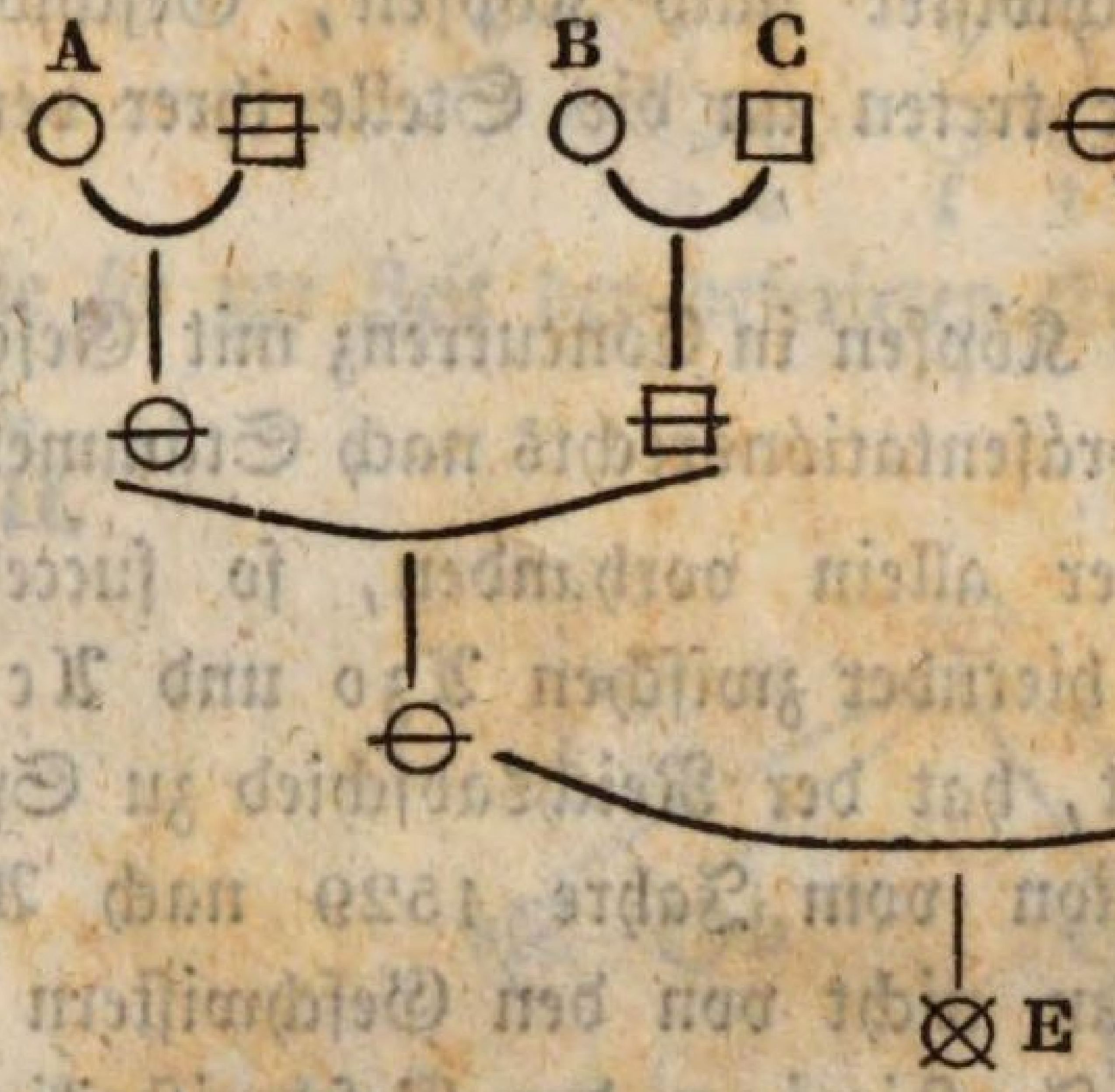

Die Erbschaft des E wird auch hier in zwei Theile vertheilt, von welchen den einen die väterliche Linie, A, B, C und den andern die mütterliche Linie, die darin noch befindliche D erhält.

Wie aber die auf die väterliche Linie fallende Hälfte unter A, B und C, ob nach Köpfen oder nach Linien vertheilt werde, hierüber sind die Rechtsgelehrten uneinig. Stryk und Ludolf a) nehmen eine Erbfolge nach Linien an, wonach die auf die väterliche Linie fallende Hälfte wieder in zwei Theile getheilt würde, wovon den einen A, den andern B und C erhielten, denn, wenn diese Ascendenten in Rücksicht des Vaters des Erblassers zwei verschiedene Linien ausmachten, warum sollte nicht auch das Nämliche in Rücksicht des Erblassers selbst Statt haben? Rotger, Hofacker und Glück lassen unter A, B und C die Erbfolge nach Köpfen zu, weil diese Erbfolge dem Geist der Novelle angemessener sey, indem die Vertheilung der Erbschaft in zwei Hälften bei entfernteren Ascendenten, väterliche und mütterliche Großeltern des Verstorbenen, voraussetze. Hier seyen aber keine väterliche und mütterliche, sondern bloß väterliche Ascendenten vorhanden. Diesem sey auch nicht entgegen, daß sie bei der Succession des Vaters als Erblassers in lineas würden ge-

---

a) Stryk Tr. de success. ab intestato diss. II. cap. I. §. 20. Ludolf systematische Entwickelung der Lehre von der Intestat-Erbfolge §. 136.

erbt haben, weil sie in Rücksicht desselben wirklich zwei Linien ausmachen, nämlich A die väterliche, B und C die mütterliche. a)

4. In Concurrenz mit Geschwistern und deren Kinder succediren Ascendenten und Geschwister nach Köpfen, Geschwisterkinder nach Stämmen, oder treten an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern. b)

5. Geschwister erben nach Köpfen in Concurrenz mit Geschwisterkindern, diese vermöge Repräsentationsrechts nach Stämmen. c)

6. Sind Geschwisterkinder allein vorhanden, so succediren solche nach Köpfen. d) Den hierüber zwischen Azo und Accursius obwaltenden Rechtsstreit, hat der Reichsabschied zu Speyer und Karl des V. Constitution vom Jahre 1529 nach Azo's Meinung entschieden. e) Um nicht von den Geschwistern ausgeschlossen zu werden, gab Justinian den Geschwisterkindern das Repräsentationsrecht, dessen sie in Ermanglung dieser nicht mehr bedürfen. f)

7. Auf Geschwister = Enkel erstreckt sich das Repräsentationsrecht nicht.

8. Hierbei wird immer auf die Zeit der deferirten Erbschaft, auf den Tod des Erblassers gesehen. Nachher sich ereignende Veränderungen durch Todesfälle oder Ausschlagung der Erbschaft, ändern die Successionsart nicht, die zur Zeit der deferirten Erbschaft würde Statt gehabt haben.

I. Wenn daher der Vater a die Erbschaft des Sohnes b ausschlägt, oder nach deferirter oder ihm zugefallener Erbschaft verstorben ist, so hat die Succession unter den Neffen ee und fff nach Stämmen und nicht nach Köpfen Statt,

---

a) Arn. Rotgersius de success. legitima Cap. IX. §. 14—18. (apodict. demonstr. jur. Rom. Vol. I. p. 372.) Hofacker in Princip. jur. civ. Tom. II. §. 1423. Glück Intestaterbfolge §. 118. S. 365.

b) Landesordnung Art. 89.

c) Landesordnung Art. 90.

d) Landesordnung Art. 90.

e) Rec. Imp. de 1529 §. 31. et Const. Car. V. e. a. in Corp. Recess. ex edit. nova P. II. p. 299 et 301. Gerstlacher's Handbuch der teutschen Reichsgesetze Thl. X. S. 2483.

f) Nov. 118. Cap. 2 et 3. Nov. 127. Cap. 1.

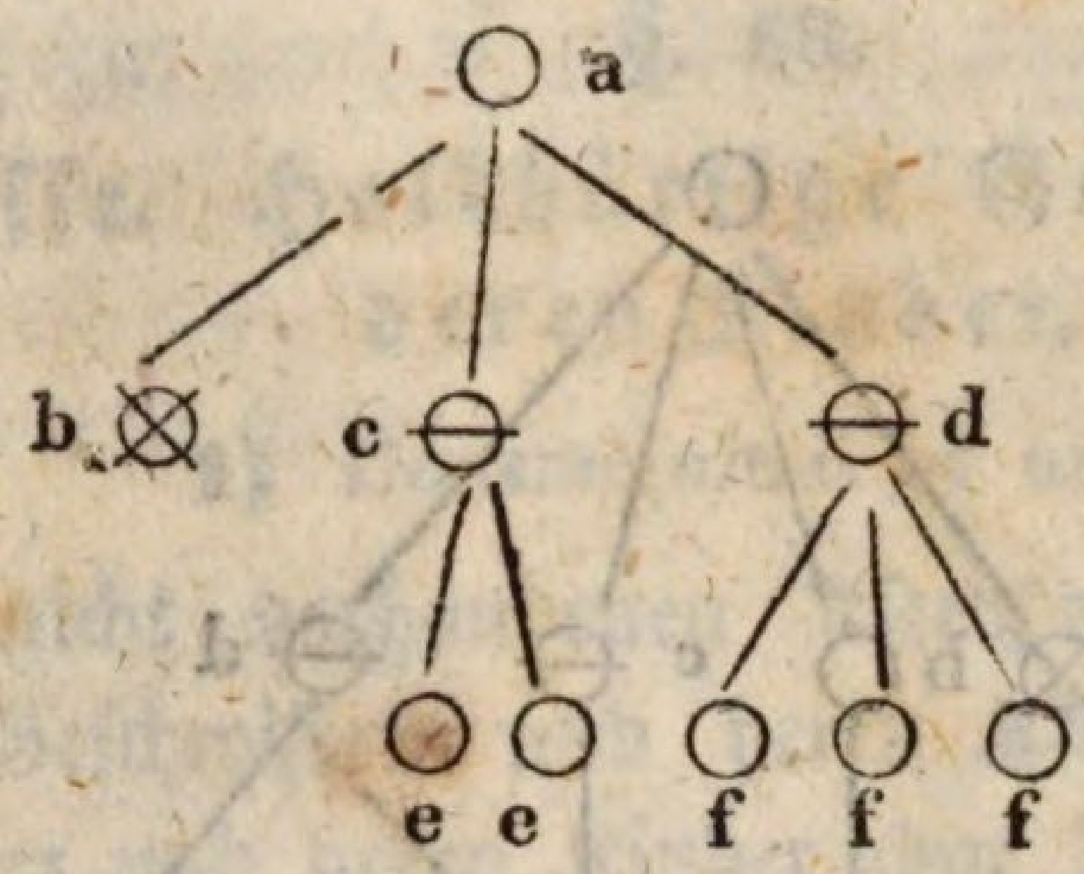

so wie sie zur Zeit der deferirten Erbschaft würde Statt gehabt haben.

II.

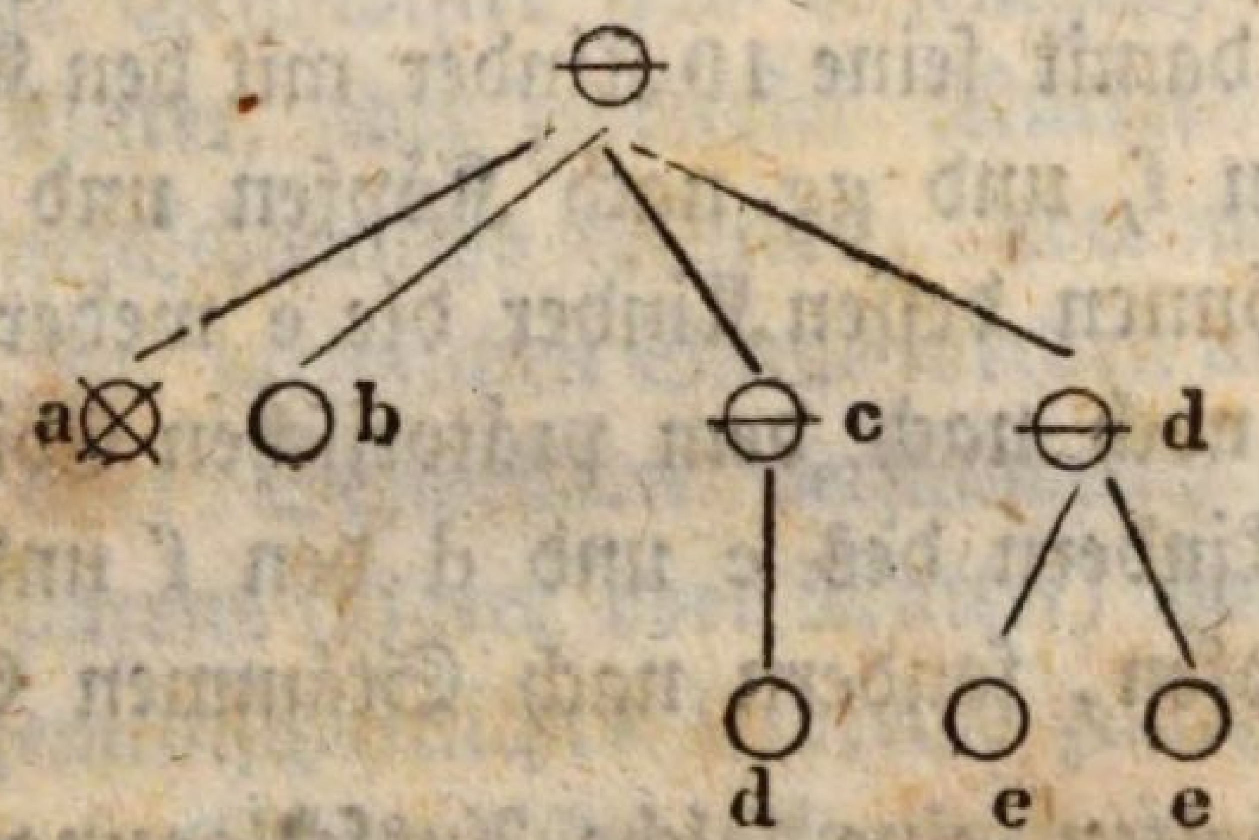

Eben dieß ist der Fall, wenn der Bruder b nach deferirter Erbschaft seines Bruders a verstorben ist, oder die Erbschaft ausschlägt, hier succediren die Neffen d und ee nach Stämmen und nicht nach Köpfen.

III.

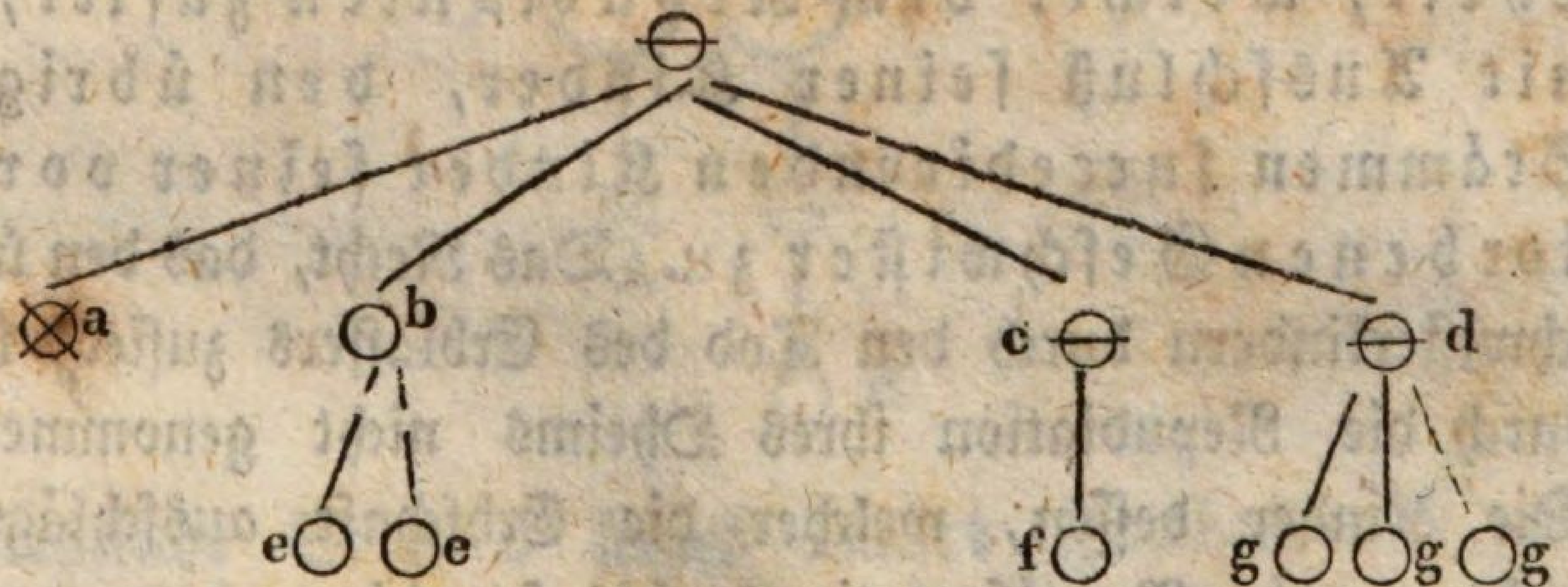

Stirbt a mit Hinterlassung eines Bruders b und der Neffen f, und ggg aus seinen vorher verstorbenen Brüdern c und d, und der Bruder b verstirbt nach ihm vor angetretener Erbschaft mit Hinterlassung von zwei Kindern der ee, so wird nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen succedirt. Es werden drei Theile gemacht, von welchen den einen die Kinder des b, den andern die des c und den dritten die des d erhalten. Alles geht auf den Standpunkt der durch den Tod deferirten Erbschaft zurück, und das Repräsentationsrecht hat keine andere Wirkung, als daß die Kinder des Verstorbenen b zu dem ihnen deferirten Theil gelassen werden, und solcher nicht den übrigen Erben accrescirt.

IV.

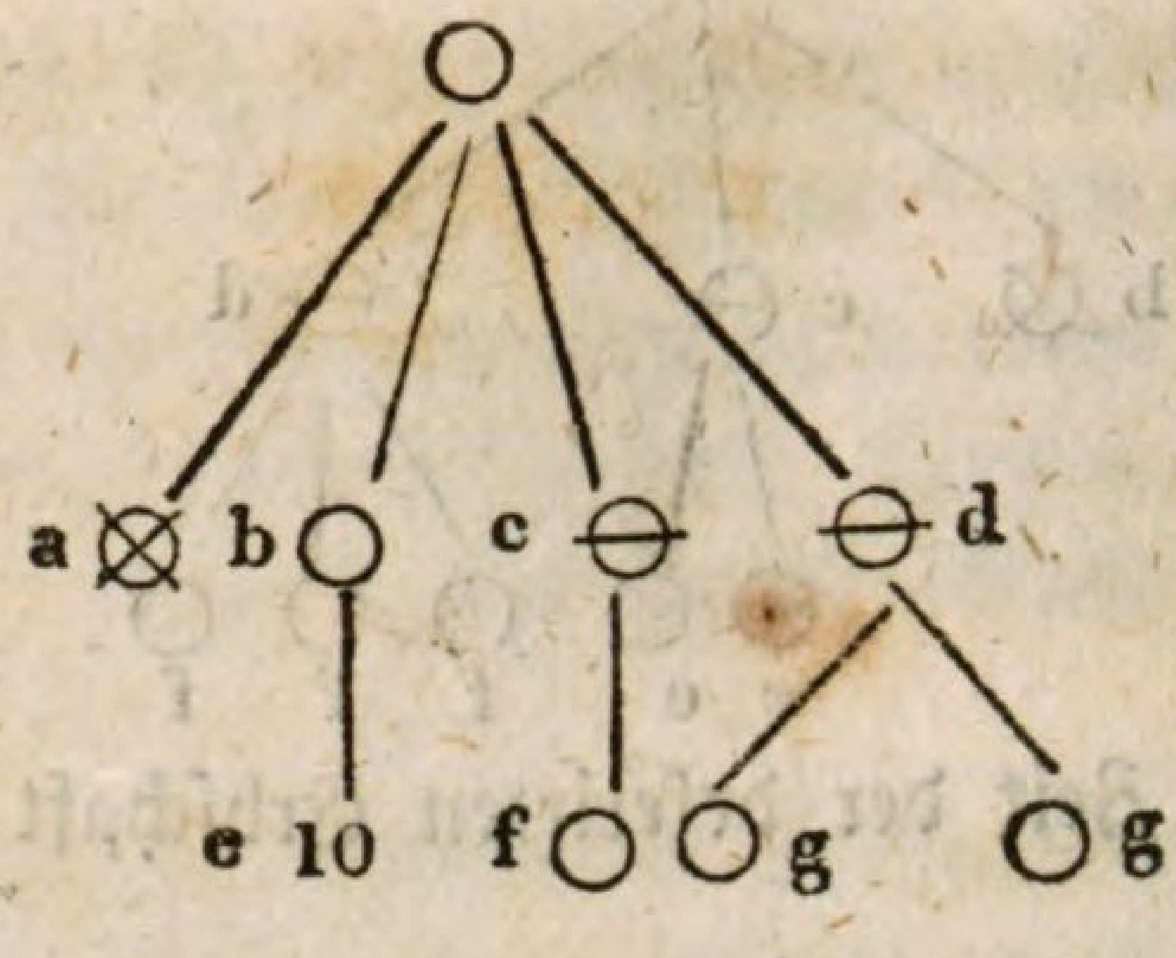

Entschlägt sich b, welcher 10 Kinder hat, der Erbschaft seines Bruders a, damit seine 10 Kinder mit den Kindern seiner Brüder c und d den f, und gg nach Köpfen und nicht nach Stämmen erben, so können dessen Kinder die e weder nach dem Repräsentationsrecht, noch nach dem prätorischen Edicte succediren, und hat unter den Kindern des c und d den f und gg nicht die Succession nach Köpfen, sondern nach Stämmen Statt.

Einige halten eine solche Ausschlagung der Erbschaft für ganz ungültig. Andere lassen die Kinder dessen, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, zu, jedoch nach Stämmen, andere nach Köpfen.

Eine solche Repudiation ist gültig, und der Theil, welcher dem Repudianten zufiel, wächst mit Ausschluß seiner Kinder, den übrigen nach Stämmen succedirenden Kinder seiner vorher verstorbenen Geschwister zu. Das Recht, das den übrigen Geschwisterkindern durch den Tod des Erblassers zufiel, kann ihnen durch die Repudiation ihres Oheims nicht genommen werden. Die Kinder dessen, welcher die Erbschaft ausschlägt, können nicht vermöge Repräsentationsrechts succediren, denn der noch Lebende kann nicht repräsentirt werden (viventis non datur repraesentatio). Aus eigenem Rechte können sie nicht succediren, da nicht ihnen, sondern ihrem Vater die Erbschaft deferirt war, und dieser auf solche verzichtet hat. Der ihrem Vater zugefallene Theil ist daher als erledigt anzusehen, und wächst den übrigen Erben zu. Diese succediren aber nach Stämmen, da sie auch zur Zeit der ihnen deferirten Erbschaft nach Stämmen succedirt waren. a)

---

a) Koch. success. ab intest. §. 45. et Not. 7. p. 100 — 102.

§. 58.

III. Klasse. Halbbürtige Geschwister und deren Kinder.

1) Consanguinei et uterini.

1. Bei nicht vorhandenen Ascendenten, vollbürtigen oder zweibändigen Geschwistern und deren Kinder erben die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder ohne Unterschied, ob sie einerlei Vater und zweierlei Mütter, oder einerlei Mutter und zweierlei Väter haben. a)

2. Halbbürtige Geschwister sind diejenigen, welche nur einen gemeinschaftlichen Vater, aber zweierlei Mütter (consanguinei), oder nur eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben (uterini). Im juridischen Sinne werden unter Halbgeschwistern die Brüder oder Schwestern verstanden, welche nur einen gemeinschaftlichen Parens (Vater oder Mutter) haben, in Ansehung dessen ihnen ein gemeinschaftliches Erbrecht zusteht.

3. Außer den Halbgeschwistern kommen in diese Klasse auch die Söhne und Töchter verstorbener Halbgeschwister, nur müssen sie in der ersten Klasse in Ansehung ihrer Eltern vollkommen erbfähig seyn.

So kann

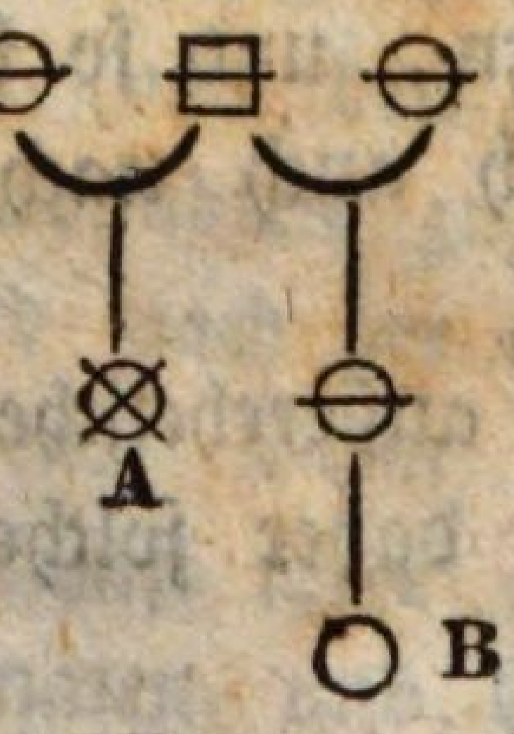

der außereheliche Sohn B seines Vaters Halbbruder A nicht succediren, weil er seinen Vater nicht succediren konnte.

4. Sind solche successionsfähig, so succediren solche mit den Halbgeschwistern.

§. 59.

2) Adoptivgeschwister.

Zu den Halbgeschwistern werden auch die Adoptivkinder gerechnet, weil solche keine gemeinschaftliche Mutter haben.

α) Die vollkommen Adoptirten und Arrogirten, die

---

a) Landesordnung Art. 90.

consanguinei succediren, in sofern sie noch nicht emancipirt sind, und der Arrogirte in der Unmündigkeit nicht verstorben ist, den leiblichen Kindern des Adoptiv-Vaters als ihren Geschwistern vermöge des Agnationsrechts, das durch den Tod des Adoptiv-Vaters nicht aufgehoben wird. a)

β) Der unvollkommen Adoptirte und der von einer Weibsperson Adoptirte wird kein frater unilateralis, oder Halbbruder. b)

§. 60.

3) Successionsart.

1. In Concurrenz der halbbürtigen Geschwister mit halbbürtigen Geschwisterkindern erben jene nach Köpfen, diese nach Stämmen.

2. Sind bloß halbbürtige Geschwister vorhanden, so erben solche nach Köpfen.

3. Außer Concurrenz mit Geschwistern succediren die Geschwisterkinder unter sich nach Köpfen, es mögen nun mehrere oder wenigere von einem Stamme vorhanden seyn. c)

4. Auch hier wird, wie bei den vollbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern auf die Zeit der deferirten Erbschaft gesehen. Nachher eingetretene Veränderungen können die Successionsordnung nicht ändern, und so kann es geschehen, daß Geschwisterkinder unter sich auch nach Stämmen succediren. (§. 57. n. 8.)

5. In Betreff der außerehelichen Kinder schweigt die Landesordnung. Es muß daher solches aus dem gemeinen Rechte ergänzt werden.

6. Die aus Blutschande, Ehebruch und Bigamie erzeugten Kinder sind nicht zu den Halbgeschwistern zu zählen, weil sie weder in Ansehung des Vaters noch der Mutter successionsfähig sind.

7. Auch die natürlichen und andere uneheliche von einem Vater aus verschiedenen Müttern erzeugten Kinder sind nicht als

---

a) Stryk Tr. de success. ab intest. Diss. 3. cap. 30, 31 et 33. — Koch de success. ab intest. §. 90.

b) L. 10. §. 1. C. de adopt. — Koch l. c. 91. — Stryk l. c. §. 32.

c) Landesordnung Art. 90.

Halbgeschwister anzusehen, weil sie in Ansehung des gemeinschaftlichen Vaters successionsunfähig sind; so sind sie auch unter sich nicht successionsfähig, und hat unter ihnen keine Consanguinität Statt.

8. Bloß die uterini sind unter sich als Halbgeschwister anzusehen. Da die Consanguinität unter denselben nicht geachtet, sondern nur darauf gesehen wird, daß sie einerlei Mutter haben; so succediren solche unter sich ohne Unterschied, ob sie mehrere Väter hatten oder nicht.

So succediren

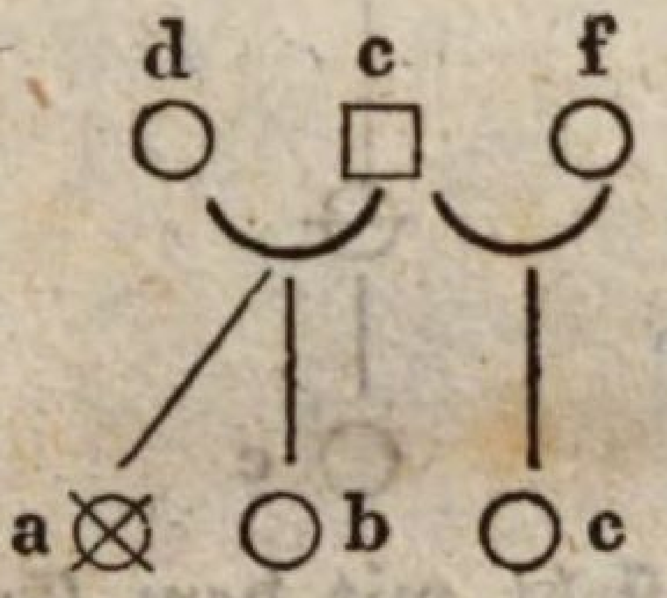

dem a dessen beide Brüder b und c, obgleich b mit a denselben außerehelichen Vater, wie d und c den f zum außerehelichen Vater hatte.

§. 61.

4) Unterschied der Güter.

Auf den Unterschied der Güter, ob nämlich diese vom Vater oder der Mutter herkommen, (von den Geschwistern, von väterlichen oder mütterlichen Verwandten zugefallenen Vermögen ist ohnehin die Rede nicht) wird nach der richtigern Meinung des gemeinen Rechtes nicht gesehen. Denn die Halbgeschwister sind ohne Unterschied zu der Erbschaft ihrer Halbgeschwister gerufen, der Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten ist von Kaiser Justinian, und dadurch das alte Recht aufgehoben. a) Mehrere Statutar-Rechte nahmen denselben an. Das Fürstl. Kemptische Recht schweigt hierüber, und nimmt diesen Unterschied bloß bei des Vaters und der Mutter Geschwister an.

§. 62.

IV. Klasse. Geschwister der Eltern.

1. Ist kein näherer Verwandter als des Vaters oder der Mutter Geschwister vorhanden, so schließen die zweibändigen Geschwister derselben jeden anderen Verwandten aus.

---

a) Voet in Comment. ad Pand. Tom. II. Lib. XXXVIII. de success. ab intestato §. 18. pag. 490.

Es fließt dieß schon daraus, daß das Repräsentationsrecht sich nicht über die Kinder der Geschwister erstrecket, und die Geschwister der Eltern, wie das nachfolgende Schema zeigt, um einen Grad näher als die Enkel der Geschwister sind.

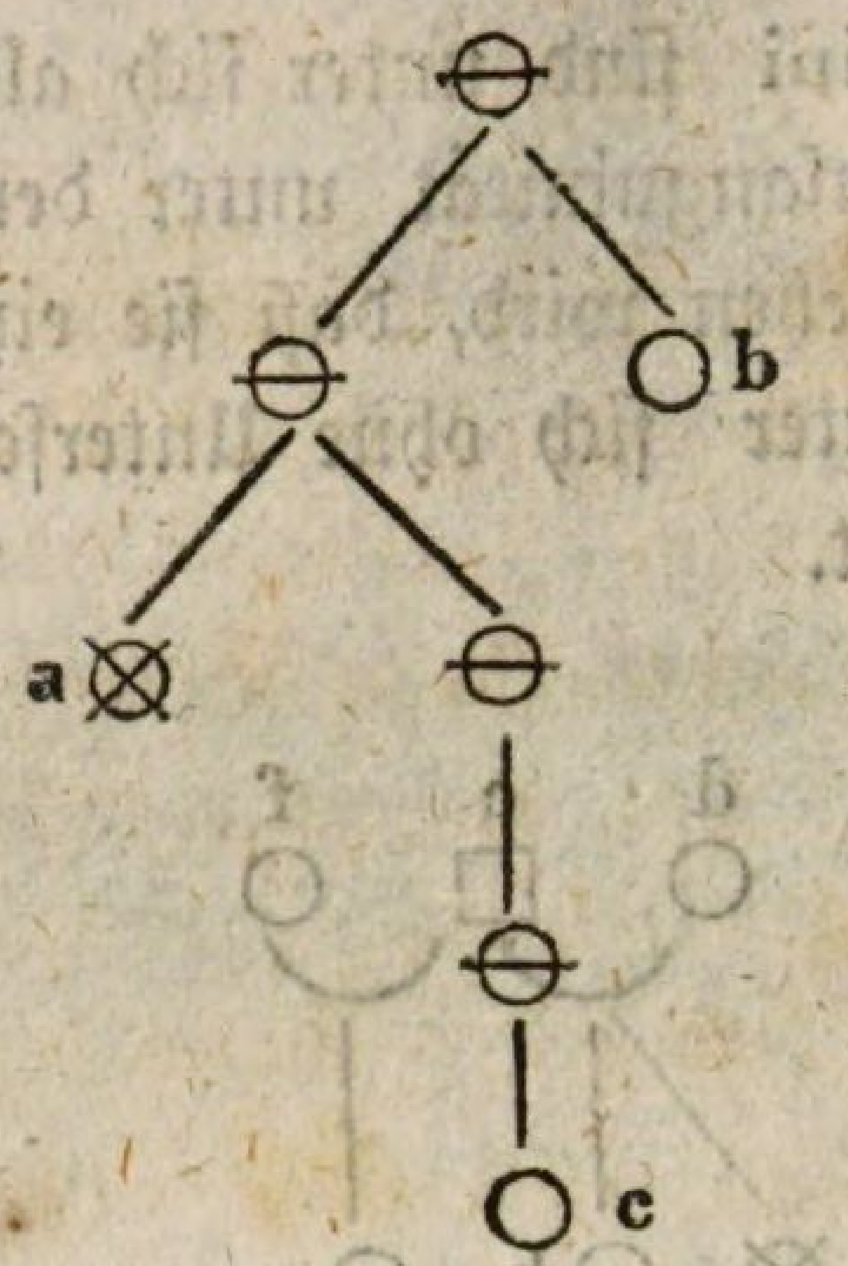

Denn der Onkel b steht mit dem Erblasser a im 3ten, der Großenkel c mit seinem Großonkel a im 4ten Grad.

2. Erben solche nach Köpfen, es mögen nun von beiden Seiten gleich viel oder von der einen Seite mehr als von der andern vorhanden seyn.

V. Klasse. Nach den zweibändigen erben α) die einbändigen Geschwister des Vaters und der Mutter; β) jedoch erben die Geschwister des Vaters die Güter, welche vom Vater, die Geschwister der Mutter die, welche von der Mutter herkommen.

§. 63.

VI. Klasse. Uebrige Seitenverwandte.

1. In Ermanglung aller dieser Personen kommen die übrigen Seitenverwandte nach der Nähe des Grades zur Succession. a)

2. Der Verwandte muß jedoch selbst successionsfähig seyn.

α) Er muß seinen Parens, Vater oder Mutter, durch den er erben will, vollkommen succediren können.

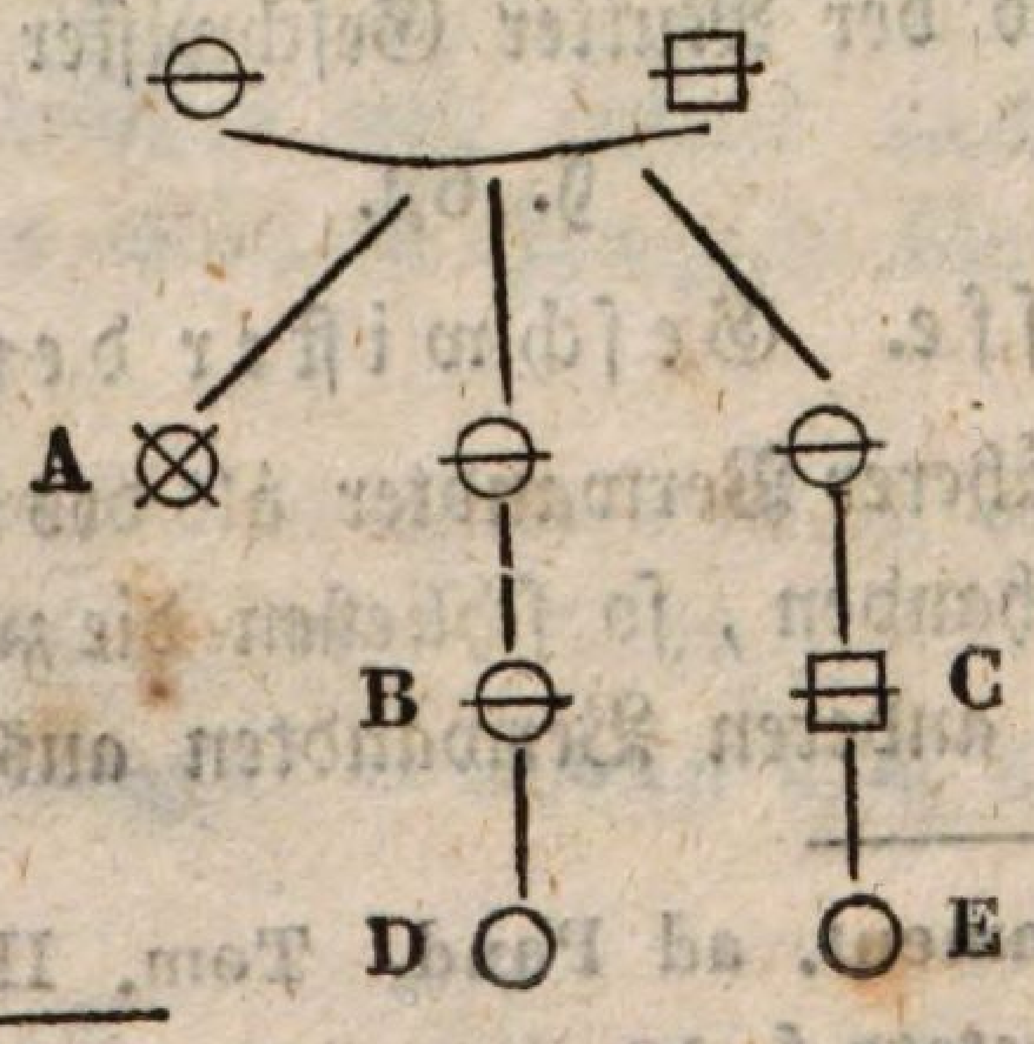

a) Landesordnung Art. 91.

Ist D ein außerehelicher Sohn, so kann er seinem Vater B nicht, hiermit auch nicht den A als väterlichen Verwandten succediren. — Dagegen kann E, wenn er gleich ein außerehelicher Sohn ist, dem A als mütterlichen Verwandten succediren, weil dem E auf das Vermögen seiner Mutter ein vollkommenes Successionsrecht zusteht.

β) Es muß auch zwischen ihm und dem Erblasser keiner stehen, der in Ansehung seines Vaters oder seiner Mutter kein vollkommenes Intestat-Erbfolgerecht hätte. Wenn B ein außerehelicher Sohn seines Vaters gewesen wäre, so kann D, wenn er auch ein ehelicher rechtmäßiger Sohn des B gewesen wäre, dem A eben so wenig succediren, als ihm dessen Vater beerbt haben würde. a)

γ) Er darf auch kein bloß unvollkommen adoptirtes Kind seyn.

3. Spurii und vulgo quaesiti succediren den mütterlichen Seitenverwandten, so wie ihn auch diese succediren.

4. Im Ehebruche, Blutschande und Bigamie Erzeugte, können beide Eltern, also auch nicht ihre Verwandten, so wie diese denselben nicht succediren.

5. Die vollkommen Legitimirten (§. 44.) succediren Vater und Mutter, daher auch die väterlichen und mütterlichen Seitenverwandten.

6. Die bloß auf einseitigen Antrag des Vaters oder der Mutter, durch landesherrliches Rescript den Geschwistern desjenigen, auf dessen Antrag sie legitimirt worden.

7. Auch diejenigen, welche auf eine vollkommene Art adoptirt oder arrogirt worden sind, beerben auch die Agnaten des Adoptiv-Vaters, so wie sie von solchen beerbt werden, wenn bei Lebzeiten desselben keine Emancipation geschehen ist. b)

8. Bei dieser Erbfolge hat kein Repräsentationsrecht Statt.

9. Es wird nicht auf Voll- und Halbbürtigkeit geachtet.

---

a) Koch de success. ab intestato §. 97. Cognatus collateralis, qui cum defuncto, vel etiam unica generatione intermedia, quoad jus successionis illegitima, nexus est, ad herreditatem ejus ab intestato non admittitur.

b) Nov. 89. Cap. 8. Cap. 9. §. 1. et Cap. 11. in fine. — Glück's Intestaterbfolge §. 132.

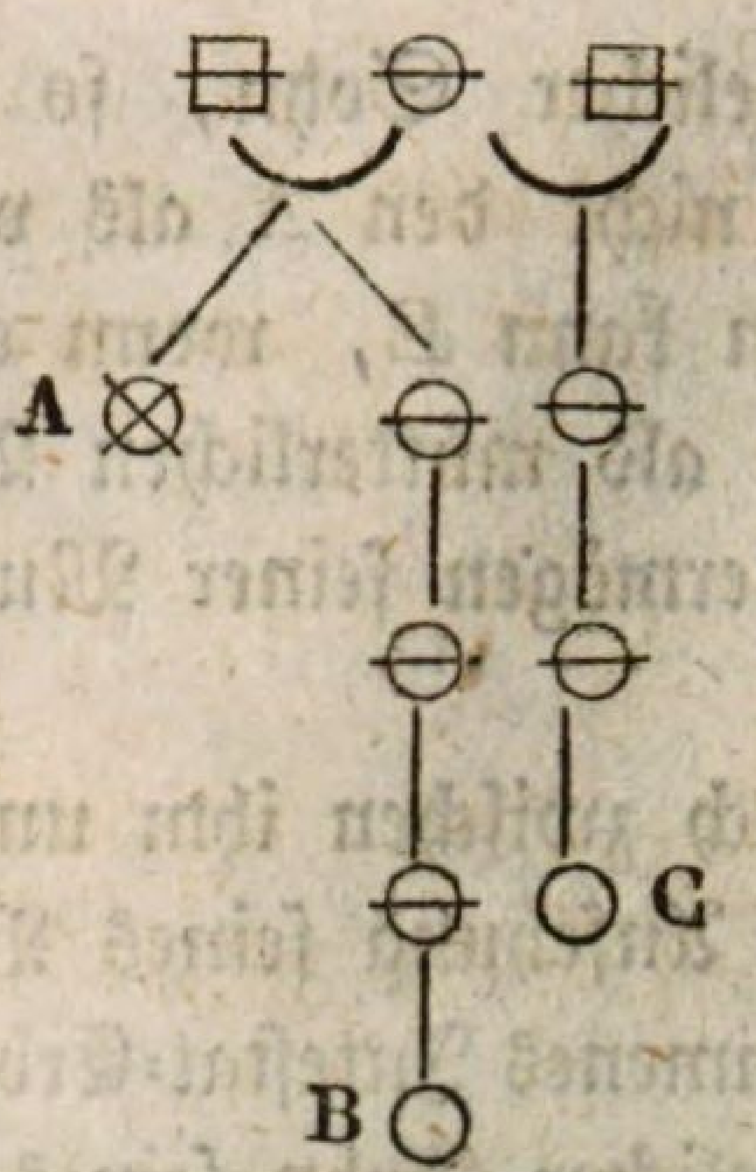

C schließt als näherer Verwandte den B als entferntern in Beerbung des A aus, obgleich C nur von einem Halbbruder des A abstammt.

10. Es hat kein Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten, väterlichen und mütterlichen, weiblichen und männlichen Verwandten,

11. kein Unterschied zwischen den Gütern des Verstorbenen, ob solche von väterlicher oder mütterlicher Seite herrühren, Statt.

12. Es wird nicht auf die Duplicität der Verwandtschaft gesehen. a)

13. Den nächsten Verwandten trifft die Erbfolge.

14. Die Grade werden nach dem Civilrechte berechnet.

15. Gleichnahe Verwandte succediren nach Köpfen. b)

16. Nur die vollkommen Adoptirten und die Arrogirten succediren den männlichen, aber nicht den weiblichen Verwandten des Adoptiv-Vaters, so wie dessen männliche auch die Adoptiv-Kinder succediren. c)

17. Nach dem gemeinen Rechte hat dieses Erbrecht bis in's Unendliche Statt. d)

18. Nach Fürstl. Kemptischem Rechte ist solches bis auf den zehnten Grad beschränkt.

---

a) Ueber die Duplicitatem vinculi s. m. Koch in Auct. III. ad success. ab intest.

b) Koch l. c. §. 96. et sqq. — Glück Intestaterbfolge §. 133.

c) Koch l. c. §. 97. in fine.

d) §. ult. I. de success. cogn. Nov. 118. c. 3. — Koch l. c. §. 99. Voet Comment. ad Pand. Lib. XXXVIII. Tit. 17. §. 22. Ceterum restricta non videtur collateralium successio ad gradum decimum agnationis.

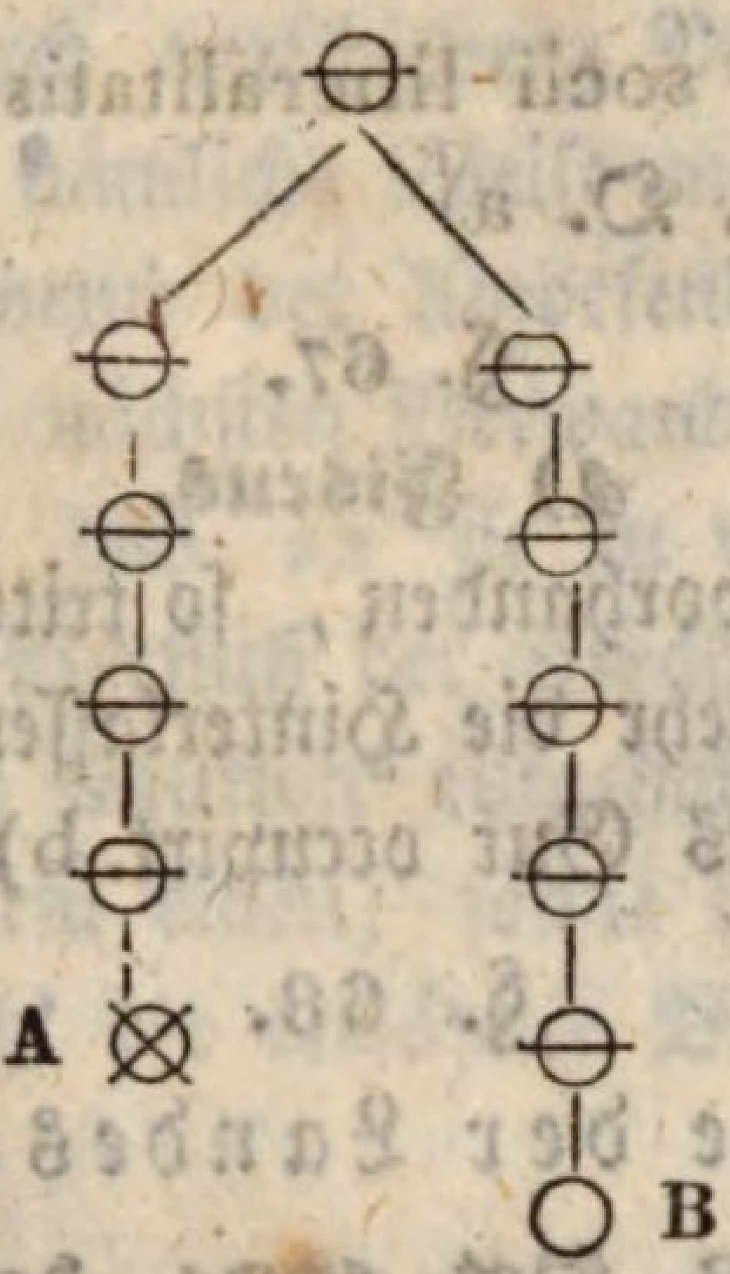

Der B erbt den A nicht, weil solcher mit ihm im 11ten Grade verwandt ist. a)

§ 64.

VII. Klasse. Succession der Ehegatten.

1. In Ermanglung aller dieser Verwandten erbt den Verstorbenen ausschließlich der überlebende Ehegatte.

2. Von der Erbfolge des überlebenden Ehegatten, je nachdem Kinder vorhanden sind oder nicht, s. m. die §§. 17. u. 18.

§. 65.

B. Succession aus nicht verwandtschaftlichen und ehelichen Verhältnissen.

1) Erbrecht des Verpflegers eines verlassenen Blödsinnigen.

Mit Ausschließung aller derjenigen, welche den Verstorbenen entweder vermöge Verwandtschaftsrechts oder Erbrechts würden beerbt haben, succedirt derjenige, der sich des von seinen Verwandten vernachlässigten Blödsinnigen angenommen, und ihn bis zu seinem Tode verpflegt hat. b)

§. 66.

2) Erbrecht gewisser Collegien, und

3) dem socio liberalitatis imperialis.

Von dem Successionsrecht gewisser Collegien und Corpora-

a) Landesordnung Art. 91.

b) Nov. 115. Cap. 3. §. 12. — Koch de success. ab intest. §. 116.

tionen, so wie dem des socii liberalitatis imperialis, sehe man Koch und Glück a. a. O. a)

§. 67.

4) Fiscus.

Ist gar Niemand vorhanden, so tritt die Erbfolge des Fiscus ein, oder wird vielmehr die Hinterlassenschaft des Verstorbenen von solchem als vacantes Gut occupirt. b)

§. 68.

C. Erbfolge der Landesabwesenden.

1) Verordnung vom 6. Oct. 1731, das Vermögen der Abwesenden betreffend, und Observanz.

1. In Betreff des Vermögens der Abwesenden entscheidet theils Observanz, theils die Verordnung vom 6. Oct. 1731. Erstere, wie es bei 30=, letztere, wie es bei 40jähriger Abwesenheit gehalten werden soll.

2. Die Zeit der Abwesenheit wird, α) wenn der Abwesende nichts von sich hören ließ, vom Tage der Abreise, β) außerdem vom Tage der letzten von sich ertheilten Nachricht gerechnet, wobei jede unverdächtige und Beweis liefernde Anzeige, wenn gleich die Verordnung vom 6. Oct. 1731 an die Obrigkeit selbst zu machende Anzeige zu erfordern scheint, genügen dürfte.

3. Die Auslieferung des Vermögens an die Verwandten hat gegen und ohne Caution Statt.

4. Vermöge der Verordnung vom 6. Oct. 1731 wird nach 40 Jahren, von dem Tage der Abwesenheit bei nicht ertheilter Nachricht, außerdem vom Tage der ertheilten Nachricht den nächsten Verwandten das Vermögen des Abwesenden ohne alle Caution, als wenn sie wirklich dessen Intestaterben wären, zuerkannt und zur freien Disposition überlassen.

5. Dabei wird zwar α) dem Landesabwesenden das Recht, sein Vermögen von den Anverwandten bei seiner nach dessen Vertheilung erfolgenden Zurückkunft zurückzufordern vorbehalten; β) doch hat derselbe den sich mittlerweile etwa ergebenden Verlust zu leiden, und sich selbst zuzuschreiben. γ) Daraus folgt auch, daß der für verschollen Erklärte nicht befugt sey, bei seiner Zurückkunft die seit der Vertheilung seines Vermögens verfallenen Zinsen zu fordern.

---

a) Koch l. c. §. 107. — Glück Intestaterbfolge §. 145 u. 146.
b) Koch l. c. §. 116. et sq.

7. Nach der durch verschiedene Präjudizien bestätigten Observanz wird auf die nämliche Weise mit Vertheilung des Vermögens verfahren, wenn der Abwesende 30 Jahre lang abwesend ist, wogegen die nächsten Verwandten des Verstorbenen gerichtliche Caution für das an sie zu vertheilende Vermögen zu stellen haben. Nach Verfluß der erwähnten 40 Jahre wird auf Ansuchen derselben die Caution aufgehoben.

8. Sowohl in dem einen, sowie in dem andern Falle werden Edictalien, obwohl die erwähnte Verordnung hierüber nichts vorschreibt, erlassen.

§. 69.

2) Hierbei sich ergebende Fragen.

Der Sammler der Fürstlich Kemptischen Verordnungen wirft hierbei folgende Fragen auf:

1. Werden die Kinder und Erben des Anverwandten, der beim Umlauf der gesetzmäßigen Frist von 30 Jahren noch gelebt, allein sich um die Vertheilung des Vermögens des Landabwesenden nicht gemeldet hat, von den noch lebenden, mit den verstorbenen gleich nahen Anverwandten ausgeschlossen?
2. Treten sie auch alsdann nicht an die Stelle des Verstorbenen, wenn solcher sich zwar um die Vertheilung des Vermögens gemeldet, allein die Entscheidung nicht erlebt hat, und außer Stand gewesen ist, Caution zu leisten?
3. Sind die Erben desjenigen Verwandten, welcher längere Zeit, oder auch nur wenige Tage vor der Zeit von 30 Jahren, die zur Vertheilung des Vermögens gegen Kaution erfordert wird, verstorben ist, eben so, als wenn ihr Erblasser die Verschollzeit erlebt hätte, berechtigt, auf die Verlassenschaft des Verschollenen Anspruch zu machen, oder mit andern Worten: Gehört die Erbschaft des Landesabwesenden denjenigen, α) die zur Zeit seiner Abreise, β) oder denen, die zur festgesetzten Zeit der Verschollzeit, γ) oder in dem Augenblicke der Verschollenheitserklärung dessen nächste Verwandte sind?

§. 70.

3) Beantwortung derselben.

Was diese von dem Sammler aufgeworfenen Fragen betrifft, so sind

I. nicht die Verwandten, welche zur Zeit der Entfernung des Abwesenden die nächsten waren, nicht die, denen das Vermögen gegen Caution nach Verlauf von 30 Jahren verabfolgt wurde, sondern diejenigen, welche ihm zur Zeit der Verschollenheit am nächsten verwandt sind, als dessen Erbfolger anzunehmen. Die Verschollenheitszeit muß als präsumtive Todeserklärung angenommen werden. Diese tritt nach Kemptischem Rechte mit dem Ablaufe von 40 Jahren ein, wo die Erbschaft den Anverwandten ohne Caution verabfolgt wird, wenn gleich die Edictalien erst nach diesen 40 Jahren erlassen worden sind, und sich zwischen diesen 40 Jahren der erlassenen Edictalien und der Verschollenheits- oder Todeserklärung Veränderungen in Rücksicht der Verwandten zugetragen haben. a)

II. Ob derjenige, welcher sich nicht um Erlangung der Curatel bekümmert, sein Successionsrecht verliere, ist unter den Rechtsgelehrten streitig. Schorch nimmt stillschweigende Verzichtleistung an b); Kind läugnet diese, indem solche nur dann Statt habe, wenn dem Verwandten die Erbschaft durch den wirklichen oder vermutheten Tod zugefallen sey. c)

III. Wer Caution leisten kann und solche nicht leisten will, ist der Erbschaft nach Schorch und Lynker verlustigt, indem die Nichtleistung der Caution als eine stillschweigende Entsagung auf die Erbschaft anzusehen sey.

Wer keine Caution leisten kann, ist nach ihnen nicht der Erbschaft verlustig zu erklären, muß aber die Administrationskosten bestreiten. d)

Tit. IV.

Beschreibung und Vertheilung der Erbschaft.

1. Es mag die vertragmäßige, testamentarische oder Intestaterbfolge Statt haben: so ist es nothwendig, daß die Erb-

---

a) Die Gründe, daß die Verschollenheitszeit und nicht die der erfolgten Verschollenheits- oder Todeserklärung entscheide, habe ich in §. 1155 des Bambergischen Landrechts B. I. d. W. S. 710—712 angegeben. Kind Diss. de success. in bona absentium Tom. III. Cap. LXV. p. 24. Idem Diss. de success. in bona absentium §. 12.

b) Schorch tract. de cura absentis §. 25.

c) Kind diss. cit. §. 11.

d) Lynker Resp. I. Tom. V. et Resp. V. N. 21. Schorch l. c. §. 23.

schaft inventirt, und wenn mehrere Erben vorhanden sind, unter dieselben vertheilt werde.

2. Beide Geschäfte sind als Gegenstände der pflegamtlichen Gerichtsbarkeit anzusehen.

3. Bei dem Tode eines Unterthans, der einiges Vermögen zurückläßt, wird

α) die Sperre und Inventur gewöhnlich von dem Ortsvorgesetzten, dem der Todesfall von den Verwandten angezeigt werden muß, mit Beiziehung der Verwandten vorgenommen,

β) und in dem Inventar weder das ohnedieß bekannte Immobiliar-Vermögen specifisch aufgeführt, noch das Mobiliar-Vermögen taxirt.

γ) Bei wichtigern Erbschaften wird solches vom Amt selbst, zuweilen ohne, zuweilen mit Einschätzung der Mobiliarschaft, besorgt.

4. Ist das Inventar auf die eine oder die andere Art hergestellt und dem Amte eingehändigt: so werden von dem Amte allenfalls mittelst Eröffnung der bei demselben hinterlegten letzten Willensverordnung des Erblassers die Erben ausfindig gemacht, und zur Vertheilung der Erbschaft vorgerufen. a)

5. Die Erbtheilungen werden gegenwärtig von den Pflegämtern (den Gerichten) selbst vorgenommen, und ist hierin der Art. 92. der Landesverordnung abgeändert. b)

6. Sind die Erben über die Erbtheilung einig, so wird die Verhandlung nach dem Willen der Erben zu Protocoll niedergeschrieben;

7. sind sie nicht einig, so werden die sich äußernden Zwistigkeiten im Rechtsweg eingeleitet. c)

8. Wo Schulden von mehr denn einerlei Eltern gemacht werden, soll jede Erbschaft ihre Bürde und Schuld bezahlen (Landesverordnung Art. 92.)

9. Was in Betreff der Gutsübernahme von Seite der Kinder Statt hat, hierüber sehe man den §. 36., so wie in Betreff des Heimathrechts der Kinder den §. 72.

---

a) Landesverordnung Art. 92. Samml. der Fürstl. Kemptischen Verordnung S. CLXXV.

b) Samml. der Fürstl. Kemptischen Verordnungen S. 328 Note n) und S. 329 Note o.

c) Samml. a. a. O. S. CLXXXVI.

10. Die Collation richtet sich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes.

Tit. V.

Erbfolge der Kinder auf das Heimathsrecht.

§. 72.

1) General-Verordnung vom 4ten Juni 1792.

Die Anstände, welche sich über die Frage erhoben, in wiefern wahre oder Stiefeltern über das Heimathsrecht bei ihren eigenen oder lehenbaren Häusern oder Gütern, Herbergen und Gerechtigkeiten verfügen könnten, und die deshalb schwankende Observanz, hat die Generalverordnung an sämmtliche Pflegämter, die Erbfolge der Kinder auf das sogenannte Heimathsrecht, ddo. Stift Kempten den 4ten Jun. 1792, veranlaßt. a)

§. 73.

2) Befugniß der rechtmäßigen Eltern, hierüber zu disponiren.

I. Rechtmäßige Eltern sind

1. befugt, über das Heimathrecht unter ihren zweibändigen ehelichen Kindern nach eigener unbeschränkter Willkühr durch Handlungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen zu disponiren, und das Heimathrecht an was immer für eines von ihren Kindern, mit Vorbeigehung desjenigen, dem bei Ermanglung einer elterlichen Disposition solches zustehen würde, zu verschaffen.

2. So lange beide Eltern leben, und in Gemeinschaft des Vermögens stehen, ist der Vater, als Haupt der Familie, vorzüglich befugt, über das Heimathrecht zu disponiren, doch ist derselbe nicht berechtiget, solches seiner mit ihm in Gütergemeinschaft stehenden Ehegatten wider derselben Willen zu entziehen.

3. Nach dem frühzeitigen Tode des Vaters steht der mit ihm in Gütergemeinschaft gestandenen Wittwe frei, über das Heimathrecht willkührlich, und ohne Beiziehung der Vormünder zu disponiren, oder solches ihrem künftigen Ehemann zu verschreiben, ohne daß hierwegen in dem einen oder andern Falle dem-

a) Samml. Num. CXXVII. S. 332 — 339.

jenigen Kinde, dem das Heimathrecht ab intestato gehört hätte, ein Ersatz gemacht werden müßte.

Uebrigens hat es bei der Wiederverheirathung einer Mutter, so wie eines Vaters wegen Bestimmung eines Vorauses für die Kinder voriger Ehe, und der hierwegen erforderlichen Aufstellung der Vormünder bei den deshalb vorhandenen Verordnungen sein Bewenden.

§. 74.

3) Befugniß der Stiefeltern.

II. Bei Bestimmung der Frage, in wieferne einbändige oder Stiefeltern, welche unter sich in Gütergemeinschaft und mit ihren angeheiratheten Kindern in Einkindschaft stehen, über das Heimathrecht zu disponiren befugt seyen, kommt es

1) zuvörderst auf die zwischen denselben errichteten Ehepacten an.

2) Geben diese keine Entscheidung, so sind Stiefeltern eben so, wie es in Rücksicht der wahren Eltern in §. 73. Nr. 1. verordnet wurde, zu disponiren befugt.

3) Doch soll auf den Fall, daß das Heimathrecht denjenigen Kindern, von deren Eltern die Heimath herrühret, entzogen würde, demjenigen unter derselben, welchem das Heimathrecht nach der Intestaterbfolge zufallen würde, ein durch richterliche Ermäßigung zu bestimmender Ersatz gemacht werden.

§. 75.

4) Was in Ermanglung elterlicher Verfügung Rechtens.

III. Wenn in Betreff des Heimathrechts keine elterliche Verordnung vorhanden ist: so soll das Heimathrecht der Regel nach

1) auf den Fall, daß lediglich mehrere Kinder von einer Ehe vorhanden sind, zuvörderst den Söhnen, und zwar unter diesen dem Aeltesten, bei dem Abgange der Söhne aber den Töchtern, und zwar mit Aufhebung der bisher an einigen Orten dagegen bestandenen Observanz, vor allen der ältesten Tochter zustehen.

2) Wenn aber Eltern zwei Güter, Häuser oder Herbergen, welche füglich wieder abgesöndert werden können, und nicht in der Absicht, sie beisammen zu behalten, acquiriret worden sind, hinterlassen; so soll das so eben bedungene Heimathrecht

nur in Rücksicht des stärkern Guts, Hauses, Herberge, oder vorzüglichern Gerechtigkeit Statt haben: das Heimathrecht zum geringern Gut ꝛc. aber dem im Bezug auf das Heimathrecht zunächst folgendem Kinde zustehen.

3) Sind mehrere in Gütergemeinschaft und Einkindschaft stehende Kinder aus zwei oder mehrern Ehen vorhanden; so fällt das Heimathrecht an diejenigen Kinder, von deren Eltern das Gut, Haus, Herberge oder Gerechtigkeit herrührt, nach der zu Anfang dieses §es Nr. 1. festgesetzten Ordnung, mithin bei dem Abgange der Söhne auch an die Töchter, mit Ausschluß der etwa vorhandenen angeheiratheten Söhne, von deren Eltern das Gut ꝛc. nicht herrührt, zurück.

4) Bei Gütern ꝛc., welche während der Einkindschaft und Gütergemeinschaft aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erworben wurden, soll das Heimathrecht nach der zu Anfang dieses §es Nr. 1. festgesetzten Ordnung den Söhnen vor den Töchtern und zwar vor allen dem Aeltesten, ohne Rücksicht, aus welcher Ehe dieselbe herstammen, zustehen.

§. 76.

5) Verlust des Heimathsrechts.

Als Ausnahme von den in dem vorhergehenden §. festgesetzten Regeln sind die Fälle zu betrachten, in welchen Kinder durch das Gesetz selbst wegen Verbrechen des Heimathrechts verlustig erklärt, oder in welchen die Geschwister berechtigt sind, das Heimathrecht mit Uebergehung des ältesten unter den Geschwistern dem Zunächstfolgenden zu überlassen.

§. 77.

a) Von Amtswegen.

IV. Mit dem von Amtswegen, und ohne vorläufige Klage zu erklärenden Verlust des Heimathrechts ist die wiederholte mit jedesmaliger Schwängerung verbundene Hurerei auf den Fall, daß nicht die Geschwängerte, oder im Fall es zwei sind, eine davon zu Ehren geführt wird, dann der doppelte und einfache Ehebruch verknüpft. Bei allen andern gröbern Verbrechen und Vergehen aber ist der Verlust des Heimathrechts anders nicht, als auf Instanz der Geschwister zu erkennen. — Bei aufgehobenen Fornicationsstrafen (Edict v. 16. Sept. §. 29. Rggsbl. S. 2254) ist auch diese Strafe aufgehoben.

§. 78.

β) Uebergehung der Heimathsberechtigten von Seite der Geschwister.

V. Dagegen sind die Geschwister aus folgenden Ursachen berechtigt, mit Uebergehung des der Regel nach zu der Heimath Berechtigten, dieselbe dem nächstfolgenden hiezu tauglichen Geschwister zu überlassen, als

1. wenn ein Geschwister, dem das Heimathrecht der Regel nach zustände, in- oder außer Landes eine Heimath besitzt, oder doch sich außer Landes verheirathet hat,

2. wenn solches wider den Willen der Eltern oder Geschwister vom Gut weggezogen, oder wenn es zwar mit Einwilligung derselben hinweggezogen, allein zur Zeit der vorhabenden Uebergabe, unwissend wo, Landes abwesend ist.

3. Wenn es ein gröberes und peinliches Verbrechen begangen, oder

4. von beharrlicher schlechter Aufführung ist.

5. Wenn es der Heimath wegen Gemüthskrankheit, oder

6. wegen Leibsgebrechen,

7. wegen Abgang des Alters,

8. wegen Unzugänglichkeit des zu Bestreitung der Uebernahme erforderlichen Vermögens, nicht vorstehen kann.

In den letztern vier Fällen ist dem Abtretenden für die Abtretung des Heimathrechts ein verhältnißmäßiger Ersatz von den Geschwistern oder den Vormündern zu bestimmen.

§. 79.

6) Streitigkeiten über das Heimathsrecht.

VI. Werden die Geschwister wegen des Abtritts vom Gut, oder wegen des Ersatzes für das Heimathrecht nicht einig; so tritt die richterliche Untersuchung und Entscheidung ein, wo sodann solchen Falls nicht nur

1. darüber, ob das beklagte Geschwisterte des Heimathrechts zu entsetzen sey, nach vorläufiger Untersuchung erkannt, sondern auch

2. auf den Fall, daß die Entziehung des Heimathrechts aus den vier letzten Ursachen Statt fände, dem Abtretenden ein verhältnißmäßiger Ersatz nach vernünftigem Gutbefinden, und allenfallsiger unparteilicher Bestimmung ausgeworfen werden soll.

3. Wenn jemand aus den oben bemerkten ersten vier Ursachen, mithin aus eigenem Verschulden des Heimathrechts entsetzt wird; so kann kein Ersatz für das Heimathrecht gefodert werden.

§. 80.

γ) Was bei bereits gerichtlich geschehener Verfügung der Eltern über das Heimathsrecht Rechtens.

Die Absicht der gegenwärtigen Verordnung geht keineswegs dahin, Jemanden sein bereits erlangtes Recht zu benehmen, oder den Eltern wider ihren Willen einen andern Gutsnachfolger, als den sie selbst wünschen, aufzudringen, sondern lediglich auf die künftigen Fälle, wo keine bestimmte Disposition vorhanden ist, die Erbfolge in das Heimathrecht zu bestimmen. In dieser Absicht wird daher verordnet, daß

1. in jenen Fällen, wenn die Eltern oder Eheleute über das Heimathrecht zu einem unbeweglichen Gut oder Herberge bereits gerichtlich disponirt haben, dieselben zum Nachtheil desjenigen, welches durch solche Disposition ein erlangtes Recht auf die Heimath erworben, von der errichteten verbindlichen Disposition nicht mehr zurück zu gehen, und also

2. nur auf den Fall, wenn sie über das Heimathrecht noch keine Verordnung errichtet, nach der vorliegenden Verordnung mit dem Heimathrecht frei zu disponiren befugt seyn sollen.

§. 81.

δ) Weitere Bestimmungen

α) in Betreff vergangener,

β) künftiger Fälle.

1. Sollen die zwischen Eltern, Kindern, Eheleuten oder Intestaterben in Betreff des Heimathrechts schon wirklich, und vor Publicirung dieser Verordnung im Rechtsstreit befangenen Anstände alsdann, wenn in Rücksicht des im Streit befangenen

Gegenstands an dem Orte des in Streit stehenden Guts eine dieser Verordnung offenbar zuwiderlaufende Observanz bis hieher vorgewaltet hat, nach dieser Observanz entschieden werden

2. Künftige nach Publicirung dieser Verordnung gerichtlich anhängig werdende Rechtsfälle sollen aber bei vorwaltendem Zweifel über eine nur in Rücksicht der dieser Verordnung vorgegangenen Zeit verbindlich bleibenden Observanz *α*) nach der Verordnung, und *β*) nur alsdann, wenn die widrige Observanz rechtlich erwiesen werden kann, nach der Observanz entschieden werden.

§. 82.

γ) Cassirte Observanzen.

Damit aber die Observanz der gegenwärtigen Verordnung nicht auch für die Zukunft derogire, und die gute, auf Einführung eines allgemeinen gleichen Rechts abzweckende Absicht dieser Verordnung vereitle, so wird festgesetzt: daß in Rücksicht derjenigen Kinder, wovon eines, oder beide Eltern noch leben, welche nach gegenwärtiger Verordnung über das Heimathrecht zu disponiren befugt sind, und die zu einer Disposition rechtserforderliche Vernunft besitzen, nach Umfluß des nächsten Augustmonats bei sich ergebenden ähnlichen Rechtsstreiten über die Intestaterbfolge in das Heimathrecht um so gewisser nach gegenwärtiger Verordnung, aller ehevorigen in Kraft dessen hiemit ausdrücklich cassirten und annullirten Observanz ungeachtet, gesprochen werden soll; weil es in der Eltern Willkühr gestellt ist, auf den Fall, daß sie ihre Kinder nicht nach derselben behandelt wissen wollten, solches durch eigene Disposition abzuändern, mithin auf den Fall, daß sie solches nicht thun, gesetzlich zu vermuthen ist, daß sie solche Verordnung in Rücksicht ihrer Kinder selbst für gut finden.

§. 83.

δ) Publication der Verordnung.

Damit also diese Verordnung um so gewisser begriffen, und vollständig in Vollzug gebracht, die aus derselben Unwissenheit oder unrechter Auslegung entstehen mögenden Processe aber um so sicherer vermieden werden: so ist solche nicht nur öffentlich zu verkünden, sondern auch Eltern und angehenden Eheleuten bei jedem Anlaß, und vorzüglich bei Niederschreibung der Ehepacten umständlich vorzuhalten, und denselben vörderst der

Umstand, daß diese Verordnung nur in Ermanglung einer besondern Uebereinkunft, oder elterlichen Disposition verbindlich sey, mithin die Abänderung der in derselben bestimmten Erbfolge in der eigenen Willkühr der Eltern und künftigen Eheleute stehe, zu erklären; begebenden Falls aber sind die hierüber abzufassenden Protokolle bei Vermeidung eigener pflegamtlicher Verantwortung so vorsichtig zu errichten, daß aller Stoff zu Zweideutigkeiten, und daraus entstehen mögenden Rechtsstreitigkeiten vermieden werde.

Tit. VI.

Vormundschaften und Curatelen.

§. 84.

1) Quellen des vormundschaftlichen Rechts.

1. Die Quellen des F. Kemptischen vormundschaftlichen Rechtes sind die F. Erhardische Landesverordnung Art. 86, nebst einer Menge von Verordnungen, welche das Ganze nicht erschöpfen, als der v. 2. Mai 1731, v. 18. März und vom 15. Jul. 1737, v. 9. Jänner 1739, v. 4. Mai 1740, v. 19. Febr. und 15. April 1749, v. 29. Mai 1752, v. 30. Jänner und 20. April 1758, vom 12. Jänner 1762, v. 29. August 1763, vom 13. August 1781 und 1. März 1782 vorhanden.

2. Als subsidiarisches Recht gelten die Bayerischen Verordnungen.

3. Hiezu kommen als allgemeines Recht für Schwaben die über das Vormundschaftswesen überhaupt und über die von den Vormundschafts-Rechnungen für Schwaben erlassenen Verordnungen.

§. 85.

2) Personen, welche unter der Vormundschaft und Curatel stehen.

Der Bevogtung sind nach den F. Kemptischen Verordnungen und nach der Observanz unterworfen:

1. Unmündige und minderjährige vaterlose Kinder, ungeachtet,

ob sie viel oder wenig im Vermögen besitzen, oder zu hoffen haben. a)

2. Minderjährige Kinder, deren Eltern zur zweiten Ehe schreiten. b)
3. Wittwen, welche jedoch während des Wittwenstandes die Vormundschaft mitführen. c)
4. Ledige Frauenspersonen ohne Rücksicht auf ihr Alter. d)
5. Alle ledige Mannspersonen bis zu ihrer Standesveränderung. — (Bequemlichkeit für die Unterthanen, die ihrem Berufe unbekümmert nachgehen können, und gegen Verschwendung gesichert sind; Vorsorge gegen betrügerische Vermögensverläugnung auswandernder Unterthanen; Furcht, sie möchten nach vergeudetem Vermögen der Gemeinde zur Last fallen, scheint diese Observanz begründet zu haben.) e)
6. Landesabwesende.
7. Alle diejenigen Personen, welche ihrem Vermögen nicht wohl vorstehen können, wohin α) Wahn- und Blödsinnige, β) Verschwender, γ) Taubstumme und δ) beständig Bettlägerige oder mit einer stäten Krankheit Behaftete gehören. f)

§. 86.

3) Bestellung der Vormünder.

1. Wird jemand durch Todesfall, Wiederverheirathung seines Vaters oder andere Zustände in einen solchen Stand versetzt, so ist durch den Ortsvorstand (Amman oder Hauptmann) dem Pflegamt die Anzeige zu machen,

2. das für den Pupillen oder Curanden nicht nur in diesen Fällen, sondern auch nach dem Tode der bereits aufgestellten Vormünder zwei Zeugen oder Vormünder zu bestellen und zu vereiden hat. g)

---

a) F. Erhardische Landesordn. Art. 85. — Verordn. v. 24. Febr. und 20. März 1744.

b) ibidem.

c) F. Erhardische Landesordn. Art. 86.

d) Diese Observanz scheint sich aus der Analogie der Wittwen gebildet zu haben. Sammler der F. Kempt. Verordn. §. 70. S. LXIV.

e) Sammler der F. Kempt. Verordn. a. a. O.

f) F. Erhardische Landesverordn. Art. 86.

g) Landesordn. Art. 86.

3. Weil aber die Ortsvorgesetzte ihrer Pflicht nicht immer Genüge thun, so sind von dem Pflegamte Verzeichnisse über diejenigen Personen zu halten, welche Vormundschaften zu übernehmen fähig, vermögend, und noch mit keinen Vormundschaften belastet sind. a)

4. Ohne vorhergehende obrigkeitliche Bestellung ist es Niemand erlaubt, sich einer Pflegschaft zu unterziehen. b)

5. Dieß hat auch bei vertragmäßigen, testamentarischen und gesetzlichen Vormündern Statt. c)

6. Mehr als drei Vormundschaften sollen keinem übertragen werden. d)

§. 87.

4) Mütterliche Vormundschaft.

Die Mutter kann bis zur Wiederverheirathung in dem Vermögen sitzen bleiben (§. 17.), und hat solches ohne Schmähung mit den ihr beizugebenden Vormündern zu verwalten, mit ihnen hierüber Rechnung abzulegen, und für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. e)

§. 88.

5) Ausantwortung und Verwaltung des Waisenvermögens.

1. Nach Aufstellung der Vormünder ist unter Beiziehung derselben zur Inventur zu schreiten,

2. die Erbtheilung vorzunehmen,

3. bei Wiederverheirathung das Erforderliche in Betreff der Abfindung der ersteehelichen Kinder und etwaigen Bestellung eines dem Vermögen der Eltern angemessenen Vorauses zu besorgen,

4. und das Vermögen den Vormündern nebst einer Abschrift der darauf Bezug habenden gerichtlichen Verhandlung zur gewissenhaftesten Verwaltung zuzustellen.

5. Sollen die Vormünder die Güter der Pflegbefohlenen nicht zu ihrem Nutzen verwenden,

---

a) Pflegamtsordn. Nr. 11.
b) Verordn. v. 29. Aug. 1763.
c) Landesordn. Art. 86.
d) Verordn. v. 20. Apr. 1731.
e) Landesordn. Art. 86. u. Verordn. v. 27. Jun. 1740.

6. noch dieselben ohne obrigkeitliches Decret veräußern, verpfänden, beschweren. a)

§. 89.

6) Rechnungsstellung.

Um sich der gewissenhaften Verwaltung zu versichern, sind die Vormünder nach der Landesordnung Art. 86 zur jährlichen, wenigstens zweijährigen, nach der Verordnung vom 15ten Jul. 1737 zur genauen Administrations-Rechnung anzuhalten. Nach der General-Instruction für die Waisen- oder Pupillar-Rechnungsstellen in Schwaben v. 24. Jänner 1806 §. 3. sind die Waisenrechnungen nur alle zwei Jahre zu stellen. b)

Die Rechnungsform schreibt die General-Instruction vom 24. Jänner 1806 vor, welche an die Stelle der Kemptischen Verordnungen vom 30. Jänner 1739, so wie die vom 24. Jänner 1744 getreten ist.

§. 90.

7) Sicherstellung des Waisenvermögens.

Damit auch vor oder nach der Rechnungsabhör die Sicherheit der Waisengelder nicht Gefahr leide, so ist verordnet, daß

1. die verfallenen, oder von Zeit zu Zeit heimbezahlten Waisengelder bei den Pflegämtern hinterlegt, allda aber nicht länger, als vier Wochen liegen gelassen, sofort mit Vorwissen und Willen der Trager sicher c) angelegt, und
2. zu Verhütung der von den Vormündern zu besorgenden Aufkündung und Verschwendung der Kapitalien die Kasse-Obligationen und Landtafelscheine bei Amt hinterlegt werden.
3. Um den Aemtern und Vormündern den Vorwand, daß die Waisengelder nicht sicher an Zins gebracht werden können, zu benehmen, wurde nicht nur dem Landtafelamte die so viel möglich baldige Unterbringung der allda als bar vorräthig angezeigten Waisengelder befohlen, sondern auch
4. bei der Landkasse die Verfügung getroffen, daß bei der-

---

a) Landesordnung Art. 86.

b) Rggsbl. vom J. 1806 St. XI. S. 83.

c) Verordnungen vom 6. Mai 1740, vom 19. Hornung und 15. April 1749.

selben die Waisengelder von den Vormündern dessen unrücksichtlich, ob diese selbst vermöglich, und Sicherheit zu leisten im Stande seyen oder nicht a), gegen Bescheinigung dieser Eigenschaft angenommen, und um 5½ Procent b) verzinset werden müssen. c)

§. 91.

s) Weitere Verfügungen.

Um sich die Uebersicht über die richtige Vollziehung dieser weisen Anstalten zu erleichtern, wurde verordnet, daß

1. nicht nur die amtlichen Berichte über die geschehene Einvernahme der Rechnungen von Zeit d) zu erstattet, sondern auch
2. die Waisenbücher selbst von 3 zu 3 Jahren an die Regierung zur Revision eingeschickt werden sollen, e)
3. in der nämlichen Absicht wurden zu gewissen Zeiten die Verzeichnisse der im ganzen Lande angesessenen Curanden abgefordert, und den Aemtern aufgetragen, die Waisenrechnungen ohne Rücksicht, ob solche erst wenige Zeit zuvor abgehört worden, durchzugehen, und sich die Sicherheit des Vermögens durch Vorweise der Schuldscheine darthun zu lassen. f)

Gegenwärtig treten die deshalb allgemeinen Vorschriften in Betreff der Vormundschafts-Tabellen ein.

---

a) Man nahm zwar zu dieser Einschränkung laut der Generalien vom 13. August 1781 und 1. März 1782 bei dem damaligen zu starken Zufluß der Waisengelder in die Landkasse die Zuflucht. Allein man wurde in kurzer Zeit von der Unausführbarkeit dieser Einrichtung, und von der Gewißheit des Satzes, daß auch ein reicher Vormund eben keinen Beruf fühle, Gelder auf seine Gefahr unsicher auszuleihen, oder feiernd zu verzinsen, überzeugt. Samml. Not. b. S. LXIX.

b) Vermög der Regierungs-Verordnungen vom 1. Juli 1763 und 18. Jänner 1771 mußten die Waisengelder bei der Landkasse um 4 Prozent verzinset werden. Den 23. Juni 1775 wurden die Zinse vom ersten Jahre auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt. Gegenwärtig aber werden diese Gelder im ersten sowohl, als in den folgenden Jahren zu $3^1/_2$ Prozent bei der Altkemptischen Landkasse verzinset. ibid. S. LXX. Note c.

c) Verordnung vom 12. August 1768.

d) Verordnung vom 2. Mai 1731 und 18. März 1737.

e) Verordnung vom 11. Jun. 1762.

f) Verordnungen vom 10. April 1758 und vom 29. Mai 1752.

Tit. VII.

Grundeigenthum und Dienstbarkeiten.

§. 92.

I. Verschiedene Arten von Gütern.

1) Aufzählung derselben.

In dem ehemals Fürstl. Kemptischen Gebiete kommen verschiedene Arten von liegenden Gütern vor:

1. die eigenen lehenfreien Güter,
2. die Lehengüter (Erblehen),
3. die Gotteshausgüter, Fall- und Schupflehen genannt,
4. die Erbpachtsgüter, die lebenslänglich,
5. die Zeitpachtsgüter, die auf gewisse Jahre verpachteten Güter,
6. die Bodenzinsgüter, die meist in und um das Stift herum liegenden Bodenzinsfelder,
7. die neuen Kemptischen Ehrenschatzgüter, a)
8. dritte Pfenniggüter.

§. 93.

2) Bodenzins und herrschaftliche Pachtgüter.

Bodenzinsfelder, wofür bis zum Beweise des Gegentheils alle in und um das Stift liegende Felder zu halten sind b), werden,

1. gegen einen gewissen jährlichen Zins benützt, und können
2. von der Herrschaft stündlich an sich gelöset werden;
3. sie sind wie die eigentlichen Pachtgüter, welche unter gewissen zwischen der Herrschaft und den Beständnern verabredeten Bedingungen, auch zuweilen gegen Ehrenschatz lebenslänglich verliehen worden, als unbeschränktes, herrschaftliches Eigenthum anzusehen. c)

---

a) Samml. der Fürstl. Kemptischen Verordn. S. XLIX — LIII.

b) Hofkammerordnung v. 15. Sept. 1764. N. 50. S. 165.

c) Samml. der Kempt. Verordn. §. 59. S. L.

§. 94.

3) Ehrenschatzgüter.

Von diesen erst seit jüngeren Jahren verliehenen Bodenzinsfeldern sind die meist ehrschätzigen Güter, welche ein gewisses Grasgeld oder Bodenzins entrichten, wohl zu unterscheiden.

§. 95.

4) Gotteshausgüter.

Vermöge des Landrezesses v. J. 1732 Art. 11. Samml. N. 51. Fol. 166 wird zwar

1. diesen Gütern die Eigenschaft herrschaftlicher Bestandtheile zugestanden,

2. zugleich aber bedungen, daß dem Unterthan, der sie einmal verehrschatzt hat, ein solches Gut außer einem ganz besondern und außerordentlichen Falle, und anders nicht als gegen hinlänglichen, beider Seits verglichenen Ersatz, abgenommen, und daß

3. denselben unverwehrt seyn soll, bei Abtretung des Gutes an ein Kind mit herrschaftlicher Erlaubniß zum Besten der übrigen Kinder eine Auslosung, jedoch nicht nach dem Steueranschlage, ohne herrschaftliches Präjudiz, und ohne besondere Beschwerung der Güter nach herrschaftlichem und billigmäßigem Erkenntniß zu bedingen.

4. Bei Uebergaben an Kindern werden 10 PCt. nach dem Grundwaidenfuße, und bei Auslösung an Fremde gewöhnlich etwas mehreres, jedoch nie über 20 PCt. von der Auslösungssumme zum Ehrschatze bezogen.

5. Nach der Verordnung vom 29. April 1774 steht sogar den Gotteshaushubern die eigenmächtige und unangefragte Versicherung ihrer Schulden auf ihre Gotteshausgüter, in soferne die künftige Auslösung dazu hinreicht, nicht in Gestalt eines Vertrages, sondern einer zu jeder Zeit wieder abzuändernden herrschaftlichen Verordnung zu. a)

§. 96.

5) Neu-Kemptische Ehrenschatzgüter.

Die Neu-Kemptischen Ehrenschatzgüter werden, wenn

---

a) Samml. der Fürstl. Kempt. Verordn. §. 60. S. LI.

schon der Landesrezeß auf dieselben keine Anwendung findet, in der Hauptsache nach dem nämlichen Fuße behandelt. a)

§. 97.

6) Lehengüter.

1. Die über Lehengüter vorgenommenen Veräußerungen müssen bei dem Lehenhofe angezeigt,

2. bei Verpfändung, in soweit als der Werth der Lehen nach dem Steuerfuße beträgt, Lehenconsense eingeholt, und

3. bei Veränderungen des Lehenherrn und Vasallen gegen Entrichtung der Lehentaxe, die bei den hohentannischen 3 fl. 20 kr. vom Hundert, von den übrigen 2 fl. 30 kr. beträgt, und gegen Ablegung der Lehenpflicht empfangen werden.

4. Im übrigen haben sie mit den ganz eigenen Gütern fast gleiche Beschaffenheit. b)

5. Bei den zur Herrschaft steuerbaren Alt = Kemptischen Gütern wird der Werth des Lehenguts nach dem Steuerfuße laut herrschaftlicher Declaration vom 22. März 1754 §. 12. Fol. 106 nach der neuesten Ausgabe und bei den andern Lehengütern nach dem letzten Kaufschilling regulirt.

§. 98.

7) Dritte Pfenniggüter.

In der Vogtei Aitrang sind auch sehr viele dritte Pfenniggüter, von welchen bei gewissen, in dem Vertrag v. 11. Mai 1739, bestimmten Veräußerungsfällen der dritte Theil des Kaufschillings zu entrichten ist. c)

§. 99.

8) Leibfällige Güter.

1. Die Leibeigenschaft ist durch die Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 6. nach den näheren Bestimmungen des Edictes v. 31. Aug. 1808 aufgehoben. d)

2. In Betreff der streng leibfälligen Güter im Iller = und

---

a) Sammlung der Fürstl. Kemptischen Verordnungen. S. LII.

b) ibid §. 61. S. LIII.

c) ibid. Not. g. S. L.

d) M. s. das Rggsbl. v. J. 1808 S. 987 und das Gesetzbl. v. J. 1818 S. 111.

Oberdonaukreise, gegenwärtigen Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, hat die Verordnung v. 7. Oct. 1813 und der §. 36 der Kön. Erklärung über die Fixirung und Umwandlung der Zehent- und gutsherrlichen Gefälle v. 8. Febr. 1825 Statt. a)

§. 100.

II. Dienstbarkeiten.

Im Betreff der Dienstbarkeiten zeichnet sich die einzige Verordnung v. 22. Sept. 1741 aus, vermöge welcher alle schädliche Fahr- und Fußwege ohne Rücksicht auf die nach gemeinem Rechte vorwaltende Verjährung abgeschafft werden sollen.

Tit. VIII.

Kempter Landtafel und Todtenbuch.

§. 101.

I. Landtafel.

Unter allen Fürstlich Kemptischen Gesetzen nahm die mit Recht berühmte Landtafel den ersten Platz ein. Sie allein sagte sich schon in den frühern Zeiten von der Theorie des gemeinen Rechtes los, und stellte in ihrer Einfachheit schon 84 Jahre vorher die Grundzüge einer guten Hypotheken-Ordnung und eines fest begründeten Creditwesens auf, denen erst im J. 1822 die an ihre Stelle tretende Bayerische Hypotheken-Ordnung folgte.

Die Kempter Landtafel sorgte nicht allein für den Real-Credit, sondern auch durch ihr Todtenbuch, oder ihre Nebenlandtafel für den Personal-Credit in Hinsicht der Personen, welche weder liegende Güter noch Grundstücke, weder Real-Gerechtigkeiten noch Häuser besaßen, und füllte dadurch eine Lücke aus, welche die sonst vortreffliche Bayerische Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung noch offen gelassen, oder vielmehr, da sie gerichtlich protocollirte und außergerichtliche For-

a) Rggsbl. v. J. 1813. S. 1275. u. v. J. 1825. S. 110. §. 36. Diese auf den ehemaligen Oberdonau- und gegenwärtigen Regier.-Bezirk von Schwaben sich beziehenden Verordnungen, sind am Ende dieses Bandes beigefügt.

derungen in eine und dieselbe Vte Klasse warf, gar nicht beachtet hat. Sie mag daher ausnahmsweise in kurzem Auszuge dahier stehen.

Die Landtafel ist das zur Sicherung der Gläubiger verordnete Hypothekenbuch.

1. Dasselbe wurde im J. 1738 errichtet, und die deshalb erlassene Verordnung im J. 1768 mit einigen Veränderungen erneuert.

Um desto geschwinder damit zu Stande zu kommen, wurde die unentgeldliche Intabulation der vorhergehenden Schulden vollzogen.

2. Der Eintrag in die Landtafel war nach der ursprünglichen Verordnung an keine bestimmte Summe des Vermögens gebunden, nach den vom J. 1768 beiliegenden Gründen mit Ausschluß der Häuser und des Mobiliar-Vermögens bis auf drei Viertheile des eingeschätzten Werthes beschränkt. Ein Viertheil nebst Haus- und Mobiliar-Vermögen blieb zur Deckung der nachfolgenden Forderungen frei, und konnte nicht weiter verhypothecirt werden.

3. Diese Forderungen sind die Gerichts-, Gant- und Criminal-Kosten. Die nicht älter als ein Jahr alten Land- und herrschaftlichen Gefälle mit Ausschluß der über 6 Monate alten Biergelder der herrschaftlichen Bräuhäuser, die vorgeschossene Samenfrucht des letzten Jahres, Alimente, Krankheits- und Leichenkosten, Liedlohn, pfarrliche Rechte, Kirchen und milden Stiftungen schuldige nicht über drei Monate rückständige Zinsen und Gefälle.

4. Nach neuerer Verordnung war jedoch aller Unterschied in Rücksicht der ersten $\frac{3}{4}$ und des letztern $\frac{1}{4}$ aufgehoben, und konnte auch über den Betrag der erwähnten $\frac{3}{4}$ für das rückständige $\frac{1}{4}$ und übrige Vermögen des Schuldners auf Gefahr des Gläubigers intabulirt werden, wogegen den oben benannten Forderungen das vermöge der älteren Verordnungen zugestandene Vorzugsrecht gesichert war. Nur vermißt man in den Landtafelscheinen den nothwendigen Kaufpreis, oder die Taxe des Grundstücks.

5. Die Prioritäts-Ordnung war äußerst einfach. Alle die unter Nro. 3 angeführten Forderungen kamen in die erste Klasse zu stehen, und wurden, wenn das Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreichte, mit Ausnahme der Gerichts- und Gantkosten pro rata, oder nach

dem Verhältnisse ihres Betrages befriediget. Alle, sowohl sicher, als auf Gefahr intabulirte, nach ihrer Ordnung sammt privilegirten 1 ½ jährigen Kapitalzins kamen in die zweite Klasse. Mehr als drei Klassen kannte die Kempter Gantordnung nicht.

9. Was nicht intabulirt war, hatte außer den erwähnten in die erste Klasse kommenden Forderungen keinen Vorzug. Alle persönlichen Freiheiten und stillschweigende Verpfändungen waren völlig aufgehoben, alle General- und Special-, gerichtliche und außergerichtliche Hypotheken, Pfandschaften, Verschreibungen, oder was sie für Namen haben mögen, für unkräftig erklärt.

7. Bürgschaften und Expromissionen, Auslösungen, Voraus, Rückfälle und Zieler, vorzüglich die Abschlagszahlungen mußten, und zwar letztere in Zeit von sechs Monaten, wenn sie ein Privilegium genießen sollten, intabulirt seyn; Leibgedinge gleichfalls, und zwar binnen drei Monate unter Verlust des Drittheils bei unterlassener Intabulirung.

8. Nicht intabulirtes Stellvieh, so ein Unterthan dem andern gibt, wurde zur Concursmasse gezogen.

9. Intabulirte Zieler sollten nicht anschwellen, und jedes vernachlässigte Ziel verlor sechs Monate nach der Verfallzeit seine Landtafel-Stelle, und sank zu einer bloßen Currentschuld herab.

10. Bei Intabulirung der Schuld wurde die Gegenwart des Schuldners oder dessen Specialvollmacht erfordert, bei Löschung derselben war die des Gläubigers hinreichend.

11. Alle Käufe, Tausche, Contracte und Veränderungen, welche der Unterthanen liegendes Vermögen abändern, vergrößern oder verkleinern, mußten bei eigener Haftung von den Aemtern zum Landtafel-Amte eingeschickt werden. Anfangs mußte dieß binnen 4 Wochen geschehen, später mußten diese Auszüge alle Vierteljahre eingeschickt werden.

12. Indessen that jeder Käufer sehr wohl, wenn er gleich nach geschehenem Kaufe hiervon bei der Landtafel die Anzeige machte, indem er widrigen Falls, für die während der Zeit von dem Landtafel-Amte aus Unwissenheit der vorgegangenen Veräusserung intabulirte Schulden des Verkäufers allerdings mit Vorbehalt des Regresses zu haften, oder wenigstens den intabulirten Gläubigern das vorgeschriebene Gut zu überlassen verbunden war.

13. Auch waren besondere Formulare für die Landtafel-Scheine vorgeschrieben.

§. 102.

II. Todtenbuch.

Für Personen, welche weder liegendes Vermögen, noch Häuser, sondern bloßes Mobiliar-Vermögen besaßen, Handlung, Profession und Künste trieben, war mit Ausnahme der Minister, Cavaliere und Räthe ein sogenanntes Todtenbuch oder Neben-Landtafel angelegt, worin jeder Gläubiger auf seine Gefahr seine Forderung setzen lassen konnte, und wornach sämmtliche eingetragene Forderungen nach Abzug der oben unter Nro. 3 erwähnten privilegirten Forderungen nach ihrer Zeit und Stelle in der Landtafel befriediget wurden. a)

Tit IX.

Contracte.

§. 103.

I. Protocollirung der Contracte,

1) über liegende Güter

α) überhaupt.

Nach der Verordnung vom 20. Mai 1791 und deren Erläuterung vom 27. Mai 1797 b) sind

1. alle Contracte, auch die über unbewegliche Güter, von dem Augenblick des geschehenen Handstreichs an verbindlich, wenn sie in Gegenwart von zwei Zeugen verabredet, oder zu Papier genommen, und von den Contrahenten unterschrieben wurden, doch müssen solche

---

a) Man sehe die Verordnungen vom 14. und 15. April 1738, die drei Verordnungen vom 6. April 1768, die Verordnungen vom 30. Sept. 1769 und die vom 29. April 1774, das Landtafel-Amt betreffend, sowie die Gantordnung vom 6. April 1768 in der Sammlung aller noch jetzt brauchbaren, die hochfürstlich kemptische bürgerliche Gerichts-Verfassung und das Kemptische Privat-Recht betreffende Verordnungen sammt einer Einleitung dazu. Kempten 1793. S. 35 — 60.

b) Samml. der Fürstl. Kempt. Verord. N. 53 S. 173, u. N. 130 S. 343.

2. unter Vermeidung der laut der älteren Verordnungen angedrohten Annullirung derselben und einer willkührlichen Strafe a) innerhalb 14 Tage dem Amte angezeigt und protocollirt werden.
3. Weigert sich ein Theil, um die Protocollirung des Contractes anzusuchen, so liegt es dem Mitcontrahenten ob, bei Amt die Anzeige zu machen und zu bitten, den Gegentheil zur Protocollirung des Contractes anzuhalten.
4. Ist die Frage über die Verbindlichkeit, den Contract erfüllen zu müssen, rechtlich oder gütlich entschieden, so wird α) von dem Pflegamte, worunter das Gut, worüber contrahirt wurde, gelegen ist, ohne Rücksicht auf den besondern Gerichtsstand der Contrahenten b), β) mit Protocollirung des Contractes fortgefahren, es sey denn, γ) daß besondere Umstände, welche die amtliche Genehmigung des Contractes mißrathen, im Wege stünden, δ) welchen Falls dergleichen Contracte keineswegs, auch nicht einmal unter dem Vorbehalt künftiger Ratificationseinholung, ohne vorläufig erfolgte Erlaubniß der höheren Stelle zu Protocoll gebracht werden darf. c)
5. Unter die Klasse der auf höhere Anweisung beruhenden Contracte gehören
   α) die Veräußerung ganzer Güter und Häuser bei vorwaltender Bedenklichkeit, ob der Kaufschilling zur Bezahlung aller, zumal der intabulirten Schulden hinreichen werde. d)
   β) Uebergaben und Käufe an Personen, welche das in der Verordnung vom 22. Febr. 1760 vorgeschriebene Vermögen zu 400 fl. nicht besitzen e), oder bei denen sonst vorauszusehen, daß sie den allenfalls zu hohen Kauf nicht bestreiten können.
   γ) Contracte, wodurch den Gütern beschwerliche und ver-

---

a) Landesordnung Art. 80. Verordnung v. 24. Mai 1765. Verordnung v. 24. Febr. 1744. (Samml. N. 62 S. 201.)
b) Verordn. v. 28. Jänner 1735. (Samml. N. 39 fol. 142.)
c) Verordn. v. 26. Apr. 1748 Samml. N. 54 fol. 178.
d) Verordn. v. 1. Apr. 1740. (N. 47 der Samml. S. 158) und v. 22. Aug. 1774.
e) Samml. N. 55. fol. 180.

botene Dienstbarkeiten (§. 100.) und Gefälle aufgebürdet werden. a)

δ) Contracte, worin die Erbauung neuer Leibsgedinghäuser bedungen wird.

ε) Contracte mit Bedingnissen, deren Erfüllung nicht in der Gewalt des Contrahenten oder des Amtes steht, z. B. die Verschreibung einer Handwerksgerechtigkeit ꝛc.

ζ) Contracte, welche die Vertheilung eines Hauses oder Guts in mehrere nach sich ziehen.

η) Contracte wegen Veräußerung einzelner Grundstücke. b)

ϑ) Contracte in Rücksicht des Pflegamts diesseits der Iller, die Contracte aller im Hofzaun nicht angewiesenen Acquirenten über Häuser und einzelne Herbergen, deren Verwilligung von der Regierung abhängt. c)

§. 104.

β) Protocollirung der Contracte über Lehengüter.

1. Contracte über **Lehengüter**, wenn solche als **ganz lehenbar** angegeben werden, so wie

2. über angeblich **ganz lehenfreie** Güter dürfen unbedenklich protocollirt werden, wohingegen

3. Contracte, welche nur **zum Theil** als lehenbar angegeben werden, ohne vorläufige Beibringung eines lehenamtlichen Verzeichnisses über die bei dem zu veräußernden Gute befindlichen Lehenstücke nicht niedergeschrieben werden dürfen.

4. Damit der Lehenhof nicht gefährdet werde, so sind von 3 zu 3 Monaten summarische Auszüge der bei allen Aemtern vorgegangenen Alimentations- und Heirathscontracte, wenn durch die letztern der Besitzer des Lehenhofs verändert wird, zum Lehenhof einzuschicken.

5. Die Unterthanen aber sind schuldig, die über Lehengüter abgeschlossenen Contracte 4 Wochen nach Protocollirung des Contracts oder doch nach verflossener Anfallszeit (§. 123) beim Lehenhof umschreiben zu lassen.

6. Bei Veräußerung einzelner lehenbaren Grundstücke von ganzen Lehengütern ist der lehenamtliche Consens, wenn solcher nicht durch Regierungserlaubniß, die ohnedieß bei jeder Veräuße-

---

a) Verordn. v. 26. Apr. 1748. (Samml. N. 54. fol. 178.)

b) Verordn. v. 26. Apr. 1758. (Samml. N. 45. fol. 178.)

c) Verordn. v. 9. März 1756. (Samml. N. 56. fol. 183.)

rung einzelner Grundstücke erforderlich ist, supplirt wird, bei dem Lehenhof einzuholen. a)

§. 105.

γ) Protocollirung der Contracte über Gotteshausgüter.

Contracte über Gotteshausgüter dürfen

1. ohne vorläufige Genehmigung der Hofkammer, die sich sowohl auf die Auslosungen selbst, als Leibgedinge erstreckt, nicht zu Protocoll genommen werden.
2. Dabei müssen die Protocolle wörtlich nach dem bei der Hofkammer genehmigten Contracts-Aufsatze verfaßt werden, ohne daß
3. selbst mit Einwilligung der Contrahenten hieran etwas geändert werden darf. b)

§. 106.

2) Protocollirung der Contracte über Gerechtsame.

α) Handwerksgerechtigkeiten.

1. Veräußerung der Handwerksgerechtigkeit mit und ohne Haus hängen von der landesherrlichen Gnade ab, und können dergleichen Contracte ohne Erlaubniß des Landesherrn nicht abgeschlossen, noch protocollirt werden.

2. Von dieser Regel sind jedoch diejenigen Handwerksgerechtigkeiten, welche in den Gebäuden eine besondere Einrichtung, als: z. B. Schlosser- und andere Gerechtigkeiten, Ehehaften, worunter die Tafernen-, Becken-, Badstuben- und Schmiede-Gerechtigkeiten u. s. w. zu rechnen sind, ausgenommen. c)

§. 107.

β) Melbereien, Hucker u. s. w.

1. Melbereien, Huckereien und andere von landesherrlicher Vergünstigung abhangende, gegen jährliche Recognition verliehene Gewerbe, können ebenfalls weder verkauft, noch verpachtet werden, mithin hat

---

a) Verordn. v. 11. Febr. 1729 (Samml. N. 37. S. 135.) Verordnung v. 15. Jänner 1779.

b) Verordn. v. 6. Mai 1767 und v. 14. Sept. 1763. (Samml. N. 57 und 58. S. 184 und 185.)

c) Verordn. v. 22. Dec. 1749 und vom 22. Mai 1780. (Samml. N. 59 und 60. S. 187 und 189.)

2. die Protocollirung, wenigstens ohne vorher erhaltene Bewilligung nicht Statt. a)

§. 108.

γ) Kirchenstühle.

Wenn Kirchenstühle von den Häusern, zu denen sie gehören, veräußert werden wollen, so müssen solche Contracte dem Oberstheiligenamte angezeigt und allda protocollirt werden. b)

§. 109.

3) Protocollirung der Contracte über bewegliche Sachen.

1. Die Contracte über bewegliche Sachen sind der Regel nach weder der Protocollirung, noch sonst einer gerichtlichen Leitung unterworfen.

2. Hiervon sind jedoch die Holzverkäufe außer Landes, oder an einheimische Holzhändler, wenn der Kaufschilling 10 fl. übersteigt, welche allerdings protocollirt werden müssen, ausgenommen. c)

§. 110.

II. Schenkungen.

1. Schenkungen sind, wenn der Betrag nicht 500 fl. übersteigt, vom Augenblicke der geschehenen Einwilligung, verbindlich. d)

2. Schenkungen zu Heirathsgütern müssen bei den Aemtern angezeigt und beschworen werden, und sind nur alsdann verbindlich, wenn zwei Zeugen bei dem Contract gewesen, oder derselbe zu Papier gebracht und von den Parteien unterschrieben wurde. e)

3. Schenkungen, welche 500 fl. übersteigen, sind vor erfolgter Insinuation und Protocollirung bei Gericht unverbindlich. f)

---

a) Hofkammer-Rescript an das Pflegamt diesseits der Iller v. 20. Febr. 1768 (Samml. Nr. 61. S. 190.)

b) Verordn. v. 24. Mai 1765. (Samml. N. 62 fol. 191.)

c) Verordn. v. 28. Apr. 1747 (Samml. N. 63. S. 192.)

d) Verordn. v. 20. Mai 1791 (Samml. N. 55. S. 175.)

e) Verordn. v. 11. Sept. 1761. Samml N. 65. S. 195 und Verordnung v. 20. Mai 1791.

f) Verordn. v. 20. Mai 1791.

§. 111.

III. Bürgschaften.

1. Nach der Landesordnung Art. 83 ist das Verbürgen gegen fremde Herrschaften verboten; allein dieß ist durch die Observanz aufgehoben, welche sich auch in allen weitern Fällen nach den gemeinen Rechten richtet. a)

2. Mit den Bürgschaften wird nach der Bemerkung des Sammlers gewöhnlich auch der Verzicht auf die Excussionswohlthat des ersten Schuldners verbunden, weil sich der Bürge gewöhnlich als Bürge und Zahler verbindlich mache. Allein die Verbindlichkeit als Bürge und Zahler, oder als Selbstschuldner ist dazu nicht hinreichend, indem der Verzicht nicht in allgemeinen, sondern in speciellen Ausdrücken geschehen muß, weshalb nicht einmal der allgemeine Verzicht auf alle Einreden hinreicht. b)

3. Wenn die Bürgschaft in des Bürgen Landtafel versichert wird, so kann die verbürgte Summe als gerichtlich versicherte Schuld in der zweiten Klasse gefordert werden. — Gegenwärtig fällt dieß hinweg, da keine Landtafel mehr für gerichtliche Schulden existirt, und lediglich das allgemeine Hypotheken- und Prioritätsgesetz vom 1. Juni 1822 Statt hat.

§. 112.

IV. Contracte mit Juden und mit Wirthen.

Das in der Landesordnung Art. 58 und 63 enthaltene Verbot

1. mit Juden zu handeln, und
2. den Wirthen nicht mehr als 100 fl. für Weine zu creditiren,

hat die Observanz aufgehoben.

§. 113.

V. Kaufcontracte.

Außer dem, was die Kaufcontracte mit einander gemein haben, ist zu bemerken:

1. Früchte auf dem Felde, zumal unter dem wahren Werthe,
2. Häute auf dem lebendigen Vieh zu verkaufen,
3. Güter oder einzelne Grundstücke an Fremde zu veräußern,

ist verboten.

---

a) Samml. §. 174. S. CLVI.

b) Hellfeld Jurispr. for. §. 1917.

4. Bei keinem Leut- oder Weinkaufe sollen mehr als 2 Maß Wein und für 6 Kreuzer Brod verzehrt werden, bei Strafe des Verlustes dessen, was der Wirth mehr auftragen wird, und noch 6 ℔ Pfennig, so wie in Rücksicht der Contrahenten bei Verlust dessen, was an Leihkauf mehr gezahlt wird, und überdieß noch Strafe von 10 ℔ Pf. Später wurden selbst vermöge der bei der Regierung producirten und genehmigten Kaufaufsätze ungleich größere Leihkäufe passirt. b)

§. 114.

VI. Viehgewährschaft.

1. Die gesetzlichen Hauptmängel bei Pferden und Hornvieh begründen die Redhibitionsklage.

2. Die gesetzlichen Mängel bei Pferden sind:

α) lungenrützig,

β) herzschlechtig,

γ) krettig (krätzig),

δ) kollerisch, oder

ε) mit der hinfallenden Krankheit behaftet.

3. Bei dem Hornvieh

α) wenn es von der allgemeinen Viehseuche angesteckt,

β) wirblich,

γ) lungen- und leberfaul, oder

δ) mit der hinfallenden Krankheit behaftet ist.

4. Die Zeit, inner welcher der Mangel dem Käufer angesagt werden muß, ist in der Regel α) bei den Pferden auf 4 Wochen, β) und bei dem Hornvieh auf 4 Wochen 3 Tage festgesetzt.

5. Für ein von einem Juden im Lande gekauftes Pferd ist die Gewährschaft nur so lange zu leisten, als solches noch im Lande steht.

6. Pferde und Vieh, welche gestohlen, oder mit welchen Bestialität verübt worden, sind für beständig und ohne Einschränkung der Zeit, der Gewährleistung unterworfen.

7. Wenn besondere Bedingungen in Rücksicht der Mängel oder Ansagezeit gemacht worden; so ist auf diese und nicht auf das nur zur Aushülfe gegebene Gesetz zu sehen.

---

a) Verordn. Fürst Roman's d. d. 18. Nov. 1641 §. 2. (Samml. S. 280.)

b) Sammler in der Note c. S. 281.

8. Die Beschau an lebendigen oder gefallenen Thieren ist durch eidlich verpflichtete Schaumeister vorzunehmen. a)

§. 115.

VII. Stellvieh.

1. Die Anstellung ausländischen Stellviehs ist den Unterthanen untersagt. b)

2. Soll das nicht intabulirte Stellvieh zur Masse gezogen werden, und im Concurse kein Absonderungsrecht genießen. c)

Tit. X.

Anfall-, Näher- oder Einstandsrecht.

§. 116.

Begriff, Quellen und Gegenstände.

Die Verordnung des Fürsten Roman vom 18. Dec. 1641 d) enthält über das Anfallsrecht sehr detaillirte und genaue Bestimmungen, wozu noch einige neuere, sowohl erläuternde, als in Betreff einzelner Gegenstände erlassene Verordnungen gehören, worunter die v. 17. Sept. 1792 die wichtigste und vorzüglichste ist.

Das Recht, in dem von einem andern geschlossenen Kauf unter den nämlichen Bedingungen einzustehen, das Einstands- oder Anfallrecht, hat sowohl bei unbeweglichen Gütern, als bei Fahrnissen Statt.

§. 117.

I. Einstandsrecht auf unbewegliche Sachen.

1) Fürst Roman's Verordnung.

1. Nicht nur bei Käufen hat nach dieser Verordnung, sondern auch

2. bei Tauschen das Einstandsrecht Statt, zumalen, wenn

---

a) Verordnung v. 22. Juni 1731. (Samml. N. 108. S. 276.)
b) Verordn. v. 24. März 1747. (Samml. N. 122. S. 311.)
c) Verordn. v. 6. April 1768. (Samml. N. 6. S. 48.)
d) Samml. N. 109. S. 278.

α) letztere zum Nachtheil des Einstandsrechts geschehen, oder
β) die Geldaufgabe das geringere eingetauschte Gut an Werth übersteigt.

§. 118.

2) Verordnung v. 17. Sept. 1792.

Durch die Verordnung vom 17. Sept. 1792, welche das Consolidationsrecht der getrennten Güter vorzüglich im Auge hat, wurde Fürst Roman's Verordnung noch näher dahin erläutert:

1. daß das der bloßen Blutsverwandschaft unmittelbar vorgehende Consolidationsrecht dem Besitzer des Hauptguts in Rücksicht der α) von demselben veräußerten Grundstücke sowohl, als der β) durch Vertheilung des Hauptguts entstandenen neuen Güter, oder der auf des erstern Grund und Boden erbauten Häuser zustehen soll.
2. Bei Verkauf der Herdplatte oder bei neuerlicher Vertheilung oder Verstückelung des Hauptguts soll das Consolidationsrecht den Besitzern der von demselben schon zuvor abgetheilten Güter, Häuser oder Herbergen, und zwar, wenn deren mehrere vorhanden, demjenigen, der den größten Theil davon besitzt, zustehen.
3. Eben so soll bei Verkauf der von einem Gute veräußerten Güter, Häuser oder einzelner Grundstücke, das Consolidationsrecht, wenn der Besitzer der Herdplatte sich dessen nicht bedienen kann oder will, den Besitzern der andern davon abgetheilten Güter, oder der darauf gebauten Häuser oder Herbergen zustehen. Dagegen soll
4. für die Zukunft den Besitzern der von einem Gut ohne Vertheilung desselben und Erbauung eines eigenen Hauses veräußerten einzelnen oder auch mehreren Grundstücken kein Consolidationsrecht, weder auf die Herdplatte noch auf die davon veräußerten Güter, Häuser oder einzelnen Grundstücken zustehen.
5. Desgleichen hat auch das Consolidationsrecht, welches aus einer Vereinödung zweier oder mehrerer Güter vorhergegangenen Veräußerung herrührt, nach vorgenommener Vereinödung unter keinem Vorwand mehr Statt, so wie auch
6. die bei der Vereinödung selbst nach der Natur dieses Ge-

schäftes vertauschten Grundstücke keinem Consolidationsrechte mehr unterliegen. a)

§. 119.

3) Wem das Einstandsrecht zustehe.

Das Einstandsrecht steht nach Fürst Roman's Verordnung

1. zuvörderst den Blutsverwandten zu, (aber nicht den Verschwägerten), welche α) zugleich Theil- oder Gemeinhaber sind, β) mit dem, der das Gut zuletzt innen gehabt, im 4ten Grade nach canonischem Rechte oder näherem Grade verwandt sind, und γ) väterliche, mütterliche und dergleichen ererbte Güter zertheilt oder unzertheilt bekommen, und theilbarlich oder noch unzertheilt gemeinschaftlich besitzen, wenn davon ein Theil oder mehrere Theile veräußert werden sollen. b) Das doppelte Band, das der Gemeinschaft und das der Anverwandschaft gibt ihnen vor allen den Vorzug. c)

2. Steht das Einstandsrecht den, wenn gleich mit dem, welcher das zu veräußernde Gut zuletzt besessen hat, nicht verwandten Gemeinhabern, die in Gesellschaft und Gemeinschaft einer Handlung und Güter mit einander gestanden sind, wovon eines oder des andern Antheil veräußert werden soll, d) sowie

3. denjenigen zu, welche dergleichen Güter zwar nicht Gesellschaftsweise, aber sonst die Güter gemeinschaftlich innen gehabt haben. e)

4. Diejenigen, deren Güter mit dem veräußerten Gute unter einerlei Gült und Zins begriffen oder verhaftet sind, (wenn der auf dem Gute haftende Zins mit demselben unter mehreren Besitzern vertheilt ist) haben vor den Verwandten und Gesellschaftern den Vorzug. f) Dieses Einstandsrecht ist unter dem Namen Zinslosung bekannt.

5. Den allein Verwandten, d. i. denjenigen, welche

---

a) Verordn. v. 17. Sept. 1792. (Samml. S. 348.)

b) Fürst Roman's Verordn. §. 12. (Samml. S. 290.)

c) a. a. O. §. 9. ibid. nach geistlichem Rechte. S. 288.

d) Fürst Roman's Verordn. §. 12. Dafeme u. s. w. (Samml. S. 291.)

e) ibid. §. 13. (Samml. S. 291 u. 292.)

f) ibid. §. 12. (Samml. S. 291.)

zwar Verwandte bis im 4ten Grade, aber nicht zugleich Theil- oder Gemeinhaber sind, steht das Einstandsrecht zu, wenn keine in Gemeinschaft stehende Verwandte oder sonstige Gesellschafter oder Gemeinhaber vorhanden sind. a)

6. Nach diesen steht das Anfallsrecht α) den Mitbewohnern des Orts, der Einöde, des Weilers, Dorfs, Fleckens, der Pfarr- und Herrschaftsleute, und β) unter diesen vor allem den Anstößern, d. i. denjenigen zu, welche mit andern ihre Güter an dem veräußerten besondern Stücke anstoßen, oder gelegen sind; b) γ) bei ganzen Höfen, Huben oder Gütern, und nach der Verordnung v. 22. Nov. 1756, auch bei ganzen Herbergen hat der Vorzug der Anstößer nicht Statt. c)

§. 120.

4) Wem das Einstandsrecht weiters nicht zustehe.

1) Verschwägerten, 2) Anstößern bei ganzen Gütern, Häusern oder Herbergen, 3) Gläubigern steht, wie bereits erwähnt, in Rücksicht der ihnen verpfändeten Stücke, kein Einstandsrecht zu, jedoch können solche Bezahlung oder Sicherheit fordern. Auch können überdieß 4) fürstliche Officianten, so wie 5) Bürger in dem Stift solches gegeneinander nicht ausüben.

§. 121.

5) Wenn solches nicht Statt habe.

1. Bei Bestandcontracten hat solches die Verordnung v. 27. Mai 1792 d) aufgehoben.

2. Desgleichen sind α) die öffentlichen Versteigerungen, β) die Uebergaben an Kinder, oder an Kindes-Statt angenommene Personen, sowie γ) alle Contracte über Gotteshauslehen keinem Anfallsrechte unterworfen.

§. 122.

6) Ordnung, nach welcher das Einstandsrecht ausgeübt wird.

1. Bei Beurtheilung des Vorzugsrechts richtet sich das Vor-

a) Fürst Roman's Verordn. §. 13. in fine. (Samml. S. 292.)
b) ibid. §. 14.
c) ibid. §. 14. (Samml. S. 292.)
d) Fürst Roman's Verordn. Art. 3. (Samml. S. 393.)
e) ibid. Art. 2. §. 1. (Samml. S. 289.)

zugsrecht nach der nämlichen Ordnung, wie sie oben §. 119 aufgeführt sind.

2. Diejenigen, welchen das Anfallsrecht aus einem doppelten Grunde zusteht, gehen denjenigen vor, welchen solches nur aus einem Grunde zusteht.

3. Daher haben die Blutsverwandten, welche zugleich Gemeinhaber sind, vor allen andern den Vorzug.

α) Unter ihnen entscheidet die Nähe des Grades.

β) Bei gleich Nahen hat das männliche Geschlecht vor dem weiblichen den Vorzug.

γ) Bei gleichem Geschlechte soll der den Vorzug haben, welcher sich zuerst gemeldet hat. Da sie jedoch zugleich Gemeinhaber sind, so hat der den Vorzug, welcher das Hauptgut, oder, wenn solcher das Einstandsrecht nicht ausüben will, derjenige, welcher den größten Theil der davon getrennten Güter besitzt, und wo beides der Fall nicht ist, entscheidet die Anmeldung.

4. Nach solchen trifft die Gemeinhaber, welche keine Blutsverwandten sind, die Reihe.

α) Unter ihnen hat der, welcher das Hauptgut oder die Herdplatte besitzt, und

β) wenn dieser sich nicht meldet, der, welcher den größten Theil der Grundstücke nebst einem von dem Hauptgute herrührenden Hause besitzt, den Vorzug.

4. Nach den Gemeinhabern kommen die bloßen Blutsverwandten, welche keine Gemeinhaber sind, zur Ausübung des Anfallsrechts.

5. Sind keine solche vorhanden, so trifft

α) die Reihe den Anstößer.

β) Bei mehreren Anstößern hat derjenige, der in der größten Ausdehnung an das verkaufte Gut anstößt, den Vorzug.

6. Bei denjenigen, die ein ganz gleiches Anfallsrecht haben, geht derjenige, welchem aus einem zweifachen Grunde das Anfallsrecht zusteht, unter zwei dem Grade gleich nahen Verwandten vor; z. B. der Verwandte, welcher zugleich ein Gemeindsmann ist, oder an das verkaufte Grundstück anstößt. a)

---

a) Man sehe Fürst Roman's Verordn. §. 9. Samml. S. 288, so wie §. 114 allegirter Verordn. Conf. Samml. S. CL.

§. 123.

ε) Zeit, binnen welcher das Anfallsrecht ausgeübt werden muß.

1. Das Anfallsrecht steht zwar dem Anfallsberechtigten vom Augenblicke des geschehenen Handschlags (des geschlossenen Contractes) zu; a)

2. jedoch hat derselbe solches binnen 4 Wochen auszuüben, und fangen

3. diese 4 Wochen von Zeit der geschehenen Contractsverkündigung an (§ 128).

§. 124.

δ) Wie der Anfall geschehen soll.

α) Erfordernisse.

1. Der Anfallberechtigte muß auf Verlangen dessen, gegen den er das Einstandsrecht ausüben will, eidlich erhärten,

α) daß er für sich und nicht für einen andern das Einstandsrecht ausübe,

β) nie deshalb hierüber mit einem andern einen Vertrag eingegangen habe, und

γ) vor einem oder zwei Jahren einem andern solches nicht übergeben wolle. b)

2. Muß der Anfallsberechtigte alle die Kaufsbedingungen erfüllen, welche den Käufern obgelegen wären,

3. und sowohl dem Käufer als dem Gutsveräußerer wegen Erfüllung des Contractes mittelst Bürg- oder Pfandschaft gehörige Sicherheit leisten. c)

§. 125.

β) In Beiseyn der ursprünglichen Contrahenten.

Das Anbot oder der Anfall soll bei Gericht durch den Anfäller unter den Augen der ursprünglichen Contrahenten geschehen. d)

§. 126.

γ) Verkündigung.

1. Der Anfäller muß daher auf geschehene Anmeldung mit den ursprünglichen Contrahenten auf bestimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

---

a) F. Roman's Verordn. §. 4. (Samml. S. 284.)
b) §. 9 der angeführten Verordnung.
c) Verordn. §. 2. (Samml. S. 287.)
d) F. Roman's Verordnung §. 6, Samml. S. 386.

2. Ohne diese Vorladung ist die Verkündung des Contracts für nicht geschehen zu achten. a)

§. 127.

8) Verhandlung und Entscheidung.

Erscheint der Anfallsberechtigte binnen diesen 4 Wochen, so hat

1. der Veräußerer hiebei den Contract dem Anfallsberechtigten mit allen Umständen vorzutragen, und

2. der Anfallsberechtigte sich über die Ausübung und den Grund des Anfallrechtes, Erfüllung der Kaufsbedingnisse, Entschädigung des gemachten Aufwandes und der erforderlichen Sicherstellung, zu erklären.

3. Auch soll innerhalb dieser 4 Wochen das Anfallrecht gänzlich hergestellt und ausgetragen werden.

4. Außerdem der Contract mit dem ersten Contrahenten aufrecht zu erhalten ist. b)

5. Gegenwärtig wird außer dem Falle, daß Gefahr auf Verzug haftet, nach der Bemerkung des Sammlers die Untersuchung und Entscheidung des Anfallsrechts nach Ablauf der Verkündzeit vorgenommen c). Allein dieß ist gegen die unverkennbar gute Absicht der Verordnung, welche alle Weitläufigkeiten abgeschnitten, und die der Cultur und eigenen Benützung so schädliche Unsicherheit des Eigenthums binnen kürzester Zeitfrist beendiget wissen will; weshalb auch in appellatorio Retractsstreite unter die privilegirten Sachen sollten gerechnet werden.

6. Treten mehrere Ansprecher des Anfallsrechts auf, so sind die Parteien sämmtlich zu vernehmen und ist unter ihnen das Vorzugsrecht gütlich oder gerichtlich auszutragen. d)

7. Unterliegt der Anfäller, so muß er den ersten Contrahenten in Rücksicht aller Kosten, Schäden und Versäumnisses entschädigen. e)

§. 128.

9) Cessionen und Abkommen.

Das Anfallrecht kann dem ersten Contrahenten, um ihm aller Ungelegenheiten und Extorsionen zu überheben, nicht eher

a) F. Roman's Verordnung §. 6, Samml. S. 386.

b) ibid. §. 4 S. 284.

c) Samml. Note e. S. 285.

d) Samml. S. CXLIX.

e) R. Verordn. §. 5. Samml. S. 285.

cedirt, noch mit ihm ein Abkommen getroffen werden, bis solches dem Anfäller zugesprochen worden ist. a)

§. 129.

10) Verzicht.

1. Die Theilnahme am Leihkauf,

2. nicht aber die Gegenwart bei dem Contracte zieht, ohne daß eine Vermehrung hingegen Statt hätte, den Verzicht auf den Anfall nach sich. b)

§. 130.

11) Erlöschung des Anfallsrechts.

Das Anfallsrecht erlöscht

1. durch herrschaftliche Dispensation von dem Anfallsrechte in nichtigen Fällen. Diese Befugniß der Regierung scheint mit dem von Vielen behaupteten, dem Anfällen schon vor der Verkündung des Contractes zustehenden erlangten Rechte (jure quaesito) in Widerspruch zu stehen.
2. Durch den Ablauf der zur Ausübung desselben bestimmten Zeit. c)

§. 131.

II. Vom Anfallrecht auf bewegliche Sachen,

1) überhaupt.

Dem Anfallrecht bei beweglichen Sachen, welches der Regel nach, und wenn keine Gefährde unterläuft, nur bei Käufen Statt findet, sind nach den Kemptischen Verordnungen

1. nicht nur das Brenn- und Bauholz, d)
2. sondern auch die Pferde, das Horn- und anderes Vieh,
3. Früchte, und andere dergleichen Sachen, e)
4. namentlich das Garn, f)
5. ja sogar der Dünger unterworfen. g)

§. 132.

2) Bei Holzkäufen.

Das Anfallrecht bei dem Holz unterscheidet sich von dem Anfallrecht bei andern beweglichen Sachen,

---

a) R. Verordn. §. 10. (Samml. S. 289.)
b) R. Verordn. §. 11. Samml. S. 289.
c) Samml. §. 164. S. CLI. und Note a ibid. s. m. Not f. S. 285.
d) Verordn. v. 9. Aug. 1782, wodurch die ältere v. 20. Jun. 1749 aufgehoben wurde.
e) Verordn. v. 10. März 1747, v. 17. Nov. 1749 u. v. 30. Jän. 1767.
f) M. s. die Marktordnung.
g) Resc. v. 28. Sept. 1729.

1. müssen alle Holzkäufe außer Landes, welche 10 fl. und jene innerhalb Landes, welche 20 fl. oder mehrere betragen, bei dem Pflegamt protocollirt und verkündet werden.
2. Von dem Augenblick der Verkündigung sind die Holzkäufe außer Landes 14 Tage, die innerhalb Landes aber 4 Wochen lang dem Ankauf ausgesetzt.
3. Jedoch scheint bei Holzkäufen, die ein Inländer nicht zum Gewerbe, sondern zum eigenen Gebrauche abschließt, keine Protocollirung und kein Anfallsrecht Statt zu haben. a)

§. 133.

3) **Weitere Bestimmungen.**

Bei allen andern Käufen über bewegliche Sachen ist

1. die Protocollirung nicht vorgeschrieben,
2. die Anfallszeit auf 24 Stunden α) vom Augenblick des geschlossenen Verkaufs, und β) wenn sie zum Nachtheil des Anfallrechtes geheim gehalten wurden, vom Augenblick, da der Anfäller den Kauf erfährt, an gerechnet, beschränkt.
3. Es kommt nicht darauf an, ob die Käufe zu Haus oder auf den Wochenmärkten geschehen.
4. Dagegen sind die auf Jahrmärkten vorgehenden Käufe von dem Anfallrechte befreit.
5. Scheint das Anfallsrecht nicht nur gegen Fremde, wie die Verordnung sagt, sondern auch
6. in Betracht des Hausgebrauchs den Unterthanen gegen den inländischen Händler, und
7. namentlich dem Weber, in Rücksicht des Garns gegen den Garnhändler, und
8. dem Bürger gegen den Huckler, und
9. diesem gegen den inländischen Händler in Ansehung der Victualien zuzustehen. b)

§. 134.

III. Aufhebung desselben bei Handwerksgerechtigkeiten.

Das bei Handwerksgerechtigkeiten ehemals hergebrachte Anfallsrecht wurde durch die weise Verordnung v. 30. März 1787 aufgehoben.

---

a) Verordn. v. 9. Aug. 1782 u. v. 28. April 1747.

b) Verordn. vom 30. Jänner 1767, v. 10. März und 17. Nov. 1749, und 18. Nov 1754. — Auszug des Landrezesses v. J. 1732. Art. 12. Nr. 119. S. 308 und Auszug der stiftischen Marktordnung v. 1. März 1761 (Samml. Nr. 120, S. 309.)

Anhang.

Entscheidungs=Normen und Bestimmungen

über

die Einkindschaft

in Fällen, worüber die Particular= und Statutar=Rechte schweigen.

Inhalt.

1. Einleitung . . . . §. 1.
2. Begriff der Einkindschaft. . . . . . . §. 2.
3. Form. . . . . §. 3.
4. Worauf bei einzugehender Einkindschaft zu sehen? . . §. 4.
5. Gegenstand der Einkindschaft.
   α) was dazu gehöre? . . . . §. 5.
   β) was davon ausgeschlossen. . . . . . §. 6.
6. Großelterliches Vermögen. . . . . . . §. 7.
7. Wirkungen der Einkindschaft. . . . . . §. 8.
   α) Elterliche Gewalt. . . . . §. 9.
   β) Pflichten der Eltern und Kinder. . . . . §. 10.
   γ) Vermögensgemeinschaft. . . . . . . §. 11.
   δ) Verwaltung und Nutznießung. . . . . . §. 12.
   ε) Aus der Natur der Vermögensgemeinschaft und Einkindschaft fließende Beschränkungen,
      αα) Veräußerungen. . . . . . . §. 13.
      ββ) Recht zu testiren. . . . . . §. 14.
      γγ) Enterbung. . . . . §. 15.
   ζ) Pflichttheil. . . . . §. 16.
   η) Wechselseitiges Erbrecht
      αα) der beiderseitigen Eltern und Kinder. . §. 17.
      ββ) Erbrecht der vereinkindschafteten Kinder unter sich. . . . . §. 18.
      γγ) Was Rechtens, wenn eines der vereinkindschafteten Kinder während der Ehe stirbt.
         a. Was in Rücksicht des gemeinschaftlichen Vermögens, ... §. 19.
         b. des eigenen den ersteh elichen Kindern zugefallenen Vermögens, . . . §. 20.
         c. in Rücksicht des Vorauses. . . §. 21.
   θ) Was in Rücksicht der zweitehelichen Kinder Rechtens? §. 22.

8. Aufhebung der Einkindschaft.
α) Gründe derselben:
αα) Allseitige Einwilligung. . . . . . §. 23.
ββ) Ob bei nicht erfolgenden Kindern 2ter Ehe. . §. 24.
γγ) Nichtigkeitsklage. . . . . §. 25.
δδ) Mangelhaftes Einbringen. . . . . §. 26.
εε) Verletzung. . . . . §. 27.
ζζ) Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder,
ηη) schlechte Aufführung, ... §. 28.
ϑϑ) schlechtes Haushalten der Eltern. . .
ιι) Schlechtes Betragen der Kinder. . . . §. 29.
κκ) Grundtheilung. . . . . §. 30.
λλ) Wittibstand. . . . . §. 31.
μμ) Veränderung des Wittwenstuhls. . . . §. 32.
νν) Ehescheidung. . . . . §. 33.
οο) Tod
a. der beiden Eltern, ... §. 34.
b. der ersteheliчhen Kinder. . . . . . §. 35.
β) Wirkungen der Aufhebung
αα) im Allgemeinen, ... §. 36.
ββ) wenn solche von rückwärts . . . . . §. 37.
γγ) wenn solche von nun an eintritt. . . . §. 38.

Entscheidungs-Normen und Bestimmungen

über

die Einkindschaft

in Fällen, worüber die Particular- und Statutar-Rechte schweigen.

---

1) Einleitung.

Bei der vertragmäßigen Erbfolge der Stiefeltern geben die hierüber gerichtlich errichteten Ehepacten den Ausschlag. Wo aber die Einkindschaftsverträge hierüber nichts enthalten, so bleibt uns in Ermanglung statutarischer Bestimmungen nichts übrig, als auf die Natur der Einkindschaft und der Gütergemeinschaft, so wie das in dieser Lehre durch die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten durchkreuzte deutsche Recht unsere Zuflucht zu nehmen.

Meine Absicht ist hierbei nicht, bloß darauf hinzuweisen, auch nicht eine weitläufige Abhandlung hierüber zu liefern, sondern nur die Grundsätze kurz anzugeben, an die man sich bei Errichtung von Einkindschaftsverträgen und bei Entscheidung vorkommender Rechtsfälle mit Sicherheit halten dürfte. So ausführlich, wie Pufendorf a) behandeln die neuesten Schriftsteller über das deutsche Privatrecht, Eichhorn b) und Mittermair c) die Einkindschaft nicht, sie übergehen manche wichtige Fragen und

---

a) Fr. Es. Pufendorf Obs. Jur. univ. Tom. I. Obs. 22. de unione prolium. Conf. Stryk Diss. de successione ab intestato Disp. VIII. Cap. VI. Struv. de unione prolium. Westphal deutsches Privatrecht Th. II. Abh. 48. S. 80 — 94.

b) Eichhorn deutsches Privatrecht. Göttingen 1823. §. 345. S. 894.

c) Mittermair deutsches Privatrecht II. Ausg. §. 370.

Mittermaier bedarf manche Berichtigung. Eichhorn ist wie der Sammler der F. Kemptischen Verordnungen selbst über manche Fragen, die Runde a) nicht berührt, zweifelhaft, und Danz Fortsetzer erschwert durch lange verwickelte Ausführungen bei nicht immer richtiger Entscheidung die gehörige Auffassung. b) Tafinger beschäftigt sich vorzüglich mit der historischen Untersuchung der Entstehung und weiteren Entwickelung der Einkindschaft, und gibt eine leicht faßliche Uebersicht der Natur der Einkindschaft, und der hiebei entstehenden Rechtsfragen, die noch manche Erörterung zu wünschen übrig lassen. c)

§. 2.

2) Begriff der Einkindschaft.

1. Die Einkindschaft ist der zwischen den erstehelichen Kindern und der zur Wiederverehelichung schreitenden Eltern - sowie von dem neuen Ehetheile geschlossene Erbvertrag, vermöge welchen die in die 2te oder fernere Ehe von einem oder beiden Theilen gebrachten erstehelichen und in derselben erzeugten Kindern, sowie die beiden Eheleute gleichheitlich in den zwischen sämmtlichen contrahirenden Theilen gemeinschaftlich gewordenen Vermögen succediren. — Nach den Rechten, wo die Einkindschaft durch den Tod des rechtelterlichen Ehegatten aufgelöst wird, und die Gütergemeinschaft bei nicht vorhandenen Kindern aufhört, muß diese Definition bloß auf die Kinder beschränkt werden. d)

2. Sie wird meistens durch die Ausdrücke bezeichnet, daß der stiefelterliche Theil zum rechten Vater oder

---

a) Runde's deutsches Privatrecht §. 673 — 677.

b) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts nach Runde's System Band VIII. §. 673 — 679. S. 139 — 256. Ganz unrichtig ist die Darstellung, die er von der unvollkommenen und vollkommenen Bambergischen Einkindschaft gibt, wodurch er zu erkennen gibt, daß er dieselbe, so deutlich sie auch ist, vollkommen mißverstanden hat. M. s. meine Darstellung des Bambergischen Landrechts. B. I. §. 705. S. 413. d. W. — Mühlenbruch hat diese Aeußerung in Glück's Fortsetzung der Pandecten Th. 38. S. 101. in der Note ihm nachgeschrieben.

c) D. Wilh. Gottl. Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft Nürnberg in der Felsecker'schen Buchhandlung 1785.

d) Conventio parentum de liberis diversorum matrimoniorum ratione successionis adaequandis. Stryk in usu moderno tit. de adopt. Gail lib. 2. Obs. 25.

rechten Mutter eingesetzt werden, und die von dem einen oder beiden Theilen zugebrachten und die aus dieser Ehe weiters erfolgenden Kinder als von beiden Theilen erzeugte oder leibliche Kinder anzusehen und gleich solchen in dem beiderseits gemeinschaftlichen Vermögen für gleiche und rechtmäßige Erben zu halten seyen.

§. 3.

3) Form.

Zur Form derselben wird

1. die Einwilligung sämmtlicher Theile, beider Eltern sowohl als der Kinder,
2. der Blutsverwandten des Verstorbenen, und
3. der für die minderjährigen Kinder aufzustellenden Vormünder, so wie
4. die Bestätigung des Obervormundschafts-Gerichts nach vorgängiger Untersuchung erfordert.
5. Ein feierliches Inventar, wo solches die Statuten nicht fodern, ist nach Stryk nicht nothwendig, sondern nur ein gewisses Güterverzeichniß, damit man den Vermögensstand hieraus ersehen kann. a)
6. Bei verletzter Form ist die Einkindschaft nichtig. b)
7. Der Fortsetzer des Danzischen Handbuchs hält die Einkindschaft bei verletzten Formen nicht für ungültig, sondern nur dann, wenn die Statuten solche als ungültig erklärten und eine solche Form verletzt worden sey, welche schon gemeinrechtlich die Strafe der Nichtigkeit nach sich ziehen. c)

Allein jedes Geschäft, dem die Gesetze eine gewisse Form vorgeschrieben, ist nichtig, auch wenn die Nichtigkeit von dem Gesetze nicht ausgesprochen worden ist. d) Denn wozu wären die Formen, wenn das Geschäft bei ihrer Nichtbeobachtung noch als rechtsbeständig sollte erklärt werden? In der Festsetzung dieser

a) Stryk de unione prolium §. XV. Diss. Mosculus.
b) Stryk l. c.
c) Danz Handbuch B. VIII. S. 215. u. f.
d) L. 5. C. de LL. Licet legislator fieri prohibuerit tantum, nec specialiter dixerit inutile esse debere, quod factum est. Brunnemann in comment. ad h. L. — Berger Consil. cons. CVI.

Form liegt schon die Absicht und die Erklärung des Gesetzgebers, daß er ein solches Geschäft nur bei Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Formen als gültig anerkennen wolle. a)

Diese Erfordernisse liegen nicht nur in der Natur der Sache, sondern sind auch durch die Observanz bestätiget. Bei Einkindschaften ist immer das Interesse des zur zweiten Ehe schreitenden Ehetheils mit im Spiele, und steht den der Kinder gegenüber; wo dieß aber der Fall ist, so fordert sowohl die gesunde Vernunft, als das gemeine Recht, daß für die minderjährigen Kinder zur Wahrung ihres Interesses Vormünder bestellt werden. b) Die Vernehmung der Verwandten des Verstorbenen, weil sie die erforderlichen Aufschlüsse ertheilen, und am besten das Interesse der Kinder wahren können, ist nützlich und pflegt immer beobachtet zu werden. Die obrigkeitliche Untersuchung und Bestätigung bei einem so wichtigen Acte, wo über das Vermögen der erstehelichen Kinder disponirt wird, wo solche Compascisenten auftreten, und noch mehr als bei Veräußerung eines unbeweglichen ihnen zuständigen Grundstückes können verletzt werden, liegt in den Pflichten der Obervormundschaft, wird durch das deutsche Vormundschaftsrecht bestätigt, und ihm drückt die Observanz, wo auch die Statuten schweigen, das Siegel auf. Vom römischen Rechte kann hier die Frage nicht seyn, da solches die Einkindschaft nicht kennt, und ihr daher auch keine besondere Form vorschreiben konnte. Wir übergehen die übrigen gesuchten Bemerkungen des Fortsetzers gegen Runde, da sie kein practisches Interesse gewähren.

§. 4.

4) Worauf bei einzugehender Einkindschaft zu sehen.

Die Rücksichten, welche bei Eingehung der Einkindschaft sowohl von den Vormündern der Kinder als dem Gerichte, welchem ein solcher Vertrag zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen ist, zu beachten sind, habe ich bereits in der Darstellung des Bambergischen Rechts ausführlich angegeben. c)

---

a) Stryk l. c. §. 13. una ex hoc sollenitatibus omissa, unio ob non servatam formam pro nulla habetur, nisi paciscentes, in quorum favorem requisita fuerit non impugnent, sed potius adquieverint.

b) Runde deutsches Privatrecht §. 676.

c) M. s. B. I. d. W. §. 644 — 646. S. 381 — 384.

Aus dem aufzunehmenden Inventarium ist der Theil zu ersehen, welcher die erstehelichen Kinder, wenn schon gegenwärtig die Grundtheilung einträte, erhalten hätten, und der Theil zu bemessen, welchen sie nach Wahrscheinlichkeit aller Umstände bei künftiger Grundtheilung nach geendigter Einkindschaft erhalten würden.

Werden nach Vergleichung dieser beiden Theile die erstehelichen Kinder bedeutend verletzt, so ist sogleich auf Grundtheilung, werden sie nicht verletzt, auf Einkindschaft ohne Voraus, kann die Verletzung durch einen Voraus ausgeglichen werden, so wie im Zweifel auf einen Voraus, den die reichern Kinder vor den übrigen behalten sollen, ehe sie mit diesen zu gleichen Theilen gehen, zu erkennen, und das Interesse der erstehelichen Kinder dabei stets im Auge zu behalten. Hierbei ist besonders der Betrag des erstehelichen Vermögens, wie der stiefelterliche Theil beschaffen, mit welchen Schulden er behaftet sey, was er gegenwärtig einbringen könne und wolle, und was er in Zukunft sohin noch zu hoffen habe, ob und in wieweit auf den Fall, daß der stiefelterliche Theil nur ein Geringes einzubringen vermöchte, ein Ersatz durch dessen gute Hauswirthschaft und Kinderzucht zu hoffen sey, ob viele oder wenige Kinder aus der zweiten Ehe zu vermuthen, ob die Kinder noch zarten Alters seyen, und deren Erziehungskosten und was dergleichen Umstände noch mehr seyn können, zu berücksichtigen.

Ist der Stiefvater oder die Stiefmutter so begütert, daß die Ungleichheit zum Vortheil Kinder erster Ehe zu groß werden würde, so macht sich der stiefelterliche Theil eine Ausnahme oder einen Vorbehalt, einen gewissen Theil seiner Güter aus, welchen er der Einkindschaft nicht überlassen will, sondern worüber er sich die Disposition vorbehält. a)

§. 5.

5) Gegenstand,

α) was dazu gehöre.

1. Alles Vermögen, was in die Ehe zusammen gebracht, oder in derselben hinzugekommen ist, worüber die Eltern freie Disposition haben, und welches von der Gemeinschaft nicht aus-

---

a) Westphal deutsches Privatrecht. Th. II. Abhandlung 48. §. 5. S. 82.

genommen worden, ist Gegenstand der Einkindschaft, und daher der gemeinschaftliche Beerbung. a)

2. Nicht bloß das gegenwärtig eingebrachte, sondern auch das zukünftige Vermögen der Eltern ist Gegenstand des wechselseitigen Erbrechts. Denn die Erbfolge wird nach der Zeit des Todes und nicht nach der des Vertrages bemessen, und wenn nichts Besonders verabredet, oder sich vorbehalten worden, hat auch kein Unterschied in Rücksicht des Vermögens Statt. b)

§. 6.

β) Was davon ausgeschlossen.

Ausgeschlossen hiervon ist 1. der Vorbehalt der Eltern (§. 4), 2. ausgeschlossen das eigene Vermögen der Kinder (§. 20), 3. ausgeschlossen der Voraus der ersteheIichen Kinder c) (§. 21), 4. ausgeschlossen die großelterliche Erbschaft, in soferne die Großeltern nicht darein gewilliget haben. (§. 7).

§. 7.

γ) Großelterliches Vermögen.

1. Das großelterliche Vermögen ist der Regel nach kein Gegenstand des zur Einkindschaft gehörigen Vermögens, es wäre denn, die Großeltern hätten in die Einkindschaft gewilligt.

2. Jedoch fällt die den Eltern nach dem Tode der Großeltern zufallende Erbschaft in die gemeinschaftliche Masse.

3. Erleben die Eltern dagegen den Tod der Großeltern nicht, so erhalten deren Enkel ausschließlich die großelterliche Erbschaft. d)

4. Gleiches hat Statt, es mögen nun rechtelterliche oder stiefelterliche Großeltern vorhanden seyn.

---

a) Tafinger über die Lehre von der Einkindschaft §. 37.

b) Mich. Godofr. Wernher in comment. ad D. Lib. I. Tit. VII. §. 9. — Heeser de acquaestu conjugali Part. II. loc. XI. n. 197et 200. — Bardili Diss. ne unione prolium th. 33. — ICti. Tubing. Vol. IX. Cons. LXII. n. 47.

c) Stryk de successione ab intestato. Nam nec ad alia liberi admittuntur, quam quae a parentibus veniunt.

d) Stryk de successione ab intestato Disp. VIII. Cap. VI. §. 21.

5. Leben daher die Eltern des verstorbenen Theiles bei eintretender Einkindschaft noch, so fällt ihre Erbschaft gleich nach ihrem Tode den ersteheliche Kindern zu.

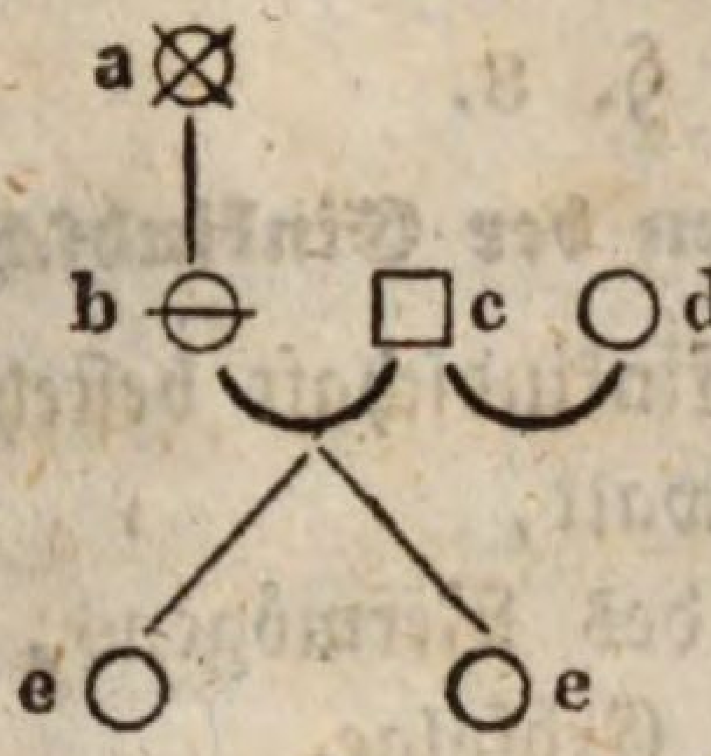

Lebt der Großvater a noch, wenn c die Ehefrau seines verstorbenen Sohnes des b mit d die Einkindschaft eingeht, so erben den a lediglich die ersteheliche Kinder die ee. Denn die Erbschaft des a war seinen vor ihm verstorbenen Sohne noch nicht angefallen, und weder c noch die aus ihrer zweiten Ehe mit d noch etwa erfolgenden Kinder stehen mit dem a in verwandtschaftlichem Verhältnisse, welches das Erbrecht begründet.

6. Leben die Eltern des überlebenden zur zweiten Ehe schreitenden Kindes noch, so kommt es lediglich darauf an, ob und in wiefern die Großeltern in die Einkindschaft mit eingewilliget haben. Haben solche nicht mit eingewilligt, so sind sie ihrem zur zweiten Ehe schreitenden Sohne oder Tochter bloß den Pflichttheil schuldig, der dann in das gemeinschaftliche zur Einkindschaft gehörige Vermögen fällt, und können über das übrige Vermögen zu Gunsten der Kinder disponiren.

7. Disponiren sie aber hierüber nicht, so fällt ihr Vermögen nach ihrem Tode dem Sohne oder der Tochter zu, und gehört hiermit zu dem gemeinschaftlichen Vermögen. Ist aber der zur zweiten Ehe schreitende Ehetheil verstorben, so fällt solches lediglich dessen erst- und zweiteheliche Kindern zu.

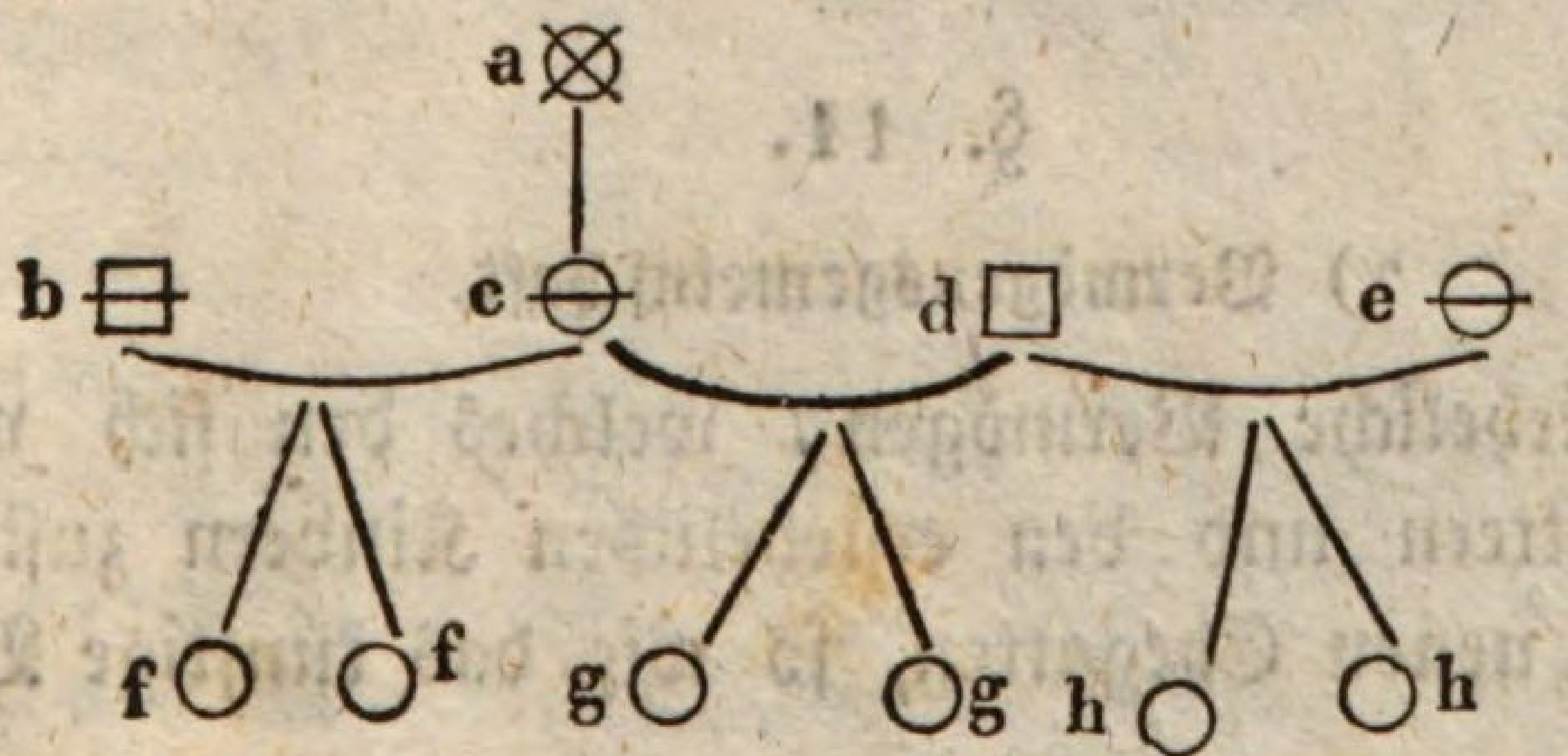

Wenn a der Vater seines zur zweiten Ehe schreitenden Sohnes c in die Einkindschaft nicht gewilliget hat, so erben nach dem Tode des vor ihm verstorbenen Sohnes des c dessen erst-

und zweiteheliche Kinder ff und gg den a als ihren Großvater von Vaters Seite, mit Ausschluß der vereinkindschafteten hh nach gemeinem Rechte.

§. 8.

γ) **Wirkungen der Einkindschaft.**

Die Wirkungen der Einkindschaft bestehen
1. in der elterlichen Gewalt,
2. in der Gemeinschaft des Vermögens,
3. in der wechselseitigen Erbfolge.

§. 9.

α) Elterliche Gewalt.

1. Die gleich gemachten Kinder werden vermöge der Einkindschaft für rechte Kinder, und die gemachten Eltern für rechte natürliche Eltern gehalten.

2. Die unirenden Eltern erhalten daher gleich nach errichteter Einkindschaft alle die Rechte und Befugnisse, welche rechten Eltern zukommen a).

3. Die Verwaltung und Nutznießung steht dem Ehemanne, und nach dessen Tode, der Ehefrau zu b).

§. 10.

β) Pflichten der Eltern und Kinder.

1. Den vereinkindschafteten Eltern liegen gegen die vereinkindschafteten Kinder alle elterlichen, so wie diesen alle kindliche Pflichten ob.

2. Die vereinkindschafteten Eltern müssen daher die vereinkindschafteten Kinder ernähren, erziehen und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dotiren.

§. 11.

γ) Vermögensgemeinschaft.

Das ersteheliche Vermögen, welches den sich wiederverehelichenden Eltern und den erstehelichen Kindern zustand, das Vermögen des neuen Ehegatten, so wie das künftige Vermögen

---

a) Tafinger über die Lehre der Einkindschaft §. 33 u. 34.

b) Tafinger a. a. O. Eichhorn deutsch. Privatrecht. §. 346 N. II. S. 805.

und der Erwerb der beiden Ehegatten ist nicht mehr gesöndertes Eigenthum der contrahirenden Theile, sondern wird eine gemeinschaftliche Masse sämmtlicher Interessenten a).

§. 12.

δ) Vermögensverwaltung und Nutznießung.

1. Die Eltern erhalten die Verwaltung und den Nießbrauch des in die Gemeinschaft geworfenen Vermögens während der Dauer der Einkindschaft, so wie

2. des den Kindern sonst angefallenen oder zum Voraus bestimmten Vermögens.

§. 13.

ε) Aus der Natur der Vermögensgemeinschaft in Einkindschaft fließende Beschränkungen.

αα) Veräußerung.

Aus der Natur dieser unter sämmtlichen Contrahenten Statt habenden Vermögensgemeinschaft fließen manche Beschränkungen.

1. Die vereinkindschafteten Eltern können bei Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens keine zum Nachtheile der vereinkindschafteten Kinder gereichende Handlung, sie können keine Veräußerung vornehmen.
2. Zu einer solchen Veräußerung ist die Einwilligung aller Interessenten, α) nicht nur die der Frau, sondern auch β) die der ersteheIichen Kinder oder der sie vertretenden Vormünder, und bei Veräußerung unbeweglicher Güter, die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich b).
3. Gegen den übel hausenden und verschwenderischen Ehemann kann die Obrigkeit einschreiten, und die Vermögensverwaltung der Frau oder auch einem eigenen Administrator übertragen werden.

---

a) Tafinger a. a. O. §. 33.

b) Tafinger über die Lehre der Einkindschaft §. 34. — Stryk de successione ab intestato Diss. VIII. Cap. VI. §. 17 et 24. — Mittermair ist im D. Pr. Rechte §. 370 gegentheiliger Meinung, weil ein Erbvertrag die Veräußerungsbefugniß nicht hindere. Allein diese Meinung ist ganz unrichtig, und der Natur der Vermögensgemeinschaft und der Absicht der Einkindschaft ganz entgegen. — Eichhorn ist, da er §. 345 von vorbehaltener freier Disposition über einen Theil des Vermögens spricht, gegen die Veräußerung.

§. 14.

ββ) Recht zu testiren.

Das Recht zu testiren steht den vereinkindschafteten Eltern nicht zu. Denn durch die Einkindschaft haben sich die Eltern die Hände gebunden, letztwillige Verfügungen würden dem wechselseitigen Successionsrechte zuwider seyn, die Vermögensmasse vermindern, den ersteheliche Kindern ihr bestgegründetes Recht nehmen, und die Basis umstürzen, worauf der Einkindschaftsvertrag gegründet ist a).

Mittermaier sagt, das Testationsrecht der Eltern werde durch die Einkindschaft nicht weiter beschränkt, als es vermöge eines Erbvertrages der Fall sey b). Allein die Einkindschaft bloß nach dem Rechte eines Erbvertrages zu beurtheilen, ohne hierbei zugleich auf das Interesse der erstehelichen Kinder zu sehen, ist eine einseitige mit nichts zu rechtfertigende Ansicht. Auch steht das Erbrecht der vereinkindschafteten Kinder als Vertragsrecht der Testamentifaction entgegen. **Pufendorf** räumt den Eltern das Recht zu testiren zum Nachtheile ihren leiblichen, nicht der angenommenen Kinder ein c).

Allein er hat die bereits oben angeführten Gründe gegen sich. Die vereinkindschafteten leibehelichen Kinder erhalten ihre Erbtheile auf den Todesfall ihrer Eltern vermöge eines wahren Vertragsrechts, welchem die Eltern durch eine gegentheilige Disposition keinen Eintrag thun können. **Tafinger** scheint aus der Vermögensgemeinschaft zu folgern, daß die Eltern nur in soweit testiren könnten, als die Kinder an dem durch die Einkindschaft erlangten Erbrecht nicht verletzt würden, indem sie bei Errichtung der Einkindschaft nicht auf das Recht zu testiren verzichtet hätten d).

§. 15.

γγ) Enterbung.

Eben so wenig können die Eltern die vereinkindschafteten Kinder enterben. Steht auch den

---

a) **Hommel** Rhaps. Jur. Vol. III. Obs. D. p. 166, wornach auch die Leipziger Juristenfacultät im März 1769 gegen die Testamentifaction der Eltern entschieden hat.

b) **Mittermaier** a. a. O. §. 370 N. VII.

c) **Pufendorf** Obs. Jur. univ. Obs. D. §. 49.

d) **Tafinger** a. a. O. §. 35.

Eltern nach römischem Rechte die Befugniß zu, ihre Kinder aus rechtmäßiger Ursache zu enterben, so tritt doch hier ein ganz anderes Verhältniß ein. Der Enterbung stehen alle die Gründe und zwar mit größerer Stärke entgegen, welche der Testamentifaction entgegen standen. Durch die Einkindschaft ist zwischen den Eltern und Kindern ein Vertragsrecht, ein gemeinschaftliches Vermögen, eine Gütergemeinschaft constituirt, woran jeder seinen ihm gebührenden Antheil hat, der ihm durch die Enterbung nicht genommen werden kann a). Auch nach römischem Rechte können die Eltern ihre Kinder nur in dem Vermögen enterben, das sie von den Eltern dereinst zu hoffen, nicht aber in dem Vermögen, welches ein Kind als Vater- oder Muttergut von seinem verstorbenen Vater oder Mutter erhalten hat, oder durch die Grundtheilung bei nicht eingegangener Einkindschaft erhalten haben würde, oder als eigenes Vermögen besitzt. Dieses Vater- und Muttergut hat aber das Kind in das gemeinschaftliche Vermögen geworfen, und sich bei eintretender Theilung nach aufgehobener Einkindschaft den ihm an dem gemeinschaftlichen Vermögen gebührenden Theil als Entschädigung ausbedungen b).

§. 16.

ζ) Pflichttheil.

1. Da wo die Einkindschaft Statt hat, fällt der Pflichttheil der Notherben hinweg. Denn es bringt schon die Anerkennung dieses Instituts von selbst mit sich, daß diejenigen, welche durch den Vertrag die Rechte leiblicher Descendenten erhalten, entfernteren Verwandten vorgehen. Ein gleiches gilt auch für die unirenden Eltern, da der Vertrag ihnen an dem Vermögen sämmtlicher vereinkindschafteten Kinder das Erbrecht leiblicher Ascendenten ertheilt. Die Stiefeltern schließen, als die nächsten Ascendenten, die entfernteren leiblichen Ascendenten der Kinder aus. Einkindschaftsverträge können daher nicht aus dem Gesichtspuncte der Inofficiosität angefochten werden. Sie sind keine Testamente, sie sind keine Schenkungen, wo-

---

a) Pufendorf Obs. Jur. univ. Tom. I. Obs. CC. §. 50. — Tafinger a. a. O. §. 35. S. 79. — Eichhorn deutsches Privatrecht §. 346. S. 806.

b) Die in legislativer Hinsicht dagegen stehenden Gründe sucht der Commentar des Bambergischen Landrechts §. 829. S. 489. zu widerlegen.

durch der Erwerber ohne alle Vergeltung oder Gegenleistung von seiner Seite (titulo lucrativo) etwas erhält. a)

2. Daß der Stiefascendent ein Testament machen, und die Stiefkinder wenigstens bis auf den Pflichttheil heruntersetzen könne, weil solcher es auch in Ansehung seiner leiblichen Kinder thun dürfe, die Stiefkinder aber nicht mehrere Rechte erlangen könnten, ist falsch. Die Einkindschaft ist ein Erbvertrag. Der, so aus einem Erbvertrage Erbe wird, hat ganz andere Rechte, als der, den bloß die Gesetze zur Succession rufen. Diesem kann seine Succession vom Erblasser geschmälert werden, aber den Vertragserben nicht b).

§. 17.

γ) Wechselseitiges Erbrecht

αα) der beiderseitigen Eltern und Kinder.

1. Durch die Einkindschaft werden keine blutsverwandtschaftliche Rechte, sondern wird bloß das wechselseitige Erbrecht auf das gemeinschaftliche in die zweite Ehe gebrachte Vermögen begründet.

2. Sämmtliche vereinkindschaftete Eltern und Kinder erster und zweiter Ehe beerben sich, wie rechte Eltern und Kinder wechselseitig und gleichheitlich in dem durch die Einkindschaft gemeinschaftlich gewordenen Vermögen.

§. 18.

ββ) Erbrecht der vereinkindschafteten Kinder unter sich.

1. Da die Einkindschaft keine blutsverwandtschaftlichen Rechte, sondern nur das wechselseitige Successionsrecht der Eheleute und sämmtlicher ersteheliche und zweitehelicher Kinder in Betreff des in die zweite Ehe beiderseits gebrachten gemeinschaftlichen Vermögen begründet,

---

a) Breuning qu. an unio prolium tanquam inofficiosa rescindenda sit. — Glück's Commentar über Hellfeld's Pandecten, fortgesetzt von Mühlenbruch Th. 38. §. 1425. S. 102 –106.

b) Westphal deutsches Privatrecht Th. II. Abhandl. 48. §. 10. — Pufendorf l. c. §. 50. spricht wie Westphal bloß von dem adsumto patre. — Eichhorn a. a. O. S. 806 glaubt, im Zweifel müsse die Befugniß zur Enterbung wohl verneint werden. — Mittermaier räumt dieses Recht den leiblichen, aber nicht den Stiefeltern ein.

2. das den Kindern anderswo zugefallene Vermögen aber keinen Gegenstand der Einkindschaft ausmacht: so können auch nur die zweibändigen, und in deren Ermanglung, die einbändigen Geschwister in dem ihnen eigenen und anderswo zugefallenen Vermögen, nicht aber sämmtlich vereinkindschaftete Kinder, succediren a).

3. Sollte dagegen sämmtlich vereinkindschafteten Kindern gleiches Erbrecht zustehen: so würde nicht bloß eine Einkindschaft, sondern nebst solcher auch eine Verbrüderung Statt finden b).

4. Daß ein solcher Vertrag, wodurch sämmtlich vereinkindschaftete Kinder einander ohne Unterschied wechselseitig succediren, bei Eingehung der Einkindschaft unter gewöhnlicher Bestätigung geschlossen werden könne, unterliegt dagegen keinen Zweifel c).

Nach manchen Statuten ist das wechselseitige Erbrecht sämmtlicher vereinkindschafteter Kinder sogar gesetzmäßig, und fällt ihr Erwerb in die gemeinschaftliche Masse.

§. 19.

γγ) Was Rechtens, wenn eines der vereinkindschafteten Kinder während der Einkindschaft stirbt.

a. Was in Hinsicht des gemeinschaftlichen Vermögens.

1. Stirbt eines der vereinkindschafteten Kinder während der Dauer der Einkindschaft, so bleibt alles in dem Zustande, als wenn rechten Eltern eines oder mehrere Kinder gestorben wären d). Stirbt dasselbe α) mit Hinterlassung von ehelichen Kindern, so transmittirt solches sein künftiges Erbrecht auf dieselben, und erhalten diese bei aufgelöster Einkindschaft und eintretender Grundtheilung den Theil, den sein verstorbener Vater oder Mutter würde erhalten haben. β) Stirbt dasselbe ohne Hinterlassung von Kindern, so bleibt sein Antheil an der gemeinschaftlichen Masse, der Theil, den solches bei der künftigen Theilung würde erhalten haben, in der Gemeinschaft als ein mit diesen vermischter, und unter sämmtlich überlebenden Theilen dereinst zu vertheilender Gegenstand.

---

a) Tafinger a. a. O. §. 39.

b) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts Th. VIII.

c) Pufendorf l. c. §. 55.

d) Tafinger a. a. O. §. 36.

Denn durch die Einkindschaft wird das von den contrahirenden Theilen in die Ehe gebrachte Vermögen der erstehelichen Kinder und beiden, sowohl der ersten als Stiefeltern, vermischt und gemeinschaftlich. Dem verstorbenen Kinde ist sein Antheil durch die Grundtheilung noch nicht zugefallen. Dasselbe hat erst nach geendigter Einkindschaft bei Eintretung der Realtheilung ein gegründetes Recht auf den ihm gebührenden Erbtheil, und kann solchen, ehe ihm die Erbschaft nicht angefallen ist, nicht geltend gemacht werden. Erlebt es daher den Anfall nicht, so fällt sein eventuelles Erbrecht hinweg. Wollte man auch dagegen annehmen, das vereinkindschaftete Kind habe in Rücksicht seines Antheils bereits ein jus praesens, das aber erst bei der Realtheilung gültig gemacht werden könne: so sind doch die noch überlebenden, in der Gemeinschaft befindlichen Personen, vermöge des wechselseitigen Erbvertrags der Natur der Einkindschaft und des dadurch zwischen den vereinkindschafteten Eltern und sämmtlich vereinkindschafteten Kindern gemeinschaftlich gewordenen Vermögens, seine vertragmäßigen Erben, so wie der Verstorbene wegen des wechselseitigen Erbrechts der ihrige geworden wäre, wenn er solche überlebt hätte; sein Antheil fällt daher in die Gemeinschaft zurück, oder verbleibt vielmehr in derselben. Ueber diesen seinen Antheil kann er nicht letztwillig verfügen, weil er ihm noch nicht angefallen ist, weil eine solche Disposition dem wechselseitigen Erbrechte zum Nachtheil gereichen würde, weil man nicht einmal weiß, wie viel der Verstorbene dereinst erhalten würde, und ihm durch den Einkindschaftsvertrag als Erbfolgevertrag die Hände gebunden sind. Dieser bindet ihn nicht mehr, wenn er Descendenten als seine gesetzliche Repräsentanten hinterläßt, diese treten an seine Stelle, und auf diese transmittirt er seinen dereinst zu erhebenden Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen; auf fremde Personen, welche in dem Einkindschaftsvertrage gar leicht mitbegriffen sind, kann er solche nicht transmittiren, indem solche sich nicht in der Gemeinschaft befinden, und durch solche und den Erbvertrag ausgeschlossen sind a).

Es können zwar dabei die Stiefgeschwister vor den zweibändigen Geschwistern gewinnen, indem dadurch die künftige Erb-

---

a) Stryk de unione prolium §. 19. Vice versa liberis turbato mortalitatis ordine praemorientibus, parentes unientes, secus ac in adoptione, ad successionem illorum admittuntur.

portion der Stiefgeschwister vermehrt, die der zweibändigen Geschwister, welche bei nicht vorhandener Einkindschaft ihre zweibändigen Geschwister mit Ausschluß der halbbürtigen und Stiefgeschwister würden geerbt haben, vermindert wird. Allein dieß ist bloß zufällig, und wird dadurch ausgeglichen, daß, wenn eines der halbbürtigen oder vereinkindschafteten Stiefgeschwister stirbt, auch dessen Antheil in der gemeinschaftlichen Masse bleibt, und dadurch auch der Antheil der zweibändigen vermehrt wird. Eine solche Zufälligkeit kann aber die Rechte der Einkindschaft nicht aufheben.

Ueberdieß würde das Gegentheil zu manchen Inconvenienzen führen, indem jedes Mal, so oft ein Kind stürbe, um den Theil des Verstorbenen auszumitteln, Grundtheilung gepflogen werden müßte, welche die Contrahenten durch Eingehung der Einkindschaft vermieden wissen wollten. Wollte man dagegen aus den Inventarien den Theil zu Grund legen, welchen das verstorbene Kind würde erhalten haben, wenn sogleich bei Eingehung der zweiten Ehe statt der Einkindschaft die Grundtheilung gepflogen worden wäre: so würde dieser Theil bei dereinst vermindertem Vermögen zu groß, und bei dereinst vermehrtem zu klein seyn, und gegen den Grundsatz angestoßen werden, daß nicht die Zeit, wo der Einkindschaftsvertrag abgeschlossen, sondern die Zeit des Todes der Eltern, wo der Erbanfall sich ereignet hat, oder die, wo wirklich zur Grundtheilung geschritten wird, bei Regulirung der Erbschaftsantheile zu Grund zu legen sey. a)

§. 20.

b. Was in Rücksicht des eigenen Vermögens Rechtens.

1. Das wechselseitige Erbrecht erstreckt sich bloß auf diejenigen Güter, welche unter der Gemeinschaft begriffen sind, b) und nicht auf das eigenthümliche Vermögen der Kinder, oder das, was den Kindern anderswo zufällt. c)

---

a) Der Fortsetzer von Danz deutschen Privatrechts Th. VIII. S. 243, der das gemeinschaftliche und eigene Vermögen der Kinder nicht unterscheidet, läßt in Ermanglung vertragmäßiger und gesetzlicher Bestimmungen die Erbfolge nach statutarischem Rechte in dem Antheile des verstorbenen Kindes an der gemeinschaftlichen Masse eintreten. — Eichhorn in seinem deutschen Privatrechte §. 345. und Mittermaier in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 370 berühren diese Frage nicht.

b) Tafinger a. a. O. §. 37.

c) Das Vermögen, das den Kindern nach der Einkindschaft anderswo zu-

2. So wenig das Vermögen der Kinder einen Bestandtheil der zwischen den Eltern erster Ehe früher bestandenen Gütergemeinschaft ausmacht, eben so wenig kann es auch einen Gegenstand der Einkindschaft der Regel nach ausmachen.

3. Dasselbe ist, wie der von dem einen oder dem andern Ehegatten gemachte Vorbehalt und das großelterliche Vermögen, es hätten denn die Großeltern in die Einkindschaft mit eingewilligt, kein Gegenstand des durch die Einkindschaft begründeten gemeinschaftlichen Vermögens, sondern macht einen von diesem ganz gesönderten Gegenstand aus.

4. Es kann daher auch das durch die Einkindschaft begründete wechselseitige Successionsrecht darauf nicht in Anwendung gebracht werden a).

§. 21.

c. Was in Rücksicht des Vorauses Rechtens.

Da der Voraus als Entschädigung der zu befürchtenden Minderung des Erbtheils der erstehelichen Kinder bei künftiger Minderung ausgesetzt wird: so ist er auch kein Gegenstand des gemeinschaftlichen Vermögens, und ist daher Eigenthum der ersteheltchen Kinder, worüber solche vorbehaltlich des Pflichttheils der Eltern testiren können, und den sie ohne letztwillige Verfügung auf ihre Intestaterben vererben.

§. 22.

9) Was in Rücksicht der zweitehelichen Kinder Rechtens.

Die zweitehelichen Kinder haben das Recht der vereinkindschafteten erstehelichen Kinder nicht, indem bei ihnen die Gründe

---

fällt, ist nach Pufendorf Obs. CC. §. 13, der sich auf Struv. de unione prolium Cap. 3. §. 6. und Schröter Diss. de pacto successorio inter unitos diversi matrimonii liber. Med. 4. n. 25. beruft, kein Gegenstand der Einkindschaft, obgleich er auch dem Stiefvater wie von dem Adventizgute die Nutznießung, so lange das Kind noch im elterlichen Hause und Brode ist, davon zugesteht.

a) Stryk de unione prolium §. 20. Quare si ex hereditate agnatorum vel cognatorum liberis post unionem quisquam obveniat, communioni non subjacebit, nisi expressa et horum hereditas pacto comprehendatur, ubi tamen consensu illorum opus est.

hinwegfallen, welche bei den erstehelichen vereinkindschafteten Kindern Statt haben. Sie haben bloß das Recht der gemeinschaftlichen Erbfolge in dem gemeinschaftlichen in die zweite Ehe gebrachten Vermögen, und die Eltern sind denselben bloß zu dem verbunden, was die Gütergemeinschaft in Rücksicht der in solcher Ehe stehenden Ehegatten mit sich bringt. a)

§. 23.

8) Aufhebung der Einkindschaft.

α) Gründe derselben.

αα) Allseitige Einwilligung.

1. Die Einkindschaft kann nicht einseitig, auch nicht mit Bewilligung beider Ehegatten, wo noch ersteheliche Kinder vorhanden sind, sondern nur mit allseitiger Bewilligung sämmtlicher Interessenten und der, die erstehelichen minderjährigen Kinder vertretenden Vormünder bei hinzukommender obrigkeitlicher Bestätigung aufgehoben werden.

2. Durch den Tod eines der Eltern erhält sie ihre unwiderrufliche Bestätigung. b)

§. 24.

ββ) Ob bei nicht erfolgenden oder vorhandenen Kindern zweiter Ehe die Einkindschaft aufhöre.

Einige Statutarrechte und Landesgesetze erklären in dem Falle, wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe erfolgen, die Einkindschaft für ungültig, indem dieß eine stillschweigende Bedingung sey, und wenn die Bedingung nicht zur Wirklichkeit komme, auch die Einkindschaft hinwegfalle. Andere Gesetze enthalten das Gegentheil.

Enthält der Einkindschaftsvertrag diese Bedingung nicht, so ist auch kein Grund da, dieselbe stillschweigend anzunehmen.

1. Der Theil, welcher keine Kinder hat, sieht voraus, daß er eben sowohl in seiner jetzigen Ehe Kinder erzeugen könne, als nicht. Will er daher den Vertrag nur auf einen dieser Fälle einschränken, so muß er solches ausdrücken. Hat er es nicht

---

a) M. s. hierüber das Bambergische Landrecht, und desselben aus der Natur der Sache entwickelten Gründe §. 842 u. 843 Bd. I. d. W. S. 489 u. 499.

b) Stryk a. a. O. §. 27. — Tafinger a. a. O. §. 41.

gethan, so ist anzunehmen, daß er diese Einschränkung nicht gewollt hat. a)

2. Können ja auch die Eheleute die Gütergemeinschaft eingehen, wodurch das Vermögen in eine fremde Familie fallen kann.

3. Würden, wie der Commentar über das Bambergische Recht sagt, statt den erstehelichen Kindern alle mögliche Gewißheit zu verschaffen, ihre Rechte und die ihrer Eltern in Rücksicht der inzwischen mit Dritten geschlossenen Contracte und der Erbfolge, wenn während hängender Bedingung ein oder das andere mit Tod abgehen sollte, der größten Ungewißheit ausgesetzt seyn, man würde nicht wissen, ob das verstorbene Kind als abgetheilt, oder als vereinkindschaftet zu betrachten sey, und ob und wer daher in dessen Erbtheil und Voraus succedire, anderer Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken b); weshalb auch das Bambergische Recht die Einkindschaft unter der Bedingung folgender Kinder verboten hat. c)

§. 25.

γγ) Nichtigkeitsklage.

Daß bei nicht beobachteter Form die Einkindschaft als nichtig könne angefochten werden, ist bereits da, wo wir (§. 3.) von der Form der Einkindschaft handelten, gezeigt worden.

Bei erhobener Nichtigkeitsklage wird die Einkindschaft nicht sowohl aufgehoben, als vielmehr als nichtig oder nicht bestehend

a) Westphal deutsches Privatrecht. Th. II. Abhandlung 48. §. 4. S. 81. — Stryk de unione prolium §. XXXI. Diss. VIII. in tr. de success. ab intest. Nam unionis pactum taliter conceptum non conditionale est. — Mevius ad jus Lubecense. — Pufendorf Obs. Jur. univ. Tom. I. Obs. 200. §. 20. Nam utique verum non est, eam unioni tacitam conditionem inesse. Quin potius in unione unius conjugis liberi ab altero simpliciter et sine ulla conditione pro veris et naturalibus liberis recipiuntur. — Anderer Meinung sind Runde a. a. O. §. 677. — Tafinger a. a. O. §. 95. — v. Bülow und Hagemann in den praktischen Erörterungen. B. 4. N. 71.

b) B. L. d. W. §. 713. S. 417.

c) B. L. R. §. 712. B. L. d. W. S. 416.

erklärt, da die Aufhebung eigentlich eine der Form nach zu Recht bestehende Einkindschaft voraussetzt, obgleich Aufhebung und Richtigkeit in Rücksicht ihrer Wirkungen öfters zusammentreffen.

§. 26.

ββ) Mangelhaftes Einbringen.

1. Das mangelhafte Einbringen begründet gegen denjenigen Theil, der zu wenig eingebracht, oder seinen Schuldenstand unrichtig angegeben hat, das Recht auf Entschädigung, und

2. wenn diese aus dem gemachten Vorbehalte des Ehegatten nicht geleistet werden kann, auf Aufhebung der Einkindschaft, wobei jedoch

3. auf unbedeutenden Mangel nach dem Satze minima non curat praetor, nicht gesehen wird.

Denn die Einkindschaft und damit verbundene Gütergemeinschaft ist auf das versprochene oder angegebene Einbringen als wesentliche Bedingung, unter welchen die Einkindschaft eingegangen wurde gegründet, wo diese hinwegfällt und das nicht ersetzt werden kann, muß auch die darauf gegründete Einkindschaft und Gütergemeinschaft hinwegfallen.

§. 27.

εε) Verletzung.

1. Eltern können wegen Verletzung nicht auf Aufhebung der Einkindschaft klagen. Es ist bei denselben nicht wohl eine Läsion denkbar; indem sie die volle oder beschränkte elterliche Gewalt über die Kinder erwerben. Auch haben sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie in Absicht des Vermögens, das sie in die Einkindschaft einwerfen, sich nicht durch einen hinlänglichen Vorbehalt vorsehen. a)

2. Bei minderjährigen Kindern hat bei bedeutender Verletzung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

3. Die Verletzung muß aber schon zur Zeit, wo die Einkindschaft eingegangen wurde, existirt haben.

4. Werden die Kinder dadurch verletzt, daß mehrere Kinder,

---

a) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. B. VIII. §. 677. S. 252.

als man hoffte, in der zweiten Ehe erfolgten, so wird eine solche Verletzung nicht geachtet; es sey denn ein Betrug unterlaufen. a)

5. Als Maßstab dieser Verletzung ist der Theil anzunehmen, dem das verletzte Kind bei der Grundtheilung würde erhalten haben.

6. Mehrere Rechtsgelehrte legen als Maßstab hierbei den Pflichttheil der Kinder zu Grund, allein bei der Gütergemeinschaft ist der Pflichttheil der Theil, den das Kind bei eintretender Grundtheilung zu erhalten gehabt hätte, und der auch bei Eingehung der Einkindschaft zu Grunde gelegt wird, und diesen Theil wären die zur zweiten Ehe schreitenden Eltern ihren Kindern, wenn keine Einkindschaft Statt gehabt hätte, herauszugeben schuldig gewesen. Es fällt daher auch der Einwurf hinweg, daß die Eltern schon bei ihrer Lebzeit sich den Pflichttheil der Kinder berechnen zu lassen, nicht schuldig seyen, ein Einwurf, den der Fortsetzer von Danz Handbuch gemacht hat. b)

7. Legt man den Maßstab des Kindstheils oder den Theil zu Grund, welchen das Kind, wenn Statt der Einkindschaft die Grundtheilung wäre gepflogen worden, würde erhalten haben: so läßt sich auch eine laesio enormis, eine Verletzung über die Hälfte denken, und da nun eine solche Verletzung in jedem Geschäfte dem Verletzten das Recht gibt, auf Aufhebung desselben anzutragen, so gab dieß mehreren Rechtsgelehrten einen Grund ab, die Behauptung aufzustellen, daß eine solche enorme Läsion einen Grund zur Wiederaufhebung der Einkindschaft abgebe. c) Der Fortsetzer von Danz setzt dem entgegen, daß bei einem Erbvertrage, wie ein solcher offenbar die Einkindschaft sey, keine Verletzung könne gedacht werden. d) Zwischen der Einkindschaft und einem bloßen Erbvertrage waltet aber der Unterschied ob, daß die Einkindschaft ein beiderseits lästiger Vertrag ist, wo die erst-

---

a) Stryk de unione prolium §. 32. Quia haec laesio ex post facto contingit, quae ob incertitudinem eventus non attenditur, cum tempore contractus de ea non apparuerit. — Quodsi dolus intervenit, aliud dicemus.

b) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts B. VIII. S. 233.

c) Runde deutsches Privatrecht §. 677. — Breuning Diss. an unio prolium tanquam in officiosa rescindenda? Lips. 1775.

d) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. B. VIII. S. 234.

ehelichen Kinder den ihnen an dem ersteehelichen Vermögen gebührenden Theil einwerfen, bei dem bloßen wechselseitigen Erbvertrage aber bloß die wechselseitige Erbfolge verabredet, und von dem erfolgenden Tode des einen oder des andern abhängig gemacht wird. Daß bei der Einkindschaft überhaupt eine Verletzung Statt haben könne, geht daraus offenbar hervor, daß man die deshalb für die ersteehelichen Kinder zu befürchtende Verletzung durch Bestellung eines Vorauses und durch Vorbehalt von Seite des neuen Ehegatten zu vermeiden sucht.

8. Bei gerichtlicher Errichtung der Einkindschaft kann gegen den bestätigten Einkindschaftsvertrag auch wegen geringerer Verletzung noch immer eine Extrajudicial-Beschwerde erhoben werde, welche durch die rechtskräftig gewordene Entschließung der Oberbehörde ihre Erledigung erhält.

§. 28.

ζζ) Mißhandlung und Verwahrlosung der Kinder, ηη) schlechte Aufführung, ϑϑ) schlechtes Haushalten.

1. Auffallende Mißhandlungen der Kinder von Seite der Eltern,

2. vernachläßigte Erziehung der Kinder,

3. Anhalten derselben zur Liederlichkeit und schlechten Streichen,

4. schlechter sittenloser Lebenswandel zum ärgerlichen Beispiel,

5. schlechte Vermögensverwaltung, sind solche Gründe, welche den Kindern das Recht geben, den Vormünder und den nächsten Verwandten, welche in die Einkindschaft eingewilligt haben, die Pflicht auflegen, die Wiederaufhebung der Einkindschaft gerichtlich zu verlangen. a)

§. 29.

ι) Schlechtes Betragen und Aufführung der Kinder.

Umgekehrt geben aber auch
1. schlechtes Betragen und Aufführung der Kinder,
2. Hintansetzung alles Gehorsams und aller kindlichen Pflichten,
3. Enterbungsursachen, so wie
4. Verschwendung und mit dem Vermögensstande nicht in Verhältniß stehender Aufwand der Kinder

---

a) Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. B. VIII. §. 677. S. 250.

Mittermaier, Princ. Dtsch. 7. Aufl. §. 371. …

den Eltern das Recht, auch auf Wiederaufhebung der Einkindschaft anzutragen. a)

§. 30.

κκ) Grundtheilung.

Theilen die Eltern bei ihren Lebzeiten mit den vereinkindschafteten Kindern unter beiderseitiger Einwilligung und bei minderjährigen mit Einwilligung der Vormünder und obrigkeitlichen Genehmiguug ab, so wird die Einkindschaft mit allen ihren Folgen aufgehoben.

§. 31.

λλ) Wittwenstand.

Durch den Tod des einen der Ehegatten wird die Einkindschaft nicht aufgehoben, sondern der überlebende Theil setzt die Einkindschaft mit den erst- und zweitehelichen oder bloß mit den erstehelichen Kindern fort. b)

§. 32.

μμ) Verrückung des Wittwenstuhls.

Die Einkindschaft hört erst mit der Verrückung des Wittwenstuhles des überlebenden Theiles auf, wo Grundtheilung gepflogen, oder eine neue Einkindschaft eingegangen werden muß.

§. 33.

νν) Ehescheidung.

1. Bei der Ehescheidung fällt die Grundbedinguug der Einkindschaft, daß eine Ehe vorhanden sey, und fortgesetzt werde, hinweg. c)

2. Die perpetuirliche Scheidung von Tisch und Bett der Katholiken hat die nämliche Wirkung, wie bei den Protestanten die Trennung der Ehe in Rücksicht des Bandes.

§. 34.

οο) Tod

a. der beiden Eltern.

1. Durch den Tod beider Ehegatten hört die Einkindschaft

---

a) Danz a. a. O. S. 250.

b) Pufendorf l. c. §. XXI. Secundum jura, quae in communione bonorum observantur, noverca vidua in communione omnium bonorum persistit, quia naturalis mater habetur. — Tafinger a. a. O. §. 40.

c) Danz a. a. O. S. 255.

auf, und tritt die Grundtheilung ein, indem die Personen, zwischen welche solche geschlossen worden, nicht mehr vorhanden sind, und zwischen den Kindern die Einkindschaft keine Verbrüderung bewirket.

§. 35.

b. der ersteelichen Kinder.

Auch hört solche mit dem Tode der ersteelichen Kinder auf, und geht dann in die Gütergemeinschaft über, es mögen nun Kinder zweiter Ehe vorhanden seyn oder nicht. Denn mit dem Tode der ersteelichen Kinder fällt der Grund der eingegangenen Einkindschaft hinweg, und die Gütergemeinschaft dauert so lange noch fort, als ein Theilhaber der Gemeinschaft (die Statutar-Rechte und Landesgesetze hätten denn ein anderes verordnet) vorhanden ist.

§. 36.

β) Wirkungen der Aufhebung

αα) im Allgemeinen.

1. Mit der Aufhebung der Einkindschaft hören auch alle Folgen derselben, die Gütergemeinschaft und das wechselseitige Erbrecht zwischen den angenommenen oder vereinkindschafteten Kindern und den Stiefeltern, und den Eheleuten unter sich auf. Kein Theil kann mehr auf die Erbschaft des andern aus dem Grund der Einkindschaft Anspruch machen.

2. Alsdann erben nur rechte Eltern und leibliche Kinder einander, und stirbt eines der abgetheilten Kinder, so fällt dessen Erbschaft seinen nächsten Blutsfreunden zu. a)

§. 37.

ββ) Wenn solche rückwärts aufgehoben wird,

Die Einkindschaft hört auf, entweder von nun an, d. i. von der Zeit an, wo sie aufgehoben wird, oder rückwärts von der Zeit an, wo sie eingegangen worden ist.

1. Von der Zeit an, wo sie eingegangen worden ist, wird die Einkindschaft aufgehoben, wenn der Grund der Aufhebung schon zur Zeit der eingegangenen Einkindschaft vorhanden war.
2. Dieß ist bei anerkannter Nichtigkeit der Fall, indem ein nichtig erklärtes Geschäft so anzusehen ist, als wenn es nie be-

---

a) Tafinger a. a. O. §. 41. S. 95.

standen hätte, keine rechtliche Wirkungen erzeugen kann, und alles wieder auf den Zustand vor der Einkindschaft zurückgeht.

3. Gleiches hat bei Aufhebung der Einkindschaft wegen mangelhaften Einbringens und eintretender Verletzung Statt, indem die Wiedereinsetzung alles in den Stand setzt, in welchem sich die Sache vor eingegangenem Geschäfte befunden hat.

§. 38.

γγ) Wann solche von nun an aufgehoben wird.

1. Wenn aber, wo der Grund, weswegen die Einkindschaft aufgehoben werden soll, erst nach eingegangener Einkindschaft zum Daseyn kommt, tritt die Aufhebung von nun an ein.

2. Wie dieß α) bei Veränderung des Wittwenstuhls, β) Mißhandlung und Vernachläßigung der Kinder, γ) schlechter Aufführung, δ) schlechter Vermögensverwaltung der Eltern, ε) schlechtem Betragen der Kinder und ζ) der Ehescheidung der Fall ist.

Lauterbach, Ldgchts. Wertingen, war ehemals ein gräflich Fugger'sches Pflegamt.

/: vid. Akten des Ldgchts. Wertingen vom Jahr 1861/62, die Grenz-Constatirung der Kreuzsteine mit Hinsicht der Welden'schen Herrschaftsgrenze zu Lauterbach betr. :/

Reggsbl: pro 1808: S. 1303: „der Sitz
„des Landgerichts von Wettenhausen wird in
„die Stadt Burgau verlegt: laut Verord. vom
26. Mai 1808.

Ibid. Seite: 2599: Nach Verord. v. 21. Oktober 1808
wird das bisherige Donaumoosgericht zu Karlskron
mit 1643 Seelen dem Landgericht Neuburg
einverleibt.

Mahr Seite 116, gänzlich unrichtig: Landgericht.
Protok. des Protokolls Seite: /

/: Es folgen nach Seite 512 am ersten Bande Mahr's,
1. das Ulmer Gebiet Seite 513 – 572.
2. Kaufbeuren 573 – 586.
3. Stadt Kempten 587 – 708.
4. Lindau, 709 – 758.

Volbrug jetzt (seit 1840) = Lauenburg. Seite 72

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael von, 1768-1845 [Herausgeber]

Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Kö
nigreichs Bayern mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

Bd.: 4,[1]

Augsburg 1840

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2807(4,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086347-7